Anleitung
zur
Juristischen Praxi
wie in Teutschland
sowohl gerichtliche als außergerichtliche
Rechtshändel
oder andere
Canzley- Reichs- und Staats- Sachen
schriftlich oder mündlich verhandelt,
und
in Archiven beygeleget werden.

---

vom
geheimen Justizrath Pütter
zu Göttingen.

Erster Theil.
Fünfte Auflage.

Göttingen,
bey Vandenhoeck und Ruprecht 1789.

Den Hochgebohrnen

Königlich Groß-Britannischen

zur

Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen

Landes-Regierung

hochverordneten

Herren Geheimen Räthen,

Herrn

Rudolph Johann Freyherrn von Wrisberg

Herrn zu Wrisbergholzen, Brunkensen, Holzminden, Westlen, Armenseul, Sellenstädt ꝛc.

Königlichem Geheimen Rathe

und Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten zu Zelle,

Herrn

Gerlach Adolph Freyherrn von Münchhausen

Herrn zu Straußfurt ꝛc.

Königlichem Geheimen Rathe

und Cammerpräsidenten, auch Curatorn der Georg-Augustus-Universität,

Herrn

Ernst Freyherrn von Steinberg

Herrn zu Bodenburg, Brügge, Wispenstein ꝛc.

Königlichem Geheimen Rathe und Großvogte,

Herrn

Philipp Adolph Freyherrn von Münchhausen

Herrn zu Steinburg ꝛc.

Königlichem Geheimen Rathe,

auch Brem- und Verdischen Regierungs-Präsidenten,

Herrn

Carl Diede Freyherrn zum Fürstenstein

Herrn zu Madelungen, Fürstenstein, Wellige-rode, Immichenheim ꝛc.

Königlichem Geheimen Rathe,

Herrn

August Wilhelm Freyherrn von Schwichelt

Herrn zu Flachsstoeckheim, Klein-Ilsede ꝛc.
und Erbmarschalln des Stifts Hildesheim,

Königlichem Geheimen Rathe,

Herrn

Johann Clamor August Freyherrn von dem Busssche

Erbherrn auf Walbeck, Quenstädt ꝛc

Königlichem Geheimen Rathe,

Meinen gnädigen und hochgebietenden Herren.

Hochgebohrne Freyherren,
Gnädige und Hochgebietende Herren,

Unter Eurer Excellenzen hohem Schutze und gnädigen Vorsorge ist hiesige Georg-Augustus-Universität in so kurzer Zeit zu solchem Flor gekommen, daß ihre Vorzüge besonders in dem, was die Wissenschaften brauchbar, das ist, was sie am edelsten macht, von jedermann billig bewundert werden.

Ohne jene gnädige Vorsorge, die sich, wie aufs Ganze, so auf einzelne, auch geringere Glieder erstreckt, würde auch ich nicht vermögend gewesen seyn, gegenwärtige Anleitung zur Praxi Teutscher Rechtsgelehrten zu bewerkstelligen.

Eure Excellenzen sind es also, denen ich Ursache habe, von meiner Arbeit am ersten Rechenschaft zu geben, und, nebst Hochdero zum Besten dieses und vieler andern Länder von GOtt zu erbittendem spätesten hohen Wohlergehen, zur fernern Huld in derjenigen schuldigst ersinnlichsten Ehrfurcht mich unterthänigst zu empfehlen, in welcher ich ersterbe

Eurer Hochfreyherrlichen Excellenzen,

Meiner gnädigen und hochgebietenden Herren,

Göttingen den 31. März
1753.

unterthäniger Diener
Johann Stephan Pütter.

Vorrede

worin

zugleich nähere Nachricht

von den

nach gegenwärtiger Anleitung

anzustellenden practischen

Vorlesungen und Uebungen

enthalten.

Die academischen Einrichtungen haben bisher unter andern oft den Vorwurf leiden müssen, daß sie zu sehr sich mit theoretischen Dingen begnügen, und zur Praxi zu wenig Anleitungen enthalten.

Diese Klage ist, so viel die Rechtsgelehrsamkeit anbetrifft, in so weit nicht ohne Grund, als man bisher von der juristischen Praxi auf Academien meist zu enge und theils irrige Begriffe gehabt hat.

Man hat die Praxin bloß im Processe gesucht, und die Lehre vom Proceß für Praxin gehalten, ohne zu bedenken, daß der Proceß selbst eine ganze Theorie ausmacht, noch von der Theorie der ganzen Rechtsgelehrsamkeit mit Recht mag ausgeschlossen werden.

Man hat also Vorlesungen über den Proceß collegia practica genannt, und nur in so weit mit einigem Scheine, als man dabey etwa eine Klagschrift, eine Ladung, eine Exceptionsschrift u. s. w. zur Uebung ausarbeiten lassen.

Mit etwas grösserem Rechte zum Namen practischer Vorlesungen hat man zur Noth ein so genanntes collegium relatorium damit verbunden, worin Acten zu lesen und zu referiren ausgetheilt und angewiesen werden.

Beyde Arten von Vorlesungen bin ich so weit entfernt zu tadeln, daß ich vielmehr, den Proceß als eine besondere Wissenschaft zu lehren, für höchst nothwendig, und einem angehenden Rechtsgelehrten nichts für nützlicher, als Lesung vieler Acten, halte.

Nur dieses ist bisher daran auszusetzen gewesen, daß erstlich die Arbeiten, so man den Studierenden dabey zur Uebung aufgegeben, denselben zu schwer vorgekommen, indem ihnen mehrentheils, und nicht ohne Grund, eine nähere Anleitung zur Schreibart und zur Einrichtung jeder Art Schriften dabey zu mangeln geschienen; daher auch die meisten Versuche gemeiniglich ohne grossen Fortgang geblieben, und selten ein Proceß in einem collegio ganz durchgearbeitet worden.

Wenn aber auch in Ansehung des Processes der Zweck dadurch erhalten worden; so

fehlte

fehlte doch sonst noch vieles, was offenbar zur juristischen Praxi so gut, als Proceß-Sachen, gehöret.

Alle aussergerichtliche Sachen, als besonders Testamente, Contracte u. d. g. aufzusetzen, ward dabey vergessen.

Andere Arten von Bittschriften, Memorialien, und die so oft als ordentliche Proceß-Sachen vorkommen, blieben zurück.

An Schreiben großer Herren, an Reichs-Sachen, Staats-Sachen, Ceremoniel-Händel, gesandtschaftliche Sachen, Archiv-Arbeiten u. d. g. ward vollends nicht gedacht.

Kurz: Alle Rechtsbeflissene wurden nur so zubereitet, als wenn nichts, als Libelle, Exceptions-Schriften oder Urtheile, dereinst ihren Beruf ausmachen würden. Und selbst dazu war die academische Vorbereitung gemeiniglich unvollständig und zureichend.

Die meisten, so als Sachwalter oder Richter der Welt dienen müssen, werden erst beym Antritt ihrer Arbeiten gewahr, daß die academischen Anleitungen sie auf der Gränze von der Theorie zur Praxi noch viel zu weit zurück gelassen.

Und wie viele Arbeiten zeigen sich nicht da selbst bey Richtern und Sachwaltern, die nicht in der Sphäre des eigentlichen Processes bleiben?

Wie

Wie viele andere Stellen werden nicht auch mit Rechtsgelehrten besetzt, wo der Proceß wenig oder gar nicht in die Arbeit einschlägt?

Ohne eben auf einen Staatsminister oder Gesandten zu denken, wie viele kleine Höfe und Reichsstädte sind nicht in Teutschland, wo ein Rath, Syndicus oder Consulent seinem Principalen so gut in Reichs- und Staats-Sachen rathen und dienen muß, als in Proceß-Sachen?

Wie mancher wird nicht zu Cameral-Kriegs- Polizey- u. d. g. Sachen gebraucht, oder sonst als Secretarius, oder unter andern Namen befördert, wo er wenig oder gar keinen Gebrauch von Proceß-Sachen machen kann, aber wohl eine Anleitung wünscht, wie Mund und Feder sonst auf eine in Canzleyen hergebrachte Art zu gebrauchen?

Diese Umstände haben schon geraume Zeit verschiedene große Männer veranlasset, auf eine nähere academische Anleitung zur juristischen Praxi bedacht zu seyn.

Der berühmte Herr Geheime Rath Moser hat darüber mehr als einmal seine Gedanken geäussert, auch theils Proben davon gemacht, und zuletzt eine eigne Staats- und Canzley-Academie in solcher Absicht anzulegen versucht, wiewohl deren Fortgang bald wieder unterbrochen worden.

Unsere

von Einrichtung practischer Vorlesungen.

Unsere, wie ums ganze Reich der Wissenschaften, so insonderheit ums brauchbare so verdiente Georg-Augustus-Universität hat schon längst den Vorzug gehabt, daß der mit aller zu solchem Zwecke nöthigen Erfahrung und Einsicht begabte Herr Hofrath Schmauß solche Vorlesungen über die Canzley-Praxin angestellt hat.

Einer hohen Vorsorge, die durch den Flor der Georg-Augusten die Beförderung der Wissenschaften und das Beste vieler Länder zum Augenmerk hat, ist es nächst Göttlichem Seegen zuzuschreiben, wenn noch weitere Gelegenheit Lehrbegierigen gegeben wird, zum Dienste des Staats sich brauchbar zu machen.

Man ist zwar nicht hier der Meynung, daß eine practische Anleitung auf Academien so einzurichten, daß nach deren Ablauf die Erfahrung und würkliche Praxis einen nichts mehr zu lehren brauche.

Man würde zu viel thun, wenn man das von einer Academie nur fordern oder versprechen wollte. Und wenn man auch den der Academie gewidmeten Lauf der Zeit noch um Jahre verlängern, und bloß practischen Versuchen widmen wollte; so würden diese theils den Eifer der Arbeitenden zuletzt nur ermüden, und theils doch allemal noch etwas unvollkommenes enthalten, und vieles zurücklassen, das die würkliche Praxis weit geschwinder und lebhafter zeigt.

Man

Man hält deswegen auch nicht so nützlich, jedem Theile der Rechtsgelehrsamkeit eine besondere practische Anleitung zu widmen, und am wenigsten bloß Staatsleute zu ziehen, wozu theils die wenigsten von ihrem Schicksale bestimmt sind, theils eine Kenntniß der privat-Rechte doch in Teutschland nicht zu entrathen ist.

Noch weniger ist man hier der Meynung, daß eine practische Anleitung für angehende Rechtsgelehrte von der Theorie sich füglich so trennen lasse, daß jene auch den Mangel von dieser noch zu ersetzen vermöge, oder daß auch ohne jene von dieser einiger Nutzen zu hoffen sey.

Daß aber nach vorausgelegtem guten Grunde in der Theorie noch auf Academien einige Anleitung zur Praxi nicht entbehrlich sey; daß sich solche mit Nutzen zugleich auf alle Fälle des verschiedenen Berufs, den ein Teutscher Rechtsgelehrter erwarten kann, einrichten lasse; und daß der Beschluß wohl angewandter academischen Jahre nicht nützlicher, als mit solcher thätlichen Vorbereitung und würklichen Versuchen künftiger Arbeiten, gemacht werden könne; ist man hier mehr aus Erfahrung, als bloß aus Gründen überzeuget.

Gegenwärtige Schrift enthält eben einen solchen auf Erfahrung gegründeten Versuch, wie eine Anleitung zur juristischen Praxi auf Universitäten noch mit Nutzen angestellt werden könne.

Sie

Sie ist aus wiederholten Vorlesungen verschiedener Jahre entstanden, worin ich erst hauptsächlich die Praxin der beyden höchsten Reichsgerichte, hernach auch andere Teutsche Reichs- und Staats-Sachen, zuletzt alle Sachen, wozu man in Teutschland Juristen zu brauchen pflegt, zum Augenmerk genommen.

Ich habe jedesmal eine würkliche practische Anleitung damit verbunden, und noch in diesem letzten halben Jahre nach Anleitung der einzelnen Bogen dieses Werks, während dessen Abdrucks, mit so glücklichem Fortgange, daß ich, so lange Gott will, ferner damit fortzufahren gedenke, und in solcher Absicht desto zuverlässiger im Stande bin, meinen Lesern von der Art, wie ich dabey zu Werke gehe, bey dieser Gelegenheit etwas nähere Rechenschaft zu geben.

Ich erkläre nach der gewöhnlichen Art der academischen Vorlesungen die in gegenwärtiger Schrift enthaltenen Sätze; wiewohl diese keiner großen Erklärung bedürfen. Und doch können sie zu einiger Wiederholung der ganzen Rechtsgelehrsamkeit dienen, wenn in deren theoretischen Theilen ein guter Grund gelegt worden; ohne welchen sonst alle Erklärung davon ohne Frucht und dunkel bleiben wird.

Nebst der Erklärung gebe ich gleich in den ersten Stunden meinen Herren Zuhörern Gelegenheit Hand anzulegen. Wobey ich mir

zur

zur Regel vorgenommen, lauter wirkliche Fälle, nichts erdichtetes, und, so viel möglich, nichts ohne einiges Muster ausarbeiten zu lassen.

Ich habe längst aus der Erfahrung wahrgenommen, daß nichts weniger von statten gehet, als die ersten Arbeiten aus dem Kopfe zu machen, und daß vielmehr einem Anfänger so nöthig ist, Sachen allerhand Art zu lesen, als zur Uebung auszuarbeiten.

Ich habe deswegen seit geraumer Zeit einen ziemlichen Vorrath von allerhand Arten juristischer Aufsätze und Acten gesammlet, die so beschaffen sind, daß ich einzeln solche Zuhörern, die ich kenne, mittheilen kann.

So gebe ich z. E. erstlich einem jeden einen gewissen Contract, eine Eheberedung, ein Testament oder andere solche Urkunde hin, um daraus ohne alle äusserliche Form nur das wesentliche in einen Auszug zu bringen, so wie ungefähr eine Parthey ihrem Consulenten die Materialien zu Ausfertigung einer solchen Urkunde an die Hand geben, oder wie ein Referent den Inhalt davon systematisch vorstellig machen würde.

Ich theile auf gleiche Art Suppliken aus, um deren Inhalt in ein P. M. zu bringen, so wie ungefähr ein Sachwalter aus dem mündlichen Vortrage der Parthey sich zu seiner Nachricht

richt vorläufig die Hauptumstände anmerken, oder so wie man an einen Höhern einen Vortrag daraus thun würde.

Ich lasse ferner aus einer Deduction die Geschichts-Umstände, und die Fragen, worauf es ankömmt, kurz herausziehen, in der Absicht, als wenn man eine Juristen-Facultät oder sonst jemanden darüber consuliren wollte, zu welchem Ende ich auch die Anfrage darüber ausarbeiten lasse.

Dann trage ich mündlich allerhand Geschichts-Erzehlungen und Rechtsfälle vor, um mittelst eines P. M., oder einer Supplik u. s. w. meinen mündlichen Vortrag in einen schriftlichen zu verwandeln; theils auch mündlich eines jeden Meynung zu vernehmen, und andere darauf etwa zu beschliessende Ausfertigungen, als Berichte, Rescripte, Klaglibelle, Exceptions- und andere Deductions-Schriften zu machen.

Ich theile ferner Extracte aus Acten, ausführliche und kürzere Relationen, Correlationen, wie auch schriftlich abgefaßte Stimmen (vota) aus, um theils Auszüge oder kürzere Aufsätze daraus zu machen, theils Stimmen darauf zu geben; worauf ich aus ganzen Acten auch selbst Relationen, und aus Geschichts-Erzehlungen und Fragen über zweifelhafte Rechts-Fälle rechtliche Gutachten und Bedenken entwerfen lasse.

Endlich theile ich auch geschriebene Sammlungen von allerhand wohlgerathenen Schreiben

grosser Herren herum, deren Nachahmung einem jeden Gelegenheit gibt, sich Muster von allerhand Arten zu entwerfen.

Auf solche Art bemühe ich mich, meine Zuhörer in einer beständigen Abwechselung zu unterhalten, die, den Ekel zu verhüten, so dienlich, als den Eifer zu unterhalten, beynahe nöthig ist.

Ich suche dabey soviel möglich stuffenweise vom leichtern zum schwerern fortzugehen, und habe überall den doppelten Endzweck vor Augen, daß von allerhand Arten von Sachen etwas mit Aufmerksamkeit gelesen, und in der Ausarbeitung nachgeahmet werde.

Alle Aufsätze, die mir gebracht werden, gehe ich durch, und gebe sie theils mit schriftlichen Bemerkungen, so ich am Rande mache, zurück, theils eröffne ich mündlich meine Gedanken darüber, und zwar mittelst ausgetheilter Numern so, daß ein jeder zwar, was ihn betrifft, aber nie, welchen von den übrigen dieses oder jenes angehet, merken kann.

Während dieser schriftlichen Uebungen unterlasse ich keine Gelegenheit, mündlich eines jeden Meynung über diese oder jene Frage zu vernehmen, und ich mache den Beschluß meiner Vorlesungen mit mündlichen Vorträgen, die ich meine Herren Zuhörer selbst thun lasse; so daß unsere Versammlungen gar oft das Ansehen einer

ner collegialischen Berathschlagung gewinnen, und von dirigiren, votiren, concludiren u. d. g. einige lebhaftere Begriffe, wie auch zum Protocolliren Gelegenheit geben.

Ich bin auf diese Art im Stande, einen jeden, der sich meiner Anleitung bedient, ein ganzes halbes Jahr in beständiger Arbeit zu unterhalten; Und wie die Absicht, die ich dabey fürs gemeine Beste und eben dadurch zur Ehre GOttes habe, nebst einer reinen Freude, die ich über den Fortgang solcher Arbeit bey fleissigen Zuhörern empfinde, zu Ersetzung dessen, was mir an Bequemlichkeit bey dieser mühsamen Anstalt abgehet, dienen muß; so wünsche ich mir nichts mehr, als nur daß die, so sich ferner meiner Anweisung bedienen wollen, sich fleissig bezeigen, und unter andern ihren guten Willen nicht selbst durch Ueberhäufung mit zu vielen Arbeiten, die gemeiniglich aufs letzte halbe Jahr zurückgelassen werden, zu viel einschränken mögen.

Viele kleine Neben-Endzwecke, die ich zum Nutzen meiner Zuhörer bey dieser Veranstaltung erhalte, mag ich aus Furcht, meine Leser nur zu ermüden, nicht anführen.

Der Herr Geheime Rath Moser hatte unter andern in dem Entwurfe seiner Staats- und Canzley-Academie p. 8., wie auch in der wiederholten Nachricht davon p. 25. einfliessen lassen: "Es können auch Reichsstände und andere Stan-

”des, Personen bey diesen Anstalten Nachricht er-
”halten: Ob nicht einige zu diesen oder jenen Be-
”dienungen tüchtige Personen vorhanden und zu
”haben seyen? da dann allemal die besten sollen
”vorgeschlagen werden; und so wird auch das
”Publicum auf die etwa einem oder dem andern
”von mir zu ertheilenden Attestate sich jederzeit
”vollkommen verlassen können.”

Ich bescheide mich gar wohl, daß es minder erheblich seyn würde, wenn ich ebenfalls solche Zeugnisse anbieten wollte. Doch dieses kann ich nicht umhin, die Zuverlässigkeit meiner Zeugnisse auf gleiche Art hierdurch zu versichern, aber auch eben hierdurch öffentlich zu bitten, daß alle die, so sich ihres Fleisses nicht bewußt sind, mich mit Begehrung eines Zeugnisses gütigst verschonen mögen.

Göttingen den 31. Merz 1753.

Vorrede zur vierten Auflage.

Da jetzt zum viertenmal dieses Buch unverändert aufgelegt wird, veranlasset mich nur der Inhalt der Vorrede, kürzlich zu erwehnen, was ich in der darin beschriebenen Einrichtung meiner practischen Lehrstunden erst seit einiger Zeit für eine Aenderung vorzunehmen gut gefunden habe.

Seit vielen Jahren habe ich diese practische Lehrstunden alle halbe Jahre wöchentlich dreymal, im Sommer abwechselnd mit den Vorlesungen über den Reichsproceß um 9. Uhr, im Winter abwechselnd mit den Vorlesungen über das Teutsche Fürstenrecht um 3. Uhr gehalten; wobey es auch ferner, so lange Gott will, bleibet. Bisher war aber die Einrichtung so, daß ich in jeder Stunde eine oder etliche Arbeiten aufgab, die gleich den folgenden Tag gemacht werden mußten, damit ich sie in der nächsten Stunde den Tag hernach mit Bemerkung dessen, was sich dabey zu erinnern fand, zurückgeben konnte. Dabey ward zwar von leichteren Arbeiten der Anfang gemacht, und mit dem Fortgange des halben Jahres zu immer weniger leichten fortgeschritten. Aber ein jeder mußte

doch das ganze halbe Jahr hindurch wöchentlich alle drey Stunden mithalten, ohne zu jeder Ausarbeitung viel mehr als 24 Stunden Zeit zu haben. Daher es freylich manchem Mühe machen mochte, und immer Vorsorge brauchte, der Gesundheit nicht nachtheilig zu werden.

Seit dem October 1777. habe ich mit einer nun schon durch mehrmalige Versuche bewährt gefundenen neuen Einrichtung die drey Stunden jeder Woche von einander unabhängig gemacht, so daß es von eines jeden Willkühr abhängt, jetzt in einem halben Jahre nur die erste, in einem andern die zweyte, und noch in einem halben Jahre die dritte Stunde zu nehmen, oder auch nach Gutfinden die erste und zweyte, oder die zweyte und dritte, oder noch alle drey Stunden mit einander zu verbinden. Für die erste Stunde jeder Woche sind jetzt nur die leichtesten Aufgaben bestimmt, für die zweyte Stunde etwas schwerere, für die dritte noch schwerere; und doch so, daß mit dem Fortgange eines jeden halben Jahres das Verhältniß zwischen leichteren und weniger leichten Arbeiten auch in den verschiedenen Stunden einander die Hand bietet.

Was ich jetzt im Sommer Dienstags in der Stunde aufgebe, wird erst den nächstfolgenden Montag Vormittags um 9. Uhr geliefert, und so die Donnerstags-Aufgaben den nächsten Mittwoch, die vom Sonnabend den nächsten Freytag.

Im

zur vierten Auflage.

Im Winter werden die Montags-Aufgaben erst den folgenden Sonnabend, die vom Mittwochen am Dienstag, die vom Freytag am Donnerstag in der folgenden Woche jedesmal um 11. Uhr geliefert.

Wer also nur eine Stunde nimmt, hat zu der dafür erforderlichen Arbeit beynahe eine ganze Woche Zeit, und in jeder Woche nur immer die Aufgaben einer Stunde zu besorgen. Wer aber auch alle drey Stunden verbindet, hat doch zu jeder Arbeit ungleich länger Zeit, als nach der vorigen Einrichtung.

Für Ausländer oder andere, denen es nur darum zu thun ist, ein Factum recht fassen zu lernen, und überhaupt von der Methode, schriftliche und mündliche Vorträge zu thun, einen Begriff zu bekommen, sind meine Aufgaben so eingerichtet, daß auch das bloße Recht der Natur oder ein gesunder Menschenverstand hinlänglich ist, jene Zwecke damit zu erreichen. Wer aber in Teutschland als Rechtsgelehrter sich brauchbar machen will, und nur einmal die Pandecten gehöret hat, kann schon mit Nutzen die erste practische Stunde nehmen, und sich gewiß doppelt und dreyfachen Nutzen davon versprechen, wenn er das ganze Practicum in zwey, oder noch besser drey, verschiedene halbe Jahre vertheilen kann. Nebst der größern Bequemlichkeit wird er auf jede Arbeit doch desto mehr Fleiß wenden können; und es wird auf den Fortgang in der Theorie

desto merklicher mit wirken, je eher damit practische Arbeiten verbunden werden, wodurch man erst mit einzelnen Fällen recht bekannt wird, die der Theorie doch erst das rechte Leben geben müssen.

Göttingen den 8. März 1780.

*** *** ***

Bemerkung zur fünften Auflage.

Seit Ostern 1788. ist die bisherige Einrichtung nur darin geändert worden, daß sowohl im Sommer als im Winter die practischen Lehrstunden jedesmal Montags, Mittwochs und Freytags um 3. Uhr gehalten werden; wie sich davon in der Göttingischen Gelehrtengeschichte Th. 2. S. 320 — 322. noch nähere Nachricht findet.

Göttingen den 11. May 1789.

(o)

Tabellen

über den Inhalt dieser Anleitung.

I. Allgemeine Tabelle über das ganze Werk.

Vorbereitung: worin die juristische Praxis beste-
he §. 1. pag. 1. u. f., und von den dazu gehörigen
Schriften §. 15. p. 7.

Erster Theil: von schriftlichen Handlungen p. 19.

I. Allgemeine Regeln und Vortheile p. 19.

1. von der Sache selbst §. 17. p. 21.
2. von der Sprache und Schreibart §. 21. p. 23.
3. von äusserlicher Einrichtung der Schriften und vom Canzley-Ceremoniel §. 34 p. 37.
4. von innerlicher Einrichtung der Schriften §. 55. p. 56.
5. von der Art zu concipiren und von der Ausfertigung §. 66. p. 61.

II. Von jeder Art Schriften ins besondere §. 76. p. 68.

1. von Schriften, worinn etwas vorgetragen wird §. 77. p. 69. (S. Tab. 2).
2. von Schriften, worinn etwas entschieden oder ausgemacht wird, oder wodurch Rechte und Verbindlichkeiten gestiftet, bestärket oder aufgehoben werden §. 147. p. 121. (S. Tab. 3.)

Zweyter Theil: von mündlichen oder persönlichen Handlungen p. 193.

I. Ueberhaupt von der Art des mündlichen Vortrags §. 275. p. 195. und dem dabey eintretenden persönlichen Verhältnisse derer, die mit einander zu thun haben §. 284. p. 199.

Inhalt.

II. Insonderheit 1) vom Ceremoniel §. 288. p. 202. (S. Tab. 7.) 2) von Gesandtschaften §. 352. p. 231. (S. Tab. 9.) 3) von collegialischen Berathschlagungen und Conferenzen (S. Tab. 10.) §. 383. p. 245.
Dritter Theil von Archiven p. 265. (S. Tab. 11.).

II. Besondere Tabelle
von Schriften, worinn etwas vorgetragen wird §. 77. p. 69.

I. Ueberhaupt was beym Vortrage von Geschichts-Umständen in Acht zu nehmen §. 77. p. 69.
II. Insonderheit
1. Besondere Gattungen solcher Schriften
A. ohne einen besondern Schluß
a. Nur um etwas zu bezeugen oder zur Nachricht aufzuzeichnen §. 78. p. 70. als Protocolle p. 70. Notariats-Instrumente p. 71. Attestate und Scheine p. 73. Eydes-Formeln p. 73.
b. Oder um etwas bekannt zu machen, als Patente u. d. g. §. 79 p. 74.
c. Oder um etwas zu erzehlen, als Berichte u. d. g. §. 80. p. 75.
B. mit einem gewissen Schlusse §. 81. p. 76. als
a. einer Bitte, als Bittschriften §. 85. p. 79.
b. die Gerechtigkeit einer Sache zu behaupten §. 86. p. 80.
A. Beweise von Geschichts-Umständen §. 87. p. 80.
B. Ausführungen des Rechts oder Deductionen §. 95. p. 83. ohne zu widerlegen §. 104. p. 87. oder mittelst Widerlegung eines andern §. 117. p. 93.
c. Rath oder Gutachten zu geben §. 124. p. 96.

Inhalt.

A. Vorträge aus Acten oder einzelnen Schriften §. 125. p. 96.
B. Stimmen auf eines andern Vortrag §. 136. p. 102.
C. Gutachten oder Bedenken §. 137. p. 103.
2. Allgemeine Art etwas schriftlich vorzutragen in Schreiben oder Briefen §. 139. p. 116.

III. Besondere Tabelle

von Schriften, worinn etwas entschieden oder ausgemacht wird, oder wodurch Rechte und Verbindlichkeiten gestiftet, bestärket oder aufgehoben werden p. 121. u. f.

I. Ueberhaupt, was bey allen solchen Schriften zu merken §. 147. p. 121.
II. Insbesondere §. 148. p. 124.
1. wo durch jemands Willens-Erklärung andere verbindlich gemacht werden §. 149. 150. p. 124. u. f.
A. im Staate §. 151. p. 124.
a. von der höchsten Gewalt, als Gesetze, Begnadigungen oder andere Befehle und Verordnungen §. 151. p. 124.
b. von obrigkeitlichen Personen §. 154. p. 126. als Urtheile und Bescheide §. 156. p. 126. oder andere obrigkeitliche Verordnungen §. 158. p. 128.
c. von kayserlichen Pfalzgrafen, als geringere Gnaden-Briefe §. 159. p. 130.
B. in der Familie, als Testamente, Codicille u. d. g. §. 160. p. 130.
2. wo jemand sich selbst verbindlich macht durch Verträge §. 168. p. 135. welche

A. über-

Inhalt.

A. überhaupt
a. als einseitige oder zweyseitige zu unterscheiden §. 168. p. 135.
b. ihrer übrigen Einrichtung nach §. 173. p. 137.
A. in Ansehung des Inhalts §. 173. p. 137.
a. da sie gemeiniglich aus einem Eingange, aus der Sache selbst und aus einem Schlusse bestehen §. 173. p. 137.
b. da sie insonderheit auch gemeiniglich gewisse Clauseln enthalten §. 174. p. 138. (S. Tab. 4.).
B. in Ansehung der Art Verträge zu schliessen und auszufertigen §. 189. p. 146. als von Punctationen §. 189. p. 146. von Entwerfung des Hauptvertrags oder auch Neben-Aufsätze §. 190. p. 147. von Schlüssen durch Bevollmächtigte bis auf Ratification §. 191. p. 147. von Ausfertigung der Exemplare §. 192. p. 148. von Biauquets §. 193. p. 149. von Beyständen, Zeugen oder anderer Unterschriften §. 194. p. 149. von gerichtlicher Bestätigung §. 195. p. 150. oder Schliessung eines Vertrags vor Gerichten §. 196. p. 150. oder vor Notarien §. 197. p. 151.
B. von jeder besondern Art der Verträge §. 199. p. 152. (S. Tab. 5.).

IV. Besondere Tabelle
von allgemeinen Clauseln, so bey jeder Art Verträge statt finden §. 174. p. 138.

I. Clauseln, so als leere oder überflüssige Formeln anzusehen §. 175. p. 138.
II. Clauseln von wichtigerm und wirksamen Inhalte §. 177. p. 139.
1. Verzichte gewisser Rechts-Wohlthaten oder Einreden §. 177. p. 139.

A. Spe-

Inhalt.

A. Special-Verzichts-Clauseln §. 178. p. 140.
B. General-Verzichte §. 180. p. 141.
2. Clauseln, so auf die künftige Festhaltung des Vertrags ein würksames Absehen haben §. 182. p. 142.
A. überhaupt zur Sicherheit der Erfüllung des Vertrags Eydes- oder Wechsel- oder andere executivische Clauseln §. 183. p. 142
B. auf den Fall der Nichthaltung gewillkührte Strafen oder commissorische Clauseln §. 184. p. 144.
C. insonderheit in Absicht auf künftige Streitigkeiten §. 185. p. 145.
a. in Ansehung des Gerichtsstands
A. vor Schiedsleuten §. 185. p. 145.
B. vor Gerichten §. 186. p. 145.
b. in Ansehung der Klage und des Verfahrens §. 187. p. 146.
c. in Ansehung der Schaden und Kosten §. 188. p. 146.

V. Besondere Tabelle von jeder Art der besondern Verträge §. 199. p. 152.

I. Vergleiche über vorgewesene Streitigkeiten §. 199. p. 152.
II. Andere Verträge
1. ohne Absicht auf besondere Verhältnisse des Staats §. 200. p. 153.
A. ohne eine gewisse Bedingung als nothwendig anzusehen
a. um Rechte zu stiften
A. in Ansehung der Rechte selber
a. über Rechte der Sachen §. 200. p. 153. (S. Tab. 6.).
b. über

Inhalt.

b. über Rechte der Personen §. 244. p. 177. zu einzelnen Handlungen §. 244. p. 177. oder in Gesellschaften, die zur Familie §. 245. p. 177. oder die zum Staate gehören §. 246. p. 178.

B. in Ansehung der Art das seinige zu behaupten über den Gerichtsstand oder die Art zu verfahren §. 247. p. 178.

b. um Rechte zu bestärken §. 248. p. 179 als besonders Wechsel §. 250. p. 179. Pfand- und Hypothek-Verschreibungen §. 258. p. 183. und Bürgschaften §. 260. p. 184.

c. um Rechte aufzuheben §. 262. p 186. als besonders Quittungen §. 263 p. 186. Mortifications-Scheine §. 264. p. 187. Verzichte §. 265. p. 188. Consense §. 266. p. 188. Vertheilungen §. 267. p. 189. Novationen, Delegationen, Cessionen §. 268. p. 189.

B. auf eine gewisse zufällige Bedingung, als Wetten, Assecuranzen u. d. g. §. 269. p. 190.

2. in Absicht auf Verhältnisse des Staats §. 270. p. 190. als Verträge zwischen dem Kayser und Ständen, oder zwischen Landesherren und Landständen oder Unterthanen §. 271. p. 191. u. f.

VI. Besondere Tabelle
Von Verträgen über Rechte der Sachen
§. 200. p. 153.

I. Ueberhaupt sind in Verträgen der Sachen

1. die Sachen selbst genau zu bestimmen §. 201. p. 153.

A. es sey einzeln

a. nach Zahl, Maaß, Gewicht §. 202. p. 153.

b. oder auf andere Art, als besonders unbewegliche Güter §. 203. p. 154. samt deren Zugehörun-

Inhalt.

rungen §. 204. p. 154. und Gerechtigkeiten §. 205. p. 154. auch deren Gewährs-Leistung §. 206. p. 155.
B. oder alle Güter von jemanden namhaft zu machen §. 207. p. 156.
a. um eine Verbindlichkeit darüber zu errichten §. 208. p. 156.
b. um die Grösse des Vermögens zu wissen §. 209 p. 157. mittelst ordentlicher Verzeichnisse oder Inventarien §. 210. p. 157.
2. Allerhand Verabredungen wegen Uebertragung des Eigenthums und Besitzes, so bey Verträgen über Sachen statt finden §. 214. p. 160.

II. Insonderheit gibt es über Sachen
1. Verträge über das ganze Eigenthum §. 217. p. 162.
A. wodurch dasselbe gänzlich veräussert wird
a. ohne Absicht auf einen Todesfall §. 217. p. 162. als Schenkungen §. 218. p. 162. Tausch- und Kauf-Contracte §. 219. p. 163.
b. in Absicht auf einen Todes-Fall
A. in Zukunft.
a. die Römische Schenkung des Todes halber §. 220. p. 165.
b. Teutsche Erbfolgs-Verträge §. 221. p. 166. als Ehestiftungen §. 222. p. 166. Einkindschaften §. 223. p. 167. Familien-Verträge §. 224. p. 168. über Verbote der Veräusserungen §. 224. p. 168. über die Art der Erbfolge §. 225. p. 168. nach den Graden oder nach dem Alter oder nach der Erstgebuhrt §. 226. p. 169. über den Vorzug des Mannsstamms §. 227. p. 169. ingleichen Ganerbschaften, Erbverbrüderungen, Erbvereinigungen §. 229. p. 170. und andere einzelne Erbfolgs-Verträge §. 230. p. 171.
B. nach geschehenen Todesfällen über angefallene oder streitige Erbschaften §. 221. p. 171.

Inhalt.

B. Verträge, wodurch einer den andern in Gemeinschaft eines Eigenthums aufnimmt §. 232. p. 172.
2. Verträge über gewisse Theile des Eigenthums §. 233. p. 172.
A. über ein ansehnliches Stück des Eigenthums, obgleich doch nicht über das ganze §. 233. p. 172. als Lehns Contracte §. 234. p. 172. und andere Erbverleyhungen §. 235. p. 173.
B. über einen unbestimmten Gebrauch gewisser nach Zahl, Maaß oder Gewicht auf eine Zeitlang überlassener Sachen, als besonders Schuldverschreibungen §. 236. p. 174.
C. über einen bestimmten Gebrauch gewisser Sachen §. 240. p. 175. als besonders Mieth- oder Pacht-Contracte §. 241. p. 175. Nießbrauchs-Verträge u. d. g. §. 242. p. 176.
D. über andere einzeln bestimmte Rechte, als eines jährlichen Zinses, einer gewissen Dienstbarkeit u. d. g. §. 243. p. 177.

VII. Besondere Tabelle Vom Ceremoniel p. 202 u. f.

I. Vom Ceremoniel überhaupt
1. nach dessen allgemeinen Brgriffen und Grundsätzen §. 288. p. 202.
2. nach dem Gebrauch der freyen Staaten in Europa §. 295. p. 204.
A. überhaupt
a. in Ansehung des Rangs
A. der Staaten und Regenten selber §. 296. p. 205
B. der Bevollmächtigten derselben §. 297. p. 205. und zwar nach deren Unterschied
a. nach ihrer verschiedenen Absicht und Bestimmung §. 298. p. 206.
b. nach

Inhalt.

b. nach ihren verschiedenen Characteren §. 299. p. 207. als Botschafter oder Abgesandten §. 300. p. 207. ordentlicher oder ausserordentlicher §. 301. p. 208. bevollmächtigter Minister oder anderer §. 302. p. 208. oder Residenten, Chargés d'affaires, Consuls §. 303. p. 208. Agenten §. 304. p. 209. Commissarien oder Deputirten §. 305. p. 209. samt ihren Legations-Secretarien und Canzlisten ꝛc. §. 306. p. 209. selbst in einer oder mehreren Personen §. 307. p. 210., alles nach Ausweis der Creditive und Vollmachten §. 308. p. 210.

b. in Ansehung der Titulaturen §. 311. p. 211.

c. in Ansehung der Zusammenkunft mehrerer grosser Herren oder Gesandten §. 312. p. 211.

A. wegen öffentlichen oder stillen Einzugs §. 312. p. 311.

B. wegen Ansage der Ankunft und Bewillkommungs-Complimenten §. 313. p. 212.

C. wegen der ersten Visite und Gegenvisite §. 314. p. 212.

D. wegen Oberhand, Bedeckung u. d. g. §. 315. p. 212.

B. insonderheit vom Ceremoniel jeden Hofs §. 316. p. 213.

a. in Ansehung der verschiedenen Personen, gegen die Person des Regenten und dessen Familie §. 316. p. 213., gegen Bediente und Standes-Personen §. 317. p. 213. und gegen Fremde §. 318. p. 214.

b. in Ansehung der Gebäude §. 319. p. 215. Meublen §. 320. p. 215. Kleidung §. 321. p. 215. Kutschen u. s. w. §. 323. p. 216.

II. vom Teutschen Ceremoniel §. 324. p. 217. (S. Tab. 8.)

Inhalt.

VIII. Besondere Tabelle
Vom Teutschen Ceremoniel §. 324. p. 217.

I. Vom Teutschen Ceremoniel überhaupt §. 324. p. 217.
1. dessen Ursprung und Beschaffenheit §. 324. p. 217.
2. dessen Schwierigkeit
A. deren Ursache die Verschiedenheit der Stände §. 325. p. 217. und deren Streitigkeiten unter sich über Rang u. d. g. §. 326. p. 218.
B. wie sich solche äussert
a. bey Zusammenkunft der Stände oder deren Bevollmächtigten unter sich §. 327. p. 218.
b. im Verhältniß gegen den Kaiser §. 328. p. 219. oder gegen auswärtige §. 329. p. 219.
II. Insonderheit
1. vom Ceremoniel in Reichs-Sachen §. 330. p. 220.
A. nach Verschiedenheit der Orte
a. am kaiserlichen Hofe §. 330. p. 220.
b. an Reichsständisch Versammlungen §. 331. p. 221.
B. nach Verschiedenheit der Geschäffte §. 335. p. 223.
C. in Ansehung der Gesandtschaften §. 336. p. 224.
a. am kaiserlichen Hofe §. 336. p. 224.
b. an Reichsständisch. Versammlungen §. 337. p. 224.
A. von des Kayserś Commissarien §. 337. p. 224.
B. von Gesandten der Reichsstände §. 338. p. 225.
als der Churfürsten bey Kaiserwahlen §. 339. p. 225. oder sonsten §. 340. p. 225., ingleichen der altfürstlichen Häuser §. 341. p. 226. oder neuer Fürsten, oder von Grafen oder Städten §. 342. p. 226. insonderheit bey Reichs-Deputationen, Kreisversammlungen ꝛc. §. 343. p. 226.
2. vom Ceremoniel der Teutschen besonderen Staaten §. 355. p. 227.
A. in Ansehung der Höfe §. 346. p. 227.
B. in Ansehung der in jedem Lande befindlichen corporum und collegiorum §. 347. p. 228.
C. in Ansehung der feierlichen Geschäffte jedes Landes §. 348. p. 229.
3. vom Ceremoniel der Privat-Personen §. 350. p. 229.

IX. Be-

Inhalt.

IX. Besondere Tabelle von der Art durch Abgeordnete oder Bevollmächtigte etwas zu verhandeln p. 231.

I. Von Gesandtschaften in Reichs- und Staats-Sachen §. 352. p. 231.
1. von Vorbereitungen und dem Antritt einer Gesandtschaft §. 353 p. 231.
A. von zufälligen Vorbereitungen, als hin und herschreiben, Päßen ꝛc. §. 353. p. 231.
B. von Instruction und Vollmacht ꝛc. §. 354. p. 232.
C. von der Reise §. 358. p. 235. Ankunft §. 359. p. 235. öffentlichen Einzug §. 360. p. 236. Privat-Einrichtung §. 361. p. 236.
D. von Annehmung des Characters §. 362. p. 236. und Beobachtung des Ceremoniels §. 363. p. 237.
E. von Befreyungs-Rechten einer Gesandtschaft §. 364. p. 237.
2. vom Hauptwerke eines Gesandten §. 365. p. 237.
A. v. der Hauptverrichtung eines Gesandten §. 366. p. 238.
a. Curialien und Complimenten §. 366. p. 238.
b. Negotiiren §. 367. p. 238.
c. Vertretung des Obern in Conferenzen oder collegialischen Versammlungen §. 368. p. 239.
B vom Verhalten des Gesandten gegen seinen Principalen §. 369. p. 239.
a. mittelst abzulassender Berichte §. 369. p. 239.
b. mittelst eingehender neuen Befehle und Antworten §. 373. p. 240.
C. v. einheimischen Gesandtschafts-Arbeiten §. 377. p. 242.
a. Führung eines Protocolls oder Tagebuchs §. 377. p. 242.
b. Einrichtung und Erhaltung des Gesandtschafts-Archivs §. 378. p. 242.
c. Aufsicht über die dem Gesandten zugeordneten Personen §. 379. p. 243.
3. von Endigung einer Gesandtschaft §. 380. p. 243.
II. von Bevollmächtigten in Privat-Sachen §. 381. p. 244.

Inhalt.

X. Besondere Tabelle von collegialischen Berathschlagungen und Conferenzen p. 245.

Von collegialischen Berathschlagungen §. 383. p. 245.
I. von collegiis, deren Mitglieder Bediente sind p. 245.
A. wie solche verschieden sind
a. vom Kaiser §. 384. p. 245.
b. v. andern Mitgliedern des Reichs §. 385. p. 245. als
A. Reichsständischen Regierungen oder Canzleyen §. 386. p. 246., Hofgerichten §. 387. p. 246. Appellations-Gerichten §. 388. p. 246. Cabinets- oder geheimen Raths- §. 389. p. 247. oder andern collegiis §. 390. p. 247.
B. Städtischen Obrigkeiten §. 392. p. 247.
C. Reichs-Ritterschaftlichen Canzleyen §. 393. p. 248.
B. v. der innern Verfassung solcher Collegien §. 394. p. 248.
a. von den Personen, so zu jedem collegio gehören, zum dirigiren §. 394. p. 248. oder als Mitglieder §. 395. p. 248. oder als Secretarien oder andere Neben-Personen §. 397. p. 249.
b. v. den Verrichtungen jeder Personen, zu Hause §. 398. p. 249. oder in den Sessionen §. 399. p. 250. von collegiis, deren Mitglieder Reichs- oder Landstände sind p. 252.
A. von eigentlichen Reichsständischen Versammlungen §. 407. p. 252. und zwar deren Mitgliedern §. 408. p. 253. Zusammen-Berufung §. 409. p. 252. Erscheinung §. 410. p. 253. Dictatur §. 412. p. 254. Sessionen §. 414. p. 255. Proposition §. 416. p. 255. Stimmen §. 418. p. 256. gemeinsamen Relationen §. 421. p. 256. Schlüssen §. 423. p. 257. Re- und Correlation §. 424. p. 257. Protocollen §. 425. p. 258. Abschieden §. 428. p. 259.
B. von Reichs-Ritterschaftlichen Zusammenkünften §. 430. p. 259.
C. von Landtagen §. 431. p. 260.
II. von Congressen und Conferenzen §. 437. p. 261.

XI. Be-

Inhalt.

XI. Besondere Tabelle von Archiven p. 266.

I. Von der Absicht und vom Inhalt der Archive §. 447. p. 267.

II. von Einrichtung der Archive §. 452. p. 268.

1. von der Art der Beylegung und Verwahrung im einzelnen §. 454. p. 269.

A. von Urkunden und deren Verwahrung §. 455. p. 269. insonderheit wie mit den Siegeln umzugehen §. 456. p. 271. wie schadhafte Urkunden herzustellen §. 462. p. 271. und wie Abschriften und Copial-Bücher davon zu halten §. 463. p. 272.

B. von andern einzelnen Schriften oder Acten §. 465. p. 272. wie solche mit Umschlägen zu versehen §. 466. p. 272., in Fascikel abzutheilen §. 467. p. 273., zu heften oder sonst zu verwahren §. 468. p. 273., zu foliiren oder zu numeriren §. 469. p. 274., nach den Materien abzusondern §. 470. p. 274., nach chronologischer Ordnung zu halten §. 471. p. 275. und dazu auch die Canzley anzuweisen §. 472. p. 275.

2. von Einrichtung der Archive im ganzen §. 473. p. 275.

A. vom Unterschiede der Reichs-Archive §. 473. p. 275. Gesandtschafts-Archive §. 474. p. 276. und Reichsständischen Archive §. 475. p. 276.

B. Regeln und Plane zu Einrichtung eines Archivs §. 476. p. 276. (S. Tab. 12.).

C. vom Platze zu Archiven §. 498. p. 284. in besondern Gebäuden oder gewissen Zimmern §. 499. p. 284. und deren Abtheilung mit Kasten oder Schränken und Schubläden oder Gestellen und Fächern §. 500. p. 285.

3. von der Art, wie jede Sachen im Archive zu suchen und zu finden §. 506. p. 286.

A. ohne Register §. 506. p. 286.

B. mit Register und wie solche einzurichten §. 507. p. 287. mittelst allgemeiner oder besonderer Repertorien §. 508. p. 287. und wie diese insonderheit zu verfertigen §. 514. p. 289.

Inhalt.

4. von Anlegung eines neuen oder Fortführung eines alten Archivs §. 516. p. 291.
5. von denen zur Archiv Arbeit nöthigen Personen, als Archivarien ꝛc. und von deren Pflicht und Erfordernissen §. 517. p. 291.

III. von Nachahmung der Archive in Privat-Sachen §. 520. p. 292.

XII. Besondere Tabelle
Regeln und Plane zu Einrichtung eines Archivs §. 476. p. 276.

I. General Regel §. 476. p. 276.
II. Plane und Regeln § 477. p. 277.
1. von allgemeinen Archiven §. 478. p. 277.
A. von General Abtheilungen eines solchen Archivs
a. an einem Reichsständischen Hofe §. 478. p. 277.
Worin zu unterscheiden
A. Sachen ausserhalb Landes §. 479. p. 278.
a mit auswärtigen ausser Teutschland.
b. mit andern im Reiche
α. Reichs-Sachen §. 480. p. 278.
β. Besondere Verhältnisse gegen gewisse Mitglieder des Reichs §. 481. p. 279.
B. Einheimische Sachen §. 482. p. 279.
a. Sachen des Hofs §. 483. p. 279.
b. Sachen des Landes
α. überhaupt §. 484. p. 280.
β. insonderheit
א. geistliche Sachen §. 485. p. 280.
ב. weltliche Sachen §. 486. p. 280.
b. von andern allgemeinen Archiven §. 487. p. 280.
B. von der genauern Eintheilung eines jeden Fachs im Archive §. 488. p. 281.
2. von besonderen Archiven §. 495. p. 283.

* * *

Vorbe-

Vorbereitung.

§. 1.

Eine jede Praxis unterscheidet sich dadurch von der Theorie, daß diese nur mit allgemeinen Wahrheiten, jene mit deren Anwendung auf einzelne Fälle beschäfftiget ist.

§. 2.

Die Rechtsgelehrsamkeit hat mit nichts, als Rechten und Verbindlichkeiten, dem Inhalte aller Gesetze, zu thun.

§. 3.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten werden entweder an sich betrachtet, oder so fern eine Beleidigung derselben vorhanden. Jenes begreift in sich, was Recht oder Unrecht sey, was ein jeder als das seinige ansehen könne, wie sich Verbindlichkeiten stiften, und wie sie sich wieder aufheben lassen. Dieses, wie man sich gegen Beleidigungen sicher stellen,

und das seinige gegen jedermann behaupten könne. Beydes macht die zwey Hauptstücke aller Rechtsgelehrsamkeit aus.

§. 4.

Die Theorie der Rechte enthält von beyden die allgemeine Wahrheiten, wie sie durch die natürlichen oder willkührlichen Gesetze bestimmt sind. So bald von einzelnen Fällen die Rede ist, gehört es zur Praxi eines Rechtsgelehrten.

*I. Der Unterschied der practischen Rechtsgelehrsamkeit von der theoretischen besteht also nicht darin, daß diese die Rechte und Verbindlichkeiten selbsten, jene nur die Art, solche in die Würklichkeit zu setzen, als besonders den Proceß, in sich begreife; Sondern der Proceß gehöret noch zur Theorie, wie er dann auch bloß in einer durch Gesetze bestimmten Ordnung bestehet, die dem Richter, dem Kläger, und dem Beklagten, jedem seine Rechte und Pflichten anweiset.

*II. Hingegen gehören auch Rechte und Verbindlichkeiten selbst, so bald es in einzelnen Fällen auf deren Errichtung, Aufhebung, oder Beurtheilung durch rechtliche Gutachten, ankömmt, zur juristischen Praxi.

§. 5.

Zur Praxi eines Rechtsgelehrten gehört es demnach, in einzelnen Fällen theils Rechte und Verbindlichkeiten zu errichten, oder aufzuheben, oder zu beurtheilen, theils gegen Beleidigungen Sicherheit und Gnugthuung zu erhalten.

§. 6.

So oft eines von diesen geschehen soll; kömmt es entweder nur auf eines Theils Willen, oder

auf

auf mehrerer Einwilligung und Zusammenstimmung an, deren Erklärung der Rechtsgelehrte entweder auszudrücken, oder durch einen Vortrag zuwege zu bringen gebraucht wird.

*I. Z. E. Bey Errichtung eines Gesetzes, Testaments u. d. g. hat der dabey gebrauchte Rechtsgelehrte nur darauf zu sehen, daß er den Willen des Gesetzgebers, oder des Testirenden nach dessen Absicht am besten ausdrücke; sowohl als in Verträgen, Vergleichen u. d. g. das, worin die paciscirenden Theile übereinstimmen.

*II. Hingegen bey Entwerfung eines Schreibens, einer Supplik, einer Relation u. d. g. ist alles nach der Absicht einzurichten, um den, an welchen der Vortrag gerichtet ist, zur Einwilligung in das, was man suchet, oder einräthet, u. s. w. zu bringen.

§. 7.

Sowohl den Willen und mehrerer Einwilligung zu erklären, als einen Vortrag zu thun, um solche zu erhalten, sind nur zwey Mittel: **schriftlich oder mündlich** zu handeln.

§. 8.

Alle juristische Praxis bestehet also nur darin, daß man in einzelnen Fällen schriftlich oder mündlich so zu handeln wisse, wie es jedesmahl die Absicht einer Erklärung oder eines Vortrags zu Errichtung, Aufhebung, Beurtheilung, oder zu Erhaltung der vorhabenden Rechte und Verbindlichkeiten nöthig und dienlich ist; kurz: Mund und Feder so zu gebrauchen, wie es der Absicht eines jeden Geschäffts, wozu man Rechtsgelehrte braucht, am gemässesten ist. Wer diese Fertigkeit besitzt, verdient ein Pra-

cticus unter den Rechtsgelehrten genannt zu werden. Regeln und Vortheile davon an die Hand zu geben, ist die Absicht gegenwärtiger Anleitung.

§. 9.

Nach Verschiedenheit der Gegenstände bekömmt die ganze Rechtsgelehrsamkeit eine neue Eintheilung, nachdem sie Verbindlichkeiten einzelner Bürger, Verbindlichkeiten der Bürger gegen den Staat, oder Verbindlichkeiten eines Staats gegen den ändern vor sich hat.

§. 10.

Nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxi findet deswegen die Abtheilung des **Privat- Staats- und Völker-Rechts** statt. Aber im Hauptwerke bleiben Mund und Feder in einem dieser Theile, wie im andern. Man bleibt daher in einer Anleitung zur Praxi füglicher bey dieser Hauptabtheilung, und bemerkt nur den Abgang einer besondern Art Rechte von der andern bey jeder Art Geschäffte, wovon sich Regeln und Vortheile an die Hand geben lassen.

*I. Z. E. Wer geschickt ist, ein Testament, einen Contract, eine Supplik u. s. w. für einen Bauern gehörig aufzusetzen; dem wird, so viel die practische Regeln und Vortheile betrifft, nicht viel schwerer fallen, eben solche Aufsätze für einen Fürsten zu machen. Nur die Theorie, wo solche unterschieden ist, wird hier, wie sich von selbsten versteht, von beyden vorausgesetzt. Und eben so ists ungefähr mit Reden vor Gerichten, vor öffentlichen Versammlungen, vor Kaiser und Fürsten beschaffen. Wer einmahl die Gabe zu reden hat; wird sie das andere mahl nicht leicht ermangeln.

*II.

*II. Meine Meynung ist also, die Regeln und Vortheile nicht erst von der Privat-Praxi, dann von der Staats-Praxi (wie ich sonst wohl der Meynung gewesen bin) besonders abzuhandeln, sondern nur nach den verschiedenen Arten der mündlichen und schriftlichen Handlungen, wie ich es jetzt thunlicher und nützlicher finde. Man kann vieles, wo nicht das meiste, in allgemeinen Sätzen vom Gebrauche des Mundes und der Feder fassen. Man kann die Abweichung der Staats-Praxis von der Privat-Praxi mit geringer Mühe anmerken. Und, wie mich die seit einigen Jahren nunmehr fortgesetzte Erfahrung belehret, so kann man sich weit eher Fortgang und Nutzen von solcher academischen Anleitung versprechen, wenn man in jeder Art Sachen Stuffenweise zu Werke gehet, und erst geringere, dann wichtigere und schwerere Sachen ausarbeiten läßt. Einem Anfänger, wenn er auch auf einen Staatsminister denkt, ist nicht gerathen, wenn er den ersten Versuch seiner Feder in einer Deduction, in einem Aufsatze an die Reichsgerichte u. d. g. machen soll. Je leichter ein jeder anfängt, je mehr man nach eines jeden Kräften von Stuffen zu Stuffen gehet, je besser kömmt man fort. Ohne zu gedenken, daß es gemeinnütziger wird, eine practische Vorbereitung so anzustellen, daß ein künftiger Advocat und Amtmann so gut, wie ein Gesandter und Staatsmann, Nutzen davon haben, als wenn man zu eingeschränkterem Nutzen für jeden besondere Anleitungen anstellen, und die nur gar zu häufigen academischen Arbeiten noch mehr verdoppeln wollte.

§. 11.

Ein Teutscher Rechtsgelehrter bekömmt in seiner Praxi entweder mit Canzley-Sachen zu thun, wohin ich alles rechne, was in einem Reichsständischen Gebiete in Landes-Sachen oder für Unterthanen zu arbeiten ist; oder mit Reichs-Sachen, wohin alles gehöret, was die Verbindlichkeit aller Mit-

glieder des Teutschen Reichs gegen den Kaiser als dessen Oberhaupt und gegen das Reich selber anbetrifft; oder mit Staats-Sachen, was einen jeden Reichsstand in seinem Verhältniß gegen andere auswärtige in oder auser Teutschland angehet.

§. 12.

Von allem diesem läuft in das Amt eines Rechtsgelehrten nur eigentlich das, was zu Rechten oder Verbindlichkeiten gehöret. Es gibt aber auch andere Geschäffte, die mit den Landes- Reichs- oder Staats-Sachen in einem gewissen Verhältnisse stehen, ohne eben eine Stelle in der eigentlichen Rechtsgelehrsamkeit zu haben. Z. E. was **Ehrfurcht** oder **Freundschaft** und **Wohlstand** zwischen Unterthanen und Landesherren, zwischen Mitgliedern des Reichs und dessen Oberhaupte, zwischen einem grossen Herrn und dem andern für schriftliche oder mündliche Handlungen erfordert; ingleichen was die Einnahme und Verwaltung der Einkünfte betrifft, als sogenannte **Cameral-** oder Finanz-Sachen, wie auch **Kriegs-Polizey-** u. d. g. **Sachen.** Davon weiß die strenge Theorie der Rechte nichts. Aber die Art damit umzugehen ist meist eben die, wie in eigentlich juristischen Geschäfften. Die Sachen selbst stehen auch mit der Hauptarbeit eines Rechtsgelehrten in näherer Verbindung, als mit andern um den Staat verdienten Wissenschaften. Man braucht daher auch dazu vielmehr Juristen, als andere. Folglich gehet hier die juristische Praxis gewisser massen weiter, als die Theorie. Sie bleibt aber bey Mund und Feder, und würde unvollkommen seyn, wenn

sie nicht auf alles gerichtet wäre, wodurch ein Rechtsgelehrter dem Staate brauchbar wird.

§. 13.

Endlich bestehet die juristische Praxis, wie aus dem bisherigen erhellet, nur aus schriftlichen oder mündlichen Handlungen, wodurch etwas vorgetragen, oder ein Geschäfft vollzogen wird. Es gibt aber noch eine Arbeit, die sich auf beydes beziehet. Man hebt alle Nachrichten und Urkunden sorgfältig auf. Daraus erwächst ein **Archiv**. Dieses hat wieder seine grosse Regeln und Vortheile. Also darf auch davon die Anleitung zur juristischen Praxi nicht schweigen.

§. 14.

Diesem allem zufolge ergibt sich von selbsten die Abtheilung gegenwärtiger Anleitung, daß erstlich von schriftlichen, dann von **mündlichen Handlungen**, zuletzt von **Archiven** die Regeln und Vortheile beschrieben werden.

§. 15.

Je neuer die Bemühungen sind, academische Anleitungen unmittelbar brauchbar zu machen; je geringer ist annoch die Zahl der **Vorgänger in dieser Art Schriften.**

***1. Vornehmlich verdienen nur folgende Schriften allhier angemerket zu werden:**

1) Adam Friedrich Glaffeys, Königl. Poln. und Chur-Sächs. Hof- und Justitien-Raths, wie auch geheimden Archivarii, Anleitung zur weltüblichen Teut-

schen Schreibart, worinnen die Grundlehren zu dem in Welthändeln gebräuchlichsten Stylo enthalten sind, und sowohl Stückweise mit Exempeln erläutert, als auch am Ende mit ganzen ausgearbeiteten Proben bestärket werden (erst ohne Namen 1730, hernach mit Vorsetzung des Namens und vermehrt) Leipzig 1736. 8.

2) Fried. Andr. Hallbauers, eloquent. & poes. prof. publ. ordin. (zu Jena) **Anleitung zur politischen Beredsamkeit**, wie solche bey weltlichen Händeln in Lateinisch und Teutscher Sprache üblich. Jena und Leipzig 1736. 8.

3) I. S. Snedorf (Professors zu Soroe in Dännemark) *Essai d'un traité du stile des Cours*, ou reflexions sur la manière d'écrire dans les affaires d' Etat; contenant des maximes à ce sujet tirées des lettres, memoires & actes publics de notre siécle & eclaircies par des exemples, à Goettingue 1751. 8.

*II. Vor einigen Jahren errichtete der berühmte Herr Etatsrath Moser in dieser Absicht eine besondere so genannte Staats- und Canzley-Academie zu Hanau, die zwar seit dem wieder zurückgegangen ist, jedoch folgende hieher gehörige Schriften veranlasset hat:

1) **Entwurf einer Staats- und Canzley-Academie**, oder einer nähern Anleitung und Zubereitung junger von Universitäten oder Reisen kommender Prinzen, Grafen, Cavaliers und anderer Personen, zu der Europäischen, besonders der Teutschen, Staats-Klugheit, zu dem jetzt üblichen Europäischen Völker-Rechte in Friedens- und Kriegs-Zeiten, zu den neuesten Europäischen, besonders den Teutschen, comitial judicial- und extrajudicialen Staats-Angelegenheit- und Streitigkeiten, zu allen Arten von Staats- und Canzley-Aufsätzen und zu der in einem wohlgeordneten Canzley-Collegium, auch bey Congressen, Conferenzen, u. s. w. üblichen Handelsweise, welche mit gnädigster Genehmhaltung und Beförderung des Herrn Landgrafen zu Hessen-Hanau Hochfürstl. Durchlaucht

und

und unter der Direction des Geheimen Raths Johann Jacob Mosers zu Hanau veranstaltet wird. Hanau 1749. 4.

2) J. Jac. **Mosers wiederholte Nachricht von einer Staats- und Canzley-Academie** ꝛc. nebst drey nähern Anzeigen derer Teutschen Staats-Sachen, welche in der Staats- und Canzley-Academie ersten Classe, derer Europäischen Staats-Sachen, welche in der zweyten Classe, und derer Canzley-Sachen, welche in der dritten Classe abgehandelt werden (sollen.) Hanau. 1749. 8.

3) Joh. Jac. **Mosers Einleitung zu den Canzley-Geschäfften** zum Gebrauch der Hanauischen Staats- und Canzley-Academie. Hanau 1750. 8.

4) Joh. Jac. **Mosers Grundsätze des jetzt üblichen Europäischen Völkerrechts in Friedens-Zeiten**, auch anderer unter den Europäischen Souverainen und Nationen zu solcher Zeit vorkommender willkührlicher Handlungen, zum Gebrauch seiner Staats- und Canzley-Academie. Hanau 1750. 8.

5) Joh. Jac. **Mosers Grundsätze des Europäischen Völkerrechts in Kriegs-Zeiten**, vormahls zum Gebrauch seiner Staats- und Canzley-Academie entworfen, und nun, mit einem Anhange, von dem, was in Ansehung des Partheygehens Völker-Rechtens ist, an das Licht gestellet. Tübingen 1752. 8.

*III. Mit eben dieser Staats- und Canzley-Academie stehen auch folgende Sammlungen einzelner grösstentheils hieher gehöriger Schriften in Verbindung:

1) **Vermischte Abhandlungen aus dem Europäischen Völkerrechte**, wie auch von Teutschen und anderen Europäischen Staats- desgleichen von Canzley-Sachen, zum Gebrauch der Hanauischen Staats- und Canzley-Academie. 1. und 2. Stück. Hanau 1750. 8.

2) Fried. Carl **Mosers kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts**, wie auch

des Hof- und Canzley-Ceremoniels. Erster Band. Frankf. 1751. Zweyter Band. Frankf. 1752. 8.

§. 16.

An **Hülfsmitteln** ist hingegen desto weniger Mangel, je weniger es seit mehr als zwey hundert Jahren her an Schriftstellern gefehlet hat, die theils in eben der Absicht zum Behuf angehender Rechtsgelehrten dienliche Muster oder so genannte **Formularien** (a), theils auch in anderer Absicht auf Historie oder Staatsrecht dennoch eine Menge solcher Muster enthaltende **öffentliche Schriften** gesammelt haben (b), zu geschweigen, was der noch täglich anwachsende Vorrath von einzelnen so genannten **Deductionen** uns desfalls für reichen Stoff der Nachahmung, zumahl unter den Beylagen, vorleget (c).

(a) Von **Formularien** haben wir noch uralte Ueberbleibsel, als die formulas Marculfi und andere, die unter die Denkwürdigkeiten des Alterthums gehören, und von gegenwärtiger Absicht zu weit entfernt sind. Von solchen aber, die seit mehr als zwey hundert Jahren her in Teutscher Sprache bekannt geworden, kann noch eher manches in der heutigen Praxi seinen Nutzen haben; wiewohl die älteren meist schon das Schicksal einer undankbaren Vergessenheit über sich ergehen lassen müssen. Folgendes Verzeichniß mag noch zu einiger Rettung ihres Gedächtnisses dienen:

1) **New practicirte Rethoric und Brief- Formulary** des Adels, Stetten und Ländern der hochteutschen jetztlaufenden Stylums und Gebruchs. **Straßburg** 1493. Der Verfasser nennt sich **Heinrich Geßler von Freyburg**, Schüler der Kayserlichen Rechte. (S. Datt *de pace publ.* p. 721.)

2) For=

2) Formular oder Schreibbuch, dergleichen zuvor also nie gesehen, noch gelesen, vielweniger im Druck ausgangen. Zusampt einem sonderlichen mit angehengten Proceß, ersten zur Güte, denn zu Recht, vnd aufs lezte, drey peinliche Citationes, gegen einen Todschleger, auf die Acht, vnd mit derselben. Mit sonderlichen Fleis durch Alexandrum Wachholtz nechst GOttes Gab, vnd Gnad zu hauff, vnd itzo in Druck gebracht, wie solches alles, das zurückfolgende Repertorium, ferner, vnd jedes Stück klerlicher anzeigt, nach- vnd ausweiset. Mit Befreyung auf sechs Jar nicht nachgedruckt zu werden. Aufs new corrigirt vnd verbessert. Gedruckt zu Eisleben bey Vrban Glaubisch 1564. fol. (Die erste Ausgabe war 1559).

3) Formular Hoch- oder gemeiner Teutscher Nation; Allen Secretarien, Stadt-Gericht- auch Hof- oder Canzley-Schreibern, Notarien vnd Copisten, nothwendig vnd nützlich, den gemeinen kaiserlichen Rechten, auch gewöhnlichen Stilo und Practick gemeß; Durch den lang geübten vnd vieljährigen erfarnen Johann Helian Meichsner etwan Wirtenbergischen auch Badischen Hofgerichts- und Canzley-Secretarien ꝛc. hievor selbst darzu dermaßen entworfen, daß auch ein jeder Privat, in Mangel abgehender Personen, für sich selbst, in anliegenden oder geheimden Handlungen, als in Contracten, Verheyraten, Letzter Willen oder dergleichen Geschäfften, auch zur Rechten, seine Nothdurften, sich gegen anderen, oder andre gegen ime zu verbinden, leichtlich daraus mutatis mutandis verfassen kann. Mit vielen seltsamen, neuen auch lustigen Formen, Clauseln und Puncten, nach vielfältigem Verlangen in dreyen unterschiedlichen Theilen kürzlichen hievor in Truck geoffenbart. Sampt dessen Handbüchlin, gründliches Berichts recht- und Wohlschreibens, Auch zur Hof- Ritter- vnd Feld-Canzley oder Schreiberey, und Weid- auch Berawerk gehörig. Alles mit fleißigen vnd ordentlichen Registern, vnd zum andernmal zum fleisigsten emendirt. Sampt der Vor-

rede

rede Herrn Sebastian Meichßners von Pfortzheim, beyder Rechten Doctor, vnd Churfürstlicher Pfalz, Rath, ꝛc. Gedruckt zu Franckfurt am Mayn, mit Röm. Kayſ. Majestät Freyheit 1568. fol. (Die erste Ausgabe wie aus der Vorrede zu ersehen, war von 1563.)

4) Neuw Groß Formular vnd vollkommlich Canzley-Buch von den besten und auserlesenen Formularien aller derer Schriften, so in Chur- vnd Fürstlichen, auch der Graven, Herren vnd anderen fürnehmen Canzleyen; auch sonst in den Aemtern vnd Amptshändeln, desgleichen vnter dem gemeinen Mann, allerley fürfallender Geschäffte halben, bräuchlich seindt. Sampt allem andern zu den Canzleyen, vnd Schreibereyen, auch der Teutschen Rhetoric dienstlichen vnd zu wissen nothwendigen Vnderricht, dergleichen zuvor im Truck niemals ausgangen, noch gesehen worden, gestellt vnd mit höchsten Fleiß treulich zusammen gebracht, durch den wohlgelehrten und erfahrnen Schreiber, Johann Peter Zwengeln, von Heydelbergk, weylandt des Hochgelehrten Herrn Philipps Zwengels, artium Magistri vnd beyder Rechten Licentiaten seligen, nachgelassenen Sohne. Jetzt zum drittenmahl in Truck verfertiget, und durch den Autorem selbst fleißig ersehen, corrigirt vnd verbessert. Mit Röm. Kayserlicher Majestät Privilegien vnd Freyheiten begnadet, auf acht Jahr nicht nachzutrucken. Getruckt zu Franckfurt am Mayn, bey Chr. Egen. Erben 1577. fol. (Die erste Ausgabe war, wie aus der Vorrede zu schliessen, 1568.).

5) *Penus Notariorum* das ist: Ein neu auserlesen Formular und vollkommlich Notariat-Buch, Allerley Instrumenten, Schriften, Brieffen vnd Acten, so in hohen Canzleyen der Kayser, Chur-Fürsten und Herrn-Hofe, auch anderer Stände vnd Stätte Schreibereyen, Cantzeleyen vnd Consistorien gefertiget vnd gestellet worden, zusampt der gebür- und gewöhnlichen Tittelformen, einem jeden seiner Gebür, Ampts, Stand vnd Wesens, rechtmäßige Titel, Ehrwörter und Ehrerbietung,

zu stellen vnd zu geben; Dabey auch zu Ende ein Peinlicher Proceß, nach den gemeinen beschriebenen Geistl. vnd Weltlichen Rechten, wie auch nach etlichen besondern verordneten Gewohnheiten, Opinionen, Reichs- vnd Lands-Ordnungen; Mit mündlichen vnd schriftlichen Producten, beneben vielen andern guten Doctrinen, Regulen und Cautelen gestellt. ꝛc. zu finden stehe. Vnderschiedlich in VII. termin oder actus getheilt. Den Gerichts-Personen nicht weniger nöthig, als löblich und nützlich zu wissen. Durch den Ehrnhafften Wohlgelahrten vnd Rechtserfahrnen M. Abraham Saurn, des Fürstl. Hessischen Hofgerichts zu Marpurg verordneten Advocaten und Procuratoren, ꝛc. mit sonderm Fleiß zusammen getragen, vnd jetzt erstmals ausgangen. Mit Röm. Kayſ. Maj. Freyheit, auf zehen Jahr nicht nachzudrucken begnadet. Gedruckt zu Franckfurt am Mayn durch Nicol Basser 1580. fol. (Im Jahr 1602. ist dieses Werk unter dem Titel: *Diues notariorum penus &c.* zum siebendenmahl in Druck gegeben durch M. Cunrad. Gerhard. Savrivm, LL. studiosum. Franckfurt im Verlag Nic. Bassaei. fol.).

6) Notariats von Testamenten vnd andern letsten willen, ausführliche vnnd inn geistlichen vnnd weltlichen Rechten gegründete Vnterrichtung. Aus der fürnehmsten, insonderheit Teutscher Nation, als weiland Herrn Zasii, Sichardi, Fichardi vnd anderer mehr Rechtsgelerten Lecturen Schriften vnd Rathschlägen trewlich gezogen, vnd mehrentheils in nützliche Fragen verfasset; Darunder auch der Vnehlichen Legitimation, Einkindschafften, Heuraths-Notuln, Verziegen, Erbeinigungen ꝛc. Allerhand zu wissen nothwendig vnd nützlich zu finden. Alles mit seinem zu End jedweder Frage beygefügten lateinischen Allegaten vnd dienstlichen Apostillen, auch angehengter gemeiner Einleitung auf das Notariat, vnd einem auserlesenen Formular samt dreyen vnterschiedlichen Registern. Durch Samson Herzogen von Baden, Kayserlichen Comitem Palatinum, und des H. Reichs-

Reichs Statt Eßlingen Advocaten: Zu Beförderung des Gemeinen Nutz in Truck verfertigt. Mit sonderlichem Röm. Keys. Majest. Privilegien vnd Freiheit auf zehen Jar nicht nachzutrucken begnadet. Straßburg in Verlegung Lazari Zetzners. Anno 1597. fol.

7) *Thesaurus Notariorum*, das ist: Notariat- vnd Formular-Buch vnderscheiden in sechs Theil: Inhaltend, ein ausführlichen Bericht, vom Ampt der Notarien, so wohl in gemein, als sonderlich den Contracten, Testamenten, vnd letsten Willen, wie auch Gerichtlichen Handlungen, vnd andern, welches solchen drey Hauptstücken anhängig ist; Aus den Keys. Rechten, vnd derselben fürtrefflichen Lehrern Schriften, in verständlicher Frag vnd Antwort, auch richtiger Ordnung theoretice vnd practice beschrieben, von newem übersehen, verbessert, auch wie aus den zu Eingang vnd End gesetzten Registern zu ersehen, mehr als zuvor niemal augirt, gemehrt vnd jetzt zum sechsten mahl in Truck verfertigt: durch Johann Rudolph Sattlern, weyland gewesenen Gerichtschreibern, vnd des Raths der Stadt Basel. Gedruckt zu Basel, In Verlegung Ludwigs Königs, im Jahr 1636, fol. (Der Verfasser ist 1628. im 51. Jahre seines Alters gestorben, woraus zu urtheilen, daß dieses Werk das erstemahl ungefähr zu Anfange des 17. Jahrhunderts gedruckt seyn mag).

8) Adami Volckmanni Neu verbesserte Notariatkunst oder Hand- und Formular-Buch, in vier Theil abgefaßt; darinnen tractirt und gehandelt wird, Im ersten: de arte et officio notariatus, vom Notariat-Ampt und dessen drey Hauptstücken; Im andern: de processibus, vom Peinlichen- und Inquisitions-Proceß, auch andern zu den bürgerlichen Rechtfertigungen gehörigen Stücken; Im dritten: de disputationibus testium et attestatorum, von Disputation der Zeugen, Person, ihren Aussagen und verführten Beweisungen; Im vierten: de rebus rempublicam concernentibus, von denen bey

einer

einer republica und Stadt: Regiment fürlaufenden Sachen theorice practice und beschrieben, und in diesen methodum gebracht. *Editio quinta* auctior & correctior, cum priuilegiis Sac. Caes. Maiest. & Seren. Elect. Saxon. Leipzig, In Verlegung Gottfried Großens Seel. Wittben. Im Jahr Christi 1655. fol. (Die erste Ausgabe war 1621. in 4. hernach 1624. 1630. 1642. fol.).

9) Der Teutsche Advokat, oder Lehrschrift, anzeigend: auf was Weise ein rechtlicher Beystand in Teutschland sowohl vor Gericht als auffer demselbigen Zunge und Feder dem Rechten und Gerichtsbrauch gemäß geschicklich, zierlich und gebührlich anwenden und führen soll, worinnen beynahe die ganze Rechtskunst, so weit dieselbe zu Erlangung eines jeden habenden Befugnisses und Verthädigung wider Unrecht zu wissen nöthig, aus den Kayserlichen, Sächsischen, Päbstlichen Lehen- und andern Rechten, Ordnungen und Gewohnheiten vorgestellt wird. Samt vielen dazu gehörigen Formeln und Mustern, auch angehängter Sächß. Praktik; allen neuangehenden Advokaten, Anwalden und Sachwaltern, ja auch Richtern und rechtlichen Parteyen, nützlich, nöthig und gleichsam unentbehrlich, herausgegeben von dem Spahren (eigentlich Caspar Stielern) in Verlegung Johann Hoffmanns, Kunst- und Buchhändlers in Nürnberg, gedruckt zu Jena 1678, fol. 2. Bände, (zum zweytenmahle nufgelegt, an vielen Orten verbessert, und mit unterschiedlichen neuen Processen vermehret. Nürnb. und Jena 1695. fol. 2. Bände.).

10) Georgii Beyeri I. V. D. P. P. *Volckmannus emendatus*, das ist: vollständige und verbesserte Notariat-Kunst oder nützliches und nöthiges Handbuch vor Advocaten und Notarien, vormahls durch Adam Volckmann herausgegeben, jetzt aber bey dieser neuen Edition durch und durch geändert und verbessert, an statt derer alten Formulen und längst entschiedenen Streitigkeiten mit neuen bräuchlichen Formalien, gründlicher Erklärung aller vorkommen-

den Materien und nöthigen Allegationibus derer berühmtesten Autorum dergestalt versehen, daß ein jeder anfangender Practicus und Notarius, in allen vorkommenden gütlichen Handlungen und rechtlichen Processen sich daraus vollständig unterrichten, und solches zu täglichen Bedürfniß nützlich anwenden könne; Nunmehr in drey Theile gebracht, deren Inhalt gleich nach dem General-Titul, der Unterricht aber von dem ganzen Wercke in der Vorrede zu finden. Vierte Auflage, in welcher nicht nur unterschiedliche neue Landes-Gesetze gehörigen Orts darzu gebracht, sondern auch das ganze Werk von denen Druckfehlern gereinigt worden. Mit Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Privilegio. Leipzig verlegt von Johann Großens seel. Eben. 1715. fol. (Die erste Ausgabe von diesem Beyerischen Werke war 1695.).

Was ausser diesen allgemeinen Formular-Büchern noch für besondere Anleitungen und Formularien von Briefen, Processen, Relationen u. d. g. vorhanden sind; kann an jedem Orte füglicher insonderheit angemerket werden. Doch verdienet noch hier eine Stelle:

Des Spaten (oder Casp. Stielers) Teutsche Secretariat-Kunst ꝛc. 2. Bände. Nürnberg und Jena 1681. 4. in deren anderem, wiewohl auch grossentheils schon im ersten Bande „allerhand bewährte „und dem Canzley-Stilo, jetzigem durchgehenden „Gebrauche nach, ganz gemäße Exempel und Muster in Hof-Cammer-Lehn-Consistorial-Rentereyen „Gerichts-Kriegs-Hofgerichts-Universitäts-auch „andern Sachen mehr häufig zu finden.„

und

Joh. Gottfr. Bolz, p. t. Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Gerichts-Actuarii zu Cadolzburg, wohl-instruirter Amts- und Gerichts-Actuarius oder vollkommener Unterricht vor einen Schreiberey-Verwandten; darinnen allerhand, nach dem

dem bey Aemtern und andern Gerichten recipirten Stylo, eingerichtete Formularien. Als: Kauf- Tausch- Bestand- Geburts- Lehr- und Brand-Briefe, Obligationen, Renunciationen, Amts-Consense, Cautionen, Cessionen, Mortifications- und Depositions-Scheine, Quittungen, Ehe-Pacten Testamenten, Codicillen und Donationen; Abschiede, Attestaten, Sammel-Patente, Passeports, Anweis-Zettel, Copulations- Liefer- Walz- Abzugs- und andere Amts-Scheine; Verschiedene Protocolle, so man beym Meister-werden, Ein- und Ausschreibung der Lehrjungen zu halten, und den Handwerks-Büchern zu inseriren pflegt; Edictal- und andere Citationen in Concurs- oder Gant-Processen: Vollmachten und Ledigungs-Scheine; Inventarien, Erb- und Schuld-Austheilungen; Inquisitions- und Klag-Protocolle in Ehebruchs- Fornications- und andern Parthey-Sachen, mit beygefügten unterthänigsten Berichten, Reversalen, Revocationen, Proclamaten und Subhastationen: Tutorien und Curatorien; Vocationen, Urpheden, und Eydes-Formuln; Memorialien, und darauf erstattete Amts-Berichte; Protestationen und Reprotestationen, Installations-Reden, dann Stallungs, Requisitions- und Intercessional-Schreiben ꝛc. zu finden und anzutreffen sind. Allen angehenden Amts-Stadt- und Gericht-Schreibern, Schultheissen, Scribenten und andern Personen, welche in dergleichen Fällen dann und wann die Feder zu führen haben, oder sich künftig darzu appliciren möchten, zum dienlichen Gebrauch vorgestellet. Sechste Edition. Frankf. 1751. 8.

(b) Von Sammlungen öffentlicher Schriften können die Verzeichnisse in meinem Handbuch der Teutschen Reichshistorie (1762) p. 180. 993. 1130. 1180. nachgesehen werden, wovon besonders Habers Staats-Canzley und Mosers Staatsarchiv zu gegenwärtiger Absicht den meisten Stoff hergeben.

(c) Zur Kenntniß eines groſſen Theils von **Deductionen** (denn ein vollständiges Verzeichniß ist davon nie zu erwarten,) dient

Joh. Christian Lünigs bibliotheca deductionum S. R. I. anjetzo in eine geschicktere Ordnung gebracht: durchaus verbessert und ansehnlich vermehrt von D. Gottlob Aug. Jenichen. Leipz. 1745. 8.

und Chph. Sigm. von Holzschuher Deductions-Bibliothek, Nürnb. 1778. 8.

Erster Theil

von

schriftlichen Handlungen

I. Hauptstück

Allgemeine Regeln und Vortheile.

I. Von der Sache selbst.

§. 17.

Die allgemeinste und nöthigste Regel ist: Man erwege jedesmal den **eigentlichen Zweck einer jeden Arbeit**, und indem darnach deren ganze Einrichtung zu bestimmen ist, so lasse man während der Arbeit nie diesen Zweck auser Augen; Sodann bemühe man sich vor allen Dingen bey jeder Arbeit **die Sache selbst**, worinn man schreiben soll, wohl inne zu haben.

*I. Billig wird hier vorausgesetzt, daß man die **Theorie** von dem Geschäffte, das man vor hat, z. E. von Testamenten, Contracten, Eheberedungen ꝛc. oder vom Processe u. s. w. schon besitzt. Doch kann es, zumahl einem Anfänger, nie schaden, wenn er bey jeder ihm vorkommenden Arbeit die Theorie, wohin sie einschlägt, als die Materie von Testamenten, von diesem oder jenem Contracte, von diesem oder jenem Theile des Processes u. s. w. zuvor in seinen Hand- und andern Büchern nachsiehet, ehe er an die Arbeit gehet.

*II. Bey solchen Aufsätzen, wo Anführungen aus Gesetzen oder bewährten Schriftstellern erfordert werden, kann auch ein geübter durch vorläufiges **Nachschlagen** sich den Vortheil machen, daß er sich nicht nur in der Sache fester setzt, sondern auch solche Anführungen zum voraus in Vorrath sammlet.

*III. Hauptsächlich ist hier aber die Rede von den einzelnen Umständen jeder Sache, die sich auch der geschickteste und geübteste erst wohl bekannt machen muß, ehe er die Feder ansetzt.

§. 18.

Man suche deswegen erst allen **Stoff** zusammen, der zur Sache nöthig oder dienlich ist. Man suche nach Befinden, zuförderst **mündlich**, so viel sich thun läßt, von der Sache Unterricht zu erlangen, es sey nun um nur Begriffe von der Sache zu bekommen, oder auch um den Sinn dessen, für den man schreibt, auf das genaueste zu fassen. Und in eben der Absicht lasse man sich alle **Nachrichten und Urkunden**, so nur irgend zur Sache gehören, vorlegen.

§. 19.

Man mache ferner, wo man die Sache nicht gleich auf das vollkommenste übersehen kann, für sich erst **vorläufige Excerpte**, Anmerkungen, Auszüge, Entwürfe u. d. g., und zwar, wo irgend die Sache weitläuftig scheint, und noch ungewiß ist, in welcher Ordnung jede Puncten zu setzen, alles **auf einzelnen Papieren**.

§. 20.

Man überdenke erst die Sache, und entwerfe wenigstens im Hauptwerke vor Ansetzung der Feder

die

die Ordnung, worinn man schreiben will, es geschehe nun solches im blossen Gedächtnisse, oder mittelst Stellung der gesammelten Papiere, oder mittelst eigner Entwürfe, auch nach Befinden versuchter Tabellen, u. d. g.

II. Von der Sprache und Schreibart.

§. 21.

Nächst der Sache ist auf Sprache und Schreibart zu sehen. Man muß erst wissen, in welcher **Sprache** man zu schreiben hat. In Teutschen Sachen soll eigentlich Teutsch, oder nur in gewissen Fällen Lateinisch geschrieben werden. Das Französische ist nunmehr eben so unentbehrlich. Und nach Unterschied der Orte und Sachen kann auch von den übrigen noch lebenden Sprachen, als dem Italiänischen, Englischen, Holländischen, Spanischen ꝛc. bisweilen Gebrauch gemacht werden.

Friedr. Carl **Mosers** Abhandlung **von den Europäischen Hof- und Staats-Sprachen** nach deren Gebrauch im Reden und Schreiben. Frankf. 1750. 8.

§. 22.

Welcher Sprache man sich bedient, der muß man mächtig seyn. **Fehler wider die Regeln jeder Sprache** verunzieren die beste Schrift; obgleich die Vermeidung der Fehler noch keine Schrift zierlich macht. Unsere eigne **Mutter-Sprache** erfordert, wegen der vielerley Abweichungen jeder Provincial-Dialecte, eine weit genauere Aufmerksam-

keit, als den meisten die Erziehung gibt (a). Auch in der Orthographie sind die Maßregeln, die fast ein jeder Schriftsteller nach seinem Sinne befolget, je länger je mehr so unsäglich verschieden, daß es recht zur Kunst wird, eine gewisse Mittelstraße zu treffen, die doch allezeit für den Rechtsgelehrten am anständigsten ist (b).

(a) So überflüssig oder geringschätzig den meisten Teutschen eine Teutsche Grammatik vorkömmt; so heilsam ist es, nebst aufmerksamer Lesung wohlgeschriebener Teutscher Schriften, auch solche Bücher anzusehen, die über die Regeln der Sprache Betrachtungen anstellen, woraus man immer noch etwas erlernen oder eigne Fehler entdecken wird, worauf man von selbsten schwerlich gefallen wäre.

Eine der empfehlungswürdigsten Schriften dieser Art ist:

Johann Christoph Gottscheds Grundlegung einer Deutschen Sprachkunst, nach den Mustern der besten Schriftsteller des vorigen und jetzigen Jahrhunderts abgefasset Leipzig 1748. 8.

In besonderer Absicht grammaticalischer Anmerkungen von Staats-Sachen gehöret hieher:

Fried. Carl Mosers Versuch einer Staats-Grammatik. Frankf. 1749. 8.

(b) Wegen der Orthographie ist eben auch hauptsächlich eine aufmerksame Lesung bewährter Schriften, und der gemeiniglich mit davon handelnden Anleitungen zur Sprache und Schreibart anzurathen. Am meisten hat man sich für die ins übertriebene verfallende Abwege zu hüten, daß man weder zu altfränkisch, noch zu neumodisch schreibe, daß man weder einer eigenmächtig angenommenen Theorie zu viel nachgebe, noch durch blosse ältere Gewohnheit sich von neuen geprüften Verbesserungen abhalten lasse, kurz: daß man nicht zu viel noch zu wenig thue.

Man gehet offenbar zu weit, wenn man mit einigen neuern z. E. nur einfache Vocal-Buchstaben setzt, wo

der

der Gebrauch und eine vernünftige Ursache, um die Aussprache und verschiedene sonst übereintreffende Wörter zu unterscheiden, es erfordern, daß man eben denselben Buchstaben wiederhole, als Baar; Staat; Meer; Loos ꝛc oder daß man ein h zwischen dem Vocalen und Consonanten setze, als: Ahnen, ahnden, Vorfahren; Ehre, stehlen; Ihm, ihn, ihr; Ohr, ohne; Uhr ꝛc.

Ferner wenn man statt ie, oder an statt des y überall nur ein blosses i setzt;

ingleichen an statt c vor a, o, u, oder am Ende ohne Unterschied ein k; vor e, i, ein z;

an statt ck nach einem Vocalen nur ein k, oder kk;
statt th nur ein t oder ht;
statt tz nach einem Vocalen nur ein z, oder zz;
statt ll, mm, nn, rr, ſſ, ß, tt, nur ein l, m, n, r, ſ, s, t, und was dergleichen mehr ist, worin ein Jurist noch weniger, als ein anderer, etwas wagen darf.

§. 23.

In Aufsätze fremder Sprachen soll sich niemand einlassen, wer nicht seiner vollkommenen Fähigkeit darinn sehr gewiß ist, oder treuen und tüchtigen Beystand hat. Uebersetzungen gerathen selten nach Wunsch. Desto grösser wird die Nothwendigkeit, daß ein jeder Teutscher Rechtsbeflissener sich der Französischen, auch anderer nach seiner Absicht am wahrscheinlichsten dienlicher Sprachen rechtschaffen befleissige.

§. 24.

Mit der Sprache wird auch eine gute Schreibart (Stilus) vorausgesetzt. Dieselbe äussert sich in einzelnen Ausdrücken, Sätzen, und deren Verbindung. Je reiner und verständlicher die Ausdrücke

sind; je näher sie mit der Sache übereinstimmen, und je besser die Verbindung mehr in der Sache als in Worten getroffen wird; je besser ist ungefähr überhaupt die Schreibart.

§. 25.

Man beobachtet dieses auch im Teutschen seit einiger Zeit mehr, als zu unserer Väter Zeiten. Man meidet die gekünstelten, hochtrabenden, fremden u. d. g. Ausdrücke. Man enthält sich der unnöthigen Flickwörter. Man schreibt mehr in einfachen, als zusammengesetzten Perioden. Diese Schreibart behält unstreitig den Vorzug in allem, wo nicht die Feder eines Rechtsgelehrten erfordert wird.

§. 26.

Wo der Rechtsgelehrte von Amtswegen die Feder führet, leidet es bald die Ernsthaftigkeit der Sache, bald ein strenges Herkommen, nicht immer, diesen Regeln des Geschmacks zu folgen. Manchen Ausdrücken, die der Geschmack tadelt, gibt ein uralter Gebrauch das Bürgerrecht und den Vorzug vor andern, die vielleicht neueren oder unjuristischen Ohren besser klingen. Man kann auch nicht immer die Verbindung der Sätze bloß auf die Sache ankommen lassen. Man kömmt dem Leser mit Worten zu Hülfe, die die Verbindung nicht nur anzeigen, sondern oft noch mit ausnehmendem Nachdrucke zu erheben dienen.

§. 27.

Bey einzelnen Ausdrücken ist einer der grösten Steine des Anstosses die Zulassung oder Verteutschung fremder

fremder Wörter. Wo das Teutsche eben so verständlich und eben so gewöhnlich ist; soll man billig niemahls weder Lateinische noch Französische Wörter untermengen (a). Wo aber der Gebrauch schon fremde Wörter einmahl eingeführet hat, die sich entweder gar nicht ohne Umschreibungen, und ohne unverständlich zu werden (b), oder nicht ohne ins ungewöhnliche oder lächerliche zu fallen (c), oder auch nicht mit solchem Nachdrucke (d) verteutschen lassen; da darf der Jurist der fremden Wörter sich nicht enthalten (e).

(a) So ist z. E. ganz verständlich und gewöhnlich, wenn ich schreibe: Goldene Bulle, Recht der Erstgebuhrt, Herkommen, Kreise, Lehen, Vergnügen, Gefälligkeit, schmeicheln ꝛc. Warum soll ich dann ohne Noth in Teutschen Aufsätzen schreiben: Aurea bulla, ius primogeniturae, Observanz, Circuli, feudum, *plaisir*, *complaisance*, flattiren ꝛc.

(b) Z. E. Annus decretorius, capitulatio, collegium, Excellenz, Referent ꝛc. Mosers Staatsgrammat. p. 139. sq.

(c) Ich getraue mir z. E. folgende Uebersetzungen nicht zu wagen oder nachzumachen: als appellatio stante pede, die Berufung auf unverwandtem Fusse; appellatus, der berufene; interuentio, die Zwischeneinkommung; Cammergerichts-Visitation, C. G. Besuchung; Präsident, Vorsitzer; Vice-Präsident, des Vorsitzers Statthalter ꝛc.

(d) Solche Wörter kommen besonders in Staatsschreiben öfters vor, als, impegno, insinuationes, considerationes u. d. g.

(e) Ein Aufsatz wird ohnedem nicht leicht so bunt werden, wie man sonst bey überflüssiger Vermischung fremder Sprachen billig hasset, wen nur die erste Regel beobachtet wird, nicht ohne Noth dergleichen anzubringen. Auch beym Gebrauch fremder Wörter, wo er nöthig ist,

kann

kann man den Uebelstand vielfältig dadurch vermeiden, wenn man Worte, die gleichsam naturalisirt sind, und Teutsche Endigungen annehmen, nur nicht mit Lateinischen, sondern Teutschen Buchstaben schreibt, z. E. nicht die Capitulation, der Recurs &c. sondern Capitulation, Recurs ꝛc. Hingegen wird der Uebelstand gröſſer, wenn Wörter, so eine nicht Teutsche Endigung behalten, mit Teutschen Buchstaben ausgedrückt werden, z. E. Capitulationem, Recursum ꝛc.

Wo ganze Stellen aus fremden Sprachen einzurücken sind, versteht sichs von selbsten, daß solche unverändert bleiben, wie solches besonders in Schriften, wo Rechtsgründe auszuführen, bey Anziehung der Römischen Gesetze, oder Lateinischer Schriftsteller vorkömmt.

§. 28.

Es gibt auch gewisse Teutsche Wörter, die nirgend so, wie unter den Juristen und in Canzleyen ihren Gebrauch haben, die man aber theils gar nicht vermeiden, theils ohne grossen Abgang am Nachdruck, oder ohne unverständlicher und ungewöhnlicher zu werden, nicht mit andern verwechseln kann. Deren ist eine solche Anzahl, daß man fast daran schon unterscheiden kann, wo ein Jurist, oder ein anderer die Feder geführet.

*I. Man hat von solchen Wörtern ziemlich vollständige alphabetische Verzeichnisse in Glaffeys weltübl. Schreibart p. 52. sq. und Hallbauers polit. Beredſ. p. 171. sq.

*II. Vielleicht könnte man nach gewissen Classen solche Verzeichnisse noch bequemer und brauchbarer einrichten, z. E.

1. Von verbis:

Achten, nachachten, in Obacht nehmen, in Betrachtung ziehen, in Erwegung ziehen, befolgen, beherzigen, vorstellen, vorbilden, vorstellig machen, benachrichtigen, beybringen, erörtern, äussern, anheimgeben, dahin stellen, benahmen, behelligen, unterbauen, geru-

geruhen, belieben, sich unterstehen, sich erwinden, sich unterwinden, sich ermächtigen, sich nicht entblöden, entsehen, entbrechen, bescheiden,

leugnen, verabreden, verneinen, in Abrede stellen, widersprechen, erwiedern,

angedeyen lassen, bewerkstelligen, bewirken, werkstellig machen, gewähren, fügen, handhaben,

ahnden, befremden, beeifern,

walten, obwalten, vorwalten; abnehmen, schliessen, ersehen ꝛc.

beschehen an statt geschehen; dürfte an statt möchte u. d. g.

2. Von substantiuis:

Gnade, Huld, Milde, Geneigtheit, Mitleidenheit; Ungüte, Misfälligkeit,

Gerechtsame, Befugniß, Fug Rechtens, Bestand Rechtens, Obliegenheit, Gebühr,

Beschaffenheit, Bewandtniß, Behelfe, Ungrund, Gefährde, Verunglimpfung, Begünstigung, Beyseitsetzung, Hindansetzung,

Nichthaltung, Nichtgebrauch, Nichtentscheidung.

3. Von adiectiuis und aduerbiis:

Rechtlich, geziemend, gebührend, gehörig, schuldig, pflichtmässig, pflichtschuldig; vorträglich, zuträglich; widerrechtlich, anmaßlich, angemaßt, vermeyntlich, vorgeblich, angeblich, ungleich,

gedeylich, beyfällig, beliebig, gemessen, beharrlich, abhelflich, anheischig, ausfündig,

benanntlich, namentlich, namhaft, urkundlich, männiglich, beyläufig, vorläufig, lediglich,

gedacht, gemeldet, erwehnt, angezogen, angeregt, obbelobet, angeführt, gesagt, wiederhohlt, beschrieben ꝛc.

fordersamst, förderlichst, zuförderst, baldigst schleunig, angelegentlich, flehentlich, fleissig, inständig, bestmöglichst,

thunlich,

thunlich, unthunlich: erheblich, unerheblich; statthaft, unstatthaft; gegründet, erweislich, zuverlässig, unumstößlich, unwidersprechlich, unleugbar, unerfindlich, unabbrüchig, unausbleiblich, unnachbleiblich, unumgänglich, unverbrüchlich, unauslöschlich, unerdenklich, unfürdenklich, unentfallen, unvergessen, ungesäumet, unmaßgeblich, unvorschreiblich, unvorgreiflich, unverfänglich, unzielsetzlich, ohne Maaßgabe, ohne vorgreifliche Zielsetzung ꝛc.

4. Von andern Wörtern und Redensarten, die als aduerbia oder praepositiones gebraucht werden, als

Anlangend, anbetreffend, anscheinend, angehend; gestalten Sachen, bewandten Dingen, deßfalls, zu Behuf dessen, in Betracht dessen, in Verbleibung, in Entstehung dessen, in Erwartung dessen, abhanden, an Handen, obhanden, darob, dahin, hierunter, hierüber, sonder ꝛc.

§. 29.

Eben so ist es mit Verbindung der Sätze durch gewisse Partikelchen, (andere nennen es Flickwörter,) deren der Jurist beständig einen grossen Vorrath haben muß. Denn ohne Wort-Verbindung darf er die Sätze selten lassen, und die Wiederholung einerley Wörter verräth eine Armuth, die unserer Mutter-Sprache desto grössere Schande machen würde, je eifriger der Jurist ist, ihre Ehre darin zu retten. Durch Hülfe der Partikeln wird man hingegen in Stand gesetzt, keinen Satz dem blossen Nachdenken zu überlassen, ohne daß eine Partikel den Weg wiese, in welcher Verbindung er mit dem vorhergehenden und folgenden stehet.

* Solche

* Solche Partikeln dienen

I. um nur mehre Sätze mit einander zu verbinden,

a) es geschehe nun ohne im ersten Satze anzuzeigen, daß ein anderer darauf folget, als:

und auch, wie auch; ingleichen, desgleichen, gleichergestalt; dann, sodann; hiernächst, demnächst, hernach, nachher; ferner, weiter, fort, sofort; nicht minder, nicht weniger, weniger nicht, minder nicht, wie nicht weniger, nicht minder auch, daneben, dabeneben, danebst; zugleich, anbey; nebst dem, samt, nebst, mit 2c.

zudem, überdies, hierüber, vollends, absonderlich auch, insonderheit, ferner, insbesondere aber, ohnehin auch, wie dann auch, gleichwie auch; übrigens, im übrigen 2c.

wozu noch kömmt, zu welchem allem noch hinzukömmt, wobey noch anzufügen 2c.

zu geschweigen, nicht zu gedenken, ohne noch zu erwehnen 2c.

endlich, letztlich, letztens, zuletzt, schließlich, zum Beschluß 2c.

b) oder auch, so daß im ersten Satze schon angedeutet wird, daß andere darauf folgen, als:

sowohl, als; so, als; theils, theils; eines Theils, andern Theils; auf der einen Seite, auf der andern aber; nicht nur, nicht allein, sondern 2c.

Zuförderst, zuerst, hiernächst 2c.

fürs erste, sodann zweytens, ferner drittens, hiernächst viertens, weiter fünftens, dann sechstens 2c.

weder, noch; so wenig, als; entweder, oder; wo nicht, dennoch 2c.

II. Um einen Satz durch Gründe oder Ursachen zu bestärken, als:

weil, dieweil, alldieweilen; da, indem, gestalt; massen, immassen, allermassen; sintemahlen 2c.

in Be=

in Betracht, in Erwegung, in näherer Betrachtung, in fernerer Erwegung, in mehrerem Betracht; anerwogen, angesehen 2c.

zumahl da, bevorab da; absonderlich da, insonderheit da, insbesondere da, um so mehr, als; je weniger, je mehr, als; um so viel eher 2c. als 2c.

III. Um aus einem Satze andere zu folgern, als:

folglich, einfolglich, wohlfolglich; folgends; solchem zu folge 2c.

mithin; also, so fort; daher, dannenhero; derowegen, deswegen, dieserwegen; derohalben, deshalber, dieserhalben; demnach, solchemnach, demnächst, solchemnächst, solchergestalt 2c.

und daher, und deshalben 2c.; daher auch, dannenhero auch, derowegen auch 2c. demnächst also, solchergestalt also 2c.

IV. Um einem Satze einen andern entgegen zu setzen, oder jenen einzuschränken, als:

alleine, aber, gleichwohl, doch, dennoch, jedoch, jedennoch, doch aber; hingegen, hergegen, dagegen, dahingegen; dem entgegen, dem zuwider 2c.

inzwischen, indessen, immittelst, unterdessen,

nichts desto weniger, nichts desto minder; demungeachtet, dessen ungehindert, dessen unangesehen, dem unerwogen 2c.

obgleich, obwohl, ob zwar, wenn gleich, wiewohl 2c.

es sey denn, wenn anders, ausgenommen, ausser daß 2c.

widrigen Falls, anderer Gestalt, massen sonstengestalt ausser diesem, damit nicht widrigen Falls 2c.

§. 30.

Durch den Gebrauch der Partikeln ergibt sich, nebst der Verbindung einzelner Sätze, auch eine häufigere Anwendung zusammengesetzter Perioden. Dieser kann ein Jurist weniger, als ein anderer,

derer, entbehren. Nur muß er suchen, dennoch nicht unangenehm, vielweniger unverständlich zu werden, noch das gezwungene zu verrathen. Man darf nur keine Sätze zusammenhängen, vergleichen, einander entgegen setzen, u. s. w., wo kein natürlicher Zusammenhang, Grund der Vergleichung, Gegensatz ꝛc. ist. Man füge nur nicht zu vielerley Sätze zusammen. Man mache nicht leicht, und nie grosse Parenthesen. Man zwinge sich nur nicht zu grossen Perioden, wo sich keine schicken, oder wo keine nöthig sind. So wird man ungefähr das glücklichste Mittel treffen.

*I. Bey den Juristen werden die sonst so genannten periodi cauſſales, conſecutiuae, conditionales, und comparatiuae meist mit einerley Partikeln zusammengesetzt, als:

Weil, Dieweilen, Alldieweilen, Allermassen; Nachdem, Demnach, Indem; Wann, Wenn dann, Wenn nun, Falls, Wofern ꝛc. Gleichwie, Wie, Und wie; So sehr, So wenig, So oft ꝛc.

So, Als, Also ꝛc.

*II. Die so genannten periodi conceſſiuae und adverſatiuae werden durch folgende Partikeln verknüpft:

Obgleich, Obwohl, Ob zwar, Ob auch, Wenn gleich, Wenn zwar, Wiewohl ꝛc.

So ist doch, so hat dennoch, so hat gleichwohl, so hat jedennoch; Jedennoch hat, Nichtsdestoweniger hat ꝛc.

§. 31.

Endlich kömmt der juristischen Schreibart noch ein Hülfsmittel zu statten, das in gewissen Formeln bestehet, deren man sich bey allerley oft vorkommenden Gelegenheiten beym Anfange, Fortgan-

ge oder Schlusse einer Schrift auf eine beynahe hergebrachte Art, nur mit verschiedenen Veränderungen bedient.

* Solche Formeln sind

I. Zum Anfange einer Schrift:

Eure ꝛc. geruhen sich vortragen zu lassen, belieben sich vorstellen zu lassen ꝛc.

Eurer ꝛc. nehme die Freyheit, habe die Gnade ꝛc. hiedurch vorzustellen vorzutragen, zu berichten ꝛc.

Eure ꝛc. geruhen aus beygehenden ꝛc. sich mit mehrerem vortragen zulassen; Eure ꝛc. belieben aus beygefügten Anlagen weitern Inhalts zu ersehen Eure ꝛc. werden aus Beylage sub.. des mehrern erkennen ꝛc.

Eurer ꝛc. ruhet annoch in unentfallenem Andenken; Eure ꝛc. geruhen sich in Erinnerung bringen zu lassen; Eure ꝛc. belieben sich zu erinnern ꝛc. Eurer ꝛc. ist annoch erinnerlich ꝛc.

Eurer ꝛc. ist ohnehin schon bekannt: Eure ꝛc. sind zweifels ohne schon benachrichtiget, wie ꝛc.

Aus beyliegenden Anschlüssen erhellet mit mehrerem, wasmassen ꝛc.

Was N. N. klagend angebracht ꝛc., Welchergestalt ꝛc. solches erhellet aus beygehender Abschrift mit mehrerem ꝛc.

Zu wissen, daß; oder: Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, wem es zu wissen vonnöthen, daß ꝛc.

II. Im Fortgange der Schrift; als:

Um Eintheilungen zu machen; Es kömmt bey gegenwärtiger Sache vornehmlich dreyerley in Betrachtung ꝛc. Man hat bey dieser Sache auf zweyerley sein Absehen zu richten ꝛc.

Um gegentheilige Gründe anzuführen: Nun weiß man zwar ꝛc. Man bescheidet sich zwar diesseits gerne ꝛc. Nun möchte es zwar das Ansehen gewinnen ꝛc.

Ob

Ob nun gleich hierwider eingewandt werden möchte ꝛc. so ist doch hinwiederum in Betrachtung zu ziehen ꝛc. Gesetzt auch ꝛc. Gesetzten, aber uneingeräumten Falls ꝛc; So scheinbar dieses alles seyn möchte ꝛc. So ist doch ꝛc.

Um Beylagen anzuführen: Wie solches aus der Beylage sub litt. A. mit mehrerem zu ersehen; wie die Anlage Num. 1. mit mehrerem bestärket; immassen alles dieses aus dem Anschlusse sich gar deutlich ergibt; besage, laut, vermöge, kraft, inhalts der Beyfugen Num. 1. 2. 3. ꝛc.

Um eine Folge aus dem vorigen zu ziehen: Woraus erhellet, woraus sich ergibt, woraus sich zu Tage legt, woraus sich der Schluß ergibt, woraus von selbsten in die Augen leuchtet, woher ohnschwer zu ermessen, wodurch es dann geschehen ꝛc. Erhellet demnach aus allem diesem allenthalben so viel ꝛc.

III. Zum Schluß einer Schrift:

Um abzubrechen: Man könnte dieses alles noch mit weit mehreren Urkunden und Zeugnissen belegen; Man könnte noch unzehlige andere Gründe beybringen, wenn man nicht zur Gnüge versichert wäre, daß aus obigem überflüssig erhellte ꝛc. Da man übrigens für diesmahl nicht untersuchen will; da man im übrigen auf seinem Werth oder Unwerth beruhen läßt ꝛc.

Um etwas anzurathen: Wird hocherleuchtetem Ermessen anheim gegeben; wird hoher Beurtheilung anheim gestellt; daher am dienlichsten seyn dürfte; daher allenfalls zu versuchen stünde ꝛc.

Um etwas zu bitten: Als ergehet an Eure ꝛc. unser inständiges Bitten ꝛc. Als ersuchen wir Eure ꝛc. ganz ergebenst; Dannenhero und diesemallemzufolge ergehet an Eure ꝛc. unser gehorsamstes Suchen ꝛc. Wir haben deswegen Eure ꝛc. hierdurch geziemend ersuchen wollen ꝛc. So leben wir der Zuversicht; Wir haben also das zuversichtliche Vertrauen ꝛc.

Um die ganze Schrift zu schliessen:

Eure ꝛc. geruhen uns in Gnaden zu erhören, und dagegen die devoteste Versicherung anzunehmen, daß wir in tiefer Ehrfurcht ersterben ꝛc.

In unterthäniger Zuversicht einer gnädigen Erhörung empfehlen wir uns zur höchsten Landsväterlichen Hulde, und ersterben in tiefster Unterwürfigk. ꝛc.

In Erwartung beliebiger Antwort beharre ꝛc.

Wir versehen uns eines baldigen Berichts, und verbleiben Dir mit Gnaden beygethan ꝛc.

§. 32.

Nur die Erfahrung und ein gesunder Verstand (bon sens) dienen hier zur Regel, welcher Schreibart in einer jeden Art Schriften man sich zu bedienen habe, und wie man in jedem Falle nicht zu viel noch zu wenig thue. Es ist rathsam, und beynahe nöthig, sich auf beyderley Arten sowohl des juristischen, als des sonst gewöhnlichen und ungezwungenen Stils gefaßt zu machen, folglich sowohl juristischer als anderer Sachen Lesung und Uebung nie ausser Acht zu lassen. Man bringt sonst leicht eine verkehrte Schreibart am unrechten Orte an. Man thut auch in Uebertreibung einer oder der andern Schreibart leicht zu viel.

§. 33.

Was die übrige Verschiedenheit einer freundschaftlichen, vertraulichen, ehrerbietigen, trotzigen Schreibart u. s. w. ausmacht, wird theils aus anderen Gründen vorausgesetzt, theils der Uebung und natürlichen Gabe eines jeden überlassen. Nur spöt-

tisch, satyrisch, zweydeutig, grob, schimpfend, niederträchtig soll nie ein Rechtsgelehrter schreiben.

* Man kann bey dieser ganzen Abhandlung von der Sprache und Schreibart noch folgende Schrift gebrauchen:

Nützliche Sammlung zur Erlernung der ächten und reinen juristischen Schreibart. Marburg 1746. 8.

III. Von äusserlicher Einrichtung der Schriften und vom Canzley-Ceremoniel.

Johann Christian Lünigs historisch- und politischer Schauplatz des Europ. Canzley-Ceremoniels (bey seinem theatro ceremoniali) Leipz. 1720. fol.

§. 34.

Bey einer jeden Schrift ist das erste, was in die Augen fällt, und was auch der Verfasser zuförderst wissen muß: ob sie an jemanden mit dessen Anrede gerichtet ist, oder nicht? In jenem Falle ist die Anrede gemeiniglich der Anfang der Schrift, und man kann nicht schreiben, ohne an das Verhältniß dessen, in welches Namen geschrieben wird, gegen den, an wen man schreibt, zu denken. Dieses Verhältniß, so fern es im äusserlichen bestehet, und auf gewisse Art bestimmt ist, heißt überhaupt das **Ceremoniel**, und insonderheit, wie sichs in Schriften äussert, das **Canzley-Ceremoniel.**

§. 35.

Das Canzley-Ceremoniel äussert sich im schreiben **theils** in der Art, wie man den andern anre-

det, theils in der Art, wie man sich gegen den andern nennt, theils in Beywörtern, die man von sich und von dem andern braucht, theils in der Ueberschrift oder Rubrik, die man der Schrift gibt.

§. 36.

Die erste Anrede geschiehet mit dem eigentlichen Titel, den man dem andern gibt, als:

Allerdurchlauchtigster
Großmächtigster und Unüberwindlichster — Kayser.
Großmächtigster — Röm. König, König
Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste — Kayserin, Königin
Durchlauchtigster — König, Churfürst, Erzherzog, oder auch Herzog, Fürst — Kronprinz, Churprinz, Erbprinz, Prinz
Durchlauchtiger, Durchlauchtig-Hochgebohrner — Fürst, Prinz ꝛc.
Hochwürdigst-Durchlauchtigster, Hochwürdigster — Churfürst, Fürst, Erzbischof, Bischof ꝛc.
Hochwürdig-Durchlauchtiger, Hochwürdig-Hochgebohrner, Hochwürdiger — Fürst, Erzbischof, Bischof, Abt, Prälat

Erlauch-

Erlauchter
Hochgebohrner
Hoch- und Wohlgebohrner } Reichsgraf, Graf, Herr Graf
Hochwohlgebohrner
Wohlgebohrner

Hochgebohrner
Hoch- und Wohlgebohrner
Hochwohlgebohrner (Reichs-frey-Hochwohlgebohrner) } Freyherr, Herr

Wohlgebohrner
Edler und Vester,
Hochedelgebohrner
Hochedler
Hochwohledler
Wohledler
Hochwürdiger
Hochehrwürdiger
Wohlehrwürdiger
Ehrwürdiger } Herr

Hochgeehrter
Vielgeehrter
Geehrter } Herr

Ehrsamer
Ehrbarer } guter Freund ꝛc.

§. 37.

Mit dem eigentlichen Titel wird noch ein Zusatz verknüpft, als:

Allergnädigster
Gnädigster } Kayser, König, Herr, Herr, Herr,

Gnädigster	Herr (a),	Frau
Gnädiger		
Hochgebietender	Vater (b),	Mutter
Höchstgeneigtester	Sohn,	Tochter
Hochgeneigter		
Höchstgeehrtester	Oheim	
Hochgeehrtester		
Hochgeehrter	Neve	Muhme
Vielgeehrtester 2c.	Vetter,	
Großgünstiger		
Günstiger,	Gevatter (c),	Gevatterin
Guter		
Lieber	Schwager,	Schwägerin
Freundlicher lieber	Bruder,	Schwester
Werthester		
Werthgeschätztester	Nachbar,	Nachbarin
Hochweiser	Freund,	Freundin
Fürsichtiger	Andächtiger,	Andächtige
Gestrenger	Besonderer,	Besondere
Ehrenvester		
Großachtbarer 2c.	Getreuer,	Getreue

(a) Fried. Car. MOSERI, Seren. Landgrauii Hasso-Homburg. consil. aulici *de titulo domini* commentar., moribus aeui et seculi accommodatus. *Lipsi.* 1751. 4.

(b) S. die Titel: **Vater, Mutter und Sohn** nach dem Welt-Hof- und Canzley-Gebrauch durch eine besondere Abhandlung erläutert in F. C. **Mosers** kleinen **Schriften** I. 366. u. f.

(c) S. F. C. **Mosers** Abhandlung **von den Gevatterschaften grosser Herren,** am angef. Orte I. 291. u. f.

§. 38.

Ehedem geschahen alle schriftliche Anreden mittelst einer **Begrüssungs-Formel**, die aber heuti-

ges Tages bey Privat-Personen, und wo an höhere geschrieben wird, ausser Gebrauch gekommen ist. Nur in förmlichen Schreiben grosser Herren und Collegien an ihres gleichen oder an geringere werden solche Begrüssungs-Formeln noch gebraucht, als:

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Unsere { freundliche / freundwillige / freundvetterliche / freundmuhmliche / besonders freundwillige } Dienste.

Unsere Freundschaft

und, was wir sonst liebes und gutes vermögen, zuvor;

und was wir der nahen Anverwandtniß nach und sonsten liebes und gutes zu erweisen vermögen, in geflissenster Bezeugung jederzeit zuvor u. d. g. m.

Was wir in Söhnlichen Gehorsam viel Ehren, liebes und gutes vermögen, zuvor ꝛc.

Unsern { Gruß / günstigen Gruß / günstigen Gruß und geneigten Willen / gnädigen Gruß ꝛc. } zuvor.

§. 39.

Wo die Begrüssungs-Formel üblich ist, wird sie entweder gleich von Anfang gesetzt, und die Ti-

tulatur dessen, an den man schreibt, unmittelbar hinzugefügt, wie solches besonders geschiehet, wenn Personen gleichen Standes an einander schreiben, als z. E. ein Churfürst an den andern: **Unsere freundliche Dienste, und was wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor,**

Durchlauchtigster Fürst, freundlich geliebter Herr Vetter.

Oder wenn ein geringerer an einen höhern schreibt, wird der Titel dessen, an den man schreibt, vorausgesetzt, und die Begrüssung nachgefügt, z. E. von einem Fürsten an einen König:

Durchlauchtigster, Großmächtigster König:

Eurer Königlichen Majestät sind unsere freundliche Dienste, und was wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor.

Besonders lieber Herr und Oheim.

Oder wenn ein höherer an einen geringern schreibt, geht der Titel des schreibenden voran, dann die Begrüssung, hernach der Titel dessen, an den geschrieben wird, z. E. von einem Könige an einen Fürsten:

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc.

Unsere Freundschaft, und was wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtiger Fürst, freundlicher lieber Vetter.

Oder wenn ein König an den andern, oder an einen Churfürsten, oder auch wohl an einen Fürsten schreibt, heißt es:

Wir N. N. von Gottes Gnaden König ꝛc.
Entbieten dem Durchlauchtigsten Fürsten, unserm freundlich lieben Vetter Herrn N. N. ꝛc. des heil. Röm. Reichs Churfürsten, unsere Freundschaft, und was wir liebes und gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster Fürst, freundlich lieber Vetter.

§. 40.

Bey der fernern Anrede im schreiben selbst, als der sogenannten Courroisie, findet ungefähr eines von folgenden statt, als

Eure Liebden
Eure Gnaden
Eure Excellenz (a)

Eure { Kayserliche / Königliche } { Majestät (b) / Majestät und Liebden / Würden / Hoheit (c) }

Eure Päbstliche Heiligkeit (d)
Eure Eminenz (e)

Eure { Churfürstliche / Erzherzogliche / Herzogliche / Hochfürstliche / Fürstliche / Churprinzliche / Prinzliche } { Durchläuchtigkeit / Durchlaucht / Durchlaucht und Liebden / Gnaden }

Eure

Eure Erlauchten

Eure { Hochgräfliche, Hochfreyherrliche, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochwohlgebohrne, Hochwürdige } { Gnaden / Excellenz }

Eure { Hochwohlgebohrne, Hochwürden, Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedle ꝛc., Hochweisheit, Fürsichtigkeit, Großachtbarkeit, Gestrenge ꝛc., Magnificenz ꝛc. }

Oder; Ihr, Du, Dieselben, Derselbe, Dero, Deroselben, Ihro, der Herr, die Herren, Unsere besonders hochgeehrteste Herren, Unsere hochgeehrteste Herren, Unsere hoch- und vielgeehrteste Herren ꝛc.

(a) Von der Excellenz-Titulatur S. F. C. Mosers kleine Schriften II. 152. u. f.

(b) Vom Majestäts-Titel siehe Lünigs Canzley-Cerem. p. 6. u. f.

(c) Vom Hoheits-Titel siehe Lünig am a. O. p. 7. und 11.

(d) Von der Päbstlichen Heiligkeit S. Lünig am a. O. p. 10.

(e) Von der Cardinäle Eminenz S. Lünig eben das.

§. 41.

Derjenige, in dessen Namen geschrieben wird, wird entweder in erster Person redend eingeführt: ich, wir ꝛc.; oder es wird seiner nur in der dritten Person gedacht, als: Anwalds Principal hat ꝛc. Seine Durchlaucht haben ꝛc. oder auch unpersönlicher Weise: Man hat ꝛc.

§. 42.

Der Name dessen, der schreibt, wird eigentlich nur in der Unterschrift ausgedrückt (a), und zwar von Rechtswegen völlig ausgeschrieben. Nur in Schriften, die ein Bevollmächtigter unterschreibt, wird der Principal wohl gleich beym Eingange der Schrift namhaft gemacht. Z. E. Eure Hochfürstliche Durchlaucht geruhen sich Namens N. N. von Endes unterschriebenem desselben Anwalde unterthänigst vortragen zu lassen ꝛc. Und in Schriften grosser Herren wird der Name mit der völligen, oder auch mit einer abgekürzten Titulatur mit dem Beysatz von Gottes Gnaden (b) entweder gleich zum Anfange der Schrift gesetzt, wie von gekrönten Häuptern, wie auch von allen grossen Herren geschiehet, wenn sie mit geringeren zu thun haben, oder öffentlich schreiben; oder, wenn die Schrift an einen höheren gerichtet ist, so wird solcher Name und Titel gleich zum Beschlusse angefügt, und der Name vom grossen Herrn dennoch selbst wiederholt unterzeichnet.

(a) Von der Unterschrift überhaupt sind folgende Schriften zu Rathe zu ziehen:

1) Vollrath Fürstenholds politisches Bedenken über

das

das eigenhändige Unterschreiben grosser Herren. Frankf. 1661. 8.

2) Io. Alb. LOCHER diss. *de subscriptionibus*. Lipс. 1668. 8.

3) Ioach. von DALE diss. *de subscriptionibus principum*. Giess 1676. recus. Ien. 1750. 4.

4) Henr. LINCKE diss. *de manu propria*. Altorf. 1682. 4.

5) Burch. BARDILI diss. *de subscriptione*. Tub. 1685. 4.

6) Henr. Ern. KESTNER diss. *de subscriptionibus* Rint. 1615. 4.

7) Ioh. Pet. de LVDEWIG diss. *de nexu scripturae & subscriptoris* (cap. 4. vbi *de subscriptione* ex instituto). Halae 1723. recus. 1737. 4

(b) Von dem Beysatze von Gottes Gnaden, der dem Namen der grossen Herren bald vor, bald nach, mit dem Beyworte Wir, bald ohne dasselbe gebraucht wird, sind folgende Schriften nachzusehen:

1) Friedr. GEISLER diss. *de titulo Nos Dei gratia*, Wir von Gottes Gnaden; pars prior, *Resp.* Mich. Henr. HAGELGANS, Lipс. 1677.; pars posterior *Resp.* Ioh. Conr. HAGELGANS. Lipс. 1677. 4., recus. 1722. 4.

2) Balth. TILESIVS diss. *de sensu tituli*: *Nos Dei gratia*. Regiom. 1723. 4.

§. 43.

Man unterschreibt sich übrigens als ein:

Allerunterthänigster	Knecht
Unterthänigster	Diener
Unterthäniger	
Allergehorsamster	oder auch:
Gehorsamster,	Churfürst,
Gehorsamer	Fürst,
Treuverpflichteter	Reichsstand,
Treugehorsamster	Vasall ꝛc.
Devoteſter	

Aller-

Allerdemüthigste Demüthigste Demüthige	}	Magd ꝛc. oder ohne Zusatz.
Dienstwilliger Gutwilliger Gutwillig geneigter Wohlaffectionirter	}	Freund Diener oder auch ohne Zusatz.

§. 44.

Man bedient sich ungefähr nach eben dem Verhältnisse der Beywörter: allerunterthänigst, allergehorsamst, allerdemüthigst, unterthänigst, gehorsamst. gehorsam, treugehorsamst, demüthigst, demüthig, devotest, treudevotest, verpflichtet, treuverpflichtet, verbindlichst, treuverbindlichst, ergebenst, treuergebenst, angelegenst, inständigst, flehentlich, schuldig, pflichtschuldig, geziemend, gebührend, gehörig, rechtlich ꝛc. oder wo der höhere an den geringern schreibt, allergnädigst, gnädigst, gnädig, ꝛc. und, wo man von dem spricht, an den man schreibt: allergnädigst, allermildest, allergerechtest, gnädigst, mildest, gerechtest, gnädig, hochgeneigtest, hochgeneigt, geneigtest, großgünstigst, günstig ꝛc.

§. 45.

Alle Schriften, so an jemanden gerichtet sind, werden endlich mit einer Ueberschrift oder mit einer Rubrik versehen. Die Ueberschrift, die besonders in Schriften, so verschlossen werden, nöthig ist,

enthält

enthält den Namen und Titel dessen, an den geschrieben wird, nebst dem Orte, wo die Schrift abzugeben. Sie richtet sich also im Hauptwerke nach der inwendigen Titulatur, die nur hier anders ausgedruckt wird, als: **Dem Durchlauchtigsten Fürsten ꝛc. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.** Nur wird ferner der Name, nach Befinden Vor- und Zuname, nebst dem Titel, den sich der, an den geschrieben wird, selber beylegt, und am Ende noch die Benennung des Orts hinzugefügt. Bisweilen wird auch noch die in der Schrift enthaltene Art Sachen, und für welches Collegium etwa die Sache gehöre, mit einem Worte kurz angedeutet, z. E. **Herrschaftliche Sachen, Criminal-Sachen ꝛc.**

§. 46.

Aufsätze, die offen bleiben, als gerichtliche Schriften u. d. g. werden gemeiniglich nur mit einer **Rubrik** versehen, die eigentlich bloß den Inhalt der Schrift etwas näher anzeigt, als ins besondere etwa: Was es für eine Art Schrift sey? z. E. **Unterthänigste Supplik, Exceptions-Schrift, Replik ꝛc.**; was eigentlich gebeten werde? z. E. **mit angehängter Bitte *pro decernendo mandato* &c.**; Welche Personen und Sachen es betreffe? z. E. **Mein N. N.**, oder **in Sachen N. N. wider N. N.**, ***appellationis*, eine streitige Erbschaft betreffend ꝛc.**; Welchen Tag es überreicht werde? z. E. ***Exhibitum* den 18. Oct. 1752.**; Was für Beylagen angefüget sind? z. E. **Mit Anlagen *sub litt. A. B. C. &c.***

* I. An einigen Orten wird in der Rubrik vorausgesetzt, an wen die Schrift gerichtet sey, z. E. beym Reichshofrath: **An Ihro Röm. Kayſ. Maj allerunterthänigſte Supplication** ꝛc.

* II. An verschiedenen Orten hat man gesucht die Rubriken bequemer einzurichten, z. E. so, daß der Name des Supplicanten vorausgesetzt, der Gegentheil allenfalls mit genannt, und das Begehren kurz ausgedrückt wird, als: **Titius, Einwohner zu N. N., bittet um** veniam aetatis &c.

* III. Die Rubrik muß sich also überall nach jeden Orts Vorschrift oder Herkommen richten.

§. 47.

Alle diese Stücke des Canzley-Ceremoniels richten sich nach dem Verhältnisse dessen, der schreibt, gegen den, an welchen geschrieben wird. In Teutschland herrscht darinn eine unsägliche Verschiedenheit. Das Herkommen gilt hier mehr als Regeln. Jeder Hof, jede Canzley hat ihre besondere **Titular-Bücher.** Privat-Personen richten sich nach der allgemeinen Titulatur dessen, an den geschrieben wird, oder auch nach Vorgängern gleichen Verhältnisses. Oder man sucht auch Rath in allgemeinen Titular-Büchern (a).

(a) Z. E. Joh. Christian **Lünigs** neu eröffnetes **Europäisches Staats-Titular-Buch.** Neue Auflage verbessert und vermehrt von D. Gottlob Aug. **Jenichen.** Leipz. 1743. 8.

§. 48.

Wenn ein Schreiben von mehreren, oder auch an mehrere Personen zugleich gerichtet ist, die nicht

in einerley Verhältniß gegen einander stehen; hilft man sich durch das Wort: auch, oder respectiue (a).

(a) Siehe z. E. eine solche Titulatur an die Reichsversammlung in der Staats-Canzley Tom. 102. p. 742. sq. und an das Kayserliche Reichs-Cammergericht in den *Selectis iuris publ. nouiss.* Tom. 1. p. 432. sq.

§. 49.

Die Veränderungen, so im Canzley-Ceremoniel vorgegangen, und das gezwungene, so darinn herrschet, haben noch einen besondern Unterschied in Schreiben grosser Herren hervorgebracht. Wenn sie mit Beobachtung aller Regeln des von Alters hergebrachten Canzley-Ceremoniels schreiben; so heißt das ein **Canzley-Schreiben**. Richten sie sich mehr nach der neuern Art, die zugleich zu Vertrauen und Ehrfurcht sich besser schickt; so heißt es ein **Handschreiben**.

§. 50.

In **Canzley-Schreiben** wird der völlige Name und Titel des schreibenden entweder ganz von vorn an, wenn ein höherer mit einem geringern zu thun hat (a), oder nach dem Schlusse des Schreibens, wenn ein grosser Herr an seines gleichen (b) oder an vornehmere (c) schreibt, und zwar durch Canzley-Hand hingesetzt. Es wird allezeit in erster Person mehrerer Zahl (prima persona pluralis) geschrieben, als: **Wir, Uns, Unsere** ꝛc. Man bedient sich allezeit der Begrüssungs-Formel (§. 38.). Man gibt dem andern seine dem Canzley-Ceremoniel ganz genau gemässe Titel. Man schließt das Schreiben nebst Bemerkung Jahrs und Tags im Contexte.

Nur

Nur die Namens-Unterschrift und nach Befinden die Courtoisie wird eigenhändig hinzugefügt.

(a) Z. E. „Von Gottes Gnaden Friedrich Kö-„nig in Preussen ꝛc. (T. T.) Unsere Freundschaft, „und was wir mehr liebes und gutes vermögen, „zuvor. Durchlauchtiger Fürst, Freundlich lieber „Vetter. Aus dem Inhalt des in Abschrift hiebeyge-„henden Memorials werden Eure Liebden sich mit meh-„rerem vortragen zu lassen belieben, was der Major „unsers = = = Regiments zu Fuß N. N. wegen gewis-„ser Hufen Landes u. s. f. = = vorgestellt. Wir zwei-„feln nicht, es werde sich der Supplicant zu demjeni-„gen, so er in seinem Memorial anführt, legitimiren, „und seiner Vorfahren Recht an den Hufen quaest. zu „erweisen im Stande seyn. Es würde demselben also „nichts, als der begangene Lehens-Fehler entgegen ste-„hen; Und weil Eure Liebden als Landesherr hier-„unter nach Gefallen pardonniren können; So haben „Wir Dieselbe hiermit darum ersuchen, und Dero-„selben das Anliegen des Majors bestens recommen-„diren wollen. Es wird dadurch der Supplicant zu „seiner Vorfahren Gütern gelangen, und niemanden „solchergestalt geschadet, auch diesem eher, als einem „andern solches zu gönnen seyn. Wir versehen uns „auch zu dem Ende Eurer Liebden Willfahrung und „sind Deroselben zu Erweisung reciproquer „Freundschaft, wie nicht minder angenehmer Ge-„fälligkeiten jederzeit bereit. Gegeben Berlin „den . . .

„Eurer Liebden
„Freundwilliger Vetter
Fr.

(b) Z. E. "Unsere freundliche Dienste, und was „wir liebes und gutes vermögen, zuvor

„Durchlauchtig- Hochgebohrner Fürst,
„Besonders lieber Freund.
„Wasgestalten Eurer Liebden des weitern gefallen „wollen, in Dero Angelegenheiten mit der Reichs-Rit-„terschaft Uns zu vernehmen zu geben, wie Sie ꝛc.

„: : :; solches haben Wir aus Dero schätzbarstem „weitern Schreiben vom 11. dieses fürlaufenden Mo„naths zu ersehen gehabt. Nachdem nun Eurer Lieb„den immittelst eben wohl von Dero Gesandtschaft an „dem Reichsconvent berichtet seyn werden, wasmas„sen ꝛc. : : :; so haben Wir vermuthet, Eurer Lieb„den großmüthigen Reichsgesinnung nicht entgegen zu „seyn, wenn ꝛc. Womit Deroselben zum unversehr„testen werkthätig zu statten zu kommen sowohl un„ermangeln, als Ihro Wir zu Erweisung ange„nehmer freundlicher Dienstgefälligkeiten sterhin „verbleiben. Walthur den 9. Nov. 1750.

„Johann Friedrich Carl, von Gottes Gnaden „Erzbischof zu Maynz, des heil. Röm. Reichs „durch Germanien Erzcanzler und Churfürst, Co„adjutor des Hochstifts u. Fürstenthums Worms.

„Eurer Liebden
„Dienstwilliger Freund
„Johann Friedrich Carl, Churfürst.

„An
„den Herrn Herzogen
„zu Würtenberg.

(c) Z. E.

„Durchlauchtigster, Großmächtigster
„König
„Eurer Königlichen Majestät sind unsere freund„liche Dienste, und was wir mehr liebes und gu„tes vermögen, jederzeit zuvor.

„Insonders hochgeehrtester Herr
Vetter.

„An Eure Königliche Majestät haben Wir allbe„reits unterm 30. März dieses Jahrs in der bekann„ten . . . Sache das angelegentliche Ersuchen gelan„gen lassen, Dieselbe : : : geruhen möchten, : : dahin „vielvermögend zu cooperiren, damit ꝛc. : Wie nun „an Euer Königlichen Majestät nachdrücklicher Assi„stenz und gütigsten Mitbewirkung Wir keinen Zwei„fel tragen; Also ermangeln Wir auch nicht, den Na„mens Unsers Fürstlichen Gesamt-Hauses gefaßten „gründ-

„gründlichen Bericht = = anbey zu übersenden, mit „dem wiederholten Ansuchen, Eure Königliche Ma„jestät Dero Gesandtschaft dahin fernerweit instruiren „wollten, damit selbige ꝛc. = = mithin alles dasjenige, „was zu ꝛc. = = immer diensam seyn kann, beförder„lich beytragen möchte. Sothane hochschätzbare „Willfahrung wollen gegen Eure Königliche Majestät „Wir nebst unserm ganzen Fürstlichen Hause jederzeit „mit vollkommlicher Ergebenheit dankbarlich erwie„dern, immassen Deroselben Wir zu Erweisung „angenehmer Dienste stets willig und geflissen „verbleiben. Datum Meiningen zur Elisabethen„Burg den 31 Jul. 1745.

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Her„zog zu Sachsen, Jülich, Clev und Berg, auch „Engern und Westphalen, Landgraf in Thürin„gen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu „Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, „Herr zu Ravenstein ꝛc., des Königlich Polnischen „weissen Adler-Ordens Ritter.

„Eurer Königlichen Majestät

„Dienstwilliger treuergebenster Vetter

„und Diener

„Friedrich Wilhelm H. z. S.

§. 51.

In Handschreiben gehet allezeit der Titel dessen, an den geschrieben wird, ganz voran, und ohne Begrüssungs-Formel. Man schreibt von sich in einfacher Zahl: ich, mir, mein, ꝛc. Man verknüpft die zur Unterschrift gehörige Courtoisie, ohne im Contexte zu schliessen, mit dem letzten Satze des Schreibens. Man merkt Jahr und Tag neben der Unterschrift an. Und man nimmt es überhaupt mit der Strenge des Canzley-Ceremoniels hier so genau nicht (a).

(a) So schrieb z. E. ein König an den andern:
„Durchlauchtigster, Großmächtigster
„Fürst;
„Freundlich vielgeliebter Herr Vetter, Vater
„und Gevatter.

„Es ist meine aufrichtige und sehnliche Begierde,
„Eurer Majestät bey allen mir vorkommenden Gele-
„genheiten Proben von meinem zu Deroselben tragen-
„den sonderbaren Vertrauen zu geben, und Dero be-
„ständige Affection und Gewogenheit mir und den mei-
„nigen je mehr und mehr zu erwerben.

„Und da nun der Allerhöchste durch glückliche Ent-
„bindung meiner herzgeliebten Gemahlin der Königin
„Majestät mich mit einer jungen Prinzessin erfreuet
„hat; So bitte ich Eure Majestät, Sie wollen mir
„erlauben, daß ich Dieselbe zum Gevatter vor Die-
„selbe hiermit ausbitte.

„Ich werde diese meine Tochter und meine ganze
„Familie in allem Eurer Majestät schuldigen Respect
„beständig anführen, vor mich aber mir jederzeit zum
„höchsten angelegen seyn lassen. Eurer Majestät jedes-
„mahl und bey allen Gelegenheiten zu bezeigen, daß
„man nicht mit treuerer Ergebenheit seyn kann, als
„ich bin und bis in meinen Tod beharren werde

„Eurer Majestät
„freundwilliger Vetter, Sohn und
„Gevatter
„N. N. R.

„N. N. den . . . .
„An den König in . . .

§. 52.

Schreibt ein grosser Herr alles eigenhändig, so macht es noch die dritte Art **eigenhändiger Schreiben** aus, worin gemeiniglich alles Canzley-Ceremoniel bey Seite gesetzt wird (a).

(a) So

(a) So schrieb z. E. ein Fürst an sein Hofraths-Collegium eigenhändig:

„*Messieurs.*

„Es hat zwar Unsere Cammer mit unserer „Genehmhaltung verschiedene Fundamente, die im „Streit zwischen dem N. N. und N. N. stehende „Hufe zu vindiciren, geäussert. Da Wir aber aus „bewegenden Ursachen nunmehro davon abstrahi„ren; so haben Wir Ihnen dieses kund machen „wollen, damit die Partheyen, so dieser Hufen „halber bisher den Proceß geführt, solchen unter „sich in Güte oder zu Recht völlig terminiren mö„gen. Uebrigens verbleibe

„Deroselben

„ganz affectionirter N. N.

„A Messieurs
„Messieurs le Président & les Conseillers
„de la Cour
à

N. N.

§. 53.

Schriften, die an niemanden gerichtet sind, haben auch gar kein Canzley-Ceremoniel, und eben deswegen überhaupt eine weit freyere Schreibart. Daher in neueren Zeiten der so bequeme Gebrauch der unpersönlichen Aufsätze, als der so genannten Pro memoria, Pro notitia u. s. w. so häufig ist.

§. 54.

Schriften, die zwar an niemanden ins besondere, aber ans Publicum, oder an jedermann, dem es zu wissen vonnöthen, gerichtet sind, machen gewisser massen noch eine dritte Classe aus. Sie fangen gemeiniglich mit der Formel an: Kund

und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, wem es zu wissen von nöthen ꝛc., oder kurz: Zu wissen, daß ꝛc.; oder mit Voransetzung des Titels: Wir N. N. von Gottes Gnaden ꝛc. thun hiermit kund ꝛc. oder: fügen zu wissen ꝛc. Und sie beobachten hauptsächlich nur dieses vom Canzley-Ceremoniel, daß sie die Personen, deren darinnen Meldung geschiehet, mit der ihnen gebührenden Titulatur anführen, z. E. Zu wissen, daß zwischen dem Hochwohlgebohrnen Herrn N. N. ꝛc.

IV. Von innerlicher Einrichtung der Schriften.

§. 55.

Nächst dem Canzley-Ceremoniel hat man bey Entwerfung der Schrift selbst entweder ein Formular vor sich, oder nicht. In jenem Falle, als in den meisten Gerichts-Ausfertigungen, auch Lehens-Gnaden-Sachen u. d. g. ist nichts leichter, als aus dem Titular- und Formular-Buche, nebst der etwa noch dazu gehörigen Supplik oder Resolution, als aus einzelnen Stücken ein ganzes zusammenzusetzen. In letzterem Falle sind doch gemeiniglich ähnliche Fälle vom Vorgänger im Amte, oder in andern Acten bey der Hand, deren man sich als Muster bedienen kann, wie besonders einem Anfänger oder in wichtigen entscheidenden Aufsätzen sehr zu rathen ist, nie ohne solche Muster zu arbeiten. Ueberhaupt

aber

aber mögen noch folgende Anmerkungen zu etwaigen Vortheilen dienen.

§. 56.

Alle Schriften lassen sich entweder mit einer einfachen, oder mit einer zusammengesetzten Periode anfangen. Jenes ist in den meisten Schriften, die an jemanden gerichtet sind, üblicher, und zwar wiederum auf sehr verschiedene Weise.

§. 57.

Schriften, so an jemanden gerichtet sind, werden füglich, und daher gröstentheils, mit Fortsetzung der Anrede dessen, au wen man schreibt, im ersten Satze angefangen; als: Eure ꝛc. geruhen, oder belieben sich ꝛc. vorttragen zu lassen ꝛc.; Eurer ꝛc. mögen wir nicht verhalten ꝛc. geben wir hierdurch zu vernehmen ꝛc. können wir zu eröffnen nicht unterlassen ꝛc. komme hiermit schuldigster massen zu hinterbringen ꝛc., habe die Ehre, Gnade, oder: nehme die Freyheit, zu berichten, zu melden, vorzutragen ꝛc. sehe mich gemüssigt, klagend anzubringen ꝛc.; Oder: Eurer ꝛc. ist annoch erinnerlich, in unentfallenem Andenken ꝛc. Oder: Eure ꝛc. haben befohlen ꝛc. haben gnädigst geruhet zu verordnen ꝛc. Oder: Das von Eurer ꝛc. erlassene Schreiben ꝛc. Der von Eurer ꝛc. erhaltene Befehl ꝛc.; Das von Eurer ꝛc. bezeigte gütige Andenken ꝛc.

§. 58.

Schriften, worinn Geschichts-Umstände vorgetragen werden, es mögen deren viel oder we-

nig, und sie mögen an jemanden oder niemanden gerichtet seyn, können alle mit den Worten: Es ist ꝛc. Es sind ꝛc. oder: Es hat ꝛc. Es haben ꝛc. angefangen werden.

§. 59.

Schriften, worinn ein höherer gegen geringere das Wort führet, können vom schreibenden selbst anfangen, als: Wir haben misfälligst vernommen ꝛc. Uns hat N. N. zu erkennen gegeben ꝛc.

§. 60.

Schriften, so mit Anlagen begleitet sind, auf deren Inhalt sie sich beziehen, oder die vollends zur ganzen Schrift Anlaß gegeben, fangen füglich mit Anziehung solcher Beylagen an, als die meisten gerichtlichen u. d. g. Sachen: Was bey uns N. N. klagend angebracht, erhellet aus beygehender Abschrift mit mehrerem, oder überhaupt: Aus beyliegenden Anschlüssen sub num. 1. 2. &c. ist des mehrern zu ersehen ꝛc. oder: Eure ꝛc. geruhen aus beykommendem P. M., aus beygehendem Contracte, aus anliegendem Aufsatze ꝛc. mit mehrerem zu ersehen, sich umständlicher vortragen zu lassen, u. d. g.

§. 61.

Alle Schriften, wo man eine von obigen Arten nicht anbringen kann oder mag, lassen sich auch von der Sache selbst anfangen, deren verschiedene Beschaffenheit also noch fast unzehlige Wege zum Anfange jeder Schrift öffnet.

§. 62.

§. 62.

Einige Arten von Schriften, als Gesetze, Befehle, Urtheilsgründe ꝛc. fangen füglicher, und daher gemeiniglich, mit zusammengesetzten Perioden an, dergleichen auch nach Befinden bey Schreiben, Bittschriften u. d. g. angebracht werden können; als: Demnach vorgekommen ꝛc Nachdem man misfälligst vernommen ꝛc. so ꝛc.; Obgleich scheinen möchte ꝛc. Obwohl es das Ansehen gewinnen dürfte ꝛc. Dennoch aber und dieweil ꝛc. oder: Dieweil aber dennoch ꝛc. Gleichwie wir an Dero Wohlergehen jederzeit Antheil nehmen, also ꝛc. So sehr ich gewünscht hätte ꝛc., so sehr bedaure ꝛc.

§. 63.

Wenn der Anfang einer Schrift einmahl gemacht ist, und der Inhalt der ganzen Schrift läßt sich kurz übersehen; so kann in einer anderweiten zusammengesetzten Periode gleich die Subsumtion und der Schluß zusammengefasset werden, als: Wenn nun hierauf das gebetene erkannt, der Tag angesetzt worden u. s. w.; als befehlen wir hiermit, als heischen und laden wir euch ꝛc. Oder: Wann nun Recht und Billigkeit erfordert ꝛc. Nachdem nun bekannten Rechtens ist ꝛc. Gleichwie nun Anwalds Principalen dadurch offenbares Unrecht geschiehet ꝛc.; Als ergehet an Eure ꝛc. unsere Bitte ꝛc.; Als bitte ꝛc. Also lebet derselbe der unterthänigsten Zuversicht u. s. w.

1102. V

§. 64.

§. 64.

Ist der Inhalt der Schrift für zwey Perioden zu groß; so fährt der Vortrag entweder in einfachen Perioden fort, als: **Es hat ferner** 2c. **Es ist hierauf** 2c. **Hiernächst ist** 2c. u. s. w., oder man verknüpft den Anfang der Schrift gleich mit zusammengesetzten Perioden, die aber noch nicht auf das Ende der ganzen Schrift gehen, als: **Es hat** 2c. oder **Eure** 2c. **geruhen sich vortragen zu lassen, wasgestalt** 2c. **Und wie** 2c. oder: **Und obwohl** 2c. **Ob nun gleich** 2c. **Nachdem nun ferner** 2c. Womit man dann also weiter fortfährt, und nach Befinden mit einfachen und andern Perioden abwechselt, bis endlich die Einleitung zum Schluß erfolgt, die sich alsdann gemeiniglich von selbsten ergibt.

§. 65.

Nur dieses einzige ist noch zu merken, daß man in der Schreibart den Unterschied wohl beobachte, wo man Umstände als gewiß behauptet, oder nur nach anderer Angeben anführet. Im erstern Falle spricht man zuverlässig und selbstzeugend (stilo positiuo): **Es ist, Es hat** 2c. Im andern nur auf anderer Glauben: **In der hier zum Vorschein gekommenen Schrift behauptet N. N., er habe** 2c. **es sey ferner** u. s. w. **Es soll auch seinem Angeben nach geschehen seyn, daß** 2c. u. s. w.

V. Von der Art zu concipiren und von der Ausfertigung.

§. 66.

Alle Aufsätze, worin ein Jurist die Feder führt, werden ordentlicher Weise erst im **Concepte** entworfen, daß man zugleich für künftige Zeiten aufbehält. Dasselbe wird von dem, der die Schrift verfertigt, entweder selbst geschrieben, oder einem andern in die Feder dictirt. Man schreibt auf halb gebrochen mehrentheils unbeschnittenem Papiere, in seiner ordentlichen Lage (in folio). Man thut wohl, wenn man oben an der Seite, damit es gleich in die Augen fällt, Ort, Jahr und Tag, da geschrieben wird, ingleichen den Inhalt der Schrift, oder an wen sie gerichtet ist, anmerkt.

§. 67.

An statt dessen, was aus dem Titular-Buche zu nehmen, wird zum Anfange **P. P.** (praemissis praemittendis) oder **T. T.** (totus titulus) gesetzt, und in der Mitte und am Ende ein ꝛc. gebraucht, als **Eure** ꝛc. **Und verbleibe** ꝛc. Man enthält sich aber billig aller anderen Abbreviaturen, wenn sie nicht bey der Abschrift selber dürfen stehen bleiben, wie dann einige fast Herkommens sind, als *mandatum S. C.*, *S. C. Velleianum*, **D. Lbd.** u. a. m. Man nimmt es zwar mit der Schönheit im Schreiben hier nicht so genau, als man wohl sollte. Man kann aber doch darauf nicht genug halten, daß alles leserlich geschrieben, und besonders in Zahlen, in Unter-

terscheidungs-Zeichen, u. d. g. die größte Sorgfalt angewandt werde, um alle Gelegenheit zur Irrung im Abschreiben zu vermeiden.

§. 68.

Wenn das Concept gemacht ist, wird es nachgesehen, nach Befinden ausgebessert, geändert, oder so gelassen, und alsdann von eben dem, der es nachgesehen, oder in dessen Namen es ausgefertigt werden soll, mit dem Anfangs-Buchstaben seines Namens oder einem daraus gemachten Zuge, zum Zeichen, daß alles richtig sey, bekräftigt, oder **signirt.** Darauf kömmt es zur Ausfertigung, nach deren Vollendung sehr dienlich ist, beym Concepte noch besonders den Tag, da es abgegangen, anzumerken. Hernach bleibt es bey den Acten, und dient so gut, als das ausgefertigte Exemplar für künftige Zeiten zum Beweise.

§. 69.

Die **Ausfertigung** geschiehet, indem das Concept in gehöriger Form mit Beobachtung des völligen Canzley-Ceremoniels ins reine gebracht wird. Hierzu nimmt man beschnittenes Papier, nach Befinden Trauer-Papier, Stempelpapier 2c. auch wohl Pergament, Libells- oder Patents-Weise. Die erste Zeile und der Titel wird gemeiniglich mit Fractur-Buchstaben geschrieben, das übrige mit ordentlichen gemeinen Buchstaben, nur in gewissen Fällen auch wohl mit Chiffren. Oben und unten, auch zwischen dem Titel und dem Anfange der Schrift wird Platz gelassen, und letzteres insonderheit desto

mehr,

mehr, je grössere Ehrerbietung der schreibende zu beobachten hat, da hingegen, wo ein grosser Herr an geringere, oder auch wohl an seines gleichen schreibt, Titel und Anfang der Schrift in einem fortlaufen. Wo Rubrik oder Ueberschrift nöthig ist, legt der, so die Ausfertigung besorget, die Schrift darnach zusammen, und schreibt auch solche noch darauf.

§. 70.

Das ins reine geschriebene Exemplar ist von neuem, der Schreibfehler halber, sorgfältig nachzusehen, und nach Befinden auszubessern oder allenfals umzuschreiben.

Fried. Carl **Mosers** Hochfürstl. Hessen-Homburgischen Hofraths, Abhandlung **von Ahndung fehlerhafter und unanständiger Schreiben nach dem Gebrauch der Höfe und Canzleyen, Frankf. 1750. 8.**

§. 71.

Die zur Vollziehung des Originals nöthige **Unterschrift** (a) geschiehet entweder nur mittelst Unterzeichnung des blossen Namens, von Rechtswegen mit eigenhändiger Ausdrückung des völligen Vor- und Zunamens, von grossen Herrn in Landes-Sachen nach vorgängiger Contrasignatur von einer der Räthe, von mehreren in gewisser Ordnung neben oder untereinander; Oder, in Schriften, die mit einer Anrede versehen sind, erfordert das Canzley-Ceremoniel auch oft die eigenhändige Beyfügung der letzten Courtoisie, über deren Unterlassung bisweilen besondere Entschuldigungs-Zettel beygeleget werden (b).

(a) Sies

(a) Siehe die von der Unterschrift oben §. 42. p. 45. angeführte Schriften.

(b) So lag z. E. bey dem oben §. 50. p. 52. befindlichen Schreiben dieser Zettel bey:

„Serenissimus lassen geziemend bitten, bestens „zu entschuldigen, daß Sie wegen noch habender „Beschwerung an der rechten Hand die Courtoisie „nicht selbst geschrieben„.

§. 72.

Nach vollzogener Unterschrift hat das Original seine Richtigkeit, wo keine Besiegelung nöthig ist. Wo noch ein Siegel hinzukommen muß, werden entweder guldene, silberne oder bleyerne Bullen, oder auch hölzerne Capseln, mit rothem, grünem, oder schwarzem Wachse angehängt, oder man bedient sich des Wachses, oder auch der Oblaten, oder des Siegellacks auf andere Art, nachdem die Schrift entweder offen bleibt, und inwendig, bey mehreren Bogen mittelst durchgezogener Fäden, oder auch auf allen Seiten, oder auf dem Rücken (in dorso), das Siegel aufgedrückt wird, oder nachdem man die Schrift, wo sie verschlossen wird, verschiedentlich zusammenlegt, und mit dem Siegel befestigt.

§. 73.

Zuletzt wird das Original entweder beygelegt, wenn solches die Natur des Geschäfftes mit sich bringt, als z. E. bey Contracten, Testamenten u. d. g. oder es wird dem, an wen es gehört, zugestellt, es sey nun, daß man es gegenwärtig überreiche, oder durch die Post, oder durch besondere Abfertigung, oder durch Gelegenheit übersende, worüber nach Befinden

finden Recepisse, Insinuations- oder andere Scheine ertheilt und beygelegt werden.

§. 74.

Sachen, so mehreren oder gar öffentlich bekannt gemacht werden sollen, werden **Patentsweise** öffentlich **angeschlagen**, oder öffentlich **verlesen**; Oder man sucht sie einzeln in viele Hände zu bringen, es sey nun durch **vielfältige Abschriften**, oder am bequemsten durch den **Druck** in Zeitungen oder andern solchen öffentlichen Schriften, oder mittelst besonderer Abdrücke, wobey wiederum auf Papier, Format, Typen und Correctur sorgfältig Acht zu haben.

§. 75.

Zum Beschluß der allgemeinen Regeln und Vortheile ist noch dieses zu merken, daß man sowohl im concipiren als in der Ausfertigung alle **Sachen von verschiedener Art oder Materien von einander absondere**, und jede besonders schreibe. Man ist sonst nicht im Stande die Acten vollständig und ordentlich zu führen, und man kömmt sonst oft in Verlegenheit, wo man gerne einem dritten etwas, aber nicht das ganze, zeigen will. Zu solchem Ende bedient man sich der **Postscripte**, **Inserate** und **Neben-Aufsätze**; wobey weiter nichts zu beobachten ist, als daß man jeden besondern Aufsatz auf eigne Bogen Papier schreibt, die Anrede mittelst des Worts: **Auch** ꝛc. kurz wiederholet, auch Ort, Jahr und Tag, und im Original die eigenhändige Namens-Unterschrift wieder hinzufüget.

*I. Z. E. kann folgendes Postscript zum Bericht eines Comitial Gesandten dienen.

Den Gölerischen Proceß wieder den Graf Wieser, und den diesfalls ad comitia zu nehmenden Recurs betr.

„Allerunterthänigstes P. S. 5.

„Auch

„Allerdurchlauchtigster und Großmächtigster König;

„Allergnädigster König und Herr!

„Wird allhier eine facti species wegen eines den „freyherrlich Gölerischen Interessenten zugehörigen „Chur-Pfälzischen Erblehns Zwingenberg ausgetheilt, „worinnen gedachte Interessenten mit mehrerem aus„führen, wasgestalt sie ante motus bellicos in Palati„natu Rhenano im Besitz des Guts Zwingenberg gewe„sen, solches aber von Chur-Pfalz 1649. und 1650. zum „faveur eines andern in Sequester genommen worden.

„Nun hätten zwar die zur Execution des West„phälischen Friedens verordneten Deputati 1651. die „Restitution des Besitzes erkannt; Nichts desto we„niger hätten alle, damahls sowohl als in nachfol„genden Jahren an Chur-Pfalz gethane Erinnerun„gen und gütliche Vorschläge nichts verfangen, so „gar daß man endlich das Sequester aufgehoben, die „bisherige administratoriam detentionem curiae feu„dalis, ex capite consolidationis dominii vtilis cum „directo, in ein Eigenthum verwandelt, und des je„tzigen Besitzers, Grafen von Wieser, Vater von „neuem damit belehnet.

„Als jedoch immittelst die freyherrlich Gölerischen „Interessenten den Proceß beym R. H. R. unermüdet „fortgesetzt; haben sie es endlich dahin gebracht, daß „im vorigen und jetzigen Jahre die schon von den ehe„maligen Executoribus Instrumenti pacis Westphal. „erkannte Possession ihnen nochmahls, cum adiudica„tione fructuum perceptorum & percipiendorum, „zugesprochen, und die Vollstreckung des Urtheils den „Schwäbischen Kreisausschreibenden Fürsten aufge„tragen worden.

„Es

„Es hat aber der selbst dieser Sache halber in Wien „gewesene, und vor wenig Tagen allhier passirte Graf „Wieser dieser Execution vorerst dadurch einen An„stand zu verschaffen gewust, daß auf sein Ansuchen „dem Inpetrantischen Theile die Auflage geschehen, „vargemeldtes Restitutions Urthel von 165. entwe„der in originali oder in copia vidimata zu produci„ren, bis dahin aber die erkannte Execution wieder sus„pendirt worden.

„Inzwischen prätendiren einige nicht ohne Grund „zu wissen, daß, wenn auch die Production dieses „verlangten Originals geschehen, dennoch selbst vom „Reichshofrath diese Sache an die Reichsversammlung „verwiesen, und daselbst vorgängig ausgemacht werden „solle: ob es eine restitutio ex capite grauaminum „oder ex capite amnestiae sey?

„Der ich in allerunterthänigster Devotion ver„harre vt in humillima relatione. Regensp. den 22. „Aug. 1726.

„N. N.

*II. Ein ander Exempel ist aus folgendem Postscript eines Rescripts zu sehen:

„P. S.

„Auch Rath und lieber Getreuer.

„Ist uns ab eurer Relation vom 29. Aug. vorgetragen, „was gestalt des Grafen von . . Abschickung nach „. . . nunmehro festgestellet, und er in kurzem dahin „abreisen werde, er auch zu den künftigen Friedens„Handlungen von Ihrer Kayserlichen Majestät be„stimmt sey. Wann wir nun für gut befinden, ihm „darüber ein Compliment machen zu lassen; So wer„det Ihr, falls er noch alldorten, Gelegenheit neh„men, ihm zu erkennen zu geben, daß Wir euch be„fohlen, Unsertwegen ihm dazu zu gratuliren, und „unser darüber empfindendes besonders Vergnügen, „daß Ihrer Kayserl. Maj Wahl auf seine Person ge„fallen, zu bezeugen, gestalt nicht allein sein Eifer „fürs gemeine Beste bekannt, sondern Wir Uns auch

„versichert hielten, daß er Uns und Unserm Interesse „affectioniret wäre, welches Wir ihm ferner bestens „empfehlen, und ihn unserer für ihn habenden be„sondern Estime versichern liessen. Vt in Rescr. ... „den 12 Sept. . . .

*III. Noch zu einem Exempel von Instruction eines Gesandten dient folgendes:

XListes Neben Memorial
für
„Unsern . . . Rath und Abgesandten N. N.

„Derselbe findet in der Gesandtschaftlichen Regi„stratur Rescripte vor sich, worinnen unserer dorti„gen Gesandtschaft bezeuget worden, wie weit sie „sich der . .. Sache anzunehmen habe. Solche wird „nun unser Abgesandter sich zur Direction dienen „lassen, und in Zeit und Gelegenheit befolgen. Sig„natum . . den 18. Oct. . . .

„N. N.

II. Hauptstück.
Von jeder Art Schriften insbesondere.

§. 76.

Um eine practische Anleitung durch besondere Regeln und Vortheile, die jeder Art Schriften eigen sind, brauchbar zu machen, ist nöthig, auf eine bequeme Eintheilung aller Arten von Schriften zu denken. Wie nun deren Verschiedenheit so groß ist, als die Menge der Geschäffte, wozu Rechtsgelehrte gebraucht werden; so lassen sich alle Aufsätze auch nach ihrem Inhalte in gewisse Classen bringen, wenn man z. E. Privat- und Staats-Sachen, und wiederum gerichtliche und aussergerichtliche

liche u. s. w. von einander absondert (a). Allein zu einer practischen Anleitung ist es weit bequemer, mehr der Form, als dem Inhalte der Schriften zu folgen. Man legt also am füglichsten diesen Haupt-Unterschied hier zum Grunde, nachdem entweder in einer Schrift nur etwas vorgetragen, oder entschieden und ausgemacht wird (§. 6. sq.).

(a) Eine der vollständigsten und subtilesten Abtheilungen solcher Art findet sich in dem Lynkerischen *instructorio forensi* (1698. fol.) lib. 2. sect. 2. part. 2.

I. Von Schriften, worinn etwas vorgetragen wird; insonderheit

1) von bloß erzehlenden Schriften, als Protocollen, Patenten, Berichten ꝛc.

§. 77.

Alle Schriften, worinn zu einem juristischen Endzwecke etwas vorgetragen wird, enthalten Geschichts-Umstände (res facti); wovon überhaupt folgende allgemeine Regeln zu beobachten sind: daß man 1) die Sache selber inne habe, mithin allen dazu gehörigen Stoff zusammen suche (§. 17. u. f.); 2) daß man alle einzelne Umstände nach Ordnung der Zeit hinsetze; 3) daß man sowohl in Ansehung der Sache selbst, als in der Schreibart, die Absicht, in welcher man zu schreiben hat, beständig vor Augen habe.

§. 78.

Die Absicht solcher Aufsätze, worinn Geschichts-Umstände vorgetragen werden, gehet oft bloß dahin, um die Wahrheit derselben zu bezeugen, oder auch um die Nachricht davon zu künftigem Gebrauche aufzubehalten, als in Protocollen, Attestaten, Zeugnissen, Urkunden, oder Scheinen, wohin insonderheit auch die Notariats-Instrumente, ingleichen die so genannten Kundschaften, oder Lehrbriefe, Gebuhrtsbriefe, Tauf- Trau- Todten-Scheine, Päße, Geleitsbriefe u. d. g., nicht minder die so genannten Recepisse, Vidimus, Kaufmanns-Parere u. d. g. zu rechnen sind. Alle diese Arten von Schriften enthalten gemeiniglich nur wenige oder einzelne Geschichts-Umstände, die am besten nur in ihrer natürlichen Gestalt und Blösse, nach Befinden, wo es mehrere Umstände sind, auch Punctenweise abgefasset werden.

*1. In Ansehung der Form oder äusserlichen Einrichtung unterscheiden sich unter dieser Art Schriften die **Protocolle** dadurch von den andern, daß sie 1) Conceptsweise geschrieben werden; 2) daß sie gleich zu Anfange mit dem Worte: Actum Ort, Jahr und Tag bemerken; 3) daß sie am Rande die bey dem verzeichneten Vorgange gegenwärtigen Personen namhaft machen; 4) daß sie gleich mit der Sache selbst anfangen, z. E. **Erschien N. N. und brachte an** 2c. oder: **Wurde** dieses und jenes **vorgenommen** 2c. oder: **Nachdem** 2c.; **so verfügte man sich dahin** 2c. da dann ferner 5) alles ohne Zierrath, je natürlicher, je besser, nur mit nöthiger Beobachtung des Unterschieds der selbstzeugenden oder auf anderer Glauben erzehlenden Schreibart (§. 65.), vorgetragen, und endlich 6) der Schluß mit den Worten: **Geschehen am Orte, Jahr und Tage, wie oben** 2c. oder:

Actum

Actum vt supra, und, nebst den gemeiniglich hinzukommenden Worten: in fidem, mit der Unterschrift dessen gemacht wird, der das Protocoll geschrieben, oder der eigentlich dazu verpflichtet ist, durch seine Unterschrift solchen Nachrichten die verbindliche Kraft der öffentlichen Glaubwürdigkeit beyzulegen.

Paris de PVTEO quaest. *de confectione instrumentorum & protocollorum.* Lipf. 1619. 8.

Sam STRYCK diff. *de iure protocolli* Francf. 1672.

Aug. Bened. CARPZOV diff. *de protocollo.* Lipf. 1677.

Io. SIBRAND diff. *de protocollis collegiorum eorumque probatione ac fide* Roft. 1684.

Guft. Henr. MYLIVS (in variis figillatim editis differtationibus fub titulo: (*actuarius peccans* circa inquifitionem generalem; in citatione; in cauffis iniuriarum, appellationum &c. Lipf. 1737. fq.

*II. Die **Notariats-Inftrumente** haben ihre eigene Vorfchrift in der **Notariats-Ordnung Kayfers Maximilians des I. von 1512.** Derfelben zufolge (prooem. §. 3.) wird "in Aufrichtung der offenen Inftru„mente und ihrer Solennitäten diese Form gehalten, „daß im Anfang nach **Anrufung des Göttlichen** „**Namens**, von dem alle Gutthat kömmt, die **Jahr**„**zahl** unfers Heils, die **Römifche Zinszahl**, Indi„ction genannt, der Name des oberften Fürften, alfo „(§. 4.) im Begriff des heil. Röm. Reichs der **Name** „**und das Jahr der Regierung eines Römifchen** „**Kayfers oder Königs**, fo zu derfelben Zeit ift; „darnach (§ 3.) **Monath, Tag, Stunde und Mahl**„**ftatt, und an welchem Orte derfelben**; dann **der** „**Inhalt der gefchehenen Handlung**, darnach die „**Gezeugen** dazu genommen, **deren aller Namen und** „**Zunamen** klärlich befchrieben, und zulezt das **Sig**„**net und Unterfchrift des Notarien, der** dann all„wege dazu **gebeten oder erfordert** werden, und „**von derfelben Bittung oder Erforderung An**„zeigung thun foll, gefetzt werden ꝛc. z. E.

„**Im Namen der unzertheilten Dreyfaltigkeit.**

„**Amen.**

„**Kund und zu wissen** und offenbar sey mittelst die„ses offenen Instruments jedermänniglich, sonderlich „allen, denen daran gelegen, wie daß im Jahre nach „der Gnadenreichen Gebuhrt und Menschwerdung un„sers einzigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Chri„sti ein tausend sieben hundert und . . . in der „**Romer Zinszahl**, zu Latein indictio genannt, bey „Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigsten und „unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn FRANZ „des ersten dieses Namens, erwehlten Römischen **Kay„sers** ꝛc. ꝛc am Diemsttage nach . . ., als am . . „**Tage** des noch laufenden **Monaths** . ., Nachmit„tags zwischen . . . und . . . **Uhr** allhier zu . . . „Herr N. N. mich Endes unterschriebenen kayserlichen „geschwornen öffentlichen Notarien **ersucht**, . . . (die „. . . Zeugen zu vernehmen, oder: Besitz zu ergrei„fen, oder die Appellation zu interponiren u. d. g.) „und darüber ein förmliches Instrument zu errichten, „alles nach Inhalt nachstehenden von Wort zu Wort „hier eingerückten **Requisitions-Scheins**:

„Hoch dler
„Hochgeehrter Herr Notarius
„Dieselben ersuche hierdurch dienstlich ꝛc. . . . und „mir darüber ein Instrument um die Gebühr zu ferti„gen. Der ich beharre

„Eurer Hochedlen
„dienstwilliger
N. N.

„N. N. den . . .
„1752

A Monsieur
„*Monsieur N. N. Notaire public Imperial*
„*chez lui.*

„Wann dann kraft obhabenden Notariat-Amts diesem „Verlangen statt zu geben mich nicht entbrechen können; „Als habe ich zuförderst Herrn N. N. und Herrn N. N., „um dieser Handlung als glaubhafte Zeugen mit beyzu„wohnen, und das Instrument durch ihre Unterschrift „zu bekräftigen, angesprochen, sodann nebst selbigen

„in

„in die . . . Behausung in der . . . Straße in das „im . . . Stockwerke vorn heraus belegene Zimmer „mich verfüget, und ꝛc. . . .

„Nachdem nun alles dieses in meiner und der Zeu„gen Gegenwart also vorgegangen; so habe ich obge„dachter Requisition zufolge alles getreulich niederge„schrieben, und in dieses öffentliche Instrument ge„bracht, dasselbe eigenhändig gefertigt, und unterschrie„ben, auch nebst der Zeugen Unterschrift mit meinem „Notariats-Siegel bestärket. So geschehen im Jahr, „Monath, Tag und Stunde, wie oben gemeldet.

N. N.

(L. S.) „geschworner Kayserlicher öffent„licher Notarius.

„N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

„N. N. als erbetener Zeuge.

Joh. Christoph Nehrings manuale notariorum. Frank. 1687. ꝛc. Eisenach 1740. 8.

* III. Die übrigen hier namhaft gemachten Schriften, als Attestate, Scheine u. d. g. haben ungefähr meist eine von folgenden Einrichtungen; als: "Nachdem uns N. „N ersucht ꝛc. . . . ., und dann ꝛc. . . . . Als ha„ben Wir ꝛc. . . . Urkundlich unserer eigenhändi„gen Unterschrift und beygedruckten Insiegels;" oder: „Zu wissen ꝛc. (§. 54.) oder: "Wir Endes„unterschriebene urkunden und bekennen hiermit „offentlich ꝛc." oder: „Daß ꝛc. . . . . ; solches be„scheinige hiermit, urkundlich ꝛc. So geschehen ꝛc.

IV. Auch Eydesformeln verdienen hier eine Stelle, bey deren Entwerfung insonderheit vieles darauf ankömt, daß man die einzelne Geschichts-Umstände, so darinn vorkommen, ganz natürlich, klar, und ohne Zweydeutigkeit fasse. Die Formel selbst wird gemeiniglich so abgefasset: Ihr N. N. sollet geloben und schworen zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ꝛc. So wahr euch GOtt helfe, und sein heiliges Evangelium. Beym würklichen Abschwören wird es hernach in erster

Person eingerichtet: **Ich N. N. schwöre zu Gott ꝛc. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.** Oder man lieset nur jene Eydes-Formel vor, und läßt hernach den Schwörenden folgende Worte nachsagen: **Daß alles dieses, so mir anjetzo vorgelesen worden, sich in der That also verhalte** (oder **mein ernster Wille sey** ꝛc. oder: **daß ich dieses alles getreulich halten, und demselben völlig nachkommen wolle,** u. d. g.) **solches schwöre** (oder: **gelobe und schwöre**) **hiermit. So wahr mir Gott helfe** ꝛc.

Ueberhaupt sind hiebey folgende Schriften zu gebrauchen:

Sam. STRYCK *de cautelis iuramentorum.* Francof. 1706. 1710 1719. 4.

Iust. Henn. BOEHMER diss. *de probatione per delationem iuramenti.* Lips. 1733. 4.

und andere mehr;

Wie auch von einigen besondern Arten von Eydschwüren, z. E.:

Chph. Friedr. HARPPRECHT diss. *iusiurandum scriptura praestitum.* Tubing. 1745. 4.

Nic. Hieron. **Gundling vom Eydschwur der Geistlichen** in Gundlingianis P. 4. p. 285. sq. **und von dem Eyde durch Bevollmächtigte, oder von dem Eydschwure in des andern Seele.** ibid. p. 334. sq.

Christian Gottlieb BUDER diss. *de iuramentis principum S. R. I. sigillatim* de iuramentis principum *ecclesiasticorum.* Ien. 1724. 4.

Ioann. Flor. RIVINI diss. *de iuramento universitatis.* Lips. 1731. 4.

Io. Georg. ESTOR diss. *de lubrico iurisiurandi Iudaeorum.* Marb. 1744. edit. 2. auct. 1746. 4.

§. 79.

Oft ist auch nur die Absicht, etwas **bekannt zu machen,** z. E. in offenen Anschlägen, Patenten, Manifesten, **Avertissements,** u. d. g. vorgefallene oder bevorstehende Veränderungen zu verkündigen.

*, Solche

* Solche Aufsätze fangen gemeiniglich mit der Formel an: „Kund und zu wissen ꝛc ; oder: „Zu wissen ꝛc." oder: Demnach ꝛc. ; als wird hierdurch einem jeden bekannt gemacht ꝛc.;" oder: „Wir ꝛc. „fügen hierdurch den sämmtlichen ꝛc. . . . zu wissen ꝛc „oder auch nach Art schlechter Erzehlung: „Es ist ꝛc." Der Schluß ist gemeiniglich: „Wornach sich zu achten" u. d. g.

§. 80.

Oder die Absicht gehet nur auf eine **Erzehlung** vorgefallener Geschichte, z. E. in Berichten, die bloß Erzehlungsweise abgefasset sind, in Tagebüchern (diariis), in Briefen solcher Art, in Auszügen aus Acten, die nur gemacht werden, um einen Begriff von der Sache zu bekommen u. d. g. In allen solchen Aufsätzen sind die Regeln einer historischen Schreibart zu befolgen. Man schreibt ordentlicher Weise alles in der vergangenen Zeit (in perfecto): z. E. **Es ist allhier vor wenigen Tagen N. N. angekommen, und hat** ꝛc; oder auch (in imperfecto): Es begab sich ꝛc.; bisweilen, als in den Auszügen aus Acten u. d. g., auch wohl in der gegenwärtigen Zeit (in praesenti); **N. N. stirbt, und hinterläßt 4 Söhne und 2 Töchter** ꝛc. Nur ist jederzeit der Unterschied in der Schreibart zu beobachten, wo man zuverlässig erzehlet, was man aus eigener Erfahrung oder Ueberzeugung als gewiß behaupten kann; und was man nur aus eines andern Vortrage oder aus hören sagen, oder auch als streitige oder zweifelhafte und bisher unentschiedene Umstände anführet (§. 65.). Es schicken sich auch zu dieser Schreibart besser einfache, als zusammengesetzte Perioden.

* * * * * * * * * * * *

2) von Bittschriften.

§. 81.

Ganz ein ander Ansehen gewinnt die Schreibart, wenn nach vorgetragenen Geschichts-Umständen die Absicht dahin gehet, gleichsam einen Schluß daraus zu ziehen, der entweder 1) in einer Bitte bestehet, wie z. E. in Bittschriften, Suppliken, Memorialien; gerichtlichen Schriften ꝛc. Fristsuchungen, Ungehorsams-Beschuldigungen, Appellations-Revisions-Interventions-Schriften, Recessen, Producten; oder auch in Missiven, Schreiben, Urtheils-Fragen, Rescripten, u. d. g., worinn etwas gesucht oder begehrt wird; oder 2) in **Behauptung der Gerechtigkeit einer Sache** und Aufrechthaltung gewisser Gerechtsame, als in Beweis-Schriften, Deductionen, Manifesten, Protestationen ꝛc.; oder 3) in einem **Rathe oder Gutachten**, als in Relationen, Rechtsbelehrungen, Berichten mit Gutachten u. d. g.

§. 82.

Bey allen solchen Schriften ist in der **Sache selbst** ein grosser Unterschied, ob sie gerichtliche oder nicht gerichtliche, bürgerliche oder peinliche, weltliche oder geistliche, Kriegs-Cameral-Polizey-Handlungs-Wechsel-Bergwerks-Forst-Jagd-Post-Universitäts-Lehens-Justitz- oder Gnaden-Sachen betreffen. Sofern dieser Unterschied, vermöge der in jeder Art Sachen oder an jedem Orte obwaltenden Gesetze oder Gebräuche, einen Einfluß in

Abfas-

Abfassung der Schriften hat; das wird alles aus der Theorie hier vorausgesetzt, oder dem besonders zu erlernenden Herkommen jeden Orts überlassen.

* Nur mag hier noch ausser den oben (§. 16. p. 14. sq.) angeführten allgemeinen practischen Anleitungen und Formular-Büchern, folgendes Verzeichniß einiger solcher besonders hieher gehöriger Schriften zu etwaigem Hülfsmittel dienen. So sind nehmlich

I. Vom Processe, ohne der ungeheuren Menge Schriften zu gedenken, die die Theorie davon abhandeln, nur folgende neuere bloß practische Werke hier insonderheit zu merken, als

1. Vom Sächsischen Processe:

Joh. Gottl. Hoffmanns iur. pract. nach der erläuterten und verbesserten Churf. Sächs. Proceß-Ordnung eingerichteter modus procedendi &c. Leipzig (1727.) verbesserte und (durch D. Thom. Haym) vermehrte Auflage 1736. 4.

2. Vom gemeinen Processe ausser Sachsen:

Joh. Georg Estors, (Vicecanzlers zu Marburg), Anleitung für die Advocaten und Anwälde nach Vorschrift des Reichsprocesses (1745. 8.) vermehrte und verbesserte Ausgabe. Marburg 1752. 4.

3. Von beyden höchsten Reichsgerichten:

I. F. W. de N. de W. (Joh. Fried. Wilh. von Neumann zu Wolfsfeld) vollständiges Formularbuch des heutigen Reichsprocesses bey beyden höchsten Reichsgerichten (bey seinen principiis processus iudicii imperialis aulici) Frankf. und Leipz. 1747. 4.

Mein Versuch einiger näheren Erläuterungen des Processes beyder höchsten Reichsgerichte in einer practischen Sammlung ganz neuer Cammergerichts und Reichshofraths-Sachen. Göttingen 1751. 4.

II. Nach dem übrigen Unterschiede der Sachen können von jeder besondern Art wieder andere nützliche Schriften

ten gebraucht werden, als z. E. nebst Johann Friedrichs Ludovici, und anderer, mehr theoretischen Lehens- Kriegs- Concurs- Wechsel- Consistorial- und peinlichen Processen, noch insonderheit:

Von peinlichen Sachen:

Christiani Iacobi HEILS I. V. D. ducis Sax. Barbyens. consil. nec non curiae prouinc. & consist. eccles. Vitemb. aduocati ord., *iudex & defensor in processu inquisitionis*, seu tractatus criminalis theoretico-practicus &c. *Lips.* 1738 4.

Von summarischen Sachen u. d. g.

Joh. Georg Estors Anweisung zu dem im Reiche üblichen summarischen, insonderheit dem Protocoliar-, possessorischen und Spolien-Processe. Marburg 1746.

Von Handwerks-Sachen:

Adr. BEIER *aduocatus rerum opificialium peritus* siue processus mechanicarum cauſſarum absolutus. Francof. & Lipſ. 1705. 4.

Von Bauern-Sachen:

Joh. Gottlob Klingners, der Rechten D. und Consulentens in Leipzig, Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte. Leipz. 1749. zweyter Theil 1750. 4. u. d. g. m.

III. Auch bey jeden einzelnen Stücken des Processes ist dienlich, die insonderheit davon handelnden Schriften zu Rathe zu ziehen, als die Böhmerische *de actionibus*, die Zangerische, Hahnische, Rivinische *de exceptionibus*, u. s. w.

§. 83.

Was die Einrichtung solcher Schriften anbetrifft; so fangen sie ebenfalls ordentlicher Weise mit Erzehlung der Geschichte an, die nach obigen Regeln (§. 77. 80.) einzurichten ist, ausser daß die zusammengesetzten Perioden hier weniger zu vermeiden sind.

§. 84.

Der Schluß kann aber selten nur unmittelbar der Geschichts-Erzehlung, ohne weiter etwas hinzuzufügen, angehängt werden. Gemeiniglich werden Gründe von Recht und Billigkeit, oder vom Interesse erfordert, die man mit der Geschichts-Erzehlung verknüpft, und dem Schlusse vorsetzt. Es ist jedoch übrigens die Verschiedenheit der Schreibart, und überhaupt der Art und Weise, wie solche Schriften einzurichten, so groß, als die Menge der Schriften selbsten, deren jede ihre besondere Eigenschaft hat.

§. 85.

Bittschriften haben zwar alle beynahe einerley Einrichtung und Schreibart, so fern in allen die Hauptabsicht, um das, was man sucht, zu erhalten, zum Grunde liegt. Doch ist, ausser dem so vielfältigen Unterschiede der Sachen selbst (§. 82.), auch darnach die Schreibart sehr verschiedentlich abzumessen, nachdem sich die Personen gegen einander verhalten, in deren Namen, und an die supplicirt wird. Es gibt sich von selbsten, daß es nicht einerley Schreibart seyn kann, wenn Personen fürstlichen, gräflichen, adelichen, bürgerlichen oder Bauern-Standes, männlichen oder weiblichen Geschlechts, geistliche oder weltliche, civil- oder militär-Standes, einzelne Personen oder ganze Landschaften, Ritterschaften, Städte, Zünfte, Gemeinden, oder andere corpora und collegia suppliciren; noch hinwiederum, wenn an den Kayser, oder an einen Reichsstand, oder an einen von Adel, oder

wenn

wenn an Reichs- oder andere Gerichte, oder Obrigkeiten und Beamten u. s. w. suppliciret wird.

3. von Beweisschriften.

§. 86.

Schriften, deren Absicht ist, die Gerechtigkeit einer Sache zu behaupten, gehen entweder bloß, oder doch vornehmlich, auf Beweisung gewisser Geschichts-Umstände; oder sie gehen mehr, oder wenigstens zugleich, auf Ausführung des Rechts, wovon die Frage ist.

§. 87.

Beweise werden auf rechtserforderliche Art durch Zeugen oder Urkunden geführet. Letztere werden gemeiniglich als Beylagen gebraucht, oder auch wohl ganz alleine, bisweilen mit unten beygefügten Anmerkungen, u. d. g. bekannt gemacht. Was desfalls bey alten Urkunden sowohl in Ansehung des Lesens als der Beurtheilung derselben für Regeln und Vortheile zu beobachten sind; ist aus der Diplomatik zu erlernen (a). Und was in gerichtlichen Sachen bey allen Arten des Beweises vermöge der Gesetze und Herkommens in Acht zu nehmen ist, wird hier der Lehre des Processes überlassen (§. 4. I. 82.).

(a) Von der Diplomatik sind von neuern Schriften die brauchbarsten:

Christian Henr. Eckhardi *Introductio in rem diplomaticam* len. 1742. 4. und

Joh. Friedr. Joachims Einleitung zur Teutschen Diplomatik. Halle 1748. 8

§. 88.

§. 88.

Nur ist dieses hier nicht auffer Acht zu lassen, daß die eigentlich hergebrachte und bequemste Art Beweis zu führen so beschaffen ist, daß man sämtliche Geschichts-Umstände, so viele deren zu beweisen sind, in Artikel d. i. in lauter einzelne Sätze, mit den Worten: Wahr, daß ꝛc. fasse, und daß man entweder gleich unter dem Artikel anzeige, durch welche Urkunde er zu beweisen, oder welcher etwa der Eydes-Ablegung heimgestellt sey; oder daß man nach dem Beschluß der Artikel die Namen der Zeugen angebe, und bey jedem bemerke, über welche Artikel er abgehöret werden solle.

§. 89.

Wer also Beweis zu führen hat, entwirft solche Artikel, und zwar so, daß sie alles, so ihm zu beweisen obliegt, in sich fassen, und zwar je kürzer, je deutlicher und unverfänglicher jeder Artikel, mit je wenigerm Ueberflusse an Sachen und Worten, und je ordentlicher der ganze Beweis gefasset werden kann, je besser.

§. 90.

Wo nun die Zeugen nur von einem Notarien abgehöret werden sollen; stellt man demselben die Artikel nebst einer kurzen Requisition zu, um sich zu den Zeugen zu verfügen, oder selbige zu sich kommen zu lassen, und sie nach gebührender Vereydung, so wenigstens dienlicher, als bloße Angelobung oder Handschlag, abzuhören, die Aussage getreulich niederzuschreiben, und ein Instrument dar-

über zu fertigen (§. 78 II.) dessen man sich nachher wie einer Urkunde, unter den Beylagen oder sonsten (§. 78.), bedienet.

§. 91.

Sind die Zeugen vor einem Gerichte oder von einer Commission zu verhören; so werden die Artikel nebst Benennung der Zeugen mittelst einer Bittschrift überreicht, worinn um Vorladung, Vereydung und Abhörung der Zeugen, und dann zu dem Ende, wo es nöthig ist, um Erkennung einer Commission gebeten wird.

§. 92.

Gemeiniglich werden die Artikel erst dem Gegentheile, um, wenn er will, **Fragstücke** darüber zu machen, mitgetheilt, die sich von den Artikeln darinn unterscheiden, daß sie nicht mit: **Wahr**, sondern mit: **Ob, Was** ꝛc. oder sonst auf eine andere Art anfangen, und nur auf die Umstände der Zeugen oder nähere Bestimmung der im Artikel enthaltenen Fragen gerichtet sind.

§. 93.

Die Abhörung der Zeugen geschiehet also mehrentheils erst über die gemeinen Fragstücke (interrogatoria generalia), hernach über jeden Artikel und zugleich über die zu jedem gehörige besondere Fragstücke (interrogatoria specialia). Die Antworten werden sämmtlich niedergeschrieben, und hernach ins reine gebracht, so daß bey jeder Frage sämmtlicher Zeugen Antwort gegen über oder gleich darunter geschrieben wird.

§. 94.

Ein solcher Zeugen-Rotel wird ordentlicher Weise zuerst verschlossen gehalten, bis er nach den Regeln des Processes darf eröffnet werden, da er dann ein Stück der Acten (pars actorum) wird, und in beglaubter Abschrift von dem, der es benöthigt, erlangt werden kann; derselbe mag hernach eine besondere Beylage daraus machen, oder, wie es mehrentheils geschiehet, nur seine Ausführung daraus in einer besondern Schrift entwerfen.

4) von Deductionen.

§. 95.

Was nun solche Schriften betrifft, die zu **Ausführung** der Gerechtigkeit einer Sache dienen sollen (§. 86.); so kann man solche überhaupt füglich unter dem Namen von **Deductions-Schriften** oder Deductionen begreifen, sie mögen nun in gerichtlichen oder nicht gerichtlichen, bürgerlichen oder peinlichen, weltlichen oder geistlichen ꝛc., Staats- oder Privat-Sachen u. s. w. (§. 82.); sie mögen auch, was die Form betrifft, in Gestalt eines Schreibens, einer Bittschrift, eines gerichtlichen Actenstücks, eines P. M., oder eines andern unpersönlichen oder persönlichen Aufsatzes abgefasset seyn; und sie mögen die Stelle einer Klage Exceptions-Replik Duplik-Triplik-Quadruplik-Schrift u. s. w. imgleichen einer Probations-Salvations-Reprobations-Impugnations-Schrift u, d. g. oder einer Leuterungs-Schrift, einer Appellations-Revisions-

Restitutions-Supplications-Libells ꝛc., oder auch einer peinlichen Defensions-Schrift u. s. f. vertreten. Alle diese Schriften kommen in wesentlichen Stücken ueberein. Wenn sie öffentlich bekannt gemacht werden, nennt man sie ins besondere und vorzüglich Deductionen. Dieser Umstand hindert aber nicht, die Regeln und Vortheile von allen überhaupt nur so zu nennenden Deductionen hier zu entwerfen.

Ge. Ern. Lud. Prevschen diss. *de litigantium studio iudicis omniumque animos praeoccupandi, praesertim praeoccupationis libellis ac deductionibus*, Marburg. 1752. 4.

§. 96.

Vor allen Dingen kömmt es darauf an, ob eine Deductions-Schrift mit jemands Anrede abgefasset wird, oder nicht (§. 34). In jenem Falle richtet sich die Schreibart nebst dem Canzley-Ceremoniel nach dem verschiedenen Verhältniß der Personen, wie bey Bittschriften (§. 85.). In diesem Falle ist die Schreibart weit freyer, indem ihr das Canzley-Ceremoniel keinen Zwang anthut (§. 53.). Eben deswegen ist die letztere Art zu Deductionen, besonders wenn sie groß sind, weit bequemer. Und wenn man daher die Anrede dessen, an den ins besondere die Deductionen gerichtet ist, nicht wohl umgehen kann; so macht man die Anrede lieber in einer besondern Bittschrift oder andern Zuschrift ganz kurz, und bezieht sich dann auf die Hauptausführung, die man in einer abgesonderten und unpersönlich abgefaßten Schrift beylegt.

§. 97.

§. 97.

Es bleibet also in Ansehung derer Deductionen, die in Gestalt eines Memorials oder Schreibens eingerichtet werden, bey eben den Regeln, die überhaupt in solcher Art Schriften statt finden. Wie aber die meisten Deductionen, oder wenigstens deren Haupttheile, in einer andern Form ausgefertigt werden; so sind davon noch einige besondere Regeln und Vortheile zu merken.

§. 98.

Zuförderst ist aus obigen allgemeinen Regeln und Vortheilen hier zu wiederholen oder vorauszusetzen, was bey dieser Art Schriften am allermeisten statt finden, nehmlich daß man zuerst allen Stoff sowohl von Geschichts-Umständen, als Rechts-Puncten zusammensuche (§. 16. 18.), und daß man sich keine Mühe verdriessen lasse, vorläufige Excerpten und Entwürfe zu machen (§. 19.), ehe man zur Ausarbeitung selber schreitet.

§. 99.

Insonderheit ist auch als eines der ersten Stücke anzurathen, daß man bey allen Arbeiten, wobey mehrere Personen, die in gewisser Verwandtschaft stehen, vorkommen, sich davon eine Stammtafel entwerfe, die man nur als einen Leitfaden seiner Arbeit, und als ein Hülfsmittel des Gedächtnisses und der Einbildungskraft vor sich hat, so lange man arbeitet, und die man währender Arbeit, oder nach deren Vollendung noch immer ausbessern, und desto sorgfältiger und genauer auf diese Art in solchen Stand setzen kann, daß man sie nachher selbst, wo nöthig, bey der Hauptarbeit als eine Beylage gebrauchen kann.

§. 100.

Das wesentliche einer Stammtafel, wie sie seyn muß, da man sie bloß vor sich gebraucht, besteht darinn, daß alle Personen, die in der vorhabenden Geschichts-Erzehlung von einem gemeinen Stammvater vorkommen, unter diesem in der Ordnung, wie sie Gliederweise oder den Graden nach auf einander folgen, so viel man deren, die zur Sache dienen, herausbringen kann, angemerkt werden.

§. 101.

In den meisten Fällen ist es nöthig, und in allen rathsam, daß man bey jeder Person das **Sterbe-Jahr**, auch, wo sichs thun läßt, und zumahl bey den Hauptpersonen, die Jahre der Gebuhrt, der Heyrath, u. d. g. anzeiget. Wie ferne nur der **Mannsstamm**, oder auch Töchter und weibliche Nachkommen, imgleichen wie ferne nur die Männer oder auch die Weiber, nur die Erwachsenen oder auch Kinder und frühgestorbene ꝛc. zu bemerken sind, ist nach dem Umständen jeder Sache zu beurtheilen.

* I. Es kann allenfalls wenigstens nicht schaden, wenn man währender Arbeit alle Personen und alle deren **Zeit-Umstände** in einer Stammtafel anmerkt, und eine andere kürzere, die nur die nöthigen Personen enthält, und die hernach bey der Hauptarbeit beyzubehalten, daraus ziehet.

* II. Man thut auch wohl, wo etwa **genealogische Beweisthümer** erfordert werden, in besondern Excerpten gleich, wie man sie im Lesen wahrnimmt, anzumerken, durch welches Stück oder Blatt der Acten diese oder jene Person und deren genealogisches Verhältniß erweislich zu machen.

§. 102.

Einer der grössesten Vortheile ist es nur noch, um genealogische Vorstellungen deutlich und begreiflich zu machen, daß man alle **Personen**, die in **einerley Verhältniß** mit dem gemeinen Stammvater stehen, so viel es nur immer thunlich, **in eine gerade Zeile**, alle neben einander stehend, zu bringen suche.

§. 103.

Wenn man, so viel nöthig, Excerpten, Entwürfe und Stammtafeln gemacht hat; so kann man endlich getrost zur **Hauptarbeit** schreiten. Hier ist aber wieder wegen der besondern Einrichtung der Deductionen, wie auch aller anderer Art solcher Schriften (§. 95.) ein Hauptunterschied: ob man schreibt, um eine andere Schrift eines Gegentheils **zu widerlegen, oder nicht:**

§. 104.

Wer **ohne zu widerlegen** schreibt, von dessen Willkühr hängt die ganze Einrichtung und Ordnung seiner Schrift ab. In solchem Falle wird nicht leicht fehlen, wer sich folgender Regeln und Vortheile bedient.

§. 105.

I. Man mache den Anfang seiner Arbeit mit der **Geschichts-Erzehlung**, die sowohl in der Sache selbst (§. 77.), als in der Schreibart (§. 80.) nach obigen Regeln einzurichten.

§. 106.

II. Man verknüpfe mit der Geschichts-Erzehlung, wo die eigentliche Hauptgeschichte zu Ende ge-

het, eine Erzehlung dessen, was schon in der Sache verhandelt worden, z. E. die Geschichte des Processes u. d. g., so fern solche statt findet, und zu Beurtheilung dieser Sache etwas beyträgt.

§. 107.

II. Man entwerfe, nach geschlossener Erzehlung, die Hauptfrage, worauf die Sache ankömmt (statum controuersiae), es bestehe nun solche in einem oder mehrern Puncten, und in letzterem Falle wiederum in solchen, die in gleicher Art (eiusdem generis) auf einander folgen, oder die wieder, mittelst einer andern Art Ziefern, aufs neue zu zergliedern (zu subdividiren) sind. Wobey es bloß auf eine gesunde Beurtheilungskraft und auf reifes Nachdenken auch vollkommene Einsicht der Sache ankömmt, daß man den rechten Punct treffe, und, wo es in mehreren Puncten bestehet, dieselbe richtig abzutheilen, und in gehörige Ordnung zu setzen wisse.

§. 108.

VI. Man überlege alsdann ferner nach den Umständen jeder Sache, ob es nöthig oder rathsam sey, diese Hauptfrage auszudrücken, oder nur für sich zu behalten; wie es dann in den meisten Fällen dienlich seyn wird, solche hinzusetzen; nur manchmahl kleinere Schriften ausgenommen, wo es oft schicklicher oder wenigstens hinreichend ist, es dem Leser zu überlassen, daß er die Hauptfrage aus deren Erörterung selbst entwickele.

§. 109.

§. 109.

V. Nach der Hauptfrage richte man die Gründe und deren Ausführung ein. Man überdenke erst alle Gründe, die für seine Sachen streiten (rationes pro, oder rationes decidendi). Man stelle sie in derjenigen Ordnung zusammen, wie sie am natürlichsten auf einander folgen, und wie sie am besten vermögend seyn werden, den Leser zu überzeugen oder zu bewegen.

§. 110.

VI. Man besinne sich auch auf alle Gründe, so seiner Absicht entgegen stehen, und auf die Zweifel, so wider ihn schon erreget worden, oder noch erreget werden möchten (rationes contra oder rationes dubitadi). Man erwege nach allen Regeln der Klugheit und Behutsamkeit, ob es rathsam, solche Zweifelsgründe anzuführen, oder sie lieber mit Stillschweigen zu übergehen. Wo es irgend möglich ist, richte man seine eigne Gründe und deren Ausführung so ein, daß aus denselben oder aus deren Zusammenhange die Gegengründe und Zweifel sich von selbsten widerlegen, mithin gar nicht angeführt, noch beantwortet zu werden bedürfen. Wo sich dieses nicht thun läßt, ziehe man das, was noch zu beantworten ist, so kurz, und in so guter Ordnung als möglich ist, zusammen, uud richte auf eben die Art die Beantwortung selbst ein.

§. 111.

VII. Man ziehe zuletzt aus dem ganzen Inhalte der Schrift den Schluß, der der vorhabenden Ab-

sicht gemäß ist; es sey nun, daß derselbe nach Art einer ordentlichen Bitte (§. 85.), oder auf eine andere unpersönliche Art (a) eingerichtet werde.

(a) Z. E. **Es erhellet demnach aus allem diesem so viel, daß** 2c. **Man hoffet also, es werde ein jeder hieraus zur Gnüge erkennen, daß** 2c. u. s. w.

§. 112.

VIII. Bey aller dieser Arbeit befleissige man sich einer Schreibart, wie sie zur Vorstellung und Einsicht der Sache am deutlichsten und begreiflichsten, zur Reizung und Unterhaltung der Aufmerksamkeit des Lesers am angenehmsten, zur Ueberzeugung und Bewegung dessen, an den die Schrift gerichtet ist, am bündigsten und beweglichsten seyn kann.

* I. Man hüte sich deswegen für gar zu grosse und durch einander geworfene Perioden. Man vermeide so viel möglich die Parenthesen. Man verändere die Schreibart, wo man an statt der bisherigen Geschichts-Erzehlung anfängt, Gründe vorzutragen. Man hüte sich für einer trockenen, schläfrigen, matten Schreibart. Man verfalle aber auch nicht ins poetische, rednerische u. d. g.

* II. Doch wer kann hier alle kleine Eigenschaften der Schreibart und alle Abwege anzeigen, deren Beobachtung oder Vermeidung auf ganz andere Quellen als auf die Menge der Regeln ankömmt (§. 32.)?

§. 113.

XI. Man schreibe nicht alles ohne Absatz nach einander weg, sondern mache öftere Abtheilungen, nach Befinden mit Numern, Buchstaben, oder andern Zeichen, Paragraphen, Sätze, Fragen, Glie-

der,

der, Hauptstücke, Abschnitte, Bücher, Theile, u. d. g. (theses, positiones, quaestiones, membra, articulos, capita, sectiones, libros, partes &c.).

* I. In eigentlich so genannten Deductionen finden solche Abtheilungen fast ohne Ausnahme statt. In andern Schriften solcher Art (§. 95.) ist auf den Gebrauch des Gerichts oder des Orts, wo man schreibt, mit zu sehen. Das übertriebene und gezwungene muß auch hier überall vermieden werden.

* II. Man kann übrigens solche Abtheilungen schon, ehe man die Feder zur Hauptarbeit ansetzt, entwerfen. Man thut aber nicht wohl, wenn man dadurch sich zum voraus die Hände zu sehr bindet. Manchmahl übersiehet man die richtigste Ordnung und Abtheilung erst am besten, indem man schon mitten in der Arbeit, oder gar fertig ist. Man wird es also nie bereuen, wenn man sowohl währender Arbeit als nach deren Vollendung die Abtheilungen von neuem überdenket, und nach Befinden umschmelzet, oder wohl gar erst von neuem macht, und zu dem Ende lieber alles auf einzelne Blätter, als auf unzertrennliches Papier schreibt.

§. 114.

X. Man unterscheide, so viel sichs thun läßt, die Hauptsätze und deren Ausführung, von Anmerkungen, die zur Erläuterung oder zu Beweisen, als Anführungen und Erklärungen besonderer Stellen aus Gesetzen oder Büchern u. d. g. dienen.

* I. Man hat vornehmlich zwey Arten die Anmerkungen vom Texte zu unterscheiden, indem man jene entweder unter jedem einzelnen Absatze nach einander setzt, oder den Text ununterbrochen nach einander fortlaufen läßt, und den Anmerkungen am Rande oder unten auf jeder Seite eine Stelle gibt. Im letzteren Falle müssen allezeit die Worte des Textes, wozu die Anmerkungen gehören, in diesen durch Ziefern,

fern, Buchstaben oder andere Zeichen angedeutet werden. In jenem Falle kann auch eine jede Anmerkung für sich unter den Text gesetzt werden. Beyder Arten kann man sich oft füglich bedienen.

*II. Man unterscheidet ferner die Anmerkungen sowohl durch Einziehung der Zeilen, die alsdann kürzer als im Texte werden, als durch kleinere Schrift, wodurch man insonderheit im Drucke machen kann, daß der Unterschied sehr in die Augen fällt, und den Leser nicht wenig erleichtert.

* III. Nur für den Mißbrauch und vielfältige Abwege hat sich wiederum jedermann zu hüten, als z. E. daß man keine Anmerkungen mache, wo keine nöthig oder schicklich sind; daß man nicht Hauptsätze in Anmerkungen oder diese wieder in den Text bringe; daß man nicht Anmerkungen über Anmerkungen mache; daß man sich nicht von der Hauptsache durch Anmerkungen ableiten lasse u. s. w.

§. 115.

XI. Man verfertige über die ganze Schrift, nach Befinden (§. 113. I.), noch Marginalien oder Summarien; oder einen vorauszusetzenden kurzen Begriff des Inhalts (conspectum, synopsin &c.); oder einen Vorbericht; oder, wo es die Menge und Verschiedenheit der Sachen erfordert, auch wohl ein Register u. d. g.

§. 116.

XII. Man richte endlich die Rubrik oder den Titel der ganzen Schrift so ein, wie es theils das Herkommen an dem Orte, oder in der Sache, worinn man schreibt, erfordert, theils so, wie es zugleich den Inhalt der Schrift am deutlichsten und vollständigsten auszudrücken, und den Leser gleichsam zum voraus einzunehmen, oder auf Einsicht der Schrift selbst begierig zu machen dienet.

§. 117.

§. 117.

Wer schreibt, um eine andere Schrift zu widerlegen (§. 103.), hat nicht vollkommen so viele Freyheit in Einrichtung seiner Schrift, als wer zuerst schreibt. Doch kömmt es hier vornehmlich darauf an, ob man mit einem ordentlichen oder unordentlichen Gegner zu thun hat, und ob die zu widerlegende Schrift alle Puncte der Sache enthält, mithin zu deren anderweiter Ausführung Gelegenheit gibt, oder nicht?

§. 118.

Wenn mein Gegentheil unordentlich oder unvollständig schreibt; so binde ich mich an seine Ordnung gar nicht, sondern entwerfe meine vollständige und nach meiner Einsicht beschaffene Geschichts-Erzehlung für mich (§. 105.). Ich erzehle auch, nach Befinden, für mich, den bisherigen Verlauf der Sache (§. 106.). Sodann entwerfe ich die Hauptfrage, wie es würklich ist (§. 107.), nicht eben, wie sie mein Gegner vorgestellt. Und darauf verfahre ich überhaupt, wie oben vorgeschrieben (§. 108. sq.). So wird in den meisten Fällen die Widerlegung weit besser gerathen, als wenn ich mich so genau an meines Gegners Ordnung und Sachen binde.

§. 119.

Ist aber mein Gegner selbst ordentlich und vollständig; so kann ich eher seine Ordnung auch mir zum Leitfaden dienen lassen, und darnach meine Widerlegungsschrift entweder als eine besondere Schrift abfassen; oder ich kann sie auch mit Beybehaltung der gegnerischen Schrift, wie es in Dedu-

ctionen oft geschiehet, als Anmerkungen darüber einrichten, oder auch beyderseitige Gründe in parallel gegen einander setzen.

§. 120.

Bey weitläuftigen oder schweren Sachen ist es sehr dienlich nebst der Haupt-Deduction noch einen **kürzern Aufsatz** zu entwerfen, worinn nur das wesentliche der Sache ins kurze gezogen, und so vorgestellt wird, daß man die ganze Sache dadurch geschwinder übersehen kann. Solche Aufsätze dienen theils dazu, daß einer, der nicht die Mühe oder Zeit anwenden mag, die Hauptschrift durchzulesen, doch dadurch einen Begriff von der Sache erlangen könne, theils auch, daß andere, die auch die Hauptschrift lesen, doch eine vorläufige Einleitung und ein Hülfsmittel die Sache geschwinder zu überdenken haben. Nach dieser Absicht muß also auch die Abfassung solcher Aufsätze eingerichtet werden; wobey man überdies oft noch gute Gelegenheit hat, eine verbesserte Ordnung, oder allerhand Zusätze von neuen Gründen u. d. g. anzubringen.

§. 121.

Die meisten Deductionen haben **Beylagen**, so die Stelle des Beweises vertreten (§. 87. u. f.), mithin so einzurichten sind, daß alles, was eines Beweises bedarf, dadurch ins Licht gesetzt werde, ohne weder durch einen Ueberfluß die Schrift zu vergrössern, noch durch Weglassung dienlicher Urkunden der Stärke des Beweises etwas zu entziehen. Man führet solche Beylagen an jedem Orte der Schrift, wo deren zuerst Erwehnung geschiehet, nebst einem

Merk-

Merkmaal am Rande, unter gewissen Zeichen, oder eigentlich nur unter Numern und Buchstaben, an. Nach dem Schlusse der Schrift fügt man sie hernach selbst in eben der Ordnung bey. Und nach Befinden kann man selbst die Beylagen mittelst ausgeworfenen kurzen Inhalts, oder nebengesetzter Marginalien, oder beygefügter Anmerkungen, ingleichen mittelst unterstrichener oder gröſſer gedruckter, auch virgulirter, notabenirter, Hauptstellen oder Hauptwörter u. s. w. mit verschiedenen Vortheilen brauchbarer einrichten.

§. 122.

Wo es auch nicht zum eigentlichen Beweise gehöret; da ist es doch gemeiniglich, um die Sache verständlich und leichter zu machen, nöthig, daß in allen Fällen, wo mehrere Personen einer Familie vorkommen, unter den Beylagen insonderheit eine **genealogische Stammtafel** eine Stelle bekomme. Dieselbe kann nun schon währender Arbeit entworfen werden (§. 99.). Man kann sie aber nunmehr nach geschlossener übrigen Arbeit noch mehrentheils mit grossem Nutzen von neuem vornehmen, sie auf das deutlichste einrichten, nach Befinden kurze Anmerkungen, oder eine kurze Vorstellung der ganzen Sache darunter fügen, und ihr so unter den Beylagen die erste Stelle geben.

§. 123.

Wo die Genealogie gar mit zum Beweise gehöret; ist nicht einmal die blosse Stammtafel hinreichend, sondern es müssen noch die **Beweisthümer** von jeder darinn angeführten Person hinzukommen,

wobey

wobey nicht nur Extracte aus Urkunden und Büchern, sondern oft auch Zeichnungen von Wappen, Siegeln, Grabschriften, u. d. g. gebraucht werden. Ja es gibt einige Arten von Deductionen, die so genannten **Ahnenproben**, so bloß aus solchen genealogischen Ausführungen und Beweisen bestehen.

Joh. Georg **Estors**, Vicecanzlers der Universität Marburg, **practische Anleitung zur Ahnenprobe**, so bey den Teutschen Erz- und Hochstiftern, Ritterorden und Ganerbschaften gewöhnlich, nebst dazu gehörigen Kupfern und Ahnenbäumen. **Marburg** 1750. 4.

---

5. von Relationen.

§. 124.

Aufsätze, deren Schluß in einem Rathe, oder Gutachten bestehet, sind entweder **Vorträge** aus Acten oder einzelnen Schriften (relationes), oder blosse **Stimmen** auf einzelne Schriften oder Vorträge (vota), oder insonderheit so genannte **Gutachten** oder **Bedenken** (consilia, responsa).

§. 125.

Vorträge oder **Relationen** sind an sich sehr unterschieden, nach dem sie entweder aus einzelnen Bittschriften auf eine darauf zu gebende Resolution, oder aus einem vorgelegten Falle auf Beantwortung der daraus gezogenen Rechts-Fragen, oder aus Acten auf ein abzufassendes Urtheil, oder an einen höhern auf dessen Benachrichtigung und allenfalls zu ertheilenden Befehl abzielen.

1. Nach

* I. Nach eben diesen Abtheilungen ist Johann Gottfr. **Schaumburgs kurze und deutliche Anweisung, wie man geschickt und ordentlich aus den Acten referiren solle,** als ein Anhang bey seinen principiis praxeos iuridicae iudiciariae (len. 1738. 8.) p. 403. sq. abgefasset. Daher ich die darinn enthaltene Grundsätze vor andern hier voraussetze, ohne selbst die von so vielen schon angewiesene Regeln und Vortheile von Lesung und Referirung der Acten hier zu wiederholen. Wovon übrigens, nebst gedachter Schaumburgischen, auch insonderheit noch die bekannte Böhmerische und Hommelische Anleitungen zum Referiren der Acten mit Nutzen zu gebrauchen sind.

§. 126.

Fast bey allen Arten von Relationen finden meist eben die Regeln statt, die oben von Deductions-Schriften angegeben worden (§. 98-102. §. 105-116.); nur, daß hier in der Sache selbst nichts einseitig vorzustellen, sondern, wo zweyer Theile Gründe und Beweise vorhanden, beydes mit gleichem Fleisse und ganz unpartheyisch zu erörtern; folglich auch die Schreibart darnach einzurichten ist, daß man mehr gründlich als reizend zu schreiben, mehr zu überzeugen als zu bewegen suche.

* I. Der Unterschied der Deductions-Schriften und Relationen ergibt sich von selbsten aus ihrer verschiedenen Absicht, die man nothwendig allezeit vor Augen haben muß (§. 77.). Der Zweck eines Deducenten gehet nur dahin, die Sache von seiner Seite vorzustellen, so wie er wünscht, daß sie der, an welchen die Schrift gerichtet ist, auch ansehen, und sich dadurch bewegen lassen möge. Ein Referent hingegen soll die Sache so vortragen, wie sie ist, und zu dem Ende aus beyderseitigen Gründen und Beweisen einen unpartheyischen überzeugenden Schluß ziehen, was in der Sache Rechtens oder rathsam sey.

*II. Im übrigen ist allerdings zwischen einer Deduction und Relation die Aehnlichkeit desto grösser, je ordentlicher jene abgefasset, und je gerechter die darinn vertheidigte Sache ist. Einem Referenten wird daher in solchem Falle die Arbeit offenbar leichter. Nur soll nie ein Referent die in Schriften der Partheyen vorkommende Worte und Sachen sein eigen machen. Er wird sonst gar zu leicht durch den einen Theil, der vielleicht schöner, als der andere, schreibt, aber nicht immer mehr Recht hat, verführet.

§. 127.

Man macht sich also auch hier vor allen Dingen die Sache selbst erst recht bekannt (§. 17. u. f). Man soll von Rechtswegen die Feder zur Relation nie eher ansetzen, bis man das, woraus zu referiren, so viel als nöthig, vollkommen gelesen und gefasset hat. Man hilft sich auch hier nach Befinden, mit vorläufigen Excerpten, Entwürfen (§. 19. 98.), Stammtafeln (§. 99. u. f.) u. d. g.

* Was bey Lesung, auch Excerpirung grosser Acten für eigne Regeln und Vortheile in acht zu nehmen; ist theils aus der Erfahrung, theils aus den oben (§. 125. I.) angeführten Schriften zu erlernen.

§. 128.

An vielen Orten werden bey den schriftlichen Relationen ordentliche **Extracte** (extractus actorum) erfordert, die man alsdann ebenfalls eher macht, ehe man die Relation selber ausarbeitet. Es sind aber solche Extracte weiter nichts, als Aufsätze, worinn man die Acten von Stück zu Stück oder von Blatt zu Blatt durchgehet, und deren Inhalt kürzlich Auszugsweise bemerkt. Sie erfordern mehr Mühe und Arbeitsamkeit, als Kunst und Geschicklichkeit, um

sie

sie zu machen; auſſer daß man darinn seine Beurtheilungskraft zeigen kann, nur das vornehmlich zu extrahiren, was zu Entscheidung der Sache am meisten beyträgt, mithin das undienliche, unerhebliche, wiederholte u. s. w. kürzer zu fassen oder ganz wegzulassen. Sie haben den doppelten Nutzen, daß sie dem Referenten selbst die Acten mehr bekannt und geläufig machen, und daß die, denen der Vortrag geschiehet, dadurch mehr unmittelbare Nachricht von dem, was die Partheyen vorgebracht, bekommen, ohne bloß dem Vortrage des Referenten trauen zu dürfen.

*Auch von solchen Extracten sind übrigens obige Böhmerische und Hommelische Anleitungen weiter nachzusehen (§. 125. l.).

§. 129.

Der Anfang der eigentlichen Relationen wird, wie in Deductions-Schriften (§. 105.), mit der **Geschichts-Erzehlung** gemacht, und zwar aus dem, was beyde Theile erzehlt und bewiesen haben (§. 126.), in chronologischer Ordnung (§. 77.), in historischer (§. 80.) unpartheyischer (§. 65.) Schreibart. Wo Urkunden dabey vorkommen, die zur Entscheidung beytragen, als Testamente, Verträge u. d. g.; werden deren Worte, worauf es ankömmt, ganz eingerückt.

§. 130.

Man erzehlt ferner, was in der Sache verhandelt worden, oder die Geschichte des Processes u. d. g. (§. 106.), und entwirft sodann die Hauptfrage (§. 107.), die in Relationen ordentlicher Weise allezeit auszudrücken ist (§. 108.).

§. 131.

Nach entworfener Hauptfrage werden die Gründe beyder Theile vorgetragen, entweder in eben der Ordnung, worinn sie die Partheyen vorgestellt, wie besonders in ordentlichen Acten sichs füglich thun läßt, oder auch in einer verbesserten und selbsterwehlten natürlichen Ordnung, wie bey unordentlichen Schriften eines oder des andern Theils rathsam ist. Wo ein ordentlicher Extract gemacht wird (§. 128.), kann selbiger diese Stelle vertreten.

§. 132.

Der Beschluß einer Relation (votum) bestehet in dem, was der Referent dafür hält, was Rechtens oder rathsam in der von ihm vorgetragenen Sache sey. Dieser Schluß kann bisweilen kurz gefasset werden, wenn sich die Erheblichkeit der von einem oder andern Theile vorgebrachten Gründe mit wenigem zeigen läßt. In weitläuftigen Sachen, und zumahl wo die Partheyen in der Hauptfrage selbst gefehlet, oder sonst in Vorstellung ihrer Gründe unordentlich oder unvollständig zu Werke gegangen, ist oft nöthig, hier die Hauptfrage noch besonders zu bestimmen (§. 107.), und die Gründe nach seiner Ueberzeugung (§. 109.), auch mit aufrichtiger Anzeigung und Auflösung der Gegengründe (§. 110.), anzufügen.

§. 133.

Bey der Ausführung solcher Gründe wird die eigentliche Meynung des Referenten über jeden Punct entweder voraus, oder hinten nach gesetzt. Gemei-

Gemeiniglich wird auch ein Entwurf vom demjenigen, so gedachter Meynung nach auszufertigen, beygelegt, als die Formel des zu ertheilenden Bescheids, oder des zu sprechenden Urtheils, oder des zu erlassenden Rescripts u. d. g., von deren Abfassung, als von entscheidenden Aufsätzen, noch im folgenden zu handeln seyn wird.

§. 134.

Es kömmt übrigens in Ansehung dessen, was von den Abtheilungen, Anmerkungen, Marginalien oder Summarien, imgleichen vom Vorberichte, von der Rubrik oder vom Titel ꝛc. oben bey den Deductionsschriften erinnert worden (§. 113-116.), theils auf die Beschaffenheit, absonderlich auf die Weitläuftigkeit der Sache, theils auf das Herkommen jeden Orts an: ob und was davon auch bey Relationen anzubringen sey. Die insonderheit so genannten zierlichen Vorträge oder Probe-Relationen (relationes pro statu) pflegen umständlicher als andere eingerichtet zu werden.

§. 135.

Nebst der Relation wird an vielen Orten, besonders in wichtigen Sachen, noch eine Correlation erfordert. Dem zu dem Ende ernannten Correferenten wird zwar gemeiniglich verstattet, sich der Relation oder wenigstens des Extracts vom Referenten bey seiner Arbeit zu bedienen. Er muß aber doch die Acten oder Schriften, woraus zu referiren, auch sebst lesen, und seinen Neben-Vortrag unmittelbar daraus abfassen. Wo er mit dem Referenten

einig ist, kann er seinen Vortrag kürzer fassen. Er ziehet die Geschichte in einer kürzern Erzehlung zusammen, oder beruft sich desfalls bloß auf seinen Vorgänger, und, nachdem er sich eben so in Ansehung der Hauptfrage verhalten, so sucht er in den Gründen nur noch etwa beyzufügen, was ihm zu Erläuterung oder Bestärkung der vom Referenten vorgetragenen Meynung zu dienen scheint. Wo er der Meynung des Referenten nicht beypflichtet, oder dessen Vortrag für unvollständig hält; ergibt sichs von selbsten, daß die Correlation umständlicher wird, und beynahe die Gestalt einer Relation selbsten bekömmt.

§. 136.

Eine bloße Stimme (votum) (§. 124.) unterscheidet sich dadurch von der Re- oder Correlation, daß sie ohne Erzehlung der Geschichte und beyderseitiger Gründe nur die Meynung des Stimmenden anzeiget, und, so viel nöthig, mit Gründen bestärket. An manchen Orten ist die Art, aus einzelnen Schriften zu referiren, so üblich, daß der Referent die Schrift ganz vorlieset, und nur sein Votum daraus schriftlich fasset. Sonst geschehen die Stimmen eigentlich nicht unmittelbar aus den Acten, sondern aus dem Vortrage des Re- und Correferenten. Wenn sie damit schlechterdings übereinstimmen, können sie ebenfalls sehr kurz seyn. Wo nicht, oder wo sonst die Wichtigkeit der Sache mehr Stoff zu den Stimmen hergibt; können sie auch ausführlicher, und beynahe, wie Correlationen, gerathen.

* * *

6) von rechtlichen Bedenken.

§. 137.

Ein Gutachten oder Bedenken (consilium, responsum) (§. 124.) wird entweder im Namen eines Rechts-collegii, oder nur von einzelnen Rechtsgelehrten ausgefertigt. Die Teutsche Rechts-Collegien, als Juristen-Facultäten und Schöppenstühle, haben ihre hergebrachte Form, vermöge deren, nach einem kurzen Eingange oder auch ohne solchen, die von dem Anfragenden vorgetragene Geschichts-Erzehlung in lauter einzelnen nach einander gesetzten Sätzen, meist in einfachen Perioden, vorausgesetzt, sodann die Frage in einem oder mehrern Puncten ausgeworfen, und eine jede mit Zweifels- und Entscheidungs-Gründen (rationibus dubitandi & decidendi) in einer zusammengesetzten Periode (§. 62.) beantwortet wird. Einzelne Rechtsgelehrte pflegen sich mehrentheils in Aufsätzen solcher Art nach eben dieser Form zu bequemen. Doch sind sie nicht so genau daran gebunden, und können oft den Anfragenden grössere Dienste thun, wenn sie die strenge Art der Rechts-Collegien durch die von Deductions-Schriften oben angegebenen Regeln (§. 105. u. f.) zu mässigen suchen.

*1. Wie nach der bey den Teutschen Rechtscollegien hergebrachten Art die rechtlichen Gutachten oder Bedenken abgefasset werden, ist ungefähr aus folgenden Beyspielen abzunehmen, die zugleich zur weitern Ausarbeitung vielleicht nicht unschickliche Fälle enthalten:

U. f. D. z. ꝛc.

„Als derselbe uns eine speciem facti nebst vier „Fragen zugeschickt, und darüber unsere Rechtsbeleh-

§. 137.

„rung begehret; demnach erachten wir nach fleissi„ger collegialischer Erwegung für Recht:

„Haben die von Klenken, so vormahls im Stifte „Minden zur Schlüsselburg gewohnet, unter andern „zu Grossen-Heerse einen Korn- und Fleisch Zehenden „gehabt, den sie vom Lande gezogen, und vom jun„gen Vieh in natura genommen;

„Ist nachhero, da die Klenkischen Güter in Con„curs gerathen, sothaner Zehende an D. Anton Bul„len und Eberhard von Anderten gekommen, und von „diesen, weil sie in Hannover gewohnet, den Zehend„pflichtigen auf einzelne Jahre für Geld überlassen „worden, so daß dieselbe für das Jahr 1650. 55. Rthlr. „für 1652. 70. Rthlr. und für 1653. 80. Rthlr. zu zah„len übernommen, in dessen Verbleibung aber den „Zehendherren zu verstatten versprochen, sich der alt„hergebrachten Gerechtigkeit zu gebrauchen, und den „Zehenden auf dem Lande zu ziehen;

„Hat ferner in folgenden Zeiten Wilhelm Klamp„ring zur Uchte diese Zehenden an sich gebracht, und „für das Jahr 1661. auf Korn an 12. Molt Rocken, „12 Molt Gersten, und 9. Molt Haber, desgleichen „1662. auch wegen des Fleischzehendens auf 12. Gänse „und 12. Hüner mit den Zehendpflichtigen gehandelt, „jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der freyen „Macht, bey Verspürung einigen Mangels, dem Her„kommen nach den Zehenden vom Lande selbst zu zie„hen, und den Fleischzehenden selbst zu nehmen.

„Sind weiter solche Contracte auf einzelne Jahre „geschlossen, und wegen des Fleischzehenden 1663. noch „eine Imme hinzugefügt, auch überdis 1670. beyde „Theile einig worden: weil dieses Jahr keine Lämmer „beym Dorfe, solche für dasmahl zwar zu erlassen, je„doch künftiges Jahr solche unstreitig zu liefern, oder „an dessen statt 12 Groschen zu zahlen; wie dann 1677. „wieder nebst den 12. Molt Rocken, 12 Molt Gersten, „12 Molt Haber, 12. Gänsen, 12. Hünern, für eine „Imme Ein Rthlr., und noch ein Lamm verabredet, „auch fast auf gleiche Art 1708. auf eben so viel Korn,

„Gänse

§. 137.

„Gänse, Hüner, nebst einer Imme und einem Lamme,
„und 1718 auf 12. Molt Rocken, 11 Molt Gersten,
„12. Molt Haber, 12. Gänse, 12. Hüner, eine Imme
„und ein Lamm gehandelt, jedesmal aber die Clau-
„sel ausdrücklich beybehalten worden: allenfalls bey
„Verspürung einigen Mangels dem Herkommen nach
„den Zehenden vom Lande zu ziehen und den Fleisch-
„zehenden einzunehmen.

„Haben gleichwohl die Zehendpflichtige bey Verfer-
„tigung eines neuen catastri im Jahr 1708., jedoch
„ohne Vorwissen ihres damals im Hessischen wohnhaft
„gewesenen Zehendherrn, oftgemeldten Zehenden als
„einen Sackzehenden angegeben, und diese Eigenschaft
„nachmahls gegen den Obristen Hoffmann zu Rinteln,
„der inzwischen die Wittwe Klamprings geheyrathet,
„durch einen Proceß zu behaupten gesucht; jedoch von
„Königlich Preussischer Regierung zu Minden unterm
„6 Sept. 1727. das Urtheil gegen sich erhalten:

Daß Implorantin vors künftige den Zehenden quaest. in natura ziehen oder ausnehmen zu lassen wohl befugt, und Imploraten sich deshalb auf keinerley Weise zu widersetzen; vielmehr den Zehend-edictis bey darin gesetzter Strafe in allem sich gebührend gemäß zu bezeigen schuldig; es könnten und wollten denn dieselbe binnen Ordnungs-Frist eine zureichende in ihrer Contradiction und des Zehendherrn Adquiescenz sich fundirende Präscription oder ein zulängliches pactum über die vorgeschirmte contraire Observanz des Sackzehendens, Implorantin Gegenbeweis vorbehältlich, darthun und erweisen.

„Worauf auch noch durch ein anderweites Urtheil
„vom 15. Nov. 1727., da der vorbehaltene Beweis
„unterblieben, das vorige für purificirt erklärt, und
„zu dessen Vollziehung der nöthige Befehl an das
„Amt Schlüsselburg erlassen worden.

„Hat darauf der Oberste Hoffmann, mit jedesmahli-
„gem Vorbehalt alles aus gedachten Erkenntnissen er-
„haltenen Rechts, von neuem für das Jahr 1728. auf
„140. Rthlr. und für 1731. auf 155. Rthlr. mit den
„Zehendpflichtigen gehandelt; auch unterm 4. Dec.

§. 137.

„1731., da dieselbe sich auf eine Zehend-Rolle beru-
„fen, und einige sich desfalls eximiren wollen, ein
„nochmahliges Erkenntniß dahin erhalten:

Daß, weil aus denen von Imploraten beygebrachten documentis zu ersehen, gestalt der Zehende quaest. von der Bauerschaft zu Groffen-Heerse gefordert, und dafür ein gewisses zu der Zeit gegeben, der Proceß auch Namens derselben bisher fortgeführet worden, ohne daß einige der Eingesessenen gedachter Bauerschaft sich deshalb ausgesagt, die Production der verlangten Zehend-Rolle nicht statt habe; jedennoch den Imploraten unbenommen bleibe, diejenige Stücke, so dieselbe für Zehendfrey halten, anzuzeigen, und deren Exemtion vom Zehenden gehörig zu erweisen.

„Sind nach diesem die Zehendpflichtige mit dem
„Obersten Hoffmann wieder für das Jahr 1733. auf
„115. Rthlr, für 1736. auf 125. Rthlr., 1737. für
„4 folgende Jahre jährlich auf 140. Rthlr., für 1741.
„auf 130. Rthlr., für 1742. auf 140. Rthlr., end-
„lich wieder für die 4. folgende Jahre bis 1746. jähr-
„lich auf 140. Rthlr., wiewohl allezeit mit wieder-
„holter jedesmahliger Meldung, daß es ohne Con-
„sequenz und mit Vorbehalt des Zehendherrn Gerecht-
„same geschehe, einig worden.

„Als aber letztlich die Hoffmännische Erben den
„Zehenden Demselben verkauft; haben zwar die
„Zehendpflichtige für das Jahr 1749. von neuem auf
„150. Rthlr. accordiret, und sich zugleich erkläret:
„daß es dem Zehendherrn wegen des Zugzehenden
„nicht zum Nachtheil gereichen solle;

„Haben jedoch nichts destoweniger es auf nochma-
„liges Erkenntniß ankommen lassen, und da solches
„bey der Regierung zu Minden abermals unterm 11.
„Jul. und 16. Sept. 1749. gegen sie ausgefallen,
„sich endlich nach Berlin gewandt, um restitutionem
„in integrum zu erhalten;

„Und wird daher gefragt:

„I. Ob die Zehendpflichtigen bey so bewandten Um-
„ständen mit Fug eine restitutionem in integrum
„begehren können?

„II.

§. 137.

„II. Ob die deshalber, daß in verschiedenen auf „einander gefolgten Jahren einerley quantum aus„gemacht worden, dasselbe für unveränderlich behaup„ten können?

„III. Ob ein und anderer von den Heerser Einwoh„nern wegen einiger besondern ständigen Praestando„rum, die er von seiner Stelle abzugeben hat, den „Zugzehenden von seinem Lande verweigern könne? „oder ob er schuldig sey, was für Stücke zehendfrey „seyen, darzuthun, und bis dahin den Zehenden von „seinem Lande ziehen zu lassen?

„IV. Ob der Zehendherr den Fleischzehenden in na„tura von allem jungen Vieh, als Füllen, Kälbern, „Ferken, Lämmern und Immen, nehmen könne; oder „ob er sich mit denen in dem Contracte verabredeten „12. Gänsen, 12. Hünern, 1. Imme und 1. Lamme „begnügen müsse?

„Ob nun wohl, was die erste Frage anbelanget, „eine Gemeinde sich des beneficii restitutionis in in„tegrum zu erfreuen hat, mithin es das Ansehen „gewinnen dürfte, daß ꝛc. . . .

„Dieweil aber dennoch offenbar in gegenwärtiger „Sache nicht der mindeste Grund einer Beschwerde „abseiten der Zehendpflichtigen vorhanden, gestalt „ꝛc. . . . bey welchen Umständen . . um so weniger . . „als ꝛc. . . . folglich ꝛc. . . , daher dann ꝛc. = =, nicht „zu gedenken, daß ꝛc. = = =;

„So sind wir bey der ersten Frage der rechtli„chen Meynung:

„Daß ꝛc. = =

„Wiewohl nun auch in Ansehung der zweyten „Frage verschiedene Rechtslehrer der Meynung sind „ꝛc. = = daher dann scheinen möchte, daß ꝛc. = =

„Dennoch aber und dieweil ꝛc. = =, zudem ꝛc. = =, „massen ꝛc. = =, auch insonderheit ꝛc. = =, überdies „ꝛc. = =, in Betracht ꝛc. = = =;

„Dannenhero ist auch billig in Ansehung der an„dern Frage dafür zu halten:

„Daß ꝛc.

„Ob

§. 137.

„Ob wohl ferner, was die dritte Frage betrifft, „gewisse ständige Abgaben mehr das Ansehen eines „census acceptae immunitatis, als eines willkührli„chen Heuergelds zu haben scheinen, immassen ꝛc. : „, „derowegen es scheinen möchte, daß ꝛc. : :;

„Alldieweil aber ꝛc. : :, mithin ꝛc. : :, dero„halben nicht nur ohnehin : :, sondern im Gegen„theil auch noch ꝛc. : :, zu geschweigen, daß auch hier „ꝛc. : :, indem ꝛc. : :;

„So halten wir auch auf diese Frage dafür:

„Daß ꝛc.

„Ob auch wohl letztlich bey der vierten Frage, „was insbesondere den Fleischzehenden anbelanget, es „das Ansehen gewinnen möchte, daß : : um so weni„ger : : als ꝛc. : :, folglich ꝛc. : :, in näherer Er„wegung nicht allein : :, sondern auch ꝛc. : :;

„Dieweil aber dennoch einmahl ꝛc. : :, daher ꝛc. „: :, so daß ꝛc. : :, mithin : : so wenig : :, als „: : vielmehr aber im Gegentheile gar deutlich : :, daß „ꝛc. : :, immassen ꝛc. : :;

„So ist auch dieserwegen unsere rechtliche Mey„nung:

„Daß ꝛc.

„Alles v. R. w.

*II. Folgendes an einen adelichen Amtmann ausgestelltes Bedenken betrifft einen etwas leichtern Fall:

„Wohl-Ehrenvester und Wohlgelahrter
„Günstiger Herr und guter Freund,

„Als uns Derselbe eine speciem facti nebst 3. Fra„gen zugesandt, und darüber unsere Rechtsbeleh„rung begehret; Demnach erachten wir nach flei„siger und collegialischer Erwegung für Recht:

Hat am am 16. Jan. 1743 Margaretha Elisabeth Grimmin zu Friedland mit Bewilligung ihrer Kinder und eines unmündigen Kindes Vormunds, ihr auf der Garte liegendes Erb- und eigenthümlich so genanntes

weisse

§. 137.

weisse Gut in- und vor Kerstlingerode an ihren Schwiegersohn Zacharias Wilhelm Perl, und dessen Ehegattin als ihre Tochter, Dorothea Catharina, auch beyderseitige Erben für 800 Rthlr. verkauft, mit der Abrede: daß ihr älterer Sohn Bernhard Grimm, der zu Friedland in den väterlichen Gütern sitzt, dieses verkaufte Gut von allen Schulden befreyen solle.

Ist auch der darüber von beyderseits Contrahenten so beliebte Kauf-Contract unter obigem Dato, wie dessen eigne Worte am Ende besagen: "durch die „Verkäuferin, deren Kinder Vormund, und andere „dazu erbetene Zeugen bis zur obrigkeitlichen Con„firmation eigenhändig unterschrieben und den Ab„käufern zur Versicherung zugestellt".

Will aber nachher die Verkäuferin einen anderweiten Verkauf vornehmen: worwider von den Käufern bey dem Freyherrlich Görz-Wrisbergischen Gerichte zu Rittmarshausen protestiret, und vielmehr gebeten wird: den Kaufbrief nunmehr gerichtlich zu confirmiren, und von Amtswegen beförderlich zu seyn, daß obgedachter Bernhard Grimm ermeldetes Gütchen zu Kerstlingerode der Abrede gemäß von Schulden frey machen, und sie zum ruhigen Genusse desselben gelangen möchten.

„Beruft sich hingegen unter andern Beklagter auf die Landes-Verordnung vom 4. April 1620. vermöge deren „alle Ehestiftungen, Kaufbriefe, Theilungs„Recesse und Verträge unter der Bauerschaft auf dem „Lande entweder vor den Beamten aufgerichtet und „beschlossen, oder doch, sobald dieselbe von den Partheyen beliebet, den Beamten offenbaret, und den Amts„Büchern, um künftiger Nachrichtung willen, einverleibet werden; sonst aber keine Ehestiftung oder Vertrag „der Bauersleute bündig oder kräftig seyn, noch darauf erkannt oder darüber gehalten werden solle, darinn „diese Form nicht in Acht genommen worden";

Und wird daher gefragt:

Ob der Inhalt oberwehnter Landesverordnung, ohne Absicht auf die contrahirenden Personen, allein

§. 137.

lein auf die Baurengüter zu verstehen, mithin auch auf gegenwärtigen Fall anzuwenden sey:

Oder: Ob, da sämmtliche Contrahenten keine Bauren sind, und die sonst noch vorgeschützte Verletzung nichts bedeutet, die Verkäuferinn den Kauf-Contract halten müsse, und man solchen Gerichtswegen confirmiren und in das Contracten-Buch eintragen lassen könne?

Ob nun gleich scheinen möchte, daß ꝛc. = =, immassen ꝛc. = =, folglich = = es das Ansehen gewinne, daß ꝛc. = =, und um so weniger = =, als ꝛc. = =; dannenhero ꝛc. = =, da zumahl ꝛc. = =, „mithin ꝛc. = =, nicht zu gedenken, daß ꝛc. = =;

Dennoch aber und dieweil aus dem Kauf-Contracte selbsten erhellet, daß ꝛc. = =, daraus aber nichts weniger zu folgern, als daß ꝛc. = =, indem vielmehr ꝛc. = =, da zwar ꝛc. = =, keinesweges aber ꝛc. = =, wenn auch gleich ꝛc. = =, gestalt ꝛc. = =, dannenhero ꝛc. = =, überdies aber ꝛc. = =, in näherer Erwegung ꝛc. = =, vielmehr ꝛc. = =, so daß ꝛc. = =; daher dann ꝛc. = =, wenn zumahl ꝛc. = =;

So erhellet hieraus allenthalben soviel:

Daß ꝛc. = = v. R. w.

*III. Von Bedenken ohne Eingang und unter erdichteten Namen mag folgendes zum Exempel dienen:

„Ist zwischen dem Freyherrn Mevius und der Freyfräulein Titia mit Belieben beyderseits Freunden und Verwandten eine Ehe beschlossen, und dabey unter andern abgeredet und verglichen worden:

Daß der Fräulein Braut Herr Vater gemeldter seiner Fräulein Tochter zur wahren Ehesteuer oder in dotem nebst standesmässiger und gebührlicher adelichen Ausrüstung, die Summe von 6000. Thlrn. auszahlen solle;

„Daß hingegen dieselbe in fauorem nominis & stemmatis der hochadelichen Familie von N. sich mit gutem wohlbedachtem Gemüthe freywillig und ungezwungen,

„auch

§. 137.

„auch mit keiner List hintergangen erkläret, daß sie „hiermit kraft dieser Heyrathsverschreibung und sonsten in bester Form Rechtens auf alle fernere Succession in die jetzige und künftige so väterliche als mütterliche Güter und Verlassenschaft auf das feyerlichste Verzicht gethan haben, und sich mit der obgedachten Aussteuer als ihrem jetz- und künftigen kindlichen Pflicht-Theil oder Legitima begnügen, verfolglich von nun an eine verziehene Tochter seyn und bleiben, wider diese zum Vortheil des Stamms- und Namens bündigst geschehene Renunciation auch weder in- noch ausser Gericht jemahlen etwas vornehmen, sondern allen Ihr oder Ihren Erben dagegen etwa zu statten kommen könnenden Rechtswohlthaten, als da sind des Betrugs, des kindlichen Respects, der Vervortheilung unter oder über die Halbscheid, oder auch laesionis enormissimae, der Unterjährigkeit, imgleichen der Ergänz- oder Supplirung des kindlichen Pflichttheils, fort allen andern, so dagegen bereits erdacht, oder künftighin noch dagegen erdacht werden können, freywillig und ungezwungen gleichmässig verziehen, und sich alles dessen kraft dieses zu ewigen Zeiten nicht allein würklich begeben haben, sondern auch diesen ihren Verzicht vor ihrer gebührenden Obrigkeit vermittelst würklich abstattenden leiblichen Eids zu bestätigen schuldig seyn solle und wolle, jedoch auf gänzlichen Abgang des von Ihrem Herrn Vater Freyherrn von N. descendirenden Freyherrlichen Manns-Stamms Ihr das lus successionis, und was Ihr alsdann vermöge väterlichen Testaments und Disposition auch in Kraft angezogener fideicommissorum, oder sonsten gemeinen Rechten nach quouis accressionis modo gebühren möchte, wie imgleichen andere künftige Zeiten und Nebenfälle und was Ihr der liebe Gott durch Testament, Vermächtnisse oder andere dergleichen Heimfälle bescheren würde, ganz und zumahlen ausgeschlossen, und sich ausdrücklich „vorbehalten, und unter dieser Renunciation nicht „mit begriffen seyn solle.

„Wie

§. 137.

„Wie dann auch ferner, der Herr Hochzeiter vorgemeldter Herr Mevius dieser seiner künftigen Ehegemahlin Renunciation und Verzicht, (deren er zuvor gleichfalls wohl errinnert) für genehm und rechtmässig vermöge dieser Heirathsverschreibung angenommen und bestätiget, dagegen auch für sich und seinen Erben niemaln handeln, sondern obbeschriebener seiner künftigen Frau Gemahlin zur faveur des Mannsstammes geschehenen Verzicht stet, fest und unverbrochen zu halten, bey adelichen Ehren und Worten, auch anstatt eines würklich ausgeschwornen Eids (So wahr ihm Gott helfe und sein heilig Wort) für sich und seine Erben bündigst angelobet und versprochen, auch allen vorgedachten dawider einiges Sinnes zu statten kommen könnenden Einreden wohlwissentlich und aus freyem Willen für jetzt und ewige Zeiten (jedoch unter der nehmlichen Reservation, der auf vorhin bemeldten Fall vorbehaltenen Succession und Nebenfälle) renunciiret hat, und kraft dieses am bündigsten renunciiret".

Sind hierauf nach vollzogener Ehe der Fräulein Braut auf Abschlag der zum Brautschatz versprochenen 6000 Rthlr. so fort 3000. Rthlr. nicht nur ausgezahlt, und solche von beyden Eheleuten auf Abschlag quittirt, sondern auch die zur standesmässigen Ausrüstung gehörige Kleidungen, Silbergeschirr und Kleinodien verabfolget worden.

Als aber derselben hernach ihr Bruder auch die übrigen 3000. Rthlr. baar anbietet, und dargegen verlanget, daß sie darüber vor ihrer Obrigkeit quittiren, und die zum Vortheile des Mannsstamms geschehene Renunciation eydlich bestärken solle;

So weigert sich dieselbe solche 3000. Rthlr. anzunehmen, mit dem Vorgeben, daß ihr als einer minderjährigen die Renunciation nicht schädlich seyn, noch „hindern könne, wenigstens ihren Antheil aus ihrer „verstorbenen Frau Mutter Verlassenschaft zu fordern.

Und

§. 137.

Und wird daher gefragt:

„Ob die Renunciantinn gegen ihren Verzicht ex capi-
„te minorennitatis sich in integrum könne restituiren
„lassen?

und ob nicht allenfalls derselben Eheherr für die Be-folgung der Ehepacten zu stehen; und den Stammhal-ter, zu dessen Vortheil der Verzicht geschehen, zu ver-treten und schadlos zu halten schuldig sey?

Ob nun gleich auf der einen Seite es scheinen möch-te, daß ꝛc. . ., gestalt ꝛc. . .; dahingegen auf der andern Seite es das Ansehen gewinnen dürfte, daß ꝛc. . .;

Dieweil aber billig ꝛc. . ., anerwogen in Anse-hung . . ., es keinen Zweifel leidet, daß ꝛc. . .; dan-nenhero ꝛc. . ., indem ꝛc. . ., am wenigsten aber ꝛc. . .: da hingegen in Ansehung der ꝛc. . . solche Umstände nicht vorwalten, sondern ꝛc. . ., mithin ꝛc. . ., auch desfalls ꝛc. . .

„So erachten wir nach fleissiger collegialischer
„Erwegung für Recht:

„Daß ꝛc. . . v. R. w.

*IV. Zum Beschluß füge ich noch folgenden mehr ins Staats- und Lehen-Recht einschlagenden Fall aus ei-nem an eine Reichsgräfinn gerichteten Bedenken hinzu:

„Hochgebohrne Gräfinn,

„Gnädige Frau!

„Als Eure Hochgräfliche Gnaden uns eine spe-ciem facti, nebst den hiebey zurückgehenden Anla-gen mit angehängten zwo Fragen, zugesandt, und darüber unsere Rechtsbelehrung begehrt; demnach erachten wir nach fleissiger collegialischer Erwe-gung für Recht:

Ist in der Special-Dhaunischen Linie des Wild- und Rheingräflichen Hauses im Jahr 1742 der regie-rende Rheingraf Philipp ohne männliche Leibes-Er-ben verstorben, und demselben in der Regierung sei-

§. 137.

„nes Vaters Bruder, Christian Otto, gefolget, da „hingegen allen Vorrath an baarem Gelde, Wein, Früchten, Meublen u. d. g. nebst den verfallenen Renten vom Lande des Letztverstorbenen Allodial-Erben zu sich genommen.

Hat daher der neue Landes-Folger keine Mittel gefunden, die Kosten zu bestreiten, die er beym Antritt seiner Regierung sowohl zur Leiche des Verstorbenen, als zu seiner neuen Equipage, zur neuen herrschaftlichen Tafel, Keller, Küche, Meublirung der Zimmer, Bestellung und Einrichtung des Hofstaats, Besoldung der Bedienten u. s. w. anwenden müssen.

Hat auch derselbe für sich, da er bisher als ein abgefundener Herr mit jährlichen 1000 Rthlrn. Deputat-Geldern auskommen müssen, das benöthigte dazu nicht gehabt; mithin sich genüssigt gesehen, nicht nur gleich Anfangs zum Behuf seines Regierungs-Antritts ansehnliche Summen Lehensweise aufzunehmen, sondern auch nachmals noch ferner ein gleiches zu thun, da zu Anfang des Jahrs 1743 dem Kayserlichen Reichshofrathe 3000. Gulden pro Laudemio zu entrichten, sodann bald darauf bey Vermählung der Rheingräfin Sophie mit Pfalzgraf Johann zu Birkenfeld, desgleichen im Jahr 1744. bey Vermählung der Rheingräfin Louise mit dem Erbburggrafen von Kirchberg grosse Kosten aufzuwenden, und jedesmal 5000 Gulden Dotal- und Geschmuck-Gelder auszuzahlen gewesen.

Ist hierauf im Jahr 1748. dieser Rheingraf Christian Otto wieder mit Tode abgegangen, ohne Leibes-Erben zu hinterlassen, da ihm denn beydes als Landes-Folger und als testamentarischer Allodial-Erbe der Rheingraf Johann Friedrich zu Püttlingen gefolget, der jedoch ebenmässig theils zu Bestreitung der Leichen- und Trauer-Kosten, theils zu Auslösung Kayserlicher Veniae aetatis, theils zu nochmahliger Abtragung eines anderweiten Laudemii von 4000. Gulden von neuem Capitalien aufnehmen müssen.

„Hat nun zwar derselbe seit angetretener Regierung „verschiedene Schulden wieder zu tilgen sich angelegen

„seyn

§. 137.

„seyn lassen, jedoch bey seinem bald erfolgten frühzeiti-
„gen Absterben noch gegen 40000. Gulden grösstentheils
von seinem Vorgänger geerbte Schulden zurückgelassen.

Sind also selbige nebst der Landes- und Allodial Erb-Folge, nach dem Rechte der Erstgebuhrt, seinem hinterlassenen unmündigen Sohne Carl Leopold Ludewigen, und nach dessen bald erfolgtem Absterben dem noch jüngern letzten Sohne, Friedrich Wilhelme, zu Theil worden.

Ist aber endlich auch dieser in kurzem nachgefolget, und mit selbigem der ganzen Dhaunischen Special-Linie Mannsstamm erloschen, worauf Eure Hochgräfliche Gnaden, als Mutter des zuletzt verstorbenen jungen Rheingrafen, dessen Mobiliar-Verlassenschaft, nebst einigen von den Rheingrafen Christian Otto und JohannFriedrich erkauften Gütern, hingegen die von gedachter Dhaunischen Special-Linie noch übrige weibliche Nachkommen alle andere während solcher Linie erworbene Allodial-Stücke, absonderlich auch die in Lothringen gelegene Herrschaft Püttlingen; und endlich die Rheingräflichen Agnaten alle altväterlichen Lande als Lehens- und Landes-Folger in Besitz genommen, und nunmehro wegen Bezahlung obgedachter von den Rheingrafen Christian Otto und Johann Friederich gemachter Schulden die Frage entsteht:

1) Ob Eure Hochgräfliche Gnaden dazu für verbunden; oder ob es nicht

2) vielmehr für wahre Landes-Schulden, mithin die Landes-Folger zu deren Uebernehmung für pflichtig zu achten?

Ob nun gleich zuförderst es das Ansehen gewinnen möchte, daß ꝛc. : :, anerwogen erstlich ꝛc. : :, desgleichen ꝛc. : :; nicht minder ꝛc. : :; ferner ꝛc : :, daher dann überhaupt ꝛc. : :, in gegenwärtigem Falle aber vollends ꝛc. : :, in Betracht ꝛc. : :; schließlich, wenn dem allen ungeachtet ꝛc. : :, gleichwohl noch eher wenigstens ꝛc. : :, in näherer Erwegung ꝛc. : :;

„Dennoch aber und dieweil überhaupt der Satz „richtig bleibt: daß ꝛc. : :; und dann eben dieses ꝛc : :, „massen nur alsdenn ꝛc. : :, da hingegen sonst ꝛc. : :,

§. 137.

„wobey übrigens ꝛc. = =, so daß = = zwar ꝛc. = =, „jedoch ꝛc. = =; nun aber in gegenwärtiger Sache ꝛc. = =, zu geschweigen, daß ꝛc. . ., gestalt denn eines Theils sowohl . . als, ꝛc.; andern Theils insonderheit erstlich ꝛc. . ., desgleichen ꝛc. . ., endlich ꝛc. . ., anerwogen ꝛc. . ., daher dann ꝛc. = =, auch dagegen . . in keine Betrachtung kömmt; bey so bewandten Umständen also ꝛc. = =, dennoch ꝛc. = =; inzwischen ꝛc. . ., angesehen ꝛc. . ., auch sonsten ꝛc . . : übrigens ꝛc. . .;

„So sind wir diesem allem nach der rechtlichen „Meynung:

„Daß ꝛc. = = v. R. w.

§. 138.

Es geschiehet auch oft, daß Landesherren oder höhere Obrigkeiten von niedern ein Gutachten erfordern, das alsdann im Form eines Berichts, und grösstentheils nach den Regeln einer Relation eingerichtet wird (§. 125. u. f.).

7) von Schreiben.

§. 139.

Ausser den bisher beschriebenen besonderen Arten solcher Schriften, worinn etwas vorgetragen wird (§. 78–138.), ist noch eine der allgemeinesten Arten, worinn die meisten von jenen nach Befinden eingekleidet, oder womit sie wenigstens begleitet werden können (§. 96.), so in Schreiben bestehet.

§. 140.

Schreiben sind überhaupt ein Mittel, zwischen entfernten Personen alles dasjenige mittelst einer ver-

verschlossenen und mit einer Ueberschrift versehenen Schrift anzubringen, was gegenwärtige mündlich sagen könnten. Sie können also rechtliche oder andere Angelegenheiten enthalten, oder auch ohne Absicht auf Recht oder Verbindlichkeit nur Freundschafts-Ehrfurchts- oder Wohlstands halber erlassen werden (§. 12).

§. 141.

Sowohl Privat-Personen, als Beamten, Obrigkeiten, collegia, corpora und grosse Herren bedienen sich dieses Mittels. Von allen finden Schreiben statt. Von einzelnen, zumahl Privat-Personen, nennt man sie insonderheit Briefe. Von collegiis und corporibus können nicht wohl andere als Canzley-Schreiben ausgefertigt werden. Von grossen Herren, wo sie förmlich schreiben, geschiehet eben das (§. 49. u. f.). Sie können aber auch Handschreiben erlassen (§. 51.), oder gar eigenhändig schreiben (§. 52.). Was von Beamten, Obrigkeiten oder grossen Herren an die, so ihnen untergeordnet oder unterthan sind, in Absicht auf dieses Verhältniß in Form eines Schreibens erlassen wird, heißt ein Rescript. Und was in eben diesem Verhältniß an sie gelanget, gehöret ordentlicher Weise nicht sowohl unter die Zahl der Schreiben oder Briefe, als der Suppliken oder Berichte u. d. g.

* Billets sind von Schreiben darinn unterschieden, daß sie nicht pflegen zwischen Personen, so an verschiedenen Orten leben, gewechselt zu werden. Sie werden deswegen auch nicht leicht, wie ordentliche Briefe, zugemacht, und weder inwendig mit einer förmlichen Anrede,

auswendig mit solchen Ueberschriften, wie bey Briefen gewöhnlich, versehen.

§. 142.

Wegen äusserlicher Einrichtung und Schreibart richtet sich in allen Arten von Schreiben das meiste nach dem Canzley-Ceremoniel, und dem Verhältnisse, worinn sich der schreibende gegen den andern befindet (§. 34. u. f.).

§. 143.

Wo der Inhalt des Schreibens in rechtlichen Angelegenheiten bestehet, da geben solche von selbsten auch Maaßregeln an die Hand, wornach die Abfassung des Schreibens einzurichten, wobey sowohl als in allen anderen Aufsätzen die Absicht, worinn man schreibt, am meisten vor Augen zu haben (§. 77.).

§. 144.

Bey so genannten Freundschafts- Ehrfurchts- oder Wohlstands-Schreiben sind die Sachen gemeiniglich sehr geringe; und an sich sehr kurz zu fassen. Man kleidet sie also nur in etwas mehr Worte ein, die theils ein Gebrauch, theils die Freundschaft, oder die Ehrfurcht, oder der Wohlstand selber einem gar leicht in die Feder geben.

*I. Man notificirt z. E. etwas angenehmes oder betrübtes, eine Vermählung, eine Gebuhrt, eine Wahl, eine Erbfolge, eine Standes-Erhöhung, einen Sieg, eine zurückgelegte Reise, eine überstandene Krankheit, einen Todesfall ꝛc. Man hält es für seine Schuldigkeit, dem andern seine Freude oder sein Leidwesen darüber zu eröffnen. Man erinnert sich des andern Freundschaft oder Gewogenheit. Und man zweifelt nicht, er werde deswegen

einigen

einigen Antheil an seinem Wohl oder Uebel nehmen. Man fügt auch wohl eine **Einladung**, dem Vermählungs-Feste oder einer andern Feyer beyzuwohnen, oder eine Gevatterschafts-Bitte u. d. g. bey.

*II. Man antwortet von der andern Seite, wie hoch man das bezeigte Andenken schätze, und wie sehr man sich mit dem andern freue oder betrübe. Man wünscht also Glück, oder man tröstet. Man bedankt sich auch, wo man eingeladen ist, und nimmt es entweder mit Dank an, oder sucht es mit einer höflichen Entschuldigung abzulehnen.

*III Man bezeugt auch wohl aus eigner **Bewegung** einem grossen Herrn, oder Gönner und Freunde, den Antheil, den man an dessen aus öffentlichen oder anderen Nachrichten vernommenen Freude oder Betrübniß nimmt. Oder man stattet auch nur, weil es so gewöhnlich ist, bey Gelegenheit eines neuen Jahrs, eines grossen Festtags, eines Gebuhrts- Namens oder -Krönungs-Tags u. d. g. seinen Glückwunsch ab.

*IV. Man **empfiehlt** sich bey allen solchen Gelegenheiten zu fernerer Freundschaft, Gewogenheit oder Gnade u. d. g. Man **versichert** seine Dienstbegierde, Ergebenheit, Hochachtung, Ehrfurcht, Submission, **und was** dergleichen mehr ist. **Das meiste** sind Worte.

§. 145.

Die gröβte Regel in allen Schreiben ist: **das** natürliche, so viel möglich, beyzubehalten, und weder in Sachen noch Worten etwas gezwungenes, übertriebenes, oder entbehrliches blicken zu lassen. Uebrigens aber mögen Privat-Personen unter sich schreiben, wie sie wollen; und man mag nur immer die Ehre des Teutschen Witzes auch in Briefen retten (§. 25). Aber in Schreiben, wozu man die Feder eines Teutschen Rechtsgelehrten braucht, wird schwerlich das Herkommen einer sonst löblichen Neuerung jemahls völlig weichen (§. 26.). Wenigstens ist

nie ein Rechtsgelehrter befugt, in seinen Aufsätzen Früchte des blossen Witzes anzubringen, wenn diese gleich den Briefen neuern Geschmacks die größte Zierde geben. Nur so viel ist von den neuern Verbesserungen der Teutschen Schreibart auch unter Rechtsgelehrten Gebrauch zu machen, daß zwischen der bisherigen oft übertriebenen Strenge der juristischen Feder, und zwischen der spielenden Schreibart der neuern vielleicht ein glückliches Mittel zu treffen ist.

§. 146.

Es sind zwar noch weit genauere Anleitungen zu Briefen oder Schreiben möglich, und in überflüssiger Anzahl auch würklich vorhanden. Allein an statt der besten Anleitung dienet die Lesung guter Muster, und eine Uebung, die bey vielen eine angebohrne Fähigkeit leichter macht, als einem andern hundertfältige Regeln.

*I. Ein vollständiges Verzeichniß der Teutschen **Briefsteller** möchte uns wohl schwerlich so viel Ehre bringen, als es zahlreich gerathen würde. Georg Philipp **Harsdörfer**, Caspar von **Stiele**, oder der sogenannte **Spate**, August **Bose** oder der so genannte **Talander**, Christian **Weise**, Benjamin **Neukirch** und andere behalten zwar, jede in ihrer Art, ihre Verdienste. Lieset man aber die für unsere Zeiten aufbehaltene **Briefe**, und die **practische Abhandlung von dem guten Geschmacke in Briefen von Herrn C. F. Gellert** (Leipz. 1751. 8.); so haben jene wenig, was mit den Regeln des Geschmacks bestehen kann. Unter den neuern verdienen vielleicht Herrn **Joh. Christoph Stockhausens Grundsätze wohleingerichteter Briefe**, nach den besten Mustern der Teutschen und Ausländer, nebst beygefügten Erläuterungen und Exempeln, (Helmst 1751., zweyte vermehrte und verbesserte Ausgabe 1753. 8.) am wenigsten für überflüssig gehalten zu werden. *II.

*II. Die meisten, so Anleitungen zu Briefen geschrieben, haben auch Muster gesammlet, worunter gemeiniglich auch Schreiben grosser Herren, und andere, so ins juristische Fach gehören, befindlich sind. Aber eigne Sammlungen von blossen so genannten **Staats- oder Canzley-Schreiben** hat vornehmlich der berühmte **Lünig** in verschiedenen Schriften geliefert, die unter dem Namen: **Curieuse Hof- und Staats-Schreiben** ꝛc., **Teutsche Reichscanzley** ꝛc., und: **Angenehmer Vorrath wohl stilisirter Schreiben** ꝛc herausgekommen. Diese Lünigischen Schriften wird sich ein Teutscher Jurist nie ohne Nutzen bekannt machen. Jedoch haben die neueren Verbesserungen der Teutschen Schreibart auch in Staats- und Canzley-Schreiben schon so vielen Einfluß (§. 145.), daß es allerdings nicht undienlich seyn möchte, wie Herr **Stockhausen** in der Vorrede zur zweyten Auflage seiner obgemeldeten Grundsätze wünscht, von neueren und besser ausgesuchten Schreiben solcher Art eine anderweite Sammlung anzustellen.

II. Von Schriften, worinn etwas entschieden oder ausgemacht wird,

oder wodurch

Rechte und Verbindlichkeiten gestiftet, bestärket oder aufgehoben werden,

überhaupt, und insonderheit

I) von Gesetzen und Obrigkeitlichen Verordnungen ꝛc.

§. 147.

Von solchen Schriften, die etwas entscheiden oder ausmachen (§. 76.), mithin Rechte und Ver-

bindlichkeiten stiften, bestärken oder aufheben (§. 6.), sind zuförderst folgende **allgemeine Regeln und Vortheile** meist bey allen und jeden solchen Aufsätzen sehr nöthig zu beobachten: daß man 1) **den Sinn** derer, auf deren Willen oder Einwilligung es hier ankömmt, **wohl zu fassen** suche; daß man 2) denselben so natürlich und ungekünstelt, so deutlich, so unverfänglich, als möglich, und insonderheit mit Verhütung aller Zweydeutigkeit **ausdrücke**; daß man 3) in Einrichtung der ganzen Schrift die beste **Ordnung** beobachte; und daß man 4) aller unnöthigen **Worte, Clauseln** und **Wiederholungen** sich möglichst enthalte, jedoch die in jeder Art solcher Schriften etwa insonderheit hergebrachte Form und nützliche Clauseln nicht hindansetze; zu welchem Ende besonders bey dieser Gattung juristischer Arbeit der Gebrauch guter **Muster und Formularien** anzurathen (§. 55.).

* I. Ausser denen bereits oben p. 15. sq. angeführten Volkmannischen, Stilerischen und Bolzischen Werken kann vornehmlich bey diesem ganzen Abschnitte mit Nutzen gebraucht werden:

Joh. Jobst **Becks**, Prof. iur. zu Altdorf, **vollständiges und nach dem heutigen Curial-stilo eingerichtetes Formular**, darinnen verschiedene Instrumenta und Wechsel-Proteste, wie sie von den Notariis ausgefertiget werden, allerhand obligationes und Schuld-Bürgschafts- und Gesellschafts-Verschreibungen, Kauf- Mieth- oder Bestand-Tausch- und Vertausch-Briefe, Vollmachten, Inventarien, Beschreibungen, Theil-Zettel, Kauf- und Verkauf-Register, Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen, donationes, Lehen- und Wechsel-Briefe, Verträge und Vergleiche, Compromisse, cessiones, delegationes, Verzichte und Quittungen, Testamente, Codicille, Legat-Zettel, Testaments-Beylagen, Heyraths-

rathspacten, Einkindschaften, Lehr-Abschieds-und Geburts-Briefe, Cautiones, Reverse, Vocations-Präsentations- und Interçessional-Schreiben, allerhand Arten von Suppliken, Klag-Libellen und andern gerichtlichen productis und dergleichen mehr, zu finden und anzutreffen sind; nebst einer gründlichen Erklärung und kurzen Anweisung, wie solche zu verfertigen, was für Cautelen dabey zu beobachten, auch was die in diesen und dergleichen negotiis vorkommende Exceptiones, Beneficien und Clauseln für einen Effect und Würkung haben. Allermänniglich, bevorab aber denen Studiosis, Procuratoribus, Notariis, Actuariis, Beamten, Schreiberey-Verwandten, und andern angehenden Practicis, zum täglichen Gebrauch und Nutzen herausgegeben (1716.) Fünfte Auflage. Frankf. und Leipzig 1750. 4.

*II. Von dem, was in Haushaltungs- oder Landwirthschafts-Sachen einschlägt, ist noch ins besondere nützlich zugebrauchen:

Jul. Bernhards von Rohr nöthiger und nützlicher Vorrath von allerhand auserlesenen Contracten, Verträgen, Recessen, Bestallungen, Instructionen, Reversen, Instrumenten, Ordnungen und andern dergleichen Concepten, die sowohl bey der Hauswirthschaft überhaupt, als insonderheit bey dem Ackerbau, der Viehzucht, Jagd- und Forst-Sachen, Wasser und Fischereyen, Bierbrauen, Weinbau, Bergwerken und Mercantie ꝛc. vorzufallen pflegen, zum Behuf allen denjenigen, so entweder Landgüter besitzen oder dieselben zu administriren haben, nach der Ordnung des vollständigen Haushaltungs-Rechts von dem Auctore theils selbst ausgearbeitet, theils colligiret. Leipzig 1719. 4.

*III. Von Sachen grosser Herren, die in das so genannte Privat-Recht der Fürsten (ius priuatum principum) einschlagen, sind meines Wissens noch keine besondere Sammlungen vorhanden, auch in den übrigen Formular-Büchern wenig Muster zu finden. Hingegen trifft man in Lünigs Reichs-Archive, und unter den Beylagen

gen einzelner Deductionen desto häufigern Vorrath solcher würklich verhandelten Sachen an, so hier die besten Muster abgeben.

§. 148.

Die **Verschiedenheit dieser Art Schriften** beruhet vornehmlich darauf, daß einige nur eines Theils Willen, andere mehrerer Einwilligung und Zusammenstimmung erfordern (§. 6.).

§. 149.

Wo durch eines Theils Willen Rechte und Verbindlichkeiten gestiftet, bestärket, oder vernichtet werden; da dienet dessen Willens-Erklärung entweder dazu, ihn selbst, oder andere dadurch verbindlich zu machen.

§. 150.

Durch seine eigne bloß einseitige Willens-Erklärung kann niemand andere verbindlich machen, es sey denn ein Höherer, der das Recht hat, daß andere seinen Willen befolgen müssen.

§. 151.

So bestehet im Staate vornehmlich die **höchste Gewalt** darinn, daß deren in der Absicht erklärter Wille alle Unterthanen, oder die, so darunter gemeynet sind, verbindlich macht; es sey nun, daß auf solche Art ein **Gesetz** gegeben werde, eine vollständige Landes-Ordnung, oder eine Gerichts-Proceß-Polizey- Vormundschafts-Wechsel- Peinliche Halsgerichts-Ordnung u. d. g., oder auch ein einzelnes Edict, Rescript, Patent, u. d. g.; oder daß

ein

ein Landesherr jemanden eine Begnadigung ertheile, als ein Privilegium, Steuerbefreyung, Standes-Erhöhung ꝛc.; oder daß er jemanden in seine Dienste nehme, durch Bestallungs-Briefe u. d. g.; oder daß er jemanden ein Lehen ertheile durch Lehnbriefe, oder auch Anwartschaften u. d. g.; oder daß er sonst Befehle oder Verordnungen, von welcher Art sie auch nur immer seyn mögen, erlasse.

§. 152.

In allen solchen Aufsätzen wird gemeiniglich derjenige, der die höchste Gewalt hat, als der Kayser, oder der Landsherr, der Magistrat einer Reichsstadt, oder auch einer vom Adel, so fern er Rechte der höchsten Gewalt hat, selbst redend eingeführt, mithin auch das Canzley-Ceremoniel (§. 3. u. f.) und der Anfang und Schluß (§. 25. u. f.) darnach eingerichtet. Ordentlicher Weise unterschreibt sich auch der, in dessen Namen die Ausfertigung geschiehet, eigenhändig (§. 71.). Nur bisweilen geschiehet die Unterschrift auf Special-Befehl (ad mandatum proprium) von einem Statthalter, Canzler, Vicecanzler, Minister ꝛc., oder von einem ganzen dazu bevollmächtigten collegio, als einer Regierung, Canzley ꝛc. Oder die Ausfertigung geschiehet auch wohl in deren Namen; oder auch auf eine andere ganz unpersönliche Weise (§. 53.).

§. 153.

In vielen von solchen Schriften kömmt demjenigen, der sie aufzusetzen hat, ein vorgeschriebenes Formular zu statten, oder wenigstens ein schon vor-

han-

handenes Muster gleicher Art, so hier nie auffer Acht zu lassen (§. 55.). Manche Höfe haben auch ihre besondere Weise allerhand Arten von Verordnungen, als Decrete, Signaturen, Cabinets-Ordres u. d. g. zu erlassen, die dann allerdings an jedem Orte nach dessen Herkommen einzurichten sind. In der Sache selbst bleibt es aber nur bey obigen allgemeinen Regeln (§. 147.).

§. 154.

Es kann auch an statt und im Namen der höchsten Gewalt von solchen, die entweder als ordentliche **Obrigkeiten**, oder als **Commissarien** dazu bestimmt sind, etwas ergehen, das den Unterthanen verbindlich ist, wie insonderheit mit der richterlichen Gewalt, oder auch mit andern an gewisse Personen besonders aufgetragenen Stücken der höchsten Gewalt, als in Polizey- Kriegs - Cameral- u. d. g. Sachen geschiehet.

§. 155.

Alles, was auf solche Art von Obrigkeits wegen ergehet, enthält entweder eine gänzliche Entscheidung über solche Verbindlichkeiten, die von Unterthanen einer behauptet, der andere läugnet; oder nur Verordnungen, die den Weg zu solcher Entscheidung bahnen; oder andere Verordnungen ohne Absicht auf eine zwischen Partheyen zu entscheidende Streitigkeit.

§. 156.

Wo Verbindlichkeiten der Unterthanen bey einer Obrigkeit eingeklagt werden; da gibt es gerichtliche

Ver-

Verfahren nach den Regeln des Processes, deren endliche Entscheidung eigentlich das **Urtheil** ausmacht. Es kann aber auch in dem Verfahren selbsten über die Verbindlichkeit einer oder der andern Parthey Streit entstehen, dessen Entscheidung ein Beyurtheil oder einen Bescheid ausmacht.

* So ist z. E. eines der wichtigsten Beyurtheile, das den ganzen Proceß in den meisten Fällen erst in die rechte Ordnung bringen muß, und das ausser Sachsen leider gar zu sehr aus den Augen gesetzt wird, worinn über die etwa eingewandte verzögerliche Einreden und auf den Fall geschehene Einlassung (litis contestationem euentualem), und zugleich auf Beweis und Gegenbeweis erkannt wird, z. E.: Daß Kläger zuforderst den geforderten Vorstand der Unkosten und Wiederklage halber auf 20. Rthlr. hoch durch Bürgen oder Pfande zu leisten ꝛc. schuldig; Hiernächst Beklagter, Einwendens ungehindert, auf die wider ihn erhobene Klage sich einzulassen, zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen verbunden. Dieweil er nun dieses auf den Fall bereits gethan, derselben aber allenthalben nicht (oder: nicht allenthalben) geständig; so ist Kläger den Grund seiner Klage, und was ihm daran verneinet worden, binnen 4. Wochen, Beklagtens Gegenbeweis, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurft in ebenmässiger Frist vorbehältlich, wie recht, zu erweisen schuldig; Ferner darauf zu beschehen was recht ist v. R. w. Oder wenn gar keine, oder keine erhebliche verzögerliche Einreden eingewandt worden, und wenn z. E. dem Beklagten Beweis zu führen oblieat: Daß Beklagter (Einwendens ungehindert) auf die wider ihn erhobene Klage sich einzulassen, zu antworten und den Krieg Rechtens zu befestigen pflichtig; Und dieweil er solches (auf den Fall) bereits gethan, auch der Klage zwar geständig, darneben aber auf ein Befugniß sich bezogen; So ist Beklagter sothanes Befugniß binnen 4. Wochen, Klägers

gers Gegenbeweis, Eydes-Delation und andere rechtliche Nothdurft in ebenmässiger Frist vorbehältlich, wie recht, zu erweisen schuldig; worauf sodann ferner zu beschehen, was recht ist. v. R. w.

§. 157.

Urtheile und Bescheide werden entweder von der Obrigkeit, wo die Sache anhängig ist, selber abgefasset, oder, wo die Verschickung der Acten noch üblich, mittelst eines auf Begehren oder auch von Amtswegen eingeholten Erkenntnisses auswärtiger Juristen-Facultäten, Schöppenstühle, oder an einigen Orten auch noch wohl einzelner Rechtsgelehrten, ausgesprochen. Sie haben meistentheils ihre hergebrachte, und in der That sehr nöthige und nützliche **Formeln.** Nur im Eingange sind die Gerichte in Sachsen und im Reiche, auch sonst in der besondern Ausfertigung fast alle und jede Gerichte von einander unterschieden; das sich aber leicht an jedem Orte lernen läßt.

Io. Balth. de WERNHER *principia iurisprudentiae formulariae circa modum pronunciandi in processu ciuili & criminali.* Vitemb. 1728. 8. (Obseruationibus & nouis formulis illustrauit *Thomas* HAYME D. Lipſ. 1744. 8.).

Joh. Georg Estors gründlicher **Unterricht von geschickter Abfassung der Urtheile und Bescheide in bürgerlichen und peinlichen, auch Concurs-Executiv-Consistorial-Injurien-Kriegs- und andern Proceß-Sachen.** Marburg 1745. 8. (Andere und vermehrte Ausgabe 1749. 4.).

§. 158.

Was andere Verordnungen obrigkeitlicher Personen anbetrifft, sie mögen gerichtlich oder ausserge-

richt-

richtlich seyn, als Vorladungen, Decrete, Befehle, Mandate, Rescripte, Patente, Signaturen, Auflagen, Steckbriefe, Sicherheits- oder Geleits-Briefe, wie auch Urkunden, als Tutorien, Curatorien, und was dergleichen mehr ist; so unterscheiden sich alle solche Aufsätze in der Ausfertigung hauptsächlich darinn, daß sie entweder in Gestalt eines verschlossenen Canzleyschreibens, oder offen, und zwar wieder mit oder ohne Anrede, und also mit dem Canzley-Ceremoniel oder auf unpersönliche Art abgefasset, sodann entweder auf einem besondern Papiere, so Patentsweise oder auf andere Art zusammenzulegen, ausgefertigt, oder auf einer von Partheyen oder sonst eingekommenen Schrift nur beygeschrieben werden; Wodurch übrigens, nebst den nie bey Seite zu setzenden Regeln des Processes und anderer Rechte, fast in allen Fällen dem, der die Feder führt, entweder vorgeschriebene Formularien, oder doch gewisse hergebrachte Formeln zu statten kommen.

*I. Fast alle und jede Gerichte haben zwar auch hierinn etwas besonderes. Wenn man aber die Art solcher Erkenntnisse und Ausfertigungen, wie sie am Cammergerichte, am Reichshofrathe und in Sachsen üblich sind, weiß (§. 82. S. 77.); so wird man beynahe im ganzen Reiche einige Aehnlichkeit mit einer von diesen drey Arten finden, und nach dieser Grundlage leicht das besondere jeden Orts absehen.

*II. Die beyden Reichsgerichte bedienen sich zwar in Ausfertigung der ordentlichen Processe meist einerley Art, die auch bey den meisten andern Gerichten ausser Sachsen grossentheils zum Grunde liegt. Aber im so genannten Decretiren hat das Cammergericht z. E. die Formeln: Abgeschlagen; Erkannt; Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern würde Supplicant

cant ꝛc. so ergehet ferner was recht ist; Soll zuvor an N. N. um binnen 6. Wochen hierüber zu berichten geschrieben werden; Auf Bericht und Gegenbericht erkannt; ꝛc. Der Reichshofrath hingegen verordnet: Fiat petitum mandatum &c. Rescribatur, iniungatur u. s. w. Und nach Sächsischer Art wird jede Verordnung gleich ordentlich ausgefertigt, wiewohl meist unpersönlich, als: Nachdem ꝛc. als wird Beklagten hiermit auferlegt u. s. w.

*III. Noch eine besondere Art von Ausfertigung ist in gewissen öffentlichen Urkunden, als Patenten, Tutorien u. d. g. hin und wieder üblich, die sich so anfängt: Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. ꝛc. (T. T.) Wir zu diesem Gerichte verordnete N. N. urkunden und bekennen hiermit: Demnach ꝛc. u. s. w.

§. 159.

Kraft gewisser aus Kayserlicher allerhöchsten Gewalt verstatteten Begnadigungen gibt es auch andere, sonst nicht obrigkeitliche Personen, die als **Kayserliche Pfalzgrafen** (Comites Palatini Caesarei) durch ihre einseitige Willens-Erklärungen einige Rechte geben, und solche durch ihre Urkunden befestigen können, die ungefähr nach Art der Gnaden-Briefe abgefasset werden.

2) von Testamenten.

§. 160.

Einige der höchsten Gewalt beynahe ähnliche Vorrechte hat bekanntlich ein jeder Hausvater in seiner Familie, besonders in Absicht dessen, wie es nach seinem Tode mit dem seinigen solle gehalten werden. Wie einer desfalls seinen letzten Willen, mittelst

Beobach

Beobachtung dessen, was die Rechte dabey erfordern, erklärt; das hat in Ansehung seiner Erben die Kraft eines Gesetzes. Was Wunder also, daß **Testamente, Codicille, Fideicommisse** u. d. g. in ihrer Einrichtung und Schreibart so vieles haben, was der Sprache eines Gesetzgebers ähnlich siehet?

§. 161.

Es ist nur zu bekannt, daß in der innern Einrichtung eines Testaments das wesentlichste Stück desselben in der **Erbeinsetzung** besteht; und was übrigens wegen des Pflichttheils, Enterbung, Uebergehung natürlicher Erben, ingleichen von Vermächtnissen, Fideicommissen, vom Unterschiede der Testamente und Codicille zu merken ist; wird hier billig aus der Theorie vorausgesetzt, die selbst die Eintheilungen und die verschiedene Arten der Testamente, wie auch deren Clausuln u. d. g. zur Genüge mitnimmt. Also bleibt es auch hier nur wiederum bey obigen allgemeinen Regeln (§. 147).

Sam. Stryck tractatus *de cautelis testamentorum*, in quo pleraque, quae in testamentis condendis, tam quoad solennia externa, quam quoad formam illorum internam, circa heredis institutionem & exheredationem, substitutionem vulgarem & pupillarem, circa fideicommissa familiae constituenda, legitimam sine grauamine relinquendam, legata ordinanda, Falcidiam prohibendam, codicillorum ordinationem, & testamentorum mutationem ac conseruationem, caute obseruanda perspicue exponuntur; accesserunt in fine variorum testamentorum illustrium exempla. Hal. 1703. 4. (edit. 3. ibid. 1716.).

§. 162.

In äusserlicher Einrichtung der Testamente ist die gemeinste Weise diese: daß, nach Anrufung des Göttlichen Namens erst ein weitläuftiger **Eingang** vorausgesetzt wird, worinn man sich der Gewißheit, aber ungewissen Stunde seines Todes erinnert, und zu Verhütung allerley Streits, oder auch zu Erhaltung des Glanzes seiner Familie u. d. g. diese letzte Willens-Verordnung noch bey guter Vernunft, von niemanden beredet oder gezwungen, zu errichten erkläret, sodann vor allen Dingen seine Seele zu Gott, und den Leib der Erde, oft mit gewisser Vorschrift der Art des Begräbnisses, empfiehlet. Es kann aber alles dieses ohne Schaden, wo nicht gar mit Nutzen, theils weggelassen, theils sehr in die Kürze gezogen werden.

* Ich würde z. E. ganz kurz setzen: **Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit, daß ich auf meinen Todesfall folgende Verordnung über das meinige hierdurch gemacht haben will. Es soll nehmlich 1) N. N. mein Erbe seyn** 2c. oder: **Ich setze nehmlich 1) N. N. hiermit zu meinem Erben ein** 2c.

§. 163.

Die eigentliche **Verordnung des Testaments** selbst bestimmt füglich zuerst die **Erben**, mittelst gehöriger Erbeinsetzung, auch nach Befinden hinzukommender Substitution, Enterbung, Bevormundung, und was etwa sonst der Testirende für allgemeine Verordnungen über seine Verlassenschaft beliebt, als Fideicommisse, Vorzug des Mannsstamms, Verbot der Veräusserungen u. d. g. Sodann können die zum voraus, oder zu milden Stiftungen oder sonst beliebte **Vermächtnisse** nach

ein=

einander angebracht werden. Und zuletzt wird die Vollziehung des Testaments oft besonderen zu dem Ende ernannten Exsecutoren aufgetragen. Doch kann in der Ordnung dieser Stücke sich vieles nach den Umständen jeden Falls verändern.

§. 164.

Den Beschluß des Testaments macht gemeiniglich, und nicht ohne Nutzen, die so genannte clausula codicillaris, und was etwa sonst von Clausuln anzuhängen für gut gefunden wird, deren Werth oder Unwerth aus der Theorie der Rechte und eines jeden Testirenden Umständen zu ermessen.

*I. Die Codicill-Clausul wird ungefähr so ausgedrückt: Sollte diese meine Verordnung auch einiger Mängel halben als ein zierliches Testament in Rechten nicht bestehen können; So will ich doch, daß es als ein Codicill, (Fideicommiß, Mündliches Testament Schenkung des Todes halber) oder wie es sonst den Rechten nach am besten gelten mag, in seiner Kraft bestehen solle.

*II. Andere Clauseln, die noch manchmahl ihren Nutzen haben können, sind z. E.: Daß dasjenige, was durch ein oder mehr Codicille, eingelegte Zetteln, väterliche Annotation oder sonst weiter verordnet werde, also stark und gültig seyn solle, als wenn es in gegenwärtigem letzten Willen mit ausgedruckten Worten begriffen wäre; ingleichen: Dafern einer der Erben dieser Verordnung sich widersetzen, oder sie in einem oder mehr Puncten anfechten würde; solle derselbe von der Verlassenschaft gänzlich aus geschlossen seyn (oder: mehr nicht, als seinen Pflichttheil bekommen, das übrige aber den friedlichen Erben, oder denen, so das Testament nicht anfechten, zufallen.

*III. Ueberflüssige oder vergebliche Clauseln sind z. E.: Daß man sich vorbehalte, diese seine Verordnung nach Gefallen zu ändern ꝛc. oder umgekehrt: Daß es

bey diesem Testamente sein Bewenden haben, und solches nie wiederrufen noch geändert, sondern das, so darwider erfolgen würde, für unkräftig und nichtig gehalten werden solle; oder: Daß alle vorige Testamente, Codicille, oder andere letzte Willens-Verordnungen hierdurch entkräftet und ungültig seyn sollen; oder: daß man mittelst ernstlicher Androhung alles göttlichen Fluchs und Unsegens in Zeit und Ewigkeit die Festhaltung und Vollziehung seines Testaments einschärfe; und was dergleichen mehr ist.

§. 165.

Die Unterschrift und Besiegelung geschiehet hernach von dem, in dessen Namen das Testament abgefasset ist, und von den dabey gebrauchten Zeugen, so viele deren vermöge der Rechte bey jeder Art des letzten Willens vonnöthen sind.

§. 166.

Codicille ohne Testament können in ihrer äusserlichen Einrichtung meist, wie die Testamente selbst, abgefasset werden. Mit dem Testamente sind sie wie Neben-Aufsätze oder Nachschriften anzusehen (§. 75.), und nach eines jeden Belieben einzurichten (a).

(a) Z. E.: Nachdem mir nach Schliessung meines letzten Willens noch verschiedenes darinn zu ändern oder hinzuzusetzen vorgekommen, als will hiermit ferner folgendes verordnet haben ꝛc.

3) von Verträgen a) überhaupt.

§. 167.

Sich selbst, wie auch die in alle seine Rechte tretende Erben verbindlich zu machen, ist eine

jede

jede bestimmte Erklärung seines Willens hinlänglich, so fern sie vermöge der Gesetze eine Verbindlichkeit zu würken oder zu bestärken oder aufzuheben, vermögend ist.

§. 168.

Dieses geschiehet eigentlich nach der Natur eines **Vertrags** durch ein bestimmtes Versprechen, so ein anderer angenommen; es sey nun, daß bloß der eine Theil sich dadurch verbindlich mache, oder daß der andere Theil hinwiederum etwas verspreche, mithin ein **einseitiger** oder **zweyseitiger** Vertrag geschlossen werde.

§. 169.

Bey bloß einseitigen Handlungen wird füglich eine von folgenden Arten der Ausfertigung gebraucht, als: **Ich Endes unterschriebener urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß ꝛc. = = Urkundlich meiner eignen Schrift und Unterschrift, auch beygedrückten Petschafts. So geschehen ꝛc.**; oder: **Daß ꝛc. = = = und ich also verspreche ꝛc. = =; solches urkunde und bekenne hiermit mittelst dieses ausgestellten Scheins unter meiner eigenhändigen Schrift und Unterschrift. So geschehen ꝛc.**; oder: **Nachdem ꝛc. = =; und dann ꝛc. = =; als verspreche hiermit ꝛc. = =. Urkundlich ꝛc. = =.**

§. 170.

Auch Verträge, die an sich zweyseitig sind, werden bisweilen auf gleiche Art als einseitig abgefasset, wenn der eine Theil vielleicht seine Verbindlichkeit

schon sofort erfüllet, wie z. E. bey Kaufbriefen, wo der Käufer gleich baar bezahlet, geschehen kann; oder wo sonst jemand einem andern zum Besten etwas gethan oder versprochen, und dieser dargegen durch eine besondere Urkunde, die man alsdann einen **Revers** nennet, sich verbindlich macht, etwas zu thun oder nicht zu thun, z. E. einen Bürgen schadlos zu halten, auf Verlangen etwas zurückzugeben, sich wieder zu stellen, gewissen Vorschriften, als Instructionen, Testamenten, Ordnungen u. d. g. nachzuleben ꝛc. oder nicht darwider zu handeln, kein Recht aus etwas zu machen, nicht ausser Landes, oder ausser Dienste zu gehen, u. d. g.; Wie solche Reverse bey Bürgschaften, bey Bittweise verstatteten Freyheiten, bey Annehmung neuer Bedienten, bey Belehnungen u. s. w. üblich sind.

§. 171.

Hinwiederum können auch einseitige Handlungen von beyden Theilen gegen einander **Wechselsweise** wiederholet, und in eine Urkunde, nach Art der zweyseitigen Verträge, zusammen gebracht werden; wie solche wechselsweise errichtete Testamente oder Schenkungen (testamenta reciproca, donationes reciprocae), besonders zwischen Eheleuten u. d. g. oft vorkommen.

§. 172.

Was aber als zweyseitig ausgefertigt wird, bekömmt ohngefähr zum Anfange folgende Gestalt: **Kund und zu wissen sey hiermit jedermännniglich, wem es zu wissen vonnöthen** (oder kurz:

Zu

Zu wissen, daß heute zwischen N. N. und N. N. (nach Befinden: auf Vermittelung Herrn N. N. oder auch: mit Bewilligung beyderseits Eltern, oder unterschriebener Anverwandten ꝛc.) nachfolgender Vertrag (Kauf- Mieth- Tausch- Contract ꝛc.) geschlossen worden: Es verspricht nehmlich 1) Herr N. N. ꝛc. (oder es verkauft nehmlich 1) Herr N. N. ꝛc. u. s. w.; Oder man kann auch so anfangen: Wir Endes unterschriebene N. N. und N. N. urkunden und bekennen hiermit ꝛc.; Oder auch so: Nachdem diese oder jene Veranlassung den benannten Partheyen über dieses oder jenes übereinzukommen Gelegenheit gegeben; so ist zwischen selbigen heute an unten gemeldtem Tage nachfolgender Vertrag geschlossen (oder: folgendes verabredet) worden: Nehmlich ꝛc.

§. 173.

Die übrige Einrichtung der Verträge, so fern sie allen und den meisten gemein ist, bestehet ordentlicher Weise zuerst aus einem Eingange, der auf eine von vorgedachten Arten (§. 169. 172.) entweder nur eine hergebrachte Form enthält, oder die Veranlassung des vorhabenden Vertrags erzehlet; hiernächst aus der Sache selber, d. i. aus Beschreibung der verabredeten Puncte, worinn theils obige allgemeine Regeln (§. 147.), theils die Natur eines jeden Vertrags vor Augen zu haben; und endlich aus dem Schlusse, worinn Ort, Jahr und Tag, da der Vertrag geschlossen worden, bemerket, und gemeiniglich die Art der Ausfertigung, als die

Zahl der gleichlautenden Exemplarien, die eigenhändige Schrift und Unterschrift, die hinzukommende Bekräftigung der Zeugen, die Anfügung der Siegel u. d. g. mittelst des Worts: **Urkundlich**, oder: **Dessen zu wahrer Urkunde** ꝛc. angeführet wird.

§. 174.

Darneben gibt es in allen Theilen der Verträge, so wohl beym Eingange, als in der Mitte und am Ende, in grosser Menge **Clauseln**, die theils ihres Nutzens, theils ihrer Ueblichkeit halber anzumerken sind. Viele davon haben zwar zu jeder Art der verschiedenen Verträge ihre besondern Verhältnisse, so daher aus deren Theorie, oder bey jedem Vertrage insonderheit zu erörtern. Viele aber sind auch so allgemein, daß man sie bey allen Arten der Verträge oft angebracht findet, mithin auch füglich überhaupt solche hier durchgehen kann.

Sam. **Stryck** praelectiones Viadrinae *de cautelis contractuum necessariis*, exemplis contractuum declaratae (1684.) edit. 2. Vitemb. 1690. 4. (cum praefat. Io. Gottl. **Heineccii** *de iurisprudentia euremática seu cauente*. Berol. 1736. 1741. 4.).

§. 175.

Solche Clauseln sind zum Theil fast wie leere und überflüssige **Formeln** anzusehen, die mehr einer unschädlichen Gewohnheit, oder auch einer auf Vorurtheile gegründeten Meynung der Partheyen oder des Concipienten zuzuschreiben, als von besonderer Würkung oder wahrem Nutzen zu halten sind; wie z. E., wenn beide Theile einander ausdrücklich ver-

versichern: daß dieser Vertrag wissentlich und wohlbedächtlich, aus freyem Muthe und rechtem Willen, ungezwungen und ungedrungen von ihnen beliebet, verabredet und geschlossen sey; daß sie diesen Vertrag stet, fest und unwiederruflich halten wollen; daß sie dieses mit Hand gegebener Treue einander zugesagt, oder mit Hand und Mund versprochen; daß allen gerreuen Innhabern dieses Briefs derselbe zu statten kommen; hingegen keinem dritten zum Schaden gereichen solle, und was dergleichen mehr ist.

§. 176.

Andere solche Formeln können in gewissen Fällen ihren Nutzen haben, werden aber oft auch ausserdem nur zum unschädlichen Ueberfluß oder aus Gewohnheit beybehalten, als die Clausel: **für mich, meine Erben und Erbnehmen**, ingleichen zum Beschluß der Urkunden die Worte: **Alles getreulich und ohne Gefährde** u. d. g.

§. 177.

Von wichtigerem Innhalte sind diejenige Clauseln, wodurch man sich gewisser **Rechtswohlthaten**, oder solcher Einreden, die sonst noch zu Entkräftung der Verträge können angebracht werden, begibt. Dieses kann durch ausdrückliche **Verzichte** besonders namhaft gemachter Rechtswohlthaten und Einreden geschehen (renunciatio specialis), oder nur überhaupt, ohne einzeln dergleichen namentlich anzuführen (renunciatio generalis).

§. 178.

§. 178.

Die Special-Verzichts-Clauseln, so fern sie bey allen Arten von Verträgen sich anbringen lassen, gehen vornehmlich auf die Einreden des Betrugs, listiger Ueberredung, Furcht, Zwangs, Irrthums, oder: daß der Vertrag anders verhandelt worden, als er abgefasset sey; daß es ein erdichteter Handel sey; daß nicht alle rechtserforderliche Umstände dabey in Acht genommen worden; daß der eine Theil übermäßig und über die Hälfte dadurch verkürzt sey; oder auch auf Ausschliessung der Verjährung u. d. g. (exceptiones doli, fraudulentae persuasionis, metus, coactionis, erroris, rei non sic, sed aliter gestae, contractus simulati, non adhibitorum sollennium, laesionis vltra dimidium vel enormissimae, praescriptionis &c.).

§. 179.

Die meisten von diesen Verzichts-Clauseln werden gemeiniglich ohne Nutzen hingesetzt, indem die wenigsten vermögend sind, solche Einreden, wenn sonst nur erweislicher Stoff dazu vorhanden, fürs künftige aus dem Wege zu räumen. Mit grösserem Nutzen läßt man Weiber auf ihre **weiblichen Rechtswohlthaten**, kraft deren sich die Weibspersonen sonst nicht gültig verbindlich machen können (SCt. Vellei. & Auth. si qua mulier); ingleichen so oft sich mehrere Personen zu etwas verbindlich machen, durch die Worte: **samt und sonders, einer für alle, und alle für einen** (in solidum), auf das Recht der Vertheilung (**beneficium diuisionis**), auch sonst andere näher aus der besondern Art

eines

eines jeden Geschäffts herzuleitende Verzichte leisten. Jedoch werden selbst von jenen alsdann einige nützlicher, wenn man sie nach Ablauf einiger Zeit nach geschlossenem Vertrage noch durch besondere Urkunden bestärken läßt, oder auch, wenn man in dem Vertrage selbst hinzusetzt: daß man den vom andern Theile gethanen Verzicht der angeführten Rechtswohlthaten feyerlich annehme, und anderer gestalt nicht den Vertrag geschlossen haben wolle.

§. 180.

Mit den besondern Verzichts-Clauseln wird mehrentheils ein General Verzicht verbunden, vermöge dessen man auch sonst aller und jeder Rechtswohlthaten, Freyheiten, Einreden und Ausflüchte, die vermöge geist- oder weltlicher Rechte, oder auch von Gewohnheits wegen bereits eingeführt, oder noch künftig erfunden, und wie sie nur immer Namen haben, oder durch Menschen Witz und Verstand erdacht werden möchten, ohne Ausnahme sich begibt. Dieser allgemeine Verzicht hat für sich alleine nicht die Kraft, als wenn er nach vorausgesetzten absonderlichen Verzichten gebraucht, und selbigen angehänget wird. Daher noch diese Clausel, wiewohl ohne Nutzen, dabey aufgekommen: daß man überdies auch noch auf die allgemeine Rechts-Regel, die da will, daß kein General-Verzicht gelte, wenn nicht ein absonderlicher vorher gegangen, Verzicht leistet.

§. 181.

§. 181.

Bey allen Verzichts-Clauseln ist noch insonderheit darauf zu sehen, daß sie dergestalt ausgedrückt werden, damit kein Zweifel entstehe, ob auch der, so Verzicht geleistet, dessen Inhalt gewust und verstanden. Daher nicht nur rathsamer ist, hier lieber **Teutscher Ausdrücke und deutlicher Umschreibungen**, als Lateinischer und Juristischer Kunstwörter sich zu bedienen; Sondern oft, und zwar bey solchen Personen, denen keine Rechtswissenschaft zuzumuthen, als Weibern, Bauern, Soldaten, u. d. g., erfordert es die Nothdurft, die **eigentliche Beschaffenheit der Rechtswohlthaten**, und was also deren Verzicht zu sagen habe, besonders **zu erklären**, und diese geschehene Erklärung im Vertrage selbst mit klaren Worten anzuführen, oder sonst erweislich zu machen.

§. 182.

Die wichtigsten Clauseln sind endlich die, so auf die **künftige Festhaltung des Vertrags** ein würksames Absehen haben, und entweder zu deren Bestärkung oder zur Entkräftung, oder auch zur Art, die etwa künftig darüber entstehenden Streitigkeiten beyzulegen, etwas beytragen.

§. 183.

So können erstlich die Worte: **an Eydes statt**, und: **so wahr mir GOtt helfe** ꝛc., oder auch: **bey wahren Worten, Ehre, Treue und Glauben, bey Königlicher (Fürstlicher, Gräflicher,**

Frey-

Freyherrlicher, Adelicher,) Ehre, Treue und Glauben ꝛc. ingleichen die Worte: nach Wechsel-Recht, oder: mit oder ohne Recht, und andere dergleichen exsecutivische Clauseln ihren grossen Nutzen haben.

*I. Zu diesen exsecutivischen Clauseln gehört die in alten Schuldverschreibungen, und wo es noch üblich ist, so oft vorkommende Verbindung zum Einlager oder Einreiten (obstagium), nach deren Art einige, auch ausser dem Hollsteinischen, noch für gültig halten, einen Schuldner versprechen zu lassen: Daß, er, im Fall er nicht bezahlen würde, auf Verlangen des andern Theils sich an einen gewissen Ort stellen, und von dannen nicht eher weichen wolle, bis er alle Gnugthuung geschaffet.

*II. Die Clausel: mit oder ohne Recht, wird gemeiniglich umständlicher ausgedrückt: Daß der Gläubiger Macht und Gewalt haben solle, an des Schuldners Gütern seines Gefallens sich zu erholen, und mit oder ohne Recht sich bezahlt zu machen; oder auch: daß der Gläubiger auf den Nichthaltungs-Fall mit Recht und Gericht oder ausserhalb desselben des Schuldners Güter anzugreifen, sich darein zu setzen, und sich daraus bezahlt zu machen, befugt seyn solle ꝛc.

*III. Mit der Clausel: auf Wechselrecht, hat es ungefähr gleiche Absicht, wenn man verspricht: auf den Nichthaltungs-Fall, an allen und jeden Orten, wo man anzutreffen, sich mit personlichem Arreste belegen, oder ins Gefängniß werfen zu lassen ꝛc.

* IV. Andere Exsecutiv-Clauseln sind z. E., wenn ein Theil dem andern Macht und Gewalt gibt: im Fall der Nichthaltung ohne ordentlichen Proceß gleich exsecutivich, oder mit der schleunigsten Exsecution wider ihn zu verfahren, so gut als wäre er schon durch Urtheil und Recht verurtheilet worden; oder dergestalt ihn zu Erfüllung seiner Zusage zu zwingen, als sonsten in den härtesten und schärfesten Geldverschreibungen befind-

findlich seyn könne; oder wenn man sich verbindet: sein Versprechen so kräftig zu halten, als wenn bereits durch Urtheil und Recht darüber erkannt worden wäre. Wozu noch zu mehrerer Bestärkung hinzugefügt werden kann: immassen ich zugleich einen jeden Richter, vor dem ich künftig möchte belanget werden, hiermit alles Fleisses will ersucht haben, auf blosse Vorzeigung dieser Verschreibung wider mich, meines künftigen Einwendens ohngehindert, mit schleuniger Execution zu verfahren, und mit meinen etwaigen Einreden mich zur Wiederklage oder zum besonders anzustellenden Processe zu verweisen.

*V. Die sonst sehr in Teutschland üblich gewesenen ehrenrührigen Clauseln, als: Bey Verlust seines ehrlichen Namens, bey Schelmen schelten, oder: er wolle sonst ein Schelm, ein unredlicher oder sonst verlogener Mann seyn ꝛc. sind heutiges Tages bedenklicher, als ehedem, da es ausdrücklich erlaubt war, sich dahin zu verbinden, daß im Nichthaltungs-Falle der andere Macht und Gewalt haben solle, ihn an Orten und Erden, wo er wolle, mit Schimpf- und Schmähschriften, auch Schandgemählden u. d. g. anzugreifen.

§. 184.

So kann ferner mit Nutzen eine gewillkührte Strafe (poena conuentionalis) ausgemacht werden: daß derjenige, welcher dem Vertrage zuwider leben, oder nicht in allem völlig nachkommen würde, dem andern eine gewisse Summe Geldes bezahlen, oder, so viel mehr, als er sonst versprochen, erlegen, oder so viel weniger empfangen, oder in andern Bedingungen Nachtheil leiden solle. Oder man kann mittelst der Clausel: daß sonst der ganze Vertrag von selbsten null und nichtig, und der andere Theil völlig von aller seiner Verbindlichkeit losgezehlt seyn solle, so bald der eine Theil nur in einem oder allen Stücken

sein

sein Versprechen nicht erfülle, (clausula commissoria), dessen Festhaltung einschärfen; Wie dann auch im Gegentheil durch ausdrückliche Clauseln die Freyheit, vom Vertrage wieder abzugehen, und sein Versprechen zurückzuziehen, nach Befinden beyden Theilen oder einem, ohne oder mit gewillkührter Strafe, kann vorbehalten werden.

§. 185.

Endlich kann man in Absicht auf künftige Streitigkeiten solche Clauseln einrücken: daß, dafern über einen oder andern in diesem Vertrage enthaltenen Punct künftig Streit entstehen würde, solcher nicht durch einen ordentlichen Proceß, sondern durch Schiedsleute, (deren Bestimmung zugleich auszumachen,) untersucht und abgethan, oder der ganze Verlauf mit allen Umständen an eine Juristen-Facultät verschickt, und was dieselbe für recht und billig erkennen würde, ohne Ausnahme zur Richtschnur und Entscheidung angenommen, auch kein Rechtsmittel weiter gegen solch Erkenntniß ergriffen werden solle.

§. 186.

Oder man kann sich auch selbst in Ansehung der Gerichte vorbehalten: daß man den andern Theil auf den Nichthaltungs-Fall an allen Orten und Enden zu belangen Macht haben solle; wiewohl die Würkung dieser Clausel sich nicht weiter erstrecken kann, als so fern die Erstreckung des Gerichtsstandes (prorogatio fori), ohne Zuthun der dabey übergangenen Obrigkeit, bey uns erlaubt ist.

§. 187.

In Ansehung der Klage und des Verfahrens bey Gerichte sind es harte, und zum Theil nicht wohl zulässige Clauseln: daß im Fall einiges Zweifels, so künftig über den Verstand des Vertrags entstehen möchte, dem einen Theile frey stehen solle, denselben nach seinem Vortheile und Belieben auszulegen; daß, im Fall die über den Vertrag errichtete Urkunde an Papier, Schrift oder Siegel, naß, feucht, löchericht, oder sonst schadhaft würde, solches an deren Richtigkeit keinen Abtrag thun solle; oder: daß auch, im Fall die Urkunde durch einigen Zufall verlohren gehen möchte, einer Abschrift eben so viel Glauben, als wenn das Original selbst vorhanden wäre, beygelegt werden solle ꝛc.

§. 188.

Weit billiger und dienlicher ist es, wenn man sich der etwa künftig durch des andern Theils Abgang vom Vertrage verursachenden Kosten und Schäden halber durch eine besondere Clausel sichert; wobey nur dieses wieder hart ist, wenn man hinzufügt, daß solcher Unkosten und Schäden halber dem blossen Angeben oder auch dem eydlichen Verzeichnisse des andern Theils oder dessen Erben oder anderer getreuen Brief = Inhaber völliger Glaube solle beygemessen werden.

§. 189.

Bey allen Arten von Verträgen, absonderlich bey weitläuftigen Vergleichen, Kaufcontracten u. d. g.,

geschiehet es oft, daß erst, ohne die sonst gewöhnliche Form der ordentlichen Contracte zu beobachten, nur die Sache selbst in ganz kurzen Sätzen entworfen, jedoch schon unterschrieben, und nur noch eine weitere förmlichere Ausfertigung, auch noch wohl eine weitere Verabredung ein und anderer ausgesetzter Puncte vorbehalten wird. Solche vorläufige oder einsweilige schriftlich abgefaßte Verabredungen werden **Puncrationen** genannt.

§. 190.

Sonst wird auch nur auf vorhergehende mündliche oder schriftliche **Handlungen** (tractatus) d. i. Forderung, Gegenforderung und deren Beantwortung, gleich der **Hauptvertrag** selbst in der gewöhnlichen Form **entworfen**, worinn entweder einer der pacisirenden Theile, oder deren Beystand, oder ein dritter die Feder führt, und des andern oder eines jeden Erinnerung darüber erwartet, und wiederum mit dem andern darüber handelt, bis auch über die Ausfertigung beyde Theile einig werden, und sich zur Unterschrift bereit erklären. Wobey auch in dieser Art Schriften der Gebrauch der Neben-Aufsätze (§. 75.), als abgesonderter Artikel (articuli separati), oder anderer Beylagen Platz findet.

§. 191.

Es geschehen ferner solche Handlungen und Verabredungen entweder von den Partheyen selber, oder durch ihre Bevollmächtigten, die alsdann nicht nur zuvor ihre Vollmachten gegen einander auswechseln,

sondern auch gemeiniglich nur bis auf **Ratification** zu schliessen und diese hernach ebenfalls zu wechseln pflegen.

§. 192.

So bald alle Verabredungen sowohl über die Sache selbst als über die entworfene Ausfertigung ihre Richtigkeit haben; **wird bisweilen** zu dessen Bekräftigung selbst **das Concept** oder der Entwurf schon einsweilen von den contrahirenden Theilen **unterschrieben**; hiernächst aber allezeit der concipirte Entwurf erst **ins Reine** geschrieben, alsdann der Schreibfehler halber wieder nachgesehen, den Partheyen nochmahls vorgelesen, oder zum Durchlesen hingegeben, und so endlich **unterschrieben**, auch nach Befinden **besiegelt**. Und endlich geschiehet diese Ausfertigung in so viel **gleichlautenden Exemplarien**, als verschiedene contrahirende Theile sind, deren jeder eines, das von jedem, oder wenigstens von dem andern Theile unterschrieben ist, für sich behält.

*I. Bey der **Unterschrift** wird manchmahl, wenn die Urkunde weitläuftig und mit vielen Clauseln angefüllt ist, für dienlich gehalten, noch absonderlich vorauszusetzen: **Daß ich diese Urkunde mit gutem Bedachte durchgelesen, in allen Puncten und Clauseln wohl erwogen, und darein völlig gewilliget, bezeuge hierdurch mit dieser meiner eigenhändigen Unterschrift.**

*II. Desgleichen wird der Besiegelung halber oft bezeuget: daß das Siegel mit Wissen und Willen hinzugefügt sey; oder: daß man in Ermangelung seines eignen Pettschafts eines andern N. N. Pettschaft, mit dessen Vorbewust und gutem Willen, hiebey gedrückt; oder man schreibt auch nur anstatt des Siegels: **In Ermangelung eines Pettschafts meine eigne Hand.**

§. 193.

§. 193.

Eine ausserordentliche Art der Ausfertigung ist es, wenn mit Unterschrift und Siegel der Anfang gemacht, und, den Inhalt des Vertrags darüber zu schreiben, Platz gelassen wird, wie in den so genannten **Blanquets** geschiehet. Dieselbe sind aber nicht anders, als mit grosser Behutsamkeit, und nur in gewissen Arten einseitiger Ausfertigungen, als in Vollmachten, zur Noth auch in Schuldverschreibungen, Cessionen u. d. g. zu gebrauchen, besonders wo man abwesend ist, und die gewöhnliche Form des Orts, wohin die Urkunde kömmt, etwa nicht weiß. Es ist beynahe nöthig, die Bestimmung eines solchen Blanquets immer bey der Unterschrift anzumerken; z. E. **Blanquet zur Vollmacht in meiner zu N. N. anhängigen Rechts-Sache gegen N. N., das und das betreffend;** oder: **Blanquet zur Schuldverschreibung über 1000 Reichsthaler zu 5. Procent in 6 Jahren wieder zu bezahlen u. s. w.**

§. 194.

Bey den meisten Verträgen werden **Beystände** oder auch andere **Zeugen** gebraucht, deren Meldung sowohl in der Ausfertigung selber als durch ihre eigne Unterschrift zu geschehen pflegt. Oder es gibt auch Personen, die zwar selbst und hauptsächlich an dem geschlossenen Vertrage keinen Theil haben, deren **Einwilligung** aber aus andern Ursachen dabey gebraucht oder erfordert wird, die alsdann nicht nur als Zeugen oder Beystände, sondern als mit einwilligende Theile sich unterschreiben. Da-

her in jenem Falle rathsam ist, die Worte: **als rechtlicher Beystand**, oder: **als erbetener Zeuge**, bey der Unterschrift hinzuzufügen; und in diesem in der Urkunde selbst zu melden, daß der mit unterschriebenen Personen Einwilligung hinzugekommen.

* In letzterem Falle, und absonderlich, wo der Consents besonders ausgewürkt, und in eignen Urkunden beygebracht zu werden pflegt, als z. E. vom Lehenherrn u. d. g., wird oft auch in den Vertrag eingerückt: **mit Vorbehalt des Lehensherrlichen Consenses**, oder: daß der eine Theil sich verbindlich macht, **den Lehensherrlichen Consens auf seine Kosten forderſamst auszuwürken.**

§. 195.

Gar oft wird bey Schliessung eines Vertrags noch vorbehalten, oder auch als eine Nothwendigkeit erfordert, solchen der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen, das mittelst einer Bittschrift oder auch mündlichen Vortrags geschiehet, worauf, so fern kein Bedenken dabey obwaltet, die **gerichtliche Bestätigung**, mit Vorbehalt eines jeden dritten Rechte, erkannt, und durch eine besondere Urkunde, oder mittelst einer gleich unter den Contract hinzugefügten und mit dem Gerichts-Siegel bekräftigten Schrift ausgefertigt, auch der Vertrag gemeiniglich in ein dazu bestimmtes Gerichtsbuch oder Protocoll eingetragen wird.

§. 196.

Oft wird **der ganze Vertrag** selbst **vor Gerichten** geschlossen, wie in gewissen Fällen, z. E. von Adoptionen und Emancipationen die Gesetze überhaupt erfordern, oder unter Bürger- und Bauersleuten

leuten aus altem Gebrauche oder auch nach Vorschrift der Gesetze des Landes oder Orts in allen, oder besonders in gewissen Arten von Verträgen, als Eheberedungen, Kaufcontracten u. d. g., üblich oder nöthig ist. Da dann die paciscirenden Theile vor Gericht erscheinen, ihre Meynung erklären, und vom Gerichte nach Befinden noch verständiget, und an statt eines auszufertigenden Contracts mit Abschrift des Protocolls, worinn alles ausgedrückt wird, versehen werden.

§. 197.

Auf gleiche Art werden bisweilen, und an manchen Orten sehr häufig, Verträge **vor Notarien und Zeugen** geschlossen, da sie dann der Notarius in Form eines Instruments (§. 78. II.) einkleidet, und dennoch, wo es seyn kann, mit der eignen Unterschrift der Partheyen zugleich mit versehen läßt.

§. 198.

Insonderheit sind solche vor Gerichten oder Notarien vorzunehmende Handlungen üblich und dienlich, wenn bey Schliessung des Vertrages etwas vorgehet, das ohnehin einer besondern **Bescheinigung, oder** auch einer **Verständigung** u. d. g. bedarf, z. E. wenn man die würklich zugleich geschehende Auszahlung des Geldes desto sicherer stellen will, oder wo ein leiblicher Eyd dabey abzulegen, oder wo ein Verzicht zu thun, und die Personen, von denen er gefordert wird, zuvor darüber zu verständigen sind, als z. E. Weiber beym Verzicht ihrer weiblichen Rechtswohlthaten (§. 181.) u. d. g.

b) von jeden besonderen Arten der Verträge.

§. 197.

Was nun ferner die **besondere Art eines jeden Vertrags** anbetrifft; so werden gar oft Verträge geschlossen, nachdem die Partheyen zuvor in Streitigkeiten über die darinn enthaltenen Rechte zerfallen gewesen. Alsdann sind überhaupt solche Verträge, wodurch beyde Theile einander etwas nachgeben, und sich also über die im Streit gewesene Sache vereinigen, sie betreffen übrigens, was sie wollen, unter dem besondern Namen der **Vergleiche** (transactiones) begriffen.

*I. **Vergleiche** fangen sich deswegen ordentlicher Weise mit Erwehnung der im Streite gewesenen Sache, und der darüber entstandenen Streitigkeit an, z. E. **Nachdem über des am * * verstorbenen N. N. Verlassenschaft zwischen Endes unterschriebenen 2c. verschiedene Streitigkeiten, insonderheit wegen 2c. * * entstanden; auch desfalls bereits an dem und dem Gerichte die Sache anhängig gemacht worden 2c.; So haben jedoch beyde Theile zu gänzlicher Abthuung gedachter Streitigkeiten sich endlich in Güte folgendergestalt mit einander verglichen: Es soll nehmlich 2c.**

*II. Hernach kömmt das Hauptwerk darauf an, daß nur die Sache selbst nach obigen allgemeinen Regeln (§. 147.) recht wohl gefasset werde. Wobey dann zum Beschlusse noch mit Nutzen hinzugefügt wird: **Daß beyde Thile einander alle An- und Gegenforderungen, so sie der verglichenen Sache halber an einander gehabt, völlig erlassen, und sich sowohl deren als der etwa schon anhängig gemachten Processe gänzlich begeben.**

*III. Auch sonst läßt sich hier von andern Clauseln, die den Vergleichen mit den übrigen Verträgen gemein sind,

noch

noch verschiedenes insonderheit nützlich anbringen, als z. E. daß, so fern einer von beyden transigirenden Theilen dem Vergleiche in einem oder andern Puncte oder auch überall nicht nachleben würde, dem andern Theile von selbsten frey stehen solle, sich ebenfalls nicht weiter daran gebunden zu halten, sondern seine Gerechtsame, als wenn gar kein Vergleich vorhanden wäre, auszuführen; oder daß man eine verabredete Strafe (poenam conventionalem) dabey verordne. u. d. g. (§. 182. u. f.).

§. 200.

Ausserdem schlagen alle **Verträge**, die ohne Absicht auf besondere Verhältnisse des Staats, um Rechte zu stiften, errichtet werden, entweder ins Recht der Sachen, oder der Personen ein; Oder sie betreffen die Art, wie ein jeder das seinige gegen andere zu behaupten befugt ist.

§. 201.

Wo über Sachen Verträge errichtet werden; ist vor allen Dingen nöthig, die Sache, wovon die Rede ist, so genau, als möglich, nach allen Umständen zu bestimmen.

§. 202.

Man beschreibt daher die Sache selbst, wenn sie nach Zahl, Maaß oder Gewicht ihre Bestimmung erhält (res fungibiles), sowohl ihrer Art und Eigenschaft, als der Grösse oder Zahl nach, auf das genaueste; als z. E. hauptsächlich Geld sowohl nach den Sorten als nach der Summe u. d. g., so auch Waaren, sowohl nach der Art und Güte, als nach der Zahl, Maaß, Gewichte ꝛc.; nicht minder: ob, und wie viel, und von welcher Zeit Zinsen bezahlt werden sollen? u. s. w.

§. 203.

Was Sachen sind, die nicht nach Zahl, Maaß und Gewicht gerechnet werden (res non fungibiles), die müssen sonst ihre genaue Beschreibung erhalten, und ins besondere **unbewegliche Güter** nach ihrer Lage, Gränze, Nachbaren ꝛc. und nach der Grösse an Ruthen- oder Hufen- oder Morgen-Zahl, oder was sonst für ein Maaßstab dabey gewöhnlich, bezeichnet werden.

§. 204.

Bey den meisten unbeweglichen Gütern verstehen sich zwar gewisse **Zugehörungen** oder so genannte **Pertinenz-Stücke**, zumahl die als Theile des ganzen anzusehen, von selbsten. Es ist aber allezeit rathsam, das Hauptgut, z. E. Haus, Schloß, Garten ꝛc. **samt allen Zugehörungen** namhaft zu machen, und noch besser, diese nicht nur überhaupt, sondern mittelst genauer **Verzeichnisse**, die man entweder in den Vertrag einrückt, oder als besondere Anlagen in Gestalt ordentlicher **Inventarien** beyfüget, samt und sonders anzuführen. Selbst gewisse General-Ausdrücke, z. E. was **Erd- Nied- und Nagelfest** ist u. d. g., soll man nicht anders als mit vieler Behutsamkeit brauchen.

§. 205.

Insonderheit sind auch die **Gerechtigkeiten** (iura, res incorporales), sie mögen als Zubehörungen, oder als Haupttheile in einen Vertrag kommen, nach allen Umständen genau zu beschreiben; sowohl was **vortheilhafte Gerechtigkeiten** (**iura actiua**)

sind

sind, wie z. E. Frohndienste, so man zu fordern hat, Rechte der Dienstbarkeiten auf andere Güter (servitutes actiuae), oder auch auf eignen, Weide und Trifft, Behölzung, Jagd, Fischerey, Gerichtbarkeit, Steuer-Freyheit, Bierschank, Brandteweins-Brennerey, Wirthshaus, Apotheke u. d. g. zu halten ꝛc.; als auch was für nachtheilige Gerechtigkeiten (iura passiua) auf einem Gute haften, oder was für Obliegenheiten und Beschwerden (onera) damit verknüpft sind, als Steuern, Zinsen, Lehnwaare, und andere Abgaben, oder Schülden, die auf einem Gute haften; Frohndienste, so von dessen Besitzer zu leisten; Dienstbarkeiten, so andern zu ihrem oder ihrer Güter Vortheile darauf zu gute kommen u. d. g.

§. 206.

Alle beschwerliche Gerechtigkeiten soll von Rechtswegen derjenige, der ein solch Gut, worauf sie haften, einem andern überträgt, genau und aufrichtig angeben; oder er ist hernach dem andern zur Gewährsleistung pflichtig, so bald sich dergleichen verschwiegene Ansprüche hervorthun. Man versiehet sich auch desfalls oft mit ausdrücklichen Clauseln: daß man sich das Gut ganz frey und ledig oder frey von allen Beschwerden, oder gar auch frey von Schoß und Steuern verspreche lässt; ingleichen: daß der veräussernde Theil dem andern, im Fall eines künftigen Anspruchs, da das Gut, wie und auf was Art und Weise es auch nur immer seyn möchte, einmahl evincirt werden sollte, jederzeit sichere und vollkommene Gewährschaft leisten wolle ꝛc.

Da hingegen es sehr mißlich ist, wenn das Gut nur überlassen wird: wie es an und für sich beschaffen ist, oder mit dem ausdrücklichen Vorbehalte: Dafern sich eine unverhoffte Beschwerde auf dem Gute hervorthun würde, dafür nicht zu stehen, oder: wegen dieser oder jener Servitut, so der Nachbar prätendiren möchte, sich zu nichts verbindlich zu halten, oder überhaupt: keine Gewähr zu leisten, u. d. g.

§. 207.

Bisweilen gibt es Fälle, da alle Güter, die jemand hat oder gehabt hat, namhaft zu machen sind; und zwar entweder in der Absicht, um überhaupt eine Verbindlichkeit darüber zu errichten, z. E. sie zu verschenken, oder zu verpfänden ꝛc.; oder um ins besondere die Grösse des Vermögens zu wissen, damit die, so ein Recht daran haben, sich darnach richten können.

§. 208.

In jenem Falle, wo man überhaupt seine Güter insgesamt verbindlich machen will, ist es unnöthig, und oft nachtheilig, alle besondere Arten davon anzuführen, als fahrende Habe, Baarschaften, liegende Gründe und Gerechtigkeiten, oder: bewegliche und unbewegliche jetzige und zukünftige Güter, Baarschaften und Gerechtigkeiten u. s. w. Besser ist es, nur überhaupt zu sagen: alles Hab und Gut ohne Ausnahme nichts ausgeschieden u. d. g.

§. 209.

§. 209.

Wo man aber die Grösse und eigentliche Beschaffenheit eines gesammten Vermögens wissen will, wie sich besonders bey anzutretenden Erbschaften, Vormundschaften, anderweiten Ehen, berechneten Bedienungen und bey übermässigen Schulden zuträgt; da versteht sich von selbsten, daß ein genaues und zuverlässiges Verzeichniß aller einzelnen Stücke desselben alsdann erfordert wird.

§. 210.

Zu solchem Ende trägt man alles nach gewissen Classen ein, z. E. I) an **unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen**, Haus, Hof, Aecker, Wiesen, Gärten, Gehölz, Teiche, Wasser, Bergwerke ꝛc.; II) an **Gerechtigkeiten**, so mit den Gütern verknüpft sind, und sich in Anschlag bringen lassen, z. E. Frohndienste, Gülten, Zinsen ꝛc.; III) an **Baarschaften** alles, was an gemünztem Gelde vorhanden ist, nach den verschiedenen Sorten zusammengetragen; IV) an **ausstehenden Schulden** alle vorhandene Schuld- und Pfandverschreibungen, Wechsel, und andere Scheine, auch Rechnungs- und andere Schulden, nach Capital und Interessen berechnet; nur mit Zurücksetzung offenbar böser oder zweifelhafter Schulden, die man lieber in ein besonderes Verzeichniß bringt; V) an **Vieh**, z. E. Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe, Kälber, Schweine, Ziegen, Gänse, Enten, Hüner ꝛc. sammt dem zum Theil dazu gehörigen Geschirre, als Sattel, Zaum u. d. g.; VI) an andern **Mobilien** oder

fahr-

fahrender Habe, z. E. 1) alles Gold- und Silber-Geschmeide, Juwelen, Kleinodien u. d. g.; 2) alles Leinen-Zeug oder Leinewand, als Tischtücher, Servietten, Hemder ꝛc., wie auch ungeschnitten Leinewand, oder Zwillig u. d. g., sammt vorräthigem Baumwollen oder andern Garne u. d. g.; 3) alle Kleidungs-Sachen, Mannskleider, Weibskleider, Kinderzeug ꝛc.; 4) alles Bettzeug, Bette, Küssen, Bettstellen, Vorhänge ꝛc.; 5) alles Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Blech, Glas und Holzwerk, so zur Küche, Keller u. d. g. gehörig; 6) alles übrige Hausgeräthe, als Schränke, Kasten, Coffers, Commoden, Spiegel, Stühle, Tische ꝛc.; 7) alles Rüstzeug, als Gewehr, Büchsen, Flinten, Pistolen, Degen ꝛc. ingleichen Kutschen, Wagen ꝛc. wie auch musicalische und dergleichen Instrumente ꝛc. 8) alles Bücherwerk, als Bücher, Manuscripte, Disputationen, Kupferstiche, Landcharten ꝛc. wie auch Gemählde ꝛc.; VII) an **Victualien** 1) allen Vorrath von Korn, Weitzen, Gerste, Haber, Malz ꝛc. samt Heu, Stroh, Erbsen, Linsen, Bohnen ꝛc. 2) allen Vorrath von Wein, Bier, Brandtewein, Essig, Oel u. d. g. 3) alles vorräthige Gewürz, Zucker, Salz, Pfeffer ꝛc. Thee, Caffe ꝛc. 4) alle vorräthige Eßwaaren, als geräuchert oder ander Fleisch, Schinken, Würste, Fische ꝛc.; VIII) an **Handels-Waaren** den Inhalt des etwa vorhandenen Gewölbes, Laden, oder Waaren-Lagers; auch IX) was etwa an besonderen **Sammlungen** oder so genannten Cabineten u. d. g. vorhanden ist.

§. 211.

§. 211.

Alles dieses trägt man nicht nur gedachter massen, ein jedes in seine Classen ein, sondern man entwirft auch bey jedem Stücke dessen Werth, wie er sich entweder von selbsten ergibt, oder richtig angeschlagen, und eigentlich mittelst eydlicher Taxe der Sachen verständiger Personen herausgebracht wird. Die davon bey jeder Classe sich ergebenden Summen wiederholet man hernach insgesamt, und ziehet daraus die Hauptsumme des ganzen Activ-Vermögens.

§. 212.

Da hingegen untersucht man auch die vom Vermögen abzurechnenden Gegenforderungen oder **Passiv-Schulden**, nach ausgeklagten oder sonst sich hervorthuenden Schuld- und Pfand-Verschreibungen, Wechseln, Scheinen, Bürgschaften, Rechnungen u. d. g., so ebenfalls nach Capital und Zinsen, auch wo nöthig, Kosten, zu berechnen, und nach einander zu verzeichnen, sodann in der Summe zusammen zu ziehen, und mit dem Activ-Vermögen zu vergleichen sind. Da dann endlich die nach dieser Vergleichung herauskommende Summe den eigentlichen wahren Betrag des vorhabenden Vermögens ausmacht.

§. 213.

Solche Verzeichnisse eines gesammten Vermögens werden nun entweder von dessen Besitzern nur einseitig entworfen, und allenfalls hernach eydlich bestärket (specificationes iuratae); oder sie werden auch von mehreren dabey interessirten Personen, als

insons

insonderheit von mehreren Erben, allenfalls auch mit Zuziehung anderer Verwandten oder Freunde, als Beystände oder Zeugen, errichtet. Oder es werden überhaupt Notarien und Zeugen, oder auch gerichtliche Personen dabey gebraucht; und auf solche Art nach jeden Orts Gewohnheiten und Gesetzen zu Recht beständige privat- oder öffentliche Inventarien gefertiget.

*I. Man kann hiebey ohne weitern Eingang und Schluß nur mit einer blossen Ueberschrift und Unterschrift zu Werke gehen. Oder man setzt in einem Eingange voraus, bey welcher Gelegenheit und wie man dieses Verzeichniß errichtet, und meldet hernach dessen Vollendung in einem hinzugefügten Schlusse, der mittelst gehöriger Unterschriften bestärket wird. In gerichtlichen Inventarien geschiehet dieses am füglichsten in Form eines Protocolls (§. 78. I.) Notarien machen Instrumente darüber (§. 78. II.) Und Privat-Personen thun es in Gestalt einer einseitigen (§. 169.) oder zweyseitigen Ausfertigung (§. 172.), nach dem diese in eines oder mehrerer Namen ausgestellt wird.

*II. Die meisten Clauseln, so man hiebey wahrnimmt, sind überflüssig, oder ohne erheblichen Nutzen, als daß z. E. es nicht zum Nachtheil gereichen solle, wenn aus Irrthum ins Verzeichniß etwas, so nicht dahin gehörig, hineingebracht worden; oder: daß man sich vorbehalte noch weiter getreulich anzuzeigen, und dem Verzeichnisse anzuhängen, wenn etwas ausgelassen seyn, oder noch künftig ein mehreres sich hervorthun würde u. d. g.

§. 214.

Ausser diesen bisher beschriebenen Arten, die Sache selber zu bestimmen (§. 201. u. f.), ist ferner bey Verträgen über Sachen sehr nöthig oder dienlich, auch das zu bestimmen, wie es eigentlich mit Ueber-

Uebertragung sowohl des Eigenthums als des Besitzes gehalten werden solle? Jenes ist zwar bey vielen Verträgen durch Gesetze oder in gemeinen Rechten verordnet. Es kann aber auch durch besondere Verabredung in den Verträgen ein anderes ausgemacht, und die **Ueberrragung des Eigenthums** bis nach gewisser Zeit, nach Erfüllung gewisser Bedingungen, nach des Besitzers Tode u. s. w. ausgesetzt werden. Insonderheit ist bekannt, daß z. E. ein Verkäufer bis zu völliger Erlegung der Kauf-Summe nicht nur eine **Hypothek**, sondern auch das völlige **Eigenthum** sich mit grossem Nutzen ausdrücklich **vorbehalten**, ja auch dennoch zugleich wegen nicht übernehmender **Gefahr der Sache**, mittelst dessen gleichmässiger ausdrücklicher Ausbedingung, sich verwahren kann.

§. 251.

Des **Besitzes** halber wird ebenfalls mit Nutzen im Vertrage eingerückt: **daß der veräusserende Theil mittelst Ueberreichung dieser über den Vertrag errichteten Urkunde den andern würklich in den völligen Besitz der veräusserten Sache gesetzt haben wolle**; oder: daß dem andern mittelst Uebergebung der Schlüssel ꝛc. der Besitz solle überliefert seyn, oder auch (constitutum possessorium): daß der veräusserende Theil die veräusserte und noch nicht eingehändigte Sache künftig und gleich von nun an in des andern Theils Namen besitzen wolle.

§. 216.

Bey Auszahlung baaren Geldes, wo solche in einem Vertrage als geschehen angeführt wird, ist nöthig und rathsam, solche besonders erweislich zu machen, mithin entweder Zeugen dazu zu nehmen (§. 198.), oder sonst noch eine Bescheinigung sich darüber ausstellen zu lassen, um nur der **Einrede nicht würklich ausgezahlten Geldes** (exceptioni non numeratae pecuniae) zu entgehen, indem deren blosser Verzicht nicht einmahl hinreicht, den Auszahler sicher zu stellen.

§. 217.

Uebrigens kann über Sachen **das ganze Eigenthum** (dominium) als der Inbegriff aller zugleich möglichen Gerechtsame an einer Sache, durch Verträge gänzlich **veräussert** werden, indem man einem andern seine Sache **eigenthümlich und erblich** (so pflegt man sich auszudrücken), überläßt; wie **ohne Absicht auf einen Todes-Fall** durch Schenkungen, Tausch- und Kauf-Contracte geschiehet.

§. 218.

Schenkungs-Briefe bestehen ihrem Wesen nach in einer schriftlichen Erklärung, daß man aus freyem Willen das Eigenthum einer Sache ohnentgeltlich und unwiederruflich dem andern übertrage. Sie werden füglich einseitig abgefasset (§. 169.); jedoch ist dienlich, auch die vom andern Theile geschehene Annehmung der Schenkung darinn anzuführen. Oft wird auch die Ursache oder Veranlas-

sung

fung der Schenkung erwehnt, und zwar nicht ohne Würkung, wo eine zur Absicht gehabte Vergeltung (donatio remuneratoria) daraus erhellet. Oder es wird eine aufs künftige gerichtete Absicht ausgedrückt, woraus wieder eine eigne Art Schenkung (donatio ad modum) erwächst.

I. Ob und wie viele Zeugen bey jeder Art Schenkung vonnöthen? Welche gerichtlich zu verrichten? Ob und wie man alle seine Güter, jetzige und zukünftige (§. 208.) verschenken könne u. d. g.? ist aus eines jeden Orts oder Landes, oder in deren Ermangelung aus den gemeinen Rechten zu beurtheilen

II. Bey Schenkungen kann man insbesondere auf die Rechtswohlthaten, so im L. 8 und im L. 34. C *de donationibus* gegründet sind, nützlich Verzicht leisten lassen. L. fin. C. *de reuoc. donation.* ist einer Verzichtleistung nicht wohl fähig.

§. 219.

Tausch- und Kauf-Contracte sind nur darinn von einander unterschieden, daß in diesen eine Sache um baar Geld, in jenen um eine andere Sache veräussert wird. Sie werden beyde ordentlicher Weise zweyseitig (§. 172.), und meist beyde auf gleiche Art ausgefertigt. Nächst deutlicher Erklärung, daß der Contract zwischen beyderseits Contrahenten würklich geschlossen sey, wird in beyden Contracten vornehmlich erfordert, die dem andern veräusserte Sache ganz genau zu beschreiben (§. 201. u. f.), so wie in Kaufbriefen noch insonderheit nöthig ist, auch die Geldsumme, so den Preis ausmacht, und, wie solche ausgezahlt werden solle? genau zu bestimmen (§. 202.). Darneben wird die Art der Uebergabe der veräusserten Sache (§.

213.), und was etwa der Gewährsleistung (§. 206.) oder anderer Bedingungen halber verabredet worden, so wie beyde Theile desfalls übereingekommen, ausgedrückt. Wozu dann endlich noch, was von Clauseln und Verzichten auf Rechtswohlthaten beliebt wird, hinzukömmt.

I. Von Kaufcontracten gibt es theils verschiedene Arten, nach Verschiedenheit der Sachen, welche verkauft, und wie sie verkauft werden, z. E. über Erbschaften oder in Pausch und Bogen u. d. g., theils auch nach verschiedenen Bedingungen, die nach Belieben der Contrahenten hier insonderheit hinzukommen können.

So kann 1.) die Beständigkeit eines Kaufs noch gewisse Zeit ausgesetzt werden, wenn es z. E. heißt: Daß, wenn binnen eines Jahres Zeit ein anderer sich finden sollte, der mehr zu geben oder bessere Bedingungen einzugehen erbötig wäre, dieser erste Kauf ungültig und aufgehoben seyn solle; oder umgekehrt: daß so fern innerhalb Jahres-Zeit sich niemand auf bessere Bedingungen zu diesem Kaufe finden würde, die Sache an gegenwärtigen Käufer verkauft seyn solle ꝛc.

Oder es kann 2.) eine Sache auf Wiederkauf verkauft werden, wenn im Contracte vorbehalten wird: daß der Käufer die verkaufte Sache gegen Erstattung des bezahlten Kaufschillings dem Verkäufer hinwiederum überlassen solle; oder: daß nach zehn Jahren dem Verkäufer frey stehen solle, die verkaufte Sache um eben das Geld wieder an sich zu bringen; oder: daß der Verkäufer innerhalb 10. Jahren, oder auch: wenn und so oft es ihm beliebig, die verkaufte Sache auf eben die Bedingungen wieder einzulösen Macht haben solle. Wobey noch ferner verabredet werden kann: Daß der Käufer bey währenden Wiederkaufs Jahren das verkaufte Gut weder zuverpfänden noch zu veräussern befugt, sondern, was er desfalls vornehmen würde, alles unkräftig und von selbsten nicktig seyn solle; wie auch auf der andern Seite: Daß der Verkäufer solchen Wieder-

derkauf anders nicht, als für sich selbst oder seine Familie, nicht aber einem Fremden zu Gute auszuüben, noch übergeben, und hierinn keine Gefährde gebrauchen, widrigenfalls alle solche Cession nichtig und von Unkräften seyn solle ꝛc.

II. Von Rechtswohlthaten, auf die man insonderheit in Kauf-Contracten mit Nutzen kann Verzicht thun lassen, ist vornehmlich von Seiten beyder Contrahenten das Recht wegen Verkürzung über die Hälfte aus dem L. 2. C. *de rescindenda venditione*, und von Seiten des Käufers das beneficium quanti minoris und redhibitorium zu merken.

§. 220.

In Absicht auf einen künftigen Todesfall sind nach den Römischen Rechten die ins besondere darauf gerichtete Schenkungen (donationes mortis caussa) bekannt, die nur darinn von anderen Schenkungen (§. 218.) am meisten unterschieden sind, daß sie nicht eher, als bis der Schenkende gestorben, zu ihrer völligen Kraft gelangen, sondern bis dahin nach Art aller letzten Willens-Verordnungen wiederruflich sind.

I. Man hält daher nicht eine jede Meldung des Todes für ein Kennzeichen solcher Schenkung, als wenn einer etwa nur sein Alter und bevorstehenden Tod zur Ursache oder Veranlassung der Schenkung anführet, oder den Nießbrauch der geschenkten Sache sich bis ans Ende vorbehält, oder auch die Auslieferung der geschenkten Sache erst seinen Erben anbefiehlt u. d. g, welches alles auch in unwiederruflichen Schenkungen geschehen kann. Sondern es wird erfordert, daß des Schenkenden Tod als eine Bedingung, auf welche die Schenkung ausgestellt bleibt, angeführet werde; z E.: Auf den Fall meines Todes will ich N. N. hierdurch mein Haus geschenkt haben, oder: wenn ich sterbe, soll N N. 100. Reichsthaler als ein Geschenk von mir bekommen ꝛc.

II. Am sichersten ist es, das Recht, die Schenkung zu wiederrufen, sich selbst in selbiger vorzubehalten, woraus alleine die Natur dieser Art Schenkung erhellet; wie sie dann würklich die Gestalt einer Schenkung unter den Lebendigen bekömmt, so bald nur die Unwiederruflichkeit im Schenkungsbriefe festgesetzt wird, wenn er gleich sonst auf den Todes-Fall eingerichtet ist.

§. 221.

Noch weit bekannter sind unter uns Teutschen, sowohl beym hohen als niedern Adel, bey Bürgern und Bauern, gar verschiedene andere Arten von Verträgen auf Sterbe-Fälle, (pacta successoria), so bey angehenden Ehen, oder auch sonst zwischen Verwandten einer Familie, oder auch zwischen verschiedenen Familien errichtet werden, worinn nur auf Teutsche Art, d. i. auf Treue und Redlichkeit, die Sache selbst richtig bestimmt, und klar ausgedrückt seyn darf, ohne sie mit vielen Clauseln, Verzichten u. d. g. zu verwahren, auser was die Einmischung fremder Rechte hier etwa für Eindruck in die Meynungen und Federn der Rechtsgelehrten gemacht hat.

§. 222.

So enthalten bey uns die meisten **Ehestiftungen** in ihren wichtigsten Theilen solche Verabredungen zwischen den Eheleuten, oder auch deren Anverwandten, wie es in künftigen Sterbefällen soll gehalten werden; es sey nun, daß man desfalls eine Gemeinschaft der Güter, oder wenigstens der Errungenschaft zum Grunde lege, oder daß man nur auf das eingebrachte und die dargegen verordnete Wiederlage sein Absehen richte, oder daß man Wit-

thums-

thums-weise etwas festsetze, oder daß man auch sonst wegen künftiger Erbfolgen oder Rückfälle u. d. g. besondere Verordnungen mache. Nur die aus Vermengung der einheimischen und fremden Rechte entstandene Eintheilung in blosse und gemischte Ehebedungen (pacta dotalia simplicia et mixta) macht, daß es fast rathsam ist, sich zu erklären: man habe sich Contracts-weise (in vim contractus, oder per modum contractus et actus inter viuos) so verglichen, damit man solche Ehestiftungen nicht etwa nach Art der letzten Willens-Verordnungen beurtheilen, mithin fünf Zeugen dabey für nöthig, die Abziehung der Falcidiae für statthaft, und die ganze Verabredung für wiederruflich halten möge.

§. 223.

Bey Heyrathen verwittibter Personen, wodurch Kinder verschiedener Ehen zusammenkommen, kann deren Erbfolge durch einen Vertrag, den man Einkindschaft (vnionem prolium) nennt, auf solchen Fuß gesetzt werden, als wenn sie alle aus einer Ehe gebohren wären. Dabey ist das wichtigste, daß den Kindern, so fern solche unmündig, Vormünder bestellet, und sowohl deren als der beyderseitigen Anverwandten Einwilligung erfordert, und alles gerichtlich verhandelt werde.

I. Vornehmlich ist hierbey (wie im Beckischen Formulare p. 829. angemerkt wird,) zu erwegen: wie hoch sich der Kinder und beyderseits Eltern Vermögen belaufe? Wie alt die Kinder seyen, und ob sie in einem solchen Alter, zu deren Auferziehung mehrere Unkosten erfordert werden? Ingleichen, wie alt der neue Ehegatte sey? Was er für eine Nahrung oder Handthierung habe? Und ob durch

dessen Mühe, Fleiß und Arbeit die Haushaltung könne in bessern Stand gesetzt werden? ꝛc.

II. In der Ausfertigung des Einkindschafts-Briefs selber beruhet alles darauf, daß im Namen aller daran Theil nehmenden Paciscenten genau bestimmt und ausgedrückt werde: welches Vermögen dadurch eigentlich zusammengeworfen, und wie es inskünftige in jedem von den vorauszusehenden Fällen sowohl mit der Succession der Kinder unter einander, als in Ansehung der Eltern, und wiederum in Ansehung dieser gegen die Kinder gehalten werden solle. Daß ein und anderes diesem oder jenem zum voraus gelassen werde, ist dabey nicht ausgeschlossen.

§. 224.

Unter dem Adel, sowohl höhern als niedern, kommen noch viele andere **Familien-Verträge** über künftige Sterbefälle vor; als besonders bey Errichtung gewisser **Fideicommisse** oder **Stammgüter** da sich oft Brüder oder Agnaten einer Familie vereinigen, wie fürs jetzige und zukünftige von ihnen und ihren Nachkommen alle oder gewisse Güter nie veräussert, und allezeit, mit Ausschliessung und mittelst gewisser verabredeten Abfindung der Töchter, nur auf den Mannsstamm, oder nach dessen gänzlichem Abgang erst auf die weibliche Nachkommen, vererbt werden sollen.

§. 225.

Das wichtigste ist hiebey, die **Art der Erbfolge** so zu bestimmen, daß solche in Zukunft zu keinen Streitigkeiten Anlaß gebe. Man läßt es desfalls oft nur bey der Verordnung **gemeiner Rechte**, da dann die Nähe der Grade den Hauptgrund aller

aller Erbfolge abgibt. Gemeiniglich aber wird die Erbfolge durch besondere Verabredungen in solchen Verträgen, oder auch gar durch ganz eigne Verträge bestimmt.

§. 226.

In solchen Fällen bleibt es entweder wieder im Hauptwerke bey der **Nähe der Grade**, und man bestimmt nur etwa ein oder andere besondere Fälle, die man voraus zu sehen glaubt; als wie es z. E. mit dem iure repraesentationis, mit der successione in stirpes oder capita, mit Theilungen oder Mutschierungen u. d. g., mit Absonderung des Erb und Lehens, u. s. w. gehalten werden solle; Oder man erwehlet an statt der Grade den **Vorzug des Alters oder der Erstgebuhrt**, wobey vornehmlich nur wegen Abfindung der Nachgebohrnen genaue Maaßregeln zu treffen sind.

§. 227.

Hiernächst ist in solchen Verträgen noch ein nöthiges Augenmerk auf das **weibliche Geschlecht** zu richten, um nicht nur festzusetzen, wie Zeit währenden Mannsstamms die Töchter zu versorgen oder auszustatten und abzufinden, und wie viel etwa den Wittwen auszuwerfen, sondern auch absonderlich, wie und in welcher Ordnung nach Abgang des Mannsstamms die alsdann vorhandenen Töchter oder andere weibliche Nachkommen zur Succession zu lassen? Ob alsdann die Töchter oder sonstige nächste Anverwandte des Letztverstorbenen den Vorzug behalten, oder ob auch die vorher verziehene, mit dem Letztverstorbenen nicht so nahe verwandte, Töchter

und deren Nachkommen zur Regredient-Erbschaft befugt seyn sollen? Ob dann ferner das Verbot der Veräusserungen und der Vorzug des Mannsstamms, ingleichen die Erbfolge nach den Graden oder nach der Erstgebuhrt ꝛc. wieder von neuem weiter gelten oder aufhören solle?

§. 228.

Alles dieses darf eigentlich nur richtig bestimmt, und mit deutlichen Worten ausgedrückt werden. Man erkennet zu unsern Zeiten je länger je mehr, daß die aus fremden Rechten und zum Theil aus deren noch dazu irrigen Auslegungen hier eingemengte Lehren vom Pflichttheile, und von denen daraus entstehenden Befugnissen zu klagen, von der Nothwendigkeit Verzicht oder gar eydlichen Verzicht zu leisten, und, wer weiß alle, von was für dienlichen Clauseln u. d. g., in der That bey diesen bloß auf Teutscher Verfassung beruhenden Sachen übel angebracht seyen. Indessen ist allerdings rathsam, die einmahl eingerissenen Gewohnheiten, zumahl wo solche durch das Herkommen einer Familie unterstützt, und an sich zu Bestärkung der Hauptsache dienlich sind, als z. E. die Verzichtleistung der Töchter u. d. g. nicht ausser Acht zu lassen.

§. 229.

Es können auch mehrere von einander ganz unterschiedene Familien, oder entfernte Linien eines Geschlechts nach Teutscher Art solche Verträge zusammen schliessen, worinn sowohl ein Theil dem andern das Recht zu seiner künftigen Erbfolge geben,

als

als ein jeder mit dem andern über die Erbfolge und die damit verknüpften Rechte, wie solche von allen zu halten, gewisse Maaßregeln verabreden und festsetzen kann; wie solches die verschiedentlich in Teutschland vorkommende Bauerbschaften, Erbverbrüderungen und Erbvereinigungen ausweisen.

§. 230.

Ja, wie nicht leicht jemand dieses in Teutschland allgemeine Gewohnheits-Recht, durch Verträge künftige Erbfolgen zu bestimmen, in Zweifel ziehen wird; so können solche **Erbfolgs-Verträge** (pacta successoria) von einem jeden, der sonst die freye Verwaltung seines Vermögens auch auf den Todes-Fall hat, nach seinem Gutfinden mit andern errichtet werden; wie dann auch dieses in Teutschland sowohl unter Bauern als Bürgern zum öftern geschiehet, daß einer dem andern gegen Uebernehmung seines Unterhalts und seiner Pflege oder sonst auf eine beyden Theilen beliebige Art seine künftige Verlassenschaft durch einen allerdings zu Recht beständigen Vertrag überläßt.

§. 231.

Nach geschehenen Todes-Fällen hat es weit weniger Zweifel, daß über angefallene oder streitige Erbschaften Verträge errichtet werden können, die alsdann gemeiniglich unter die Zahl der Vergleiche (§. 199.) oder anderer Verträge, als Kaufcontracte (§. 219.) u. d. g. gehören.

§. 232.

Es gibt auch eine solche Art der Veräusserung, wodurch das Eigenthum nicht gänzlich verlohren, sondern nur ein anderer in dessen Gemeinschaft (condominium, communionem bonorum), aufgenommen wird, wie z. E. in Ehestiftungen, wo Eheleute sich in die Gemeinschaft der Güter begeben, oder in andern Errichtungen eines Gesamt-Eigenthums geschiehet.

§. 233.

Wie sich ferner das Eigenthum in verschiedene einzelne Rechte zerlegen läßt, die vornehmlich im Gebrauche und dem Rechte sonst mit der Sache zu schalten bestehen, aber auch noch weit genauer zergliedert und einzeln bestimmet werden können; So gibt es Verträge, die über ein ansehnliches Stück des ganzen Eigenthums, obgleich doch nicht über das ganze, errichtet werden, als besonders die Lehens-Contracte, ingleichen Erbzins-Meyer-Landsiedel- u. d. g. Contracte.

§. 234.

Lehens-Contracte werden ordentlicher Weise mittelst eines Lehenbriefs und eines dargegen auszustellenden Reverses (§. 170.) in zwo Urkunden ausgefertigt, und beyde bekanntlich bey jeder Veränderung des Lehenherrn oder Vasallen von neuem wiederholet. Das Hauptwerk ist, daß der Lehenherr bekennet, daß und was er eigentlich (§. 201.) dem Vasallen, und dessen männlichen, oder auch weiblichen, mithin sämtlichen Erben und Nachkommen,

auf

auf sein Bitten, und um treuer Dienste willen, so er ihm gethan, oder noch thun möge, als ein Lehen verliehen; Worgegen er sich die Lehensherrlichkeit (dominium directum) und die deswegen vom Vasallen eydlich und bey jedem künftigen Lehensfalle von neuem zuzusagende Treue und Dienste vorbehält. Eben diese Zusage ist hinwiederum der Inhalt des Reverses, den der Vasall ausstellt.

I. Was sonst die Clausel: **zu rechtem Mann-Lehen**, oder: **zu Weiber- und Kunkel-Lehen**, oder: **zu rechtem Erblehen, oder Erbgut**; ingleichen: **für sich und seine Erben**, oder: **für sich und seine männliche Leiben- und Lehens-Erben** ꝛc.; ferner **zur gesamten Hand** oder **nach rechter Sippzahl**, u. s. w. für Unterschied in der Lehensfolge würken können; wird aus der Theorie der Lehenrechte hier als bekannt vorausgesetzt.

§. 235.

Andere Erbverleyhungen, als Zinsgüter, Erbzinsgüter, Meyergüter, Landsiedeleyen, oder wie sie sonst Namen haben mögen, die so häufig in Teutschland unter Bürgern und Bauern vorkommen, sind eigentlich nach Art der Lehen eingerichtet, nur daß gewisse Zinsen samt der Schuldigkeit solche bey gewissem Verluste oder Strafe abzuführen, und gewisse Jahre zu Erneuerung der Verleyhung darinn festgesetzt zu werden pflegen, und daß in neuern Zeiten auch hier aus fremden Rechten verschiedenes eingemischt worden. Uebrigens zeigt sich aber hierinn fast in jeden Gegenden von Teutschland eine so mannigfaltige Verschiedenheit der Rechte und der gewöhnlichen Ausfertigungen, daß man diese am sichersten nur nach dem Beyspiele seiner Vorgänger oder Nachbaren einrichtet.

§. 236.

Ueber Sachen, die nach Zahl, Maaß oder Gewicht bestimmt werden, und insonderheit über baares Geld gibt es Verträge, da man dem andern den völligen ganz unbestimmten Gebrauch, wo nicht das ganze Eigenthum, seiner Sache überläßt, nur unter der Bedingung, daß er in gewisser Zeit eben so viel in eben der Art wiedergebe (mutuum). Darüber werden nur einseitige **Schuldverschreibungen** ausgestellt.

§. 237.

Solche **Schuldverschreibungen** enthalten 1.) ein Bekenntniß, daß man dem andern etwas schuldig sey, wobey besonders deutlich auszudrücken: a) wer schuldig sey? b) wem? c) was und wie viel? d) woher? oder was für ein verbindliches Geschäffte (caussa debendi) hier zum Grunde liege?

1. Gemeiniglich fangen daher die Schuldverschreibungen damit an, daß sie erzehlen, wie man sich dem andern verbindlich gemacht habe; z. E. Ich ꝛc. bekenne hiermit, daß N. N. mir zu meiner Nothdurft 100. Rthlr. baar vorgeschossen und geliehen ꝛc. oder: Nachdem ich von N. N. für 100. Rthlr. Waaren heute erhandelt, solche aber gleich baar zu zahlen nicht vermag ꝛc. als ꝛc.

§. 238.

Sodann enthalten sie 2.) ein bestimmtes **Versprechen, die Schuld zu bezahlen**; wobey besonders darauf Acht zu haben: a) Wer bezahlen solle? b) Wem? c) Was und wie viel? an welchen Sorten u. d. g.? d) zu welcher Zeit? auch nach Befinden: e) Wo? an welchem Orte? und f) Wie, und auf wessen Unkosten und Gefahr?

§. 239.

§. 239.

Auf gleiche Art wird 3.) ausgemacht: ob auch Zinsen, und wie viel vom Hundert, ingleichen zu welcher Zeit, und wie sie bezahlt werden sollen? Wie dann auch 4.) rathsam ist, der **Kosten und Schaden** zu gedenken, so auf den Nichthaltungs-Fall durch Klagen oder sonst dem Gläubiger verursachet werden (§. 188.).

I. Was übrigens 5.) für **Versicherungen**, sowohl von Seiten des Schuldners und dessen Güter selbst, als etwa von einem dritten Bürgen u. d. g.; nicht minder was 6.) für andere **Clauseln und Verzichte** noch mit Nutzen und der Gewohnheit gemäß hinzukommen; ist theils aus der Theorie der Rechte, theils aus obigem (§. 174. u. f.) zu ersehen.

§. 240.

Man kann auch nur über einen bestimmten Gebrauch einer Sache Verträge errichten, als bey geliehenen Sachen (commodatum), oder bey sonst verstatteter Benutzung, Nießbrauch, Leibzucht (vsusfructus) u. d. g.

§. 241.

Der vornehmste von diesen Verträgen ist der **Mieth- oder Pacht-Contract** (locatio conductio), bey dessen Abfassung es vornehmlich darauf ankömmt, daß man bestimme: 1.) was der Verpächter eigentlich dem andern vermiethe (§. 203. u. f.)? wie es dann in alle übrige Theile des Contracts mit einiger Verschiedenheit einen Einfluß hat, ob ein Haus, Garten, Acker, Wiese, Weinberg ꝛc.; oder ein ganzes Gut u. d. g. vermiethet wird? 2.)

Was

Was dem Miethsmann für Benutzung davon zugestanden werde? als Wohnung, Früchte ꝛc. und insonderheit ob er auch afterniethen dürfe (sublocare)? 3) Was der Miethsmann dafür zu entrichten habe (§. 202.)? zu welcher Zeit solches abzutragen? wohin und auf wessen Kosten? unter was für Sicherheit? u. d. g. 4) Von welcher Zeit an, und auf wie lange der Contract geschlossen werde? ob nach Verlauf solcher Zeit der Contract stillschweigend anderweit fortgehen, oder von neuem ausdrücklich wieder geschlossen werden solle? wie die Aufkündigung von einem oder andern Theile geschehen könne? wie dem Miethsmann, um wegen Veräusserung der vermietheten Sache nicht vertrieben zu werden, vorzusehen? u. d. g. 5.) Wie es währender Miethe mit Uebernehmung der Gefahr, Schaden und Bau- und Besserungs-Kosten gehalten werden solle? ꝛc.

§. 242.

Auch gehören hieher die zwischen Gläubigern und Schuldnern oft vorkommenden Verträge, da diese jenen zur Sicherheit ein Gut einräumen, und dessen Benutzung an statt der Zinsen verstatten; es mag nun dieses durch einen ausdrücklichen **Nießbrauchs-Vertrag** (pactum antichreticum) geschehen, oder in einen **Wiederkauf** (pactum de retrouendendo) eingekleidet werden. Wobey aber in beyden Fällen dem Gläubiger sehr zu rathen ist, daß er nach Maaßgabe der Rechte alle Behutsamkeit brauche, damit er nicht in Gefahr komme, mit Verlust seines Capitals, seines Schuldners Schuldner zu werden,

oder über unerlaubten Wucher (vsurariam prauitatem) sich Verantwortung zuzuziehen.

§. 243.

Oder es werden noch genauer bestimmte einzelne Rechte übertragen, als einen jährlichen Zins oder andere jährliche Einkünfte zu erheben (annui census, annui reditus), oder einer fremden Sache in gewissen bestimmten Stücken zu seinem Vortheile sich zu bedienen, als seruitutes adfirmatiuae, itineris, viae, oneris ferendi, ius pascendi u. d. g., oder dem Eigenthümer zu seinem Vortheile etwas nicht verstatten zu dürfen, was sonst die natürliche Freyheit ihm verstattet, als seruitutes negatiuae, non tollendi, non aedificandi u. d. g. Wohin auch die Ausbedingung eines Vorkaufs-Rechts (ius protimiseos, ius retractus conuentionale) zu rechnen, es sey nun, daß es in einer besondern Urkunde, oder nur bey Gelegenheit eines andern Contracts verabredet werde.

§. 244.

Personen (§. 200.) können sich zu einzelnen Handlungen verbindlich machen, wie bey Vermiethung gewisser Dienste (locatio operarum), desgleichen in der That auch bey verschiedenen, sonst noch zum Rechte der Sachen gerechneten Contracten, als depositi, mandati und societatis, und überhaupt bey den so genannten contractibus do vt facias, oder facio vt facias geschiehet.

§. 245.

Am gewöhnlichsten aber wird nur zum Rechte der Personen gerechnet, was die Gesellschaften, so

zur Familie gehören, anbetrifft, wohin insonderheit die Eheversprechungen (sponsalia), auch, so fern sie die Rechte der Ehe bestimmen, die Eheberedungen (pacta nuptialia), ingleichen die Annehmungen an Kindes statt (adoptiones, adrogationes), oder auch die Loslassungen der Kinder aus der väterlichen Gewalt (emancipationes), ferner die Verträge über Vormundschaften (tutelae pactitiae), wie auch zwischen Herren und Knechten über beständige Dienstbarkeit (addictio in seruitutem), oder über die Freylassung (manumissio) u. d. g. zu rechnen sind.

§. 246.

Auch ist hier nicht auszulassen, was bürgerliche Gesellschaften (societates ciuiles), als collegia, corpora oder vniuersitates, z. E. Innungen, Zünfte, Gilden, Gemeinden u. d. g. anbetrifft, wobey sowohl Verträge, worauf die Verbindung solcher Gesellschaften selbsten beruhet, als solche, wodurch einzelne Mitglieder angenommen, oder mit einem Amte versehen werden, z. E. Aufdingungs-Contracte u. d. g. vorkommen.

§. 247.

Die Art, das seinige zu behaupten (§. 200.) wird vornehmlich alsdann durch Verträge bestimmt, wenn Partheyen sich entweder über Schiedsrichter vereinigen, oder so fern es sonst in ihrem Belieben steht, ihren Gerichtsstand zu verändern (prorogare forum), oder auch in der Ordnung und Art des Verfahrens etwas durch Verträge zu bestimmen.

§. 248.

§. 248.

Zur Bestärkung anderer sonst auch für sich schon bestehender Verbindlichkeiten (obligationum principalium) kommen oft andere Verträge hinzu (conventiones accessoriae), die entweder den, der schon verbindlich ist, nur mittelst Eydes, oder mittelst eines Wechsels noch genauer verbinden; oder dem andern Theile zu noch grösserer Sicherheit das Recht geben, im Nichthaltungs-Falle sich an gewissen Gütern, oder auch an einem Dritten, der sich zu dem Ende mit verbindlich macht, zu erholen.

§. 249.

Solche Bestärkungen werden zum Theil nur als Clauseln andern Verträgen eingerückt oder angehängt (§. 182. u. f.); Oder man fertiget eigne Urkunden darüber aus.

§. 250.

Selbst das ganze Wechsel-Wesen besteht eigentlich nur in dem Worte: Wechsel, von welchem aber so viele Geschäffte den Namen bekommen, als, besonders zum Vortheile der Handlung, es sich ausbreiten lassen. Daher man auch darinn sich mehr nach dem Kaufmanns-Stile als nach der sonst unter Teutschen Juristen hergebrachten Form und Schreibart zu richten hat.

§. 251.

Alle Wechsel kommen darinn überein, daß sie unter ausdrücklicher Meldung: daß dieses ein Wechsel sey, das Versprechen enthalten, daß eine ge-

wisse Summe Geldes solle ausgezahlt werden, und zwar mit genauer Bestimmung: wie viel? von wem? an wen? wo? zu welcher Zeit? und aus was für einem Grunde (caussa debendi)? welches alles auf Kaufmanns-Art, so kurz, als möglich ist, und zum Theil mit gewissen hergebrachten kurzen Worten ausgedrückt wird.

*I. So heißt es z. E. ganz kurz: **Auf diesen meinen Wechsel zahle ich an N. N. oder dessen Ordre von Dato an in vier Wochen** (oder: **auf den** und den Tag) **allhier die Summe von .. Reichsthalern Valuta** (oder: **den Werth**) **baar empfangen** oder: **an Waaren**, oder auf Rechnung). Wozu nur noch die Unterschrift mit Ort, Jahr und Tag hinzukommen darf.

*II. Alles übrige, so man noch in Wechselbriefen bemerkt, ist überflüssig, obgleich unschädlich, als die Anrufung des Göttlichen Namens, die Wiederholung der Summe bey der Unterschrift, die Besiegelung u. d. g.

§. 252.

Es kann aber ein jeder Wechsel von dem, an den er ausgestellt ist, (dem Herrn des Wechsels) selbst erhoben, oder an einen andern übertragen (indossiret) werden. Dieses geschiehet wieder mit wenig Worten, die der Herr des Wechsels unter dem Wechsel, oder auf dessen andere Seite schreibt; und zwar entweder nur in der Absicht, damit der andere als Bevollmächtigter und auf des Indossanten Rechnung die Zahlung erhebe (indossamento in procura), oder daß er wieder Herr des Wechsels werde, mithin ebenfalls selbst oder durch andere den Wechsel erheben, oder ihn auch wieder durch ein Indossament veräussern könne u. s. w. (indossamento in giro).

*Das

* Das Indossiren geschiehet nur mit den Worten: Für mich zahle der Herr an N. N., wobey im Fall der Procura nur hinzugesetzt wird: Ist mir gute Zahlung; oder im Fall eines Giro: Valuta von demselben empfangen.

§. 253.

Man kann also durch einen **eigenen Wechsel** (cambium proprium) sich selbst zur Zahlung verbindlich machen; und der Herr des Wechsels kann durch dessen Indossirung die Zahlung, so vom dritten geschehen soll, versprechen. Ja man kann auf solche Art ganz von neuem einen Wechsel auf einen dritten ausstellen (trassiren), woraus die negotiirten oder trassirten **Wechsel** (cambia mercantilia), entstehen.

*I. Ein trassirter Wechsel lautet also so: Auf diesen meinen Wechsel zahle Herr N. N an N. N. ꝛc. Und wenn bisweilen, zur Sicherheit oder zur bequemern Indossirung und Verschickung, mehrere gleichlautende Exemplarien von einem Wechsel ausgefertigt werden; so heißt es: Auf diesen meinen Prima, (Secunda, Tertia ꝛc.) Wechselbrief ꝛc., auch mit nützlicher Hinzufügung der Worte: Secunda und Tertia (oder: Prima und Tertia, oder Prima und Secunda) unbezahlt. Dahingegen sonst überflüssig ist zu setzen: Auf diesen meinen Sola, oder eignen Wechselbrief ꝛc.

*II. Bey trassirten Wechseln pflegt gemeiniglich der Aussteller oder Trassant zugleich einen Aviosbrief an den Trassaten abzulassen, in der Absicht, damit dieser dadurch zum voraus benachrichtiget werde, daß ein Wechsel auf ihn trassiret sey. Daher in den meisten solchen Wechseln, wiewohl ohne grossen Nutzen, wenigstens ohne Nothwendigkeit, die Worte: laut Avis, pflegen eingerückt zu werden.

§. 254.

Alle Wechsel müssen vor Ablauf der **Verfallzeit** demjenigen, der die Auszahlung thun soll, vorgezeiget werden. Und wenn man in eignen Wechseln deren Aussteller noch einigen Aufschub über die Verfallzeit bewilligen will; so ist nöthig, wo nicht der ganze Wechsel als Wechsel seine Kraft verliehren, und die Gestalt eines bloßen Scheins (chirographi) bekommen soll, den Wechsel ausdrücklich bisauf eine weitere bestimmte Zeit **prolongiren** zu lassen.

* Dieses prolongiren geschiehet wieder ganz kurz, indem der Aussteller nur von neuem eigenhändig unter den Wechsel schreibt: **prolongirt bis den 2. Sept. 1753.**, oder: **prolongirt noch auf anderweite 6. Monathe.**

§. 255.

Bey negotiirten Wechseln ist noch ins besondere darauf zu sehen, ob die Verfallzeit darinnen auf einen gewissen Tag, oder, wie es in solchen Wechseln auch zu geschehen pflegt, **gleich nach Ansicht** dieses (a vista), oder: etliche, z. E. **acht Tage Nachsicht**, oder auch auf gewöhnliche Nachsicht (a vso) gesetzt worden. Und in solcher entweder im Wechsel, oder durch Gebrauch oder Gesetze des Orts bestimmten Zeit ist alsdann nöthig, dem, der die Auszahlung thun soll, den Wechsel zuförderst vorzulegen, um seine Erklärung zu bekommen, ob er den Wechsel annehmen (acceptiren), und bezahlen wolle, oder nicht?

§. 256.

In jenem Falle wird der Wechsel gegen dessen Auslieferung entweder gleich bezahlt; oder man läßt

den

den, der die Auszahlung übernimmt (den Acceptanten), nur ganz kurz eigenhändig unter den Wechsel schreiben: Acceptirt; und vor völligem Ablauf der Verfallzeit meldet man sich hernach zur Zahlung, und empfängt solche gegen Auslieferung des Wechsels.

§. 257.

Wenn derjenige, auf den der Wechsel ausgestellt ist (der Trassat), den Wechsel nicht acceptirt, oder einen acceptirten Wechsel nicht bezahlt; so ist in beyden Fällen nöthig, daß sich der Briefinhaber (praesentans) durch Wechsels-Proteste verwahre, um erweislich zu machen, daß er auf seiner Seite nichts versäumet, gleichwohl zu Erhebung des Wechsels nicht gelangen können, mithin sowohl der Hauptsumme, als Zinsen, Schäden und Kosten halber seinen Regreß an den, der ihm den Wechsel indossiret oder ausgestellt, sich vorbehalte. Diese Wechsel-Proteste werden ordentlicher Weise durch Notarien verrichtet, und daher wie andere Notariats-Instrumente (§. 78. II.), nur so viel möglich in die Kürze gezogen, abgefasset.

§. 258.

Von andern Verträgen, so zu Bestärkung einer sonst vor sich bestehenden Verbindlichkeit errichtet werden, sind vornehmlich zuerst die Pfandverträge zu merken. Durch solche wird bisweilen der würkliche Besitz eines Pfandes (pignoris) an den Gläubiger übertragen, und nur durch eine Verschreibung etwa bestimmt: ob und wie derselbe das Pfand zugleich benutzen (§. 242.), oder nur sonst

bewahren dürfe? wann und wie es wieder solle eingelöset werden können? wie sich allenfalls der Gläubiger am Pfande zu erholen habe? u. d. g.

§. 259.

Oder es wird ohne Einräumung des Besitzes eine Sache nur zur Hypothek verschrieben, da man entweder alle Hab und Güter zur General-Hypothek oder gewisse einzelne bestimmte Stücke zur Special-Hypothek verbindlich macht, oder auch beydes mit einander verknüpft, und alsdann mit Nutzen hinzufügt: daß jedoch keines dem andern Abtrag thun, sondern dem Gläubiger frey stehen solle, nach seinem Belieben auch die Special-Hypothek fahren zu lassen, und sich an die übrigen Güter des Schuldners zu halten. Solche Hypothek-Verschreibungen können noch mit andern executivischen Clauseln (§. 183.) nützlich verbunden, und entweder selbst als Clauseln in andere Verträge eingerückt, oder auch in eignen Urkunden, worinn man sich auf eine andere vorhergegangene Verbindung beziehet, für sich abgefasset und ausgefertigt werden. Wo sich die Nothwendigkeit eines Consenses hiebey äussert (§. 194), und wo man sich des grossen Vorzugs der gerichtlichen Hypothek vor andern will theilhaftig machen; wird man von selbsten, was desfalls erfordert wird, zu beobachten wissen (§. 195.).

§. 260.

Ausserdem kann ein dritter zur Sicherheit für eines andern Schuld sich mit verbindlich machen

(§.

(§. 248.), indem er sich ausdrücklich dafür verbürget. Wobey fürs erste darauf zu sehen, daß diese Bürgschaft selbst gehörig ausgedrückt werde, so daß der Bürge auf den Fall, wenn der Hauptschuldner zu gehöriger Zeit die Schuld nicht bezahlen würde, solche als Selbstschuldner bezahlen wolle; immassen dann derselbe zu solchem Ende eben solche Pfandverschreibungen (§. 258.) und andere Versicherungs- und executiv-Clauseln (§. 183.), wie der Hauptschuldner selbst hinzufügen kann.

§. 261.

Sodann ist die vornehmste Clausel, so bey allen Bürgschaften anzubringen, daß der Bürge des beneficii ordinis oder excussionis, sich begebe, d. i. derjenigen Rechtswohlthat, vermöge deren sonst ein Bürge nicht eher, als bis der Hauptschuldner ausgeklagt worden, in Anspruch genommen werden kann. Wo mehrere sich zusammen verbürgen, ist rathsam, sie solches samt und sonders, alle für einen, und einen für alle (in solidum) thun zu lassen, und den Verzicht auf das beneficium divisionis beyzufügen, oder auf das Recht, daß sonst von mehreren keiner zu Erlegung der ganzen Schuld, sondern ein jeder nur zu seinem Antheil angehalten werden könne. So kann auch dem beneficio cedendarum actionum, vermöge dessen sonst der Gläubiger dem Bürgen erst alles sein Recht wider den Hauptschuldner sowohl als gegen die Mitbürgen abtreten muß, bevor selbiger zahlt, durch einen Verzicht wenigstens in so weit begegnet werden, daß der Bürge hernach mit seiner Auszahlung deswegen

keinen Anstand nehmen darf. Die General-Verzichte auf alle und jede den Bürgen überhaupt zu statten kommende Rechtswohlthaten sind hier nicht hinlänglich, jedoch bey vorausgesetzten Special-Verzichten, und zumahl bey hinzukommendem Eide von grösserer Wirkung. Wo Weibs-Personen sich verbürgen, versteht sich von selbsten, daß deren besonders auf diesen Fall gerichtete weibliche Rechtswohlthaten durch gehörige Verzichte aus dem Wege geräumet werden müssen (§. 179.).

§. 262.

Zu Aufhebung einer Verbindlichkeit dienen theils die Bekenntnisse des einen Theils, daß der andere seiner Verbindlichkeit ein Gnüge geleistet habe, theils neue Verträge, so eine bisherige Verbindlichkeit aufheben, als Verzichte, Consense, Erlassungen (renunciationes, mutuus dissensus, pacta de non petendo, compensationes, datio in solutum) u. d. g.; oder die eine bisherige Gemeinschaft aufheben, als Abtheilungen ꝛc.; oder auch solche, die Rechte und Verbindlichkeiten nur in so weit aufheben, daß entweder das Recht oder die Verbindlichkeit nur auf einen andern Grund gesetzt, oder auf andere Personen übertragen wird, als nouatio, delegatio, cessio.

§. 263.

Zuförderst gehören also die so genannten Quittungen hieher. Dieselben enthalten 1) ein Bekenntniß, daß jemand eine gewisse Summe ausgezahlt, oder sonst etwas gewisses geleistet habe, und

2) eine

2) eine Loszehlung von aller desfalls gehabten Verbindlichkeit. Des ersten Puncts halber darf nur nach Art eines Scheins (§. 78.) ausgedrückt werden, wie viel eigentlich bezahlt, oder was sonst geleistet worden. Das andere wird durch das Wort: quittiren, oder andere gleichgeltende Ausdrücke angedeutet, und dieserwegen ist zugleich nöthig, aus was Ursachen die Zahlung oder Leistung geschehen (caussam debendi), anzuzeigen, damit man wisse, welche Verbindlichkeit eigentlich aufgehoben sey; z. E.: **Daß mir N. N. für die im vorigen Monathe an ihn verkaufte Waaren die Summe von ::: bezahlt: solches bescheinige und quittire hiermit ꝛc.**; da übrigens die verschiedenen Arten von Quittungen über einzelne oder jährliche Abtragungen, von General- und Special-Quittungen, ingleichen von so genannten Total-Quittungen über geführte Vormundschaft, vertheilte Erbschaft u. d. g. sich leicht von selbsten ergeben.

§. 264.

Auch **Mortifications-Scheine** sind solche Bekenntnisse, daß gewisse Urkunden, die wegen geschehener Tilgung der darinn enthaltenen Verbindlichkeiten zurückzugeben wären, aber ab Handen gekommen, hierdurch zernichtet und aufgehoben, mithin, falls sie sich über kurz oder lang einmahl wieder finden würden, doch ohne alle Verbindlichkeit seyn sollen. Solche Mortifications-Scheine können als besondere Urkunden ausgestellt, oder auch Quittungen oder andern Verabredungen einverleibt werden.

§. 265.

§. 265.

In Verzichten muß, nebst denen Personen, deren Rechte und Verbindlichkeiten es betrifft, vornehmlich dasjenige, worauf der Verzicht gehet, ganz genau beschrieben werden, damit weder zu viel noch zu wenig daraus gefolgert werden möge. Gemeiniglich wird die Veranlassung oder Ursache des Verzichts dabey ausgedrückt. Und wie hier ein Verzicht gewisser für sich bestehender Gerechtsame gemeynet wird; so unterscheiden sich solche von selbsten von den obigen Verzichten auf Rechtswohlthaten, so man andern Verträgen als Anhänge beyfügt (§. 177. u. f.). Doch pflegen auch selbst bey diesen Hauptverzichten solche Nebenverzichte nicht zu ermangeln. Und es ist übrigens auch hier einerley, ob ein solcher Hauptverzicht in einer besondern Urkunde ausgestellt, oder einem andern, als z. E. einer Eheberedung, einem Familien-Vertrage, einem Vergleiche u. d. g. einverleibt wird.

§. 266.

Consense gehören in so weit hieher, so fern dadurch derjenige, der sonst ein Recht zu widersprechen oder das vorhabende Geschäfft zu entkräften gehabt hätte, als z. E. der Lehensherr, ein Agnat u. s. w., solches Rechts sich begibt; so ebenfalls andern Urkunden, manchmahl durch blosse Unterschrift (§. 194.), entweder nur beygefügt, oder auch in einer eignen Urkunde ausgefertigt wird.

§. 267.

§. 267.

Bey Vertheilungen ist das erste, daß man das Ganze, so vertheilt werden soll, in ein genaues Verzeichniß bringe, und am füglichsten deshalber eine vollständige Specification oder ein ordentliches Inventarium vor allen Dingen besonders abfasse. Sodann macht man ebenfalls am füglichsten in besonderen Aufsätzen so viel gleiche Theilzettel, als Theile zu machen sind. Hernach kömmt es auf Verabredung der dabey interessirten Personen, oder auch wohl auf die Wahl dessen, der das Vorrecht zu wehlen hat, oder auf das Loos an, welcher Theil einem jeden zuzueignen. Was etwa gemeinschaftlich bleiben soll, was als ungewiß oder aus andern Ursachen noch auszusetzen, und was etwa sonst noch für besondere Verabredungen zu treffen; das wird alles gleichfalls am besten in besonderen Aufsätzen entworfen. Da dann endlich der Haupttheilungs-Receß desto leichter wird, da man sich auf jene besondere Aufsätze, nach vorausgesetztem Eingange von Veranlassung dieses Geschäffts (§. 173.), nur als Beylagen beziehet (§. 190.), und nur einige Hauptverabredungen, z. E. daß man sich nunmehr aller Gemeinschaft, und aller an einander habenden Ansprüche begebe; wie fern man sich etwa zur Gewährsleistung einander verbindet, oder was sonst für Clauseln hier nützlich scheinen mögen (§. 147. u. f.), hinzufügt.

§. 268.

Novationen, Delegationen, Cessionen sind nach der Theorie der Rechte zu beurtheilen, wie

weit

weit eines oder mehrerer Theile Einwilligung dazu nöthig, und was sonst bey jeder von selbigen zu beobachten ist. Es unterscheidet sich darnach auch die Art, solche einseitig oder zweyseitig abzufassen (§. 169. 172.). Und es versteht sich von selbsten, daß hier die in Frage kommenden Personen und Summen sammt der Art der Verbindlichkeit und deren Veränderung genau bestimmt werden müssen.

§. 269.

Endlich können nicht nur alle Verträge auf vielerley Bedingungen gerichtet werden, sondern es gibt auch Verträge, deren Wesen bloß auf Ausschlag gewisser zufälligen Umstände beruhet, als Wetten, Spiele, Assecuranzen, und alle so genannte contractus aleae; worunter nur gedachte Assecuranzen unstreitig die wichtigsten sind, die, besonders in Ansehung des Seehandels, ihre eigene Theorie, und sehr diensam ihre eigene obrigkeitlich vorgeschriebene gedruckte Formularien der so genannten Policen haben.

Ioann. Werlhof diss. *de instrumento assecurationis vulgo Polizza* Resp. *Mart. Luc.* Schele Helmst. 1707. 4.

§. 270.

Von allen bisher (§. 200. u. f.) beschriebenen Verträgen unterscheiden sich noch merklich diejenigen, so in Absicht auf die Verhältnisse des Staats geschlossen werden, es sey nun, daß sie die innere Verfassung des Reichs oder eines Gebiets eines Reichs-

Reichs-Mitgliedes betreffen, oder deren Verhältniß gegen andere.

§. 271.

So können **mit den Unterthanen oder Ständen** Verträge errichtet werden, die die ganze Art der Regierung (modum administrandi rempublicam), oder einen Theil derselben, z. E. das Verhältniß in Ansehung der Religion u. d. g. bestimmen, als Wahlcapitulationen, Landtags-Abschiede, oder andere Recesse oder Verträge zwischen Landesherren und Ständen oder Unterthanen. Oder es werden auch wohl nur mit einer gewissen Classe von Ständen oder Unterthanen solche Verträge geschlossen, wie z. E. mit der Ritterschaft, mit dem Prälaten-Stande u. d. g.

§. 272.

Es können auch **mit einzelnen Unterthanen** Verträge errichtet werden, die deren Vorrechte, Befreyungen oder andere Umstände, so in das Verhältniß gegen den Staat einschlagen, es seyen Rechte oder Obliegenheiten, auf einen gewissen Fuß setzen; wie solche Verträge mit einzelnen Städten, Gemeinden, Adelichen, oder auch mit Beamten, oder Privat-Personen in Teutschland öfters vorkommen.

§. 273.

Was in das **Verhältniß des Reichs**, oder auch eines **Reichs-Mitgliedes gegen andere** einschlägt, das ist, jenes einzig und allein, dieses grösstentheils nach dem Völkerrechte zu beurtheilen; als Bündnisse, Friedens-Schlüsse, Gränzverträge,

Nach-

Nachbarliche Verbindungen, Schutzverträge oder was es sonst vor Tractate oder Verträge dieser Art seyn mögen.

§. 274.

In allen diesen Staatsverträgen (§. 270. u. f.) kömmt das meiste darauf an, die Sache selbst in gehöriger Bestimmung, klar, deutlich und ordentlich zu fassen (§. 147.). Von Clauseln ist hier weniger Gebrauch zu machen. Und bey der Art der einseitigen oder zweyseitigen Ausfertigung (§. 169. 172.) ist nur das Canzley-Ceremoniel zugleich nicht ausser Acht zu lassen, wenn, wie mehrentheils, hier grosse Herren redend eingeführet werden (§. 54.).

Zweyter Theil

von

mündlichen oder persönlichen Handlungen.

I. Hauptstück

von

mündlichen oder persönlichen Handlungen überhaupt.

§. 275.

Auch mündlich hat ein Jurist eigentlich nichts anders zu thun, als entweder eine Willens-Meynung, wodurch etwas entschieden oder ausgemacht wird, zu erklären, oder etwas vorzutragen, wodurch man solche Erklärung von andern herauszubringen hofft (§. 6. 7.).

§. 276.

So können mündliche **Vorträge** geschehen um etwas zu bezeugen, bekannt zu machen oder zu erzehlen (§. 78. 79. 80.). Man kann mündlich etwas bitten, Gerechtsame ausführen (§. 81. u. f.), aus Acten referiren, Stimmen und Gutachten geben (§. 124. u. f.), alles, wie es der Gebrauch jeden Orts und die Natur jeder Sache mit sich bringt, gerichtlich oder ausser gerichtlich, in privat- oder Staats-Sachen u. s w. Und in allen solchen Fällen bleibt es auch hier dabey, daß man sich vor allen Dingen mit der Sache selbst wohl bekannt machen solle (§. 17. u. f.), daß man Geschichts-Umstände nach der chronologischen Ordnung aus einander setze, und daß man bey jedem Vortrage dessen Absicht so wohl

als die etwa dabey zum Grunde zu legende Theorie (§. 82.), vor Augen habe (§. 77. u. f.).

§. 277.

So können auch mündlich von höchster oder richterlicher Gewalt **Befehle und Verordnungen** erlassen werden. Man kann mündlich seinen letzten **Willen** erklären. Und es sind wenige **Verträge**, deren Beschaffenheit es nicht verstattet, sie mündlich zu schliessen. In allen diesen Fällen ist wiederum in der Sache selbst ungefähr eben das, was bey deren schriftlichen Ausfertigung, zu beobachten; ausser wo etwa die Natur der Sache oder auch die Verordnung der Rechte mit sich bringt, daß man, um das geschehene erweislich, oder etwas desto feyerlicher zu machen, Zeugen dabey brauche u. d. g.

§. 278.

Nur bisweilen wird auch zu gewissen **persönlichen Verrichtungen**, die nur aus Ehrfurcht, Freundschaft oder Wohlstand geschehen, und die überhaupt mehr nur etwas feyerliches als Rechte und Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, doch ein Jurist gebraucht (§. 12.).

§. 279.

Der **Unterschied** aller schriftlichen und mündlichen Handlungen besteht hauptsächlich in der **Art des Vortrags**; und dieser Unterschied ist nach den verschiedenen Arten der mündlichen Handlungen grösser oder geringer, je weniger oder mehr man sich

dabey

dabey von der sonst im gemeinen Leben üblichen Art mit einander umzugehen und zu sprechen entfernet.

§. 280.

Wo man auf keine andere Art zu sprechen hat, als wie es im gemeinen Leben üblich ist; da behält man in der Art des Vortrags, in der Sprache, in Ausdrücken, in deren Verbindung u. s. w. seine natürliche Freyheit, und macht es, je natürlicher, je besser; obgleich die verschiedene Verhältnisse der Personen in Ansehung der zu brauchenden Ehrerbietung oder Vertraulichkeit u. d. g. einige Aenderung machen können. So ist es mit allen Complimenten und Unterredungen sowohl zwischen privat-Personen als zwischen Staats-Leuten, bey Audienzen, Visiten, Assembleen, Gastmahlen, Conferenzen, Berathschlagungen u. s. w., desgleichen mit Zeugen-Verhören, summarischen Depositionen u. d. g. beschaffen.

§. 281.

Bisweilen kömmt es aber auf gewisse **bestimmte Ausdrücke und Sätze** an, die nach einer vorher entworfenen Vorschrift nur mündlich auszusprechen sind, als Eydes-Formeln, gerichtliche Erklärungen, Abbitten, Ehren-Erklärungen u. d. g., oder, wie auch oft bey Ausrichtungen in eines andern Namen dem, der sie thun soll, die Worte in Mund gelegt werden. Da dann dem, der zu sprechen hat, schon weniger, oder gar keine Freyheit bleibt, ab- oder zuzuthun.

§. 282.

In andern Fällen, z. E. bey feyerlichen Bewillkommungen, Anwerbungen, Glückwünschungen, Condolenzen, bey Vermählungen, Gebuhrten, Todesfällen ꝛc., bey Huldigungen, Belehnungen, Eröffnung collegialischer Sessionen oder Conferenzen, bey Einführung oder Vorstellung neuer Bedienten, bey Ordens-Handlungen, bey Grundlegung oder Einweyhung öffentlicher Gebäude u. d. g. sind oft ordentliche Reden zu halten, und zwar der Regel nach auswendig herzusagen, oder wenigstens unmerklich abzulesen; die man also schriftlich zuvor abfassen kann, und nach Anleitung einer politischen Beredtsamkeit, oder anstatt vieler Regeln am besten nach zuvor gelesenen Mustern gleicher Art und nach den Umständen jeden Falls einzurichten hat.

Hans Aßmanns von Abschatz **Hof- und bürgerliche Reden.** Halle 1678.

Veit Ludewigs von **Seckendorf Teutsche Reden.** Leipz. 1686. 8.

Joh. Christian **Lünigs grosser Herren, vornehmer Minister, und anderer berühmter Männer gehaltene Reden.** 1709. 8.

Eben desselb. **Angenehmes Labyrinth der Staats- und gelehrten Beredsamkeit, erster Theil** 1725., anderer 1730. 8.

Sammlung auserlesener Reden, als Lob- und Glückwünschungs-Reden, Huldigungs- und Gesandtschafts-Landtags-Inaugurations-Condolenz Reden. **Nordhausen 1726. und vermehrt 1730. 8.**

§. 283.

Endlich ist noch eine Art des mündlichen Vortrags, da das, was man vorträgt, von Seiten des andern Theils gleich niedergeschrieben, oder gar ordent-

ordentlich in die Feder dictirt wird. Dieſes geſchiehet an allen Orten, wo die **Führung eines Protocolls** ſtatt findet; als ins beſondere bey mündlichen Vorträgen der Partheyen oder Advocaten und Procuratoren, oder bey deren ſo genanntem Receſſiren, oder Verfahren von Mund aus in die Feder u. d. g.; ſodann beym Proponiren und Votiren in collegialiſchen Seſſionen oder in Conferenzen u. ſ. f. Wobey gemeiniglich derjenige, der zu ſprechen hat, wieder etwas ſchriftliches, ſo er zuvor entworfen, und darinn nicht nur überhaupt die juriſtiſche Schreibart (§. 24. u. f.), ſondern ins beſondere gemeiniglich einen **ſtilum relatiuum** braucht.

§. 284.

Alle mündliche oder perſönliche Handlungen ſetzen übrigens diejenigen Perſonen, unter denen etwas verhandelt werden ſoll, in ein gewiſſes **Verhältniß** gegen einander, das theils im innerlichen, theils im äuſſerlichen beſtehen, und nach den verſchiedenen Umſtänden und Abſichten der Sache manchen Einfluß darein haben kann.

§. 285.

Wo perſönliche Handlungen inſonderheit zur Abſicht haben, jemands **Willen** zu einer gewiſſen Erklärung zu **bewegen**; da iſt zwar zuförderſt noch einiger Unterſchied zwiſchen Juſtiz- und andern Sachen, indem in jenen mehr der Verſtand, als der freye Wille, von Rechtswegen würken ſoll. So fern man ſich aber von jemands gutem Willen wenigſtens geſchwindere Beförderung, wo nicht gar den guten Ausſchlag einer Sache verſprechen, oder

in widrigen Fällen einem mit Vorurtheilen eingenommenen Gemüthe doch bessere Gedanken beybringen, oder gar dem Ausbruche eines bösen Willens noch in Zeiten zuvorkommen kann; so ist in allen Sachen, wo dergleichen zu hoffen oder zu fürchten ist, sehr rathsam und dienlich, daß ein jeder, der solche Angelegenheiten für sich selbst oder für andere zu betreiben hat, sich zeitig und mit aller möglichen Klugheit bemühe, die Personen, auf deren Willen der Ausschlag oder die Beförderung einer Sache ankömmt, sowohl als andere, die auf eine unmittelbare oder entfernte Art das ihrige mit dazu beytragen können, nach ihren inneren und äusseren Umständen näher kennen zu lernen, und auf seine Seite zu lenken.

§. 286.

Hier ist der Fall, wo sich in den Geschäfften der Welt das menschliche Herz auf einer guten oder bösen Seite zeiget. Weder der Jurist noch sonst jemand wird am Ende den Unseegen vermissen, wenn er sich durch unreine Leidenschaften überwältigen läßt, noch wenn er, um andere dazu zu verleiten, böse Mittel braucht. Aber, ohne unerlaubte Mittel anzuwenden, das Herz derer, mit denen man zu thun hat, zu erforschen, und auf seine Seite zu lenken, und zumahl seinem unbilligen Nachtheile dadurch zuvor zu kommen, wer wird das tadeln?

*I. Wie dieses anzufangen, ist aus anderen Lehren, als die hiesigen Orts auszuführen, und größtentheils aus eigner Klugheit und Erfahrung abzunehmen. Leider ist es das Interesse, was die meisten Menschen in ihren Handlungen, und zumahl in denen Händeln, wobey der Jurist gebraucht wird, leitet. Also von jedem Hofe, von

jeden

jeden Personen dieses zuförderst kennen zu lernen, und dann es in geschickte Verbindung mit seinem Zwecke zu bringen, das ist die größte Kunst bey den Händeln dieser Welt.

*II. So viel einzelne Personen dabey vorkommen, so sucht man deren Herkunft und bisherige Geschichte, ihre Einsichten und Leidenschaften, ihr Alter, Vermögen, ihre Hausumstände, Ehegatten, Kinder, Freunde, Gönner, Vertraute, Lieblinge, Feinde, Widersacher, Gehässige, kurz alle und jede Umstände, von denen man Hoffnung hat, daß sie einem zu statten kommen möchten, zu erforschen, und zu seiner Zeit alsdann eines jeden Umstands, so gut man kann, sich zu seinem Zwecke zu bedienen.

*III. Bey einzelnen Personen kömmt hier also vieles auf die so genannten Characters der Menschen an; Bey Höfen auf deren innere und äussere politische Verfassung und Verhältnisse, oder Situation, wie man sie nennet.

*IV. Ob und wie weit es thunlich und rathsam seyn möchte, hieraus eine besondere Wissenschaft der Staatsklugheit und ins besondere der Teutschen Staatsklugheit zu machen, lasse ich dahin gestellt seyn.

§. 287.

Oft kann hiebey Stellung, Gebehrde, Aussprache u. d. g. etwas zur Sache thun. Und wie überhaupt in äusserlichen Umständen ein bestimmtes Ceremoniel zu beobachten; hiernächst alle persönliche Handlungen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte vorzunehmen; und endlich die wichtigste Zusammenkunft und Handlungen mehrerer Personen bey collegialischen Berathschlagungen oder in Conferenzen geschehen; so wird sich alles übrige, was noch von mündlichen und persönlichen Handlungen zu merken ist, in diese drey Theile zerlegen, so den Inhalt der folgenden Hauptstücke ausmachen werden.

II. Hauptstück
vom Ceremoniel.

Fried. Wilh. von **Winterfeld** Teutsche und **Ceremonial-Politica** ꝛc. Frankf. u. Leipz. 1700. 8.

Gottfr. **Stieve**, Prof. bey der Ritter-Academie zu Liegnitz, **Europäisches Hof-Ceremoniel** ꝛc. Leipz. 1715., andere vermehrte Auflage 1723. 8.

Joh. Christian **Lünigs** theatrum ceremoniale historico-politicum oder historisch-politischer **Schauplatz des Europäischen Hof- und Canzley-Ceremoniels.** Leipz. Erster Theil 1719. Zweyter Theil 1720. fol.

Jul. Bernh. von **Rohr** Einleitung zur **Ceremoniel-Wissenschaft der grossen Herren.** Berlin. 1729. neue Auflage 1733. 8.

§. 288.

Mündliche oder persönliche Handlungen finden nie statt, ohne daß zwo oder mehrere **Personen bey einander** sind, so daß sie sich sehen und hören können, oder wenigstens auf eine von beyden Arten einander ihre Meynung zu entdecken vermögen.

§. 289.

Zwo oder mehrere Personen können nie zusammen kommen, noch zusammen etwas vornehmen, ohne in der Art, wie einer zum andern kömmt, in Ansehung des Orts, wo sie sich versammlen, in Ansehung der Zeit, in Ansehung der Ordnung, so sie unter einander halten, in Ansehung der Kleidung,

deren

deren sie sich bedienen, in der Stellung des Leibes, in der Art einander anzureden, und mit einem Worte ohne in allen äusserlichen Umständen von mehrern möglichen Arten eine zu erwehlen.

§. 290.

So fern diese Art durch gewisse Vorschriften bestimmt ist, wie zwo oder mehrere Personen sich im äusserlichen gegen einander zu verhalten haben, wenn sie persönlich beysammen sind, und mit einander etwas verhandeln sollen; so heißt dieses das **Ceremoniel**, und ins besondere zum Unterschiede vom Canzley-Ceremoniel, das Persönliche, oder, wie es sich vornehmlich an Höfen äussert, das Hof-**Ceremoniel** (§. 34.).

§. 291.

Die **Vorschrift des Ceremoniels** kann in ausdrücklichen Gesetzen oder Verträgen, oder nur in einem Herkommen, oder stillschweigender Bewilligung bestehen. Wo keine von solchen Vorschriften vorhanden ist, oder keine beobachtet wird, da handelt man **ohne Ceremoniel.**

§. 292.

So wie **höhere Personen** von geringern in allen äusserlichen Umständen Zeichen einer Ehrerbietung erwarten, und gewisse Vorzüge vor ihnen behaupten können; So ist das grösseste äusserliche Kennzeichen einer **Gleichheit**, wenn keiner dem andern mehr, als dieser ihm wieder, in allen äusserlichen Umständen einräumet.

§. 293.

§. 293.

Wer anderen zu befehlen hat, der kann denselben ein Ceremoniel vorschreiben, daß sie sowohl gegen ihn, als gegen andere, zumahl gegen solche, denen er auch zu befehlen hat, beobachten sollen. Wer sich der Freyheit rühmen kann, daß er in seinen äusserlichen Umständen keinen Gesetzgeber erkennt; den bindet kein Ceremoniel, als was er selbst durch Verträge oder Herkommen erkannt hat.

§. 294.

Dieses sind die vornehmsten **Grundsätze alles Ceremoniels.** Und aus diesen Gründen ist bekannt, daß 1) **Privat-Personen** unter sich eigentlich gar kein Ceremoniel haben; 2) daß **ein Herr in seinem Lande** sowohl das gegen ihn, wie auch gegen seine Bedienten, und von diesen unter einander, als das überhaupt bey gewissen öffentlichen oder feyerlichen Handlungen zu beobachtende Ceremoniel durch Gesetze vorschreiben, und die darüber entstehende Streitigkeiten durch neue Verordnungen entscheiden kann; 3) daß **freye Staaten,** und deren Regenten, oder auch deren Bevollmächtigte, andern ihres Gleichen im Ceremoniel nichts einräumen, als was sie von ihnen wieder bekommen, und was Herkommens oder verabredet ist.

§. 295.

Das wichtigste Ceremoniel ist das, so unter freyen Staaten und deren Regenten oder Bevollmächtigten gilt. Und davon sind verschiedene

Stücke

Stücke durch einen gleichförmigen Gebrauch von ganz Europa noch näher bestimmt.

§. 296.

Man weiß vors erste, was die Ordnung oder den Rang der Staaten und Regenten selber anbetrifft, die Vorzüge, die der Pabst sammt den Cardinälen in der ganzen catholischen Christenheit, und die der Kayser vor allen andern gekrönten Häuptern in ganz Europa genießt. Man weiß übrigens die Gleichheit aller gekrönten Häupter unter einander, und ihre Vorzüge sowohl vor nicht gekrönten oder nicht freyen Regenten, als vor Republiken. Nur die letztere beyde Classen lässet man unter einander, und jede wieder unter sich über Rang und Vorzug streiten.

Zach. Zwanzigs *theatrum praecedentiae*, oder eines Theils illustrer Rangstreit, andern Theils illustre Rangordnung (so zuerst unter dem Namen Ehrenhard Zweyburgs 1606. herausgekommen) zweyte Auflage. Frankf. 1709. fol.

Rousset *memoires sur le Rang & la préséance entre les souverains de l'Europe & entre leurs Ministres représentans suivant leurs differens caracteres*, pour servir de supplement à l'Ambassadeur & ses fonctions de Mr. de Wicquefort. à *Amsterdam* 1746. 4.

§. 297.

Auf gleiche Art richtet sich Rang und Ordnung der Bevollmächtigten von jeder Art Regenten oder Staaten nach eines jeden Principalen; ausser daß selbst in der Art der Bevollmächtigung der Gebrauch gewisse Classen und Grade eingeführ-

ret

ret hat, vermöge deren ein Bevollmächtigter von einer höhern Classe keinem von einer geringern weicht, wenn des letztern Principal gleich unstreitig dem Principalen des erstern vorgehet.

Abr. de WICQUEFORT *l'Ambassadeur & ses fonctions.* à la Haye 1681. à Cologne 1690. à Amsterd. 1730. 1741. 4.

Iac. BRVNNEMANN diss. *de iure ceremoniali circa legatos.* Resp. *Sim. Pet.* GASSER. Hal. 1700. recus. 1739. 4.

§. 298.

Es sind nehmlich alle **Staats-Bevollmächtigten,** (wenn man sich überhaupt dieses Ausdrucks bedienen darf,) erstlich an und vor sich selbst nach ihrer verschiedenen **Absicht und Bestimmung** unterschieden, indem sie **entweder** nur abgeordnet werden, um aus Ehrfurcht oder Freundschaft oder Wohlstands halber etwas auszurichten, wobey das **Ceremoniel** das Hauptwerk ist, z. E. um ein Compliment abzulegen, um etwas zu notificiren, um Glück zu wünschen ꝛc.; **oder** zu würklichen **Angelegenheiten,** wobey es auf Rechte und Verbindlichkeiten ankömmt; es sey nun wiederum entweder nur zum so genannten **Negotiiren,** d. i. zu Betreibung eines oder andern besondern Geschäffts, oder auch überhaupt zu Wahrung des Principalen Interesse an einem gewissen Orte; oder um die **Stelle** des Principalen zu vertreten, wo sonst dessen Gegenwart, um etwas mit andern zu schliessen, und denen zu dem Ende anzustellenden Berathschlagungen beyzuwohnen, erforderlich seyn würde, als in der Versammlung derer, die mit ihm ein Collegium

oder

oder Corpus ausmachen, zu erscheinen, zu votiren oder gar zu dirigiren u. s. w.; oder auch in Conferenzen oder Congressen mit andern seinen Willen zu erklären, des andern Erklärung zu vernehmen, und zu sehen: ob man übereinkommen könne oder nicht?

§. 299.

Alle diese Arten von Staats-Bevollmächtigten theilt ein allgemeiner Gebrauch in Europa noch auf eine andere Art nach ihren unterschiedenen so genannten **Characteren** ab, so die verschiedenen Grade der Würde anzeigen, die dem Herkommen gemäß ein grosser Herr oder ein Staat seinem Bevollmächtigten mittheilen kann, und die also diesem ein jeder Principal nach seinem Gutfinden beyleget, so fern ihm das Recht zustehet, von jeder Art Gesandten zu schicken.

§. 300.

So besteht der größte Grad der Würde eines Staats-Bevollmächtigten in dem besonders so genannten **charactere repraesentatitio**, da der Principal verlangt, daß seinem Abgeordneten gleiche Ehre, als ihm selbsten, wiederfahren solle. Wer mit diesem Character von einem grossen Herren oder freyen Staate bevollmächtigt wird; heißt im genauesten Verstande ein **Gesandter** oder **Bottschafter** (legatus primi ordinis, *Ambassadeur*). Ohne solchen Character werden Abgeordnete grosser Herren oder freyer Staaten nur **Abgesandte** genannt (legati secundi ordinis, *Envoyés*), die nach den Bottschaftern gleich den nächsten Grad in der Würde eines Staats-Bevollmächtigten auf sich haben.

§. 301

§. 301.

Beyde sowohl Bottschafter als Abgesandte werden entweder nur zu einer einzelnen Ausrichtung auf gewisse ungefähr bestimmte kürzere Zeit, oder zu Betreibung mehrerer Angelegenheiten, wie insonderheit zu Besorgung des Principalen Interesse überhaupt, auf unbestimmte längere Zeit, abgeordnet (§. 298.). Diese werden alsdann **ordentliche**, jene **ausserordentliche** Gesandten oder Abgesandten genannt.

§. 302.

Beyde sind auch überhaupt entweder angewiesen, im Namen ihrer Principalen und an deren Stelle Berathschlagungen beyzuwohnen, und Schlüsse zu machen, oder nicht (§. 298.); da dann jene insonderheit den Namen **Bevollmächtigter Minister (Ministre Plenipoteniaire)** verdienen. In Ansehung des Characters bleibt es aber eigentlich dabey, daß sie entweder Bottschafter oder Abgesandte sind. Nur ein neuerer Gebrauch scheint hieraus noch eine dritte Classe von Gesandten zu machen, deren Character, ob er von der ersten oder andern Ordnung sey, unbestimmt gelassen wird.

§. 303.

Einen geringern Grad der gesandtschaftlichen Würde haben die, so als **Residenten**, um das Interesse eines Hofs oder Staats überhaupt bey einem andern Hofe oder Staate auf geraume Zeit oder auf beständig zu wahren, abgeordnet werden. Andere werden ganz ohne Character als **Chargés d'affaires**,

oder

oder auch nur Legations-Secretarien, zu gesandtschaftlichen Verrichtungen gebraucht. Wo diese insbesondere das Interesse eines Staats in Handlungs-Sachen betreffen, wird dessen Abgeordneter, der übrigens verschiedentlich charakterisirt seyn kann, ein **Consul** genannt.

Ebauche d'un discours sur les Consuls (par Mr. MISLER) à Hambourg 1751. 4.

§. 304.

Agenten sind zwar auch Personen, denen ein Hof oder Staat ausser seinem Gebiete etwas zu besorgen aufgetragen. Ihr Auftrag ist aber nicht an grosse Herren oder freye Staaten, sondern an deren untergevrdnete Collegien, oder an Privat-Personen gerichtet. Mithin gehören sie nicht unter die Zahl der Gesandten.

§. 305.

Zwischen Mitgliedern eines Staats hat nach den allgemeinen Regeln des Staats- und Völker-Rechts eigentlich keine Gesandtschaft statt. Der Regent beschickt seine Stände und **Unterthanen** durch **Commissarien**; diese jenen durch **Abgeordnete** oder **Deputirte**, und sich unter einander durch privat-Bevollmächtigte.

§. 306.

Sowohl Gesandten als anderen Abgeordneten, denen Angelegenheiten aufgetragen sind, werden ordentlicher Weise gewisse Personen zur Beyhülfe in Ausrichtungen und Ausfertigungen als **Secretarien** oder **Canzlisten** zugevrdnet, die alsdann

ebenfalls vom Principalen abhangen, und von andern, die als Hausbediente, als Privat-Secretarien u. d. g. den Gesandten begleiten, wohl zu unterscheiden sind.

§. 307.

Bey Gesandten und allen andern Arten von Bevollmächtigten ist endlich auch die Regel, daß ein jeder Principal die Freyheit hat, zu einem oder zu **verschiedenen Zwecken eine oder mehrere Personen** abzuordnen, und mehrere **mit einerley oder verschiedenen Characte:rn** zu versehen, wie auch **mehreren insgesammt oder sammt und sonders** einen Auftrag zu thun.

§. 308.

Alles dieses beruhet demnach auf der Beschaffenheit des Auftrages, den ein jeder Abgeordneter von seinem Principale erhält. Damit aber ein jeder, an welchen eine Abschickung geschiehet, sich darnach zu richten wisse; muß in so weit demselben eine zuverlässige Nachricht von der Art des dem Abgeordneten geschehenen Auftrags zukommen, d. i. ein jeder Abgeordneter muß sich an dem Orte, wo er hingeschickt wird, **legitimiren**, welches entweder durch ein Creditiv., oder durch eine Vollmacht, oder auch durch beydes zugleich geschiehet.

§. 309.

Creditive sind verschlossene Schreiben von dem, der jemanden abschickt, an den, dem die Abschickung zugedacht ist, worinn die Art der Abordnung gemeldet,

meldet, und der andere ersucht wird, den Abgeordneten dafür zu erkennen, mithin im Glauben beyzumessen ꝛc. **Vollmachten** (*Pleinpouvoirs*, Mandata procuratoria) sind offene Bekenntnisse, daß man jemanden gewisse Aufträge gethan, in seinem Namen etwas zu verrichten, und daß man selbiges hiernächst genehm halten wolle. Jene finden bey allen Abordnungen statt. Diese sind insonderheit, wo Schlüsse zu machen (§. 298. 302.), nöthig.

§. 310.

Also ergibt sich aus der Legitimation eines jeden Staats-Bevollmächtigten, unter welche Classe er sich rechnen, und dann aus dem Range seines Principals, was für einen Platz unter andern von eben der Classe er nehmen könne (§. 297.).

§. 311.

Wie Rang und Ordnung (§. 296.), so sind auch gewisse **Titulaturen** durch einen allgemeinen Gebrauch von ganz Europa bestimmt, als Päbstliche Heiligkeit, Eminenz, Kayserliche oder Königliche Majestät, Königliche Hoheit, Durchlaucht ꝛc. und besonders der eigentlich nur Botschaftern zukommende Excellenz-Titel (§. 40.).

F. C. Mosers Actenmässige Geschichte der Excellenz-Titulatur und der hierüber entstandenen Streitigkeiten; in seinen kleinen Schriften tom. 2. p. 100. sq. tom. 3. p. 1. sq.

§. 312.

In der Art, wie grosse Herren oder Gesandten an andern Orten sich einfinden können, ist ebenfalls

einem allgemeinen Gebrauche gemäß, daß einem jeden frey stehet, in der Stille (all' incognito) oder einen öffentlichen **Einzug** zu halten, und daß in letzterem Falle, wo ein Hof oder andere Gesandten gleichen Characters sind, von diesen eine feyerliche Entgegenkommung und Einholung, nebst den jeden Falls herkommlichen militarischen und andern Ehren-Bezeigungen, als besonders Abfeurung der Canonen u. d. g., veranstaltet wird.

§. 313.

Ferner ist die Regel, daß ein jeder grosser Herr oder Gesandter bey seiner Ankunft an andere Orte solche allen denen, die er dem Ceremoniel gemäß zu sprechen gedenkt, gebührend **ansagen** lasse, und daß ihm dargegen durch ebenmässige Beschickungen die gewöhnlichen **Bewillkommungs-Complimente**, auch wohl Geschenke von dem Magistrate des Orts &c. gemacht werden.

§. 314.

Sodann ist weiter der Gebrauch, daß, so oft ein grosser Herr oder Gesandter an einen Ort kömmt, wo andere seines Gleichen sind, von diesen ein jeder den, der später angekommen, und seine Ankunft gehörig ansagen lassen, **zuerst besucht**, und dann von ihm den **Gegenbesuch** empfängt; da hingegen der geringere den vornehmern ohne Unterschied der Ankunft allezeit zuerst besuchen muß.

§. 315.

Endlich ist auch das ausgemacht, daß ein jeder anderen, die seines Gleichen sind, in seinem Hause die

die Oberhand läßt, hingegen diese behält, wo er einen merklichen Vorzug über den andern behauptet. Und auf eben diese Art zeigt sich an der Bedeckung, am sitzen oder stehen u. d. g. von einem oder beyden Theilen deren Gleichheit oder Ungleichheit im Ceremoniel.

§. 316.

Uebrigens hat noch ein jeder Hof sein besonderes Ceremoniel, wie es mit der Person des Regenten, und dessen Gemahlinn, Kindern, Anverwandten, verwittibten Personen ꝛc. in allen äusserlichen, zumahl öffentlichen Umständen, im sitzen, stehen, gehen, reiten, tragen, fahren, an- und auskleiden, schlafen und aufstehen, essen und trinken ꝛc. und wie es insonderheit beym Audienzgeben, bey der Tafel, bey Gesellschaften, beym Spielen, bey heiligen Handlungen, beym Kirchengehen, bey Jagden, bey Besuchen, Festins, Lustbarkeiten, Spectakeln, an Gebuhrts- Namens- Krönungs- Ordens- oder andern Galla- Tagen, oder auch bey Gebuhrten, Vermählungen, Begräbnissen, ꝛc. mit Bedienung, Begleitung, Bewachung, mit militärischen oder anderen Ehrenbezeigungen u. s. w. gehalten werde.

§. 317.

Desgleichen haben an jedem Hofe alle hohe und niedere Staats- Kriegs- Landes- und Hof-Bediente, und so auch alle Standes-Personen, als Fürstlichen, Gräflichen, Freyherrlichen, Adelichen Standes ꝛc. geistliche und weltliche, Frauenzimmer und Mannspersonen ꝛc. jede ihr angewiesenes Ceremoniel sowohl im Range unter einander, als wie sie

sich gegen den Hof zu verhalten haben, besonders in Ansehung der Aufwartung bey Hofe, in der Antichambre, bey der Tafel, oder in Apartements ꝛc. in Kleidung, Reverenzen, Titulatur, Spielen, ꝛc.

§. 318.

Auch insonderheit hat ein jeder Hof meist sein eigen Ceremoniel gegen Fremde, sowohl überhaupt, wie Fremde am Hofe zuzulassen, zu präsentiren, zum Handkuß zu lassen, zur Audienz einzuführen, zur Herrschaftlichen oder zur Marschalls-Tafel, wie auch zu Festins, Bällen, Redouten u. d. g. einzuladen, am Hof zu logiren, von Personen des Hofs zu bedienen, mit Kutschen von Hofe einzuholen u. s. w. ingleichen durch welche Personen sie zu beschicken, zu empfangen, zu begleiten u. d. g.; als ins besondere wie jede Art von Fremden zu empfangen, z. E. fremde regierende Herren, Anverwandte und andere Königliche, Churfürstliche, Fürstliche, Gräfliche Personen; fremde Gesandten oder Abgesandten, Residenten, Agenten, Abgeordneten ꝛc. vom Pabste, vom Kayser, von Königen, Churfürsten, Republiken, Fürsten, Grafen, Prälaten, Städten, Ritterschaft ꝛc.; fremde Standes-Personen und vornehme Bediente, als Cavaliers oder Dames von unmittelbarem oder anderm gutem Adel, ꝛc. Cardinäle, Prälaten, Domherren, ꝛc. Ordens-Ritter ꝛc. Ministers, Geheime Räthe, Reichshofräthe, Reichs-Cammergerichts-Beysitzer, Generals-Personen, ꝛc.

§. 319.

§. 319.

Selbst die Gebäude sind gemeiniglich darnach eingerichtet, daß in dem Unterschiede des Einfahrens in dem Hof- oder Burg-Platz, und bis an gewisse Orte darinnen, als bis an die inneren Thore, Treppen u. d. g., oder nur bis vor denselben; desgleichen in der Zulassung in diese oder jene Vorzimmer, Hauptzimmer, Nebenzimmer 2c. (antichambres, apartements, retirades); nicht minder im Entgegenkommen oder Begleiten bis an die Kutsche, Treppe, oder Thür des Vor- oder Haupt-Zimmers u. s. w., ein grosser Unterschied im Ceremoniel bestehet.

§. 320.

Ein gleicher Unterschied äussert sich in Meublen, nicht nur, wie sie überhaupt in den Zimmern in Trauer oder ohne Trauer befindlich sind, als Tapeten, Spiegel, Kronleuchter, Baldachins, Sessel, Stühle, Tische 2c.; sondern auch was sich die Herrschaft für welcher zum Vorzuge bedient, oder andern gleich geben läßt, z. E. ob sie unter Baldachins sitzen, oder nicht, auf Sesseln oder Tabourets, 2c. insonderheit auch bey Tafeln, ob sie mit Gold oder Silber, an Tellern, Messer, Gabeln u. d. g. bedient werden u. s. w.

§. 321.

Ja in der Kleidung und übrigen Equippage hat meist ein jeder Hof seine Ordnung, wornach sich sowohl die Personen des Hofs selber richten, als andere, so dabey erscheinen. Nicht nur unterscheidet sich eine jede Trauer, und wieder tiefe oder halbe

Trauer ꝛc., von der übrigen Tracht; Sondern in dieser ist wieder Galla-Kleidung von der ordentlichen, auch manchmahl noch insonderheit von der Jagd-Kleidung, oder Tracht à la Campagne, unterschieden, ohne noch derer Fälle, da man in Domino oder andern Masken erscheint, zu gedenken. An manchen Höfen ist Spanische Tracht und Mantel-Kleidung eingeführt Die Freyheit Stock und Degen zu tragen, die Haare auf diese oder jene Art fliegend oder gebunden, frisiren zu lassen, Perruquen von dieser oder jener Art zu tragen, mit oder ohne Haarbeutel zu gehen, und wer weiß, was sonsten, ist an vielen Orten durch besondere Vorschriften bestimmt. Bis auf die kleinsten und veränderlichsten Moden dient das Wohlgefallen jedes Herrn seinem ganzen Hofe zur stillschweigenden Vorschrift.

§. 322.

Und so wie die Kleider-Ordnung aller Personen, die bey Hofe erscheinen, übereinstimmen muß; so erstreckt sich solche in ihrer Art auch bis auf Pagen, Cammerdiener, Heyducken, Läufer, und **Livree-Bedienten**, deren jede wieder ihre besondere Tracht-Ordnung haben, die sich in vielen Stücken nach der allgemeinen Ordnung des Hofs richtet.

§. 323.

Sogar die **Kutschen**, deren man sich am Hofe bedient, erscheinen in verschiedener Gestalt, als Trauer- Parade- Reise- oder ordentliche Kutschen, oder auch Jagd-Chaisen u. d. g., und zwar wieder nach den verschiedenen Umständen mit 2. 4. 6. oder

gar

gar 8. Pferden bespannt, und diese wieder mit oder ohne Pferde-Quasten (fiocchi) u. s. w.

§. 324.

Alle diese Stücke des Ceremoniels (§. 295. u. f.) sollten zwar eigentlich nur zwischen mehreren freyen Staaten gelten, mithin in Teutschland, so fern dieses ein Reich ausmacht, und ein allgemeines Oberhaupt verehrt, nicht Platz finden. Allein seitdem ein jeder Reichsstand, vermöge der ihm zustehenden Landes-Hoheit, die Gestalt eines Regenten, also jedes Reichsständisches Gebiet die Gestalt eines besondern Staats bekommen; und zumahl seitdem der Westphälische Friede den Reichsständen das Recht des Kriegs und Friedens, und das Recht der Bündnisse und Gesandtschaften zugestanden; so ist das Teutsche Ceremoniel in so weit von der Regel abgewichen, daß man es nicht mehr nach den Grundsätzen des in einem Staate sonst nur nach Vorschrift und Entscheidung des Oberhaupts einzurichtenden Ceremoniels beurtheilen darf. Sondern selbst im Teutschen Reiche ist eben das Ceremoniel in Ansehung der Reichsstände, wie unter freyen Staaten von Europa; aber eben daher auch viele Schwierigkeit und Anstoß wegen der gegen einander laufenden Grundsätze, die das Staatsrecht Mitgliedern eines Reichs, und die das Völkerrecht freyen Staaten vorschreibt.

§. 325.

Ja es äussert sich im Teutschen Reiche noch überdies eine so ausserordentliche Verschiedenheit der Stände und deren Bevollmächtigten nach ihren so

mannigfaltigen Classen, und in ihrem daher so verschiedenen Verhältnisse, sowohl unter einander, als auch gegen den Kayser und dessen Bevollmächtigte, und wiederum innerhalb oder ausserhalb des Reichs; Und ein jeder hält dabey so sehr auf die von ihm einmahl behauptete Gerechtsame, daß unstreitig das Ceremoniel des Teutschen Reichs von weit grösserem Umfange, und viel anstössiger ist, als das Ceremoniel von ganz Europa.

§. 326.

Ohne einmahl der vielen **Rangstreitigkeiten einzelner Reichsstände** von einerley Art zu gedenken, wie z. E. zwischen Trier und Cölln, Salzburg und Oesterreich, Teutschmeister und Bamberg, Pommern, Mecklenburg, Würtenberg, Baaden, Hessen und Holstein ꝛc. theils gewesen, theils noch sind; So ist erstlich bekannt, was selbst in **ganzen Classen der Reichsstände** oder Mitglieder des Reichs für vielfältiger Anstoß sich ereignet, als: zwischen Churfürsten und Fürsten; zwischen geistlichen und weltlichen, alten und neuen Fürsten; zwischen Fürsten und Grafen; zwischen Grafen und Prälaten; zwischen alten und neuen, freyen Reichs- und Landsässigen mittelbaren Grafen; zwischen Grafen und Freyherren oder adelichen; zwischen der unmittelbaren Ritterschaft und Reichsstädten; zwischen unmittelbaren und mittelbaren, alten und neuen von Adel; zwischen Adelichen und Patritien; ꝛc.

§. 327.

Alle diese mögen selbst oder durch Gevollmächtigte eines oder beyder Theile, einzeln oder in collegia-

gialischen Versammlungen zusammen kommen; so äussern sich bald über Rang, bald über Titel, bald über die erste Visite, bald über die Art des Besuchs oder Empfangs, bald über Gastmahle, Gesundheits-Trinken, Meublen, und wer weiß über was sonsten, so wunderbare Zwistigkeiten, daß man deren Ende nicht übersehen, und oft in Hauptsachen nichts darüber vornehmen kann.

§. 328.

Kömmt nun ferner das **Verhältniß gegen den Kayser** dazu; so verändert sich nicht nur am kayserlichen Hofe gar vieles im Ceremoniel aller und jeder Reichsstände und deren Bevollmächtigten; Sondern wo auch nur ein kayserlicher Gesandter, Commissarius oder anderer Bevollmächtigter mit Reichsständen, oder deren Bevollmächtigten zusammenkömmt; gewinnt das Ceremoniel gleich eine andere Gestalt, und jene Irrungen der Stände unter einander werden mehrentheils noch dadurch mehr rege gemacht, oder von neuem vergrössert.

§. 329.

Noch weitern Anstoß gibt es, wenn das Verhältniß gegen **auswärtige** mit ins Mittel tritt, nicht nur, wie von des Kaysers und Reichs wegen Bevollmächtigte an auswärtigen Höfen und bey Friedens-Congressen, und wie hinwiederum auswärtige grosse Herren oder deren Bevollmächtigte am kayserlichen Hofe und beym Reiche aufzunehmen und sich zu verhalten haben; sondern auch wie einzelne Teutsche Stände in Person, oder deren Bevoll-

vollmächtigte, an fremden Höfen, und bey Friedens-Congressen im Ceremoniel zu halten seyn. Wobey nicht nur die innerliche Teutsche Rang- und Ceremoniel-Streitigkeiten gemeiniglich aufwachen, sondern auch eben solche mit auswärtigen entstehen, als z. E. der Churfürsten, auch theils Fürsten, mit den Republiken, Cardinälen ꝛc., Evangelischer Gesandten mit dem päbstlichen Botschafter ꝛc.

§. 330.

Hieraus ergibt sich fürs erste schon, wie sich am **kayserlichen Hofe** das Reichs-Ceremoniel sehr merklich von andern Orten unterscheide. In vielen Stücken vermischt sich dort erstlich das vom Kayser in Ansehung seiner Erblande hergebrachte Hof-Ceremoniel (§. 316. u. f.) mit dem, das eigentlich in der Kayser-Würde seinen Grund hat. Sodann werden beydes Reichsständische Personen und Bevollmächtigte, sowohl in Ansehung der Person des Kayserś als anderer des Hofs, es seyen Verwandte, oder Bediente des Kayserś, wie besonders kayserliche Ministers und Geheime Räthe, auch Reichshof- und andere Räthe, Cammerherren, Generals-Personen u. d. g., nach einem ganz andern Ceremoniel, als sonsten, gehalten, zumahl wenn man einheimische und auswärtige, oder auch von jenen wieder die verschiedenen Classen der Chur- und Fürsten, der geist- und weltlichen, alt- und neuer Häuser u. s. w. (§. 325. u. f.), oder auch mächtige und beliebte, und minder mächtige oder beliebte ꝛc. unter einander in Vergleichung stellt.

§. 331.

§. 331.

Ganz anders zeigt sich das Ceremoniel in **Reichsständischen Versammlungen.** Vom Reichsstädtischen collegio an, (wenn man auch die Reichs-Ritterschaftliche Versammlungen nicht mit rechnen will,) hat eine jede Versammlung von Reichs-Grafen, Prälaten, Fürsten und Churfürsten ihr eignes Ceremoniel, sowohl wenn jede Classe nach ihren gewöhnlichen Abtheilungen sich besonders versammlet, wie z. E. auf Grafen-Tagen, Fürsten-Tagen, und bey Kayserwahlen geschiehet; als auch wo sie vermischt oder insgesammt zusammenkommen, wie Reichs-Deputations-Tagen, oder auch bey ausserordentlichen Deputationen zu Visitirung des Cammergerichts u. d. g., sodann bey Kreysversammlungen, nicht minder bey denen Conferenzen, die ein oder das andere durch die Religion getrenntes Corpus anstellt, vornehmlich aber bey der allgemeinen Reichsversammlung auf Reichstagen.

§. 332.

Alle diese Versammlungen sind zuförderst nicht nur vom Ceremoniel des kayserlichen Hofs (§. 330.) weit entfernt, sondern sie sind auch von einander so sehr unterschieden, daß man **von keinem Orte auf den andern** im Ceremoniel sichere **Schlüsse** machen kann; indem es z. E. ganz anders damit bey Kayserwahlen, als auf Fürsten- oder Grafen-Tagen, und wiederum andeos bey Kreysen u. s. w., ja selbst bey Kayserwahlen in vielen Stücken anders, als bey andern Churfürstlichen Versammlungen, gehalten wird.

§. 333.

§. 333.

Ueberhaupt aber äussert sich das verschiedene Ceremoniel von jeder Art solcher Reichsständischen Versammlungen, so viel das blosse Ceremoniel-Wesen betrifft, ungefähr in folgenden Stücken: 1) wie die zu jeder solcher Versammlung gehörige oder auch fremde Personen, die unter öffentlichem Character dabey erscheinen, an dem Orte der Zusammenkunft sich einfinden (§. 312.)? ob sie in der Stille (incognito) oder öffentlich einziehen, und wie sie in letzterem Falle eingeholt werden? 2) wie sich der Ort der Zusammenkunft und dessen Obrigkeit bey eines jeden Ankunft, mit Ehrenbezeigungen, Glückwünschen, Geschenken ꝛc. verhalte (§. 313.)? 3) wie sich ein jeder in der Wohnung (§. 319.), Meublen (§. 320.), Suite und Equipage (§. 321. u. f.), einrichte? 4) ob, und wem, und wie ein jeder seine Ankunft bekannt machen lasse? 5) wer dem andern die erste Visite und wer hernach die Revisite mache? und wie es in beyden Fällen mit dem Anmelden, mit der Suite und Equipage, mit dem Einfahren, Empfangen und Begleiten, mit der Vorhand, Anrede, Bedeckung im sitzen oder stehen ꝛc. gehalten werde? 6) wie ferner privat-Besuche oder Visiten ohne Ceremoniel angestellt, desgleichen 7) wie es mit öffentlichen sollennen oder andern Gastmahlen, 8) mit Assembleen, Bällen und dergleichen Zusammenkünften, 9) mit ausserordentlichen freudigen Feyern, als Kayserlichen Namens-Krönungs-Tagen, u, d. g. Festins oder Galla-Tagen, oder auch 10) bey ausserordentlichen Trauer-Fällen, von Seiten eines Hofs oder einer Gesandtschaft u. s. w. gehalten werde.

§. 334.

§. 334.

In einiger nähern Absicht auf die zugleich vorhabende Sachen gehöret ferner zum Ceremoniel bey solchen Reichsständischen Versammlungen; 1) wie insonderheit das Directorium zu eröffnen? 2) wie ein jeder, der als Bevollmächtigter erscheint, bey selbigem sich zu legitimiren habe? 3) wie es zu halten, wenn jemand von Seiten des Kayserlichen Hofs dabey erscheinet? 4) wie die vorhabende Versammlung zu eröffnen? 5) wie die Versammlungen fortzusetzen? 6) wie sie zu endigen? 7) ob und was von Seiten der Versammlung mit gewissen feyerlichen Umständen, und wie solche vorzunehmen ꝛc. ?

§. 335.

Es gibt auch Geschäffte unter den Reichs-Sachen, die auf eine gewisse feyerliche Art vorgenommen werden, und bey denen also das Ceremoniel meist eines der wichtigsten Stücke ausmacht: als absonderlich die Kayser-Wahlen und Krönungen, Reichs-Huldigungen und Reichs-Belehnungen. In solchen Fällen wird oft in Absicht auf das feyerliche bey der vorhabenden Handlung im Ceremoniel etwas gestattet, was sonst demselben nicht gemäß seyn, und ausserdem deswegen nicht Platz finden würde. Doch geht auch darinn alles auf eine gewisse bestimmte Weise, die man mit allen Umständen jedesmahl sorgfältig aufzuzeichnen, und der Nachwelt zu desto grösserer Gewißheit des Herkommens nachzulassen pfleget.

§. 336.

§. 336.

Auch ins besondere, was die Gesandtschaften anbetrifft (§. 297. u. f.) hat das Teutsche Ceremoniel viel sonderbares. Denn so ergibt sich zum Theil schon aus dem obigen (§. 350.), wie am Kayserlichen Hofe die Bevollmächtigten der Reichsstände zwar nicht wie Deputirte (§. 305.), jedoch auch nicht so, wie Gesandten auswärtiger Höfe und freyer Staaten, und wiederum mit einem merklichen Unterschiede der Chur- und Fürstlichen, Gräflichen und Städtischen, von grossen oder kleinen, alliirten oder andern Höfen ꝛc. gehalten werden, und wie noch ins besondere am Reichshofrathe der Stände Bevollmächtigte zugleich als Agenten (§. 304.) und zugleich als gerichtliche Procuratoren anzusehen sind, wozu ein Reichsstand sowohl seinen ohnehin am Kayserlichen Hofe habenden Abgesandten, als einen aus der Zahl der Reichshofraths-Agenten legitimiren, oder auch seinen ganz eignen Agenten halten kann.

§. 337.

Bey Reichsständischen Versammlungen werden zwar die Bevollmächtigten des Kaysers mit dem Titel als Commissarien beehret (§. 305.). Es ist aber doch ein grosser Unterschied zwischen der aus einem Principal-Commissarien und Concommissarien bestehenden kayserlichen Commission auf der Reichs-Versammlung, und zwischen Gesneckten, die der Kayser an Kreyse bevollmächtigt, oder auch bey Reichs-Deputationen, bey Bischofs-Wahlen u. d. g. hält; ohne noch der gerichtlichen

Com-

Commissionen, die durch des Reichshofraths Hände gehen, als der Austrägal-Local-Hof-Untersuchungs-Executions- u. d. g. Commissionen zu gedenken. Und einzelne grosse Höfe werden doch auch vom Kayser durch Gesandten beschickt.

§. 338.

Die Reichsstände selbst sind soweit davon entfernt, ihre eigne einheimische Versammlungen nur mit uncharacterisirten Bevollmächtigten oder Abgeordneten zu beschicken, daß sie vielmehr sich um die Wette beeifern, auch hier der Welt ihr Gesandtschafts-Recht der ersten Grösse vor Augen zu legen.

§. 339.

So verehrt ein jeder die Bevollmächtigten der Churfürsten zu Kayserwahlen ohne Anstand als Bottschafter; und noch dazu wiederfährt diese Ehre dort von Rechtswegen auch den zweyten und dritten Gesandten, die ein jeder Churfürst mit dem Character als Bottschafter dort zu halten pflegt.

§. 340.

Ausser den Kayserwahlen fällt die Distinction der Churfürstlichen Gesandten, wo sie sonst collegialisch versammlet sind, zwar nicht so sehr ins Auge, wie dorten. Allein sie führen doch überall, und insonderheit, wie sie nunmehro ihre beständige collegialische Versammlung auf dem noch immer fortwährenden Reichstage haben, den Character als Bottschafter samt dem damit verknüpften Ceremoniel, besonders in Ansehung des Excellenz-Titels.

§. 341.

Die Bevollmächtigten der Alt-Fürstlichen Häuser geben in ihren Versammlungen sowohl auf Fürsten Tägen, als bey dem allgemeinen Reichs-Convente und sonst den Churfürstlichen nichts nach, sie führen eben den Gesandtschaftlichen Character der ersten Grösse, und behaupten eben das Ceremoniel im Excellenz-Titel und in allen übrigen Stükken. Sie geben sich alles dieses unter einander, aber nicht den Churfürstlichen, weil diese es ihnen nicht zugestehen wollen.

§. 342.

Neuer Fürsten Bevollmächtigte, wie auch Gräfliche und Städtische, gehen jede mit ihres Gleichen, wie Gesandten unter einander um. Nur gegen Churfürstliche und Alt-Fürstliche nehmen sie mit etwas geringerem Ceremoniel vor lieb. An den Excellenz-Titel machen sie nicht so grossen Anspruch. Aber den Gesandten-Character lassen sie sich doch nicht gern mit der Benennung bloßer Abgeordneten oder Deputirten verwechseln.

§. 343.

Bey Reichs-Deputationen, Kreysversammlungen u. d. g. bekömmt das gesandtschaftliche Wesen der Reichsstände noch verschiedentlich eine andere Gestalt, indem sich dort wiederum die Churfürstliche, Fürstliche, Gräfliche, Städtische u. s. w. sowohl jede für sich, als in dem Verhältniß und den Streitigkeiten unter einander, oft ganz anders als an andern Orten zeigen.

§. 344.

Wenn man nun erweget, wie bey allen solchen Gelegenheiten die Bevollmächtigten der Reichsstände sich nach deren Classen selbst unter einander unterscheiden, und grösstentheils streiten; und wie überall hiebey von den allgemeinen Regeln des Staats- und Völkerrechts und des darinn gegründeten Ceremoniels so vielfältig abgewichen wird; so ist leicht zu erachten, wie weit beschwerlicher und verwirrter dieses alles wird, wenn noch ein besonderes Verhältniß eines dritten hinzukömmt (§. 328. u. f.).

I. Hieraus entspringen nehmlich alle die Verdrießlichkeiten, worinn gemeiniglich der Principal- und Con-Commissarius auf Reichstägen, und sowohl da als bey Kayserwahlen und andern solchen Conventen die Abgeordneten auswärtiger Höfe und Staaten mit den Reichsständischen Bevollmächtigten verwickelt werden. Man lese nur zur Probe **Fabers Staatscanzley** tom. 97. p. 94. sq., tom. 98. p. 186. sq., tom. 99. p. 107. sq.

§. 345.

So fern man die Teutschen besonderen Staaten einzeln betrachtet (§. 324.), ist deren Ceremoniel bey weitem nicht in so viele Schwierigkeiten verwickelt, als wie es bisher von Teutschland, so fern es ein Reich ausmacht, gezeiget worden.

§. 346.

In dem eigentlich so genannten Hof-Ceremoniel der Reichsständischen Teutschen Höfe kann es zwar nicht fehlen, daß sich nicht ein grosser Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen, Catholischen und Evangelischen, grösseren und kleineren, Königlichen,

Churfürstlichen, Fürstlichen, und Gräflichen Höfen zeigen sollte. In jeden Höfen gleicher Art läßt sich aber viel übereinstimmendes wahrnehmen. Und wie überhaupt, was so sehr willkührlich und veränderlich in allem Hof-Ceremoniel ist, auf jeden Hofs Ordnung und Herkommen beruhet; so ist doch dieses bey den meisten Teutschen Höfen, einzeln betrachtet, mehrentheils richtig und bestimmt, auch den allgemeinen Grundsätzen des Ceremoniels weit gemäßer, als das Teutsche Reichs-Ceremoniel.

I. Jede einzelne Stücke, worauf es bey dem Hof-Ceremoniel der Teutschen Höfe sowohl als anderer ankömmt, lassen sich aus dem, was oben überhaupt davon beygebracht worden (§. 316. u. f.), abnehmen. In einer genauern Theorie davon gewisse Sätze zu bestimmen: wie es an jedem Hofe in jeden Stücken gehalten werde? dürfte theils unmöglich fallen, da es so sehr unterschieden und veränderlich ist, theils würde es auch überflüssig seyn, da es ohnehin nöthig ist, an jedem Hofe um dessen eignes Ceremoniel sich zu bekümmern, wozu auch eine so mühsame Theorie eben nicht vorausgesetzt wird, wenn man nur die Stücke weiß, worauf man Acht zu geben hat. Das besondere Ceremoniel jeder Höfe gehört zur Kenntniß der Staaten, und das wichtigste davon läßt sich bey Beschreibung des Ceremoniel-Wesens überhaupt füglich Exempelweise anbringen.

§. 347.

Wie die Höfe, so haben auch die in jedem Lande befindliche öffentliche corpora und collegia wieder ihr eigen Ceremoniel; als besonders jedes Corpus von Landschaften, Ritterschaften und übrigen Landständen, zumahl wie sie sich auf Landtägen zeigen; desgleichen jede Staats- und Obrigkeitliche collegia,

legia, als Staats-ministeria, Geheime- oder Hof- oder Kriegs- oder Kirchenraths ꝛc. collegia, Landes-Regierungen, Rentcammern, Consistoria, Canzleyen, Hofgerichte, Ober-Appellations-Gerichte, andere Gerichts- und Justiz-collegia, Städtische Magistrate, Universitäten ꝛc.

§. 348.

Sowohl bey Hofe als im Lande gibt es auch gewisse Handlungen, die etwas feyerliches enthalten, und deswegen nach einem besonders vorgeschriebenen oder hergebrachten Ceremoniel eingerichtet werden, als z. E. Huldigungen, Belehnungen, Einweyhungen u. d. g.

§. 349.

In allen diesen Hof- oder Landes-Sachen ist das Ceremoniel-Wesen, samt der darunter begriffenen Rangordnung, in jedem Reichsständischen Gebiete durch Gesetze (Reglements) oder Herkommen bestimmt. Und so bald sich Streitigkeiten darüber hervorthun, weiß man solche durch Befehle oder neue Verordnungen bald beyzulegen.

§. 350.

Nur Privat-Personen und Privat-Sachen sind auch in Teutschland vom Ceremoniel befreyet (§. 294.). Die mögen zusammen sitzen oder stehen, sich so oder anders nennen, und bey ihren persönlichen Zusammenkünften und Handlungen die äusserlichen Umstände einrichten, wie sie wollen; da haben sie, so fern keiner gegen den andern etwas Eh-

renrühriges, oder überhaupt nichts gegen Gesetze und gute Sitten vornimmt, alle Freyheit, und da ist überall kein Ceremoniel.

Jul. Bernh. von **Rohr** Einleitung zur **Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen.** Berlin 1728. zweyte vermehrte Edition 1730. 8.

§. 351.

Sonst mögen aber persönliche Handlungen, wozu ein Jurist gebraucht wird, beschaffen seyn, wie sie wollen; so ergibt sich aus allen bisherigen, wie nöthig es sey, vor allen Dingen darauf zu sehen? und wie solches eigentlich beschaffen sey? Es ist fast in keiner Sache so viel zufälliges, so viel veränderliches, und was sich so wenig durch Nachdenken oder allgemeine Regeln fassen lässet, als das Teutsche Ceremonielwesen. Und nichts ist doch vermögender, aus einem oft sehr geringfügig scheinenden Ursprunge so verdrießliche Folgen nach sich zu ziehen, und den, der nur das geringste dabey versiehet, in so grosse Verantwortung zu setzen, als eben dieses. Desto nöthiger ists, über alle und jede Puncte des Ceremoniels, worinn man eingeflochten werden kann, sich in Zeiten durch Instruction seiner Oberen oder andere zuverlässige Nachrichten vorzusehen, und dann in jedem Falle, wo sich vom Ceremoniel etwas einmischt, mit aller Behutsamkeit zu Werke zu gehen.

III. Hauptstück

von der Art durch Abgeordnete oder Bevollmächtigte etwas zu verhandeln.

Auſſer dem Wicquefortischen Werke (S. oben p. 288.) gehören hieher:

Franç. de *Callières de la manière de negocier avec les ſouverains.* Paris 1717. 12.

und deſſen Ueberſetzung unter dem Titel: **Der Staatserfahrne Abgeſandte.** Leipz. 1717. 12.

§. 352.

Alle persönliche Handlungen werden entweder von denen, die ſie betreffen, ſelbſt in Perſon, oder von andern in deren Namen, d. i. von **Bevollmächtigten**, ausgeübt (§. 287.). Was davon in Staats- und Reichs-Sachen der Gebrauch von Europa und Teutſchland für verſchiedene Arten eingeführt, und was in Anſehung des Ceremoniels dabey zu beobachten, iſt oben ſchon vorgekommen (§. 297. u. f.). Aber von der **Art und Weiſe**, wie ſolche Geſandtſchaften oder Abordnungen bewerkſtelligt werden, iſt noch verſchiedenes anzumerken.

§. 353.

Ehe Abordnungen würklich vor ſich gehen, werden oft noch vorher allerhand **Vorbereitungen** gemacht. Oft wird erſt vorläufig zwiſchen dem, der die Abſendung vor hat, und dem, an wen ſie gerich-

richtet ist, darüber hin und her geschrieben. Man läßt sich, wo es nöthig ist, Päße geben. Und man gibt dem, der verschickt werden soll, zuvor mündlich oder auch durch Acten aus dem Archive zulänglichen Unterricht von dem, was in seine vorhabende Verrichtung einschlägt. Nur bey schleunigen Verschickungen, oder die eben nicht von so grosser Wichtigkeit sind, macht man nicht immer so viele Umstände.

§. 354.

Dieses aber ist bey allen Abordnungen nöthig, daß dem, der abgeordnet werden soll, eine Instruction zukomme, d. i. eine Vorschrift, was derselbe auf Befehl und im Namen seines Principalen verrichten, und wie er sich überhaupt bey seiner Abordnung zu verhalten habe.

§. 355.

Solche Instructionen enthalten ins besondere gemeiniglich: 1.) wann, wie und wohin der Abgeordnete seine Reise anzustellen, und wie er sich auf derselben zu verhalten habe? 2.) wie er sich bey seiner Ankunft an Ort und Stelle zu verhalten? 2c. 3.) wie er sich überhaupt im Ceremoniel zu verhalten? als insonderheit wegen öffentlichen oder stillen Einzugs, wegen Einrichtung in Wohnung, Suite, Equippage 2c., wegen öffentlicher Annehmung dieses oder jenes Characters, wegen Ansage seiner Ankunft, wegen Besuchs und Gegenbesuchs, Audienz-Nehmung, Gastmahle, Assembleen 2c. wegen Legitimation, wegen Verhaltens gegen alle Arten von Personen, die ihm vorkommen, im Titel, Range

u. s. w. 4.) Was seine Hauptverrichtung seyn, und wie er solche bewerkstelligen solle? es sey nun a) ein blosses Compliment oder Ceremoniel-Werk, oder b) eine Negotiation gewisser Angelegenheiten oder auch überhaupt die Besorgung des Principalen Interesse, oder c) die Beywohnung gewisser collegialischen oder anderer Berathschlagungen, um darinn zu votiren, dirigiren, oder seines Principalen Willens-Meynung zu erklären; wobey über alles dieses, so viel möglich, über jeden Punct besondere Maaßregeln, oder auch gewisse General-Maximen vorgeschrieben werden; 5.) wie sich der Abgeordnete gegen jede Art Personen, die ihm vorkommen, ausser dem Ceremoniel auch in Absicht auf Angelegenheiten zu verhalten habe? als ins besondere z. E. gegen gewisse Personen des Hofs, gegen diesen oder jenen Minister, gegen andere Gesandten ꝛc.; mit wem etwa besonders eine vertrauliche Communication zu pflegen? für wem sich zu hüten? auf wen besonders Acht zu haben? wie weit sich in andere Angelegenheiten mit Vorsprache, Protestation u. d. g. einzumischen? u. s. w.; 6.) wie die Berichte abzustatten? was zu berichten? an wen? wie oft? mit welcher Gelegenheit? in welcher äusserlichen Einrichtung? mit oder ohne Chiffren? ꝛc. 7.) wie es mit den Gesandtschaftlichen Acten oder mit dem Archive, und 8.) mit denen zur Beyhülfe der Gesandtschaft zugeordneten Personen als Secretarien und Canzlisten, sowohl in Ceremoniel-Sachen, wie besonders etwa der Legitimation halber ꝛc., als auch in den Arbeiten; und wegen der Gerichtbarkeit u. d. g. zu halten; 9.) wie viel Kosten zur

Equippage, zur Reise, und zur Subsistenz, auch etwa zu ausserordentlichen Ausgaben bewilliget werden? 2c. 10.) wie lange die Abordnung dauern solle? wann, und wie die Rückreise anzustellen u. d. g. endlich 11) wie die Verrichtung des Abgeordneten vom Principalen genehm, und jener desfalls schadlos gehalten werden solle? (clausula rati & indemnitatis).

§. 356.

Was von allen diesen Puncten nach den Umständen einer jeden Verschickung nöthig ist; wird dem Abzuordnenden in einer oder mehreren Instructionen zugefertigt. Man begleitet mehrentheils eine Haupt-Instruction mit verschiedenen Neben-Instructionen, um von ein oder anderer durch deren Vorlegung allenfalls Gebrauch machen zu können (§. 75.). Oft kann eine ganze Instruction in ziemlich allgemeinen Ausdrücken bestehen, wenn z. E. ein Gesandter an einen Ort geschickt wird, wo er schon ein ganzes Gesandtschafts-Archiv, und darinnen von jeder Materie die benöthigte besondere Anweisung findet.

§. 357.

Nebst der Instruction bekömmt der Abzuordnende ordentlicher Weise auch vor seiner Abreise noch sein **Creditiv**, oder seine **Vollmacht**, oder beydes (§. 308. u. f.); nach Befinden auch noch Briefe vom Principalen oder dessen Bedienten an den vorigen Gesandten, oder an Personen des Hofs, oder andere, die ihm zur Einrichtung oder zu seinen Ausrichtungen behülflich seyn können; desgleichen Acten,

so

so ihm etwa zum Unterrichte oder zur Direction dienlich; sodann eine neue Chiffre, und endlich das benöthigte an Geld oder Wechseln.

§. 358.

Alsdann tritt der Abgeordnete, nachdem er sich mit benöthigter Equippage versehen, zu seiner Zeit, und auf die ihm vorgeschriebene Art und Weise, seine Reise an. Was ihm etwa unterweges zu verrichten aufgetragen; das besorget er. Und bey seiner Ankunft an Ort und Stelle ist seine erste Sorge, alle Stücke des Ceremoniels zu beobachten, und sich zugleich seiner Instruction und Absicht gemäß erst in Wohnung und andern äusserlichen Umständen nach Nothdurft einzurichten.

§. 359.

Seine Ankunft wird auf solche Art entweder ganz nur in der Stille vollzogen, oder durch einen öffentlichen Einzug feyerlich gemacht. In jenem Falle sucht er sich gleich einzurichten, und bedient sich zu dem Ende seiner privat-Addressen (§. 357.), lässet sich in der Stille, wo ers nöthig findet, anmelden, und gibt und empfängt privat-Besuche, bis er für gut findet, ins Publicum zu treten, d. i. mit Beobachtung alles Ceremoniels seinen Character anzunehmen, seine Ankunft melden zu lassen, und Audienz zu nehmen, oder Besuche zu geben und zu empfangen, wie es seinem Character und Auftrage gemäß ist.

§. 360.

§. 360.

Im Fall eines vorhabenden **öffentlichen Einzugs** hält sich der Gesandte erst an einem benachbarten Orte, oder etwa in einer Vorstadt so lange auf, bis alles zum Einzuge veranstaltet ist. Er lässet zu dem Ende seine Ankunft an dem Orte, wohin seine Absicht gerichtet ist, bekannt machen. Und an dem Tage, der zum Einzuge bestimmt ist, erwartet er, was dem Ceremoniel gemäß ihm entgegen kömmt, und in dessen Begleitung, und unter den ihm zukommenden Ehren-Bezeigungen, ziehet er in völligem Staate samt seinem ganzen Gefolge ein. Oft hält er sich auch schon geraume Zeit zum voraus an dem Orte selbst nur in der Stille auf, und gibt und nimmt privat-Besuche, tritt auch schon seine Verrichtungen an, und alles alsdann eigentlich ohne Ceremoniel, bis er nach gehaltenem Einzuge erst ebenfalls ins Publicum tritt.

§. 361.

Indem ein Gesandter ins Publicum tritt, wird vorausgesetzt, daß er mit seiner **Suite und Equipage**, wie auch in **Wohnung, Meublen** u. d. g. schon in gehörigem Stande sey. Wobey in vielen Stücken Gesandtschaften oft Höfen gleich sehen, besonders so fern sich in ihrer Suite oft auch Cavaliers, Pagen ꝛc. befinden, und so fern sie sich auch sonst des Ceremoniels der Höfe bedienen (§. 316. u. f.).

§. 362.

Hiernächst kömmt es bey **Annehmung des Characters** zuförderst darauf an, wie sich der Abgeor-

geordnete von denen ihm zu- und untergeordneten Personen nennen, und andern ansagen läßt, besonders was die Excellenz- oder andere Titulaturen anbetrifft.

§. 363.

Sodann weiset einem jeden sein vorgeschriebenes Ceremoniel die Wege: bey wem, und wie er seine Ankunft melden zu lassen? wo und wie er sein Creditiv oder seine Vollmacht anzubringen? wo und wie er Audienz zu nehmen? von wem er Gegenbeschickungen, und Glückwünsche zur Ankunft, auch wohl Geschenke, oder andere Ehrenbezeigungen, desgleichen von wem er den ersten Besuch zu gewarten, und wie er sich bey allem dem zu verhalten? wo und wie er Besuche und Gegenbesuche abzulegen? ob, wann und wie er Gastmahle, Assembleen, Festins u. d. g. selbst anzustellen, oder solchen bey andern beyzuwohnen? und wie er sich ferner in allen weitern Stücken des Ceremoniels währender Gesandtschaft zu verhalten habe?

§. 364.

Es ergibt sich auch theils aus der Instruction, theils aus dem Herkommen jeden Orts, theils aus allgemeinen Grundsätzen, wie sich ein jeder in Ansehung der mit Gesandtschaften verknüpften **Befreyungs-Rechte** sowohl wegen Zolls, Licents u. d. g., als wegen der Gerichtbarkeit, und wegen der freyen Religions-Uebung zu verhalten habe.

§. 365.

Das **Hauptwerk** eines jeden Gesandten besteht 1) in der Verrichtung dessen, was ihm aufgetra-

gen worden; 2) im Verhalten gegen seinen Principalen mittelst abzulassender Berichte und eingehender neuen Instructionen und 3) in verschiedenen einheimischen Gesandtschafts-Arbeiten.

§. 366.

Die Verrichtung eines Gesandten bestehet zum Theil, oft auch einzig und allein, nur in Curialien und Complimenten, die er bey Audienzen, Visiten oder anderen feyerlichen Gelegenheiten auszurichten hat (§. 355.). In Absicht auf Geschäffte hat ein Gesandter theils zu negotiiren, theils seines Principalen Stelle zu vertreten (§. 128.).

§. 367.

Das so genannte Negotiiren besteht überhaupt in einer Aufmerksamkeit auf alles, was zum vorhabenden Zwecke dienen kann; besonders um die Personen, mit denen man zu thun hat, kennen zu lernen, und alle erhebliche Vorfallenheiten in Zeiten in Erfahrung zu bringen; und darneben in einer Bemühung, solche Personen, die zum vorhabenden Zwecke etwas beytragen können, in sein Interesse zu ziehen, zu welchem Ende sich mehrere Mittel brauchen, als füglich beschreiben lassen (§. 285. u. f.). Sodann aber bey jeder Gelegenheit, oder so oft es vonnöthen, zur rechten Zeit, am rechten Orte und mit der rechten Art mündliche oder schriftliche Vorträge zu thun, das ists ungefähr, worinn die Kunst eines Gesandten bestehet.

§. 368.

In Conferenzen oder collegialischen Versammlungen, wo ein Gesandter im genauern Verstande seines Obern Stelle vertritt (§. 298.), kömmt es theils auf dieses Gerechtsame theils auf die Instruction an: ob jener zu dirigiren, oder sonst die Meynung seines Principalen zu erklären, oder auch einen Mittler abzugeben habe, und wie er sich in jeden Fällen zu verhalten; so daß überall des Principalen Interesse, nach Befinden auch durch Protestationen, Reprotestationen u. d. g. gewahret werde.

§. 369.

Das Verhalten eines Gesandten gegen seinen Principalen äussert sich vornehmlich im Berichten (§. 365.). Er berichtet nehmlich alles, was zum Interesse seines Principalen dient, und besonders was in den Zweck seiner Verschickung einschlägt, als zuerst, wie er seine Reise zurückgelegt, wie er seinen Einzug gehalten, wie er seine erste Tour in Audienzen und Visiten gemacht, wie er die vorhabende Complimente abgelegt, und was er zur Antwort erhalten, wie er sich seiner Addressen bedienet ꝛc.; sodann wie er sein Hauptgeschäffte angefangen, wie weit er darinn gekommen, wie er es ausgerichtet ꝛc.; darneben beschreibt er die Characteren der interessanten Personen, so ihm vorkommen; er berichtet alle merkwürdige Vorfallenheiten, vorseyende Tractaten, u. s. w.

§. 370.

Nebst dem, was der Gesandte eigentlich berichtet, thut er nach Befinden Vorschläge, eröffnet seine

Gedanken und sein Gutachten. Besonders so oft er Anstand hat, trägt er seine Zweifel und Bedenklichkeiten nebst beyderseitigen Gründen vor, und bittet um neue Special-Instruction.

§. 371.

Zugleich fügt er als Beylagen zu seinem Berichte hinzu, was ihm von andern in der Absicht zugestellet worden, als P. M. vom ministerio, oder Deductionen u. d. g., oder was dort verhandelt worden, als Protocolle, Schlüsse u. d. g., oder was ihm sonst zugekommen, so er für seinen Principalen dienlich oder angenehm hält, als Verordnungen des Hofs, Nachrichten von anderen Gesandten, deren Instructionen, Berichte u. d. g.

§. 372.

Die Berichte fasset ordentlicher Weise der Gesandte selbst ab, über verschiedene Materien in einem Hauptberichte und beygefügten Postscripten (§. 75.). Der Legations-Secretarius bringt sie ins reine, und, wo es der Gesandte vorschreibt, in Chiffren. Die Canzlisten oder Copisten schreiben die Beylagen. Und so geht der Bericht posttäglich, oder so oft etwas zu berichten ist, oder auch ausserordentlich durch Couriers, Staffetten oder andere Gelegenheiten ab. Das Concept bleibt aber bey den Gesandtschafts-Acten.

§. 373.

So wie der Gesandte seinem Principalen berichtet; so erhält er von diesem von Zeit zu Zeit nach

Befin-

Befinden neue Verhaltungs Befehle; da ihm oft dieses oder jenes zu seiner Direction communiciret, oder sonsten aufgegeben wird: in dieser oder jener Sache sich jetzt anders zu verhalten; diesem oder jenem Geschäffte sich von neuem zu unterziehen; dieser oder jener Sache sich Vorspruchs = oder Vermittelungs=weise anzunehmen; dieses oder jenes zu hintertreiben oder zu verhüten zu suchen; für dieses oder jenes sich in Acht zu nehmen; in gewisse Sachen sich nicht einzulassen; oder, wenn sie vorkommen sollten, sich so oder so dabey zu verhalten; auf dieses oder jenes besonders Acht zu haben, Erkundigung einzuziehen, und zu berichten; mit diesem oder jenem zu communiciren, sich nach solchem zu richten, und was dergleichen mehr ist.

§. 374.

Zum Theil erfolgen auch wohl Antworten auf die Berichte, als auf das, was der Gesandte verhandelt, die Genehmhaltung des Principalen, auch wohl ein Compliment, oder eine besondere Gnaden=Bezeugung darüber; oder im Gegentheil dessen Mißbilligung mittelst einer Erklärung, daß man lieber gesehen hätte, es wäre nicht geschehen, oder der Gesandte hätte sich anders verhalten; oder mittelst eines noch empfindlichern Verweises, auch wohl mit Anweisung, das geschehene, wo es thunlich, zurückzunehmen, und ins künftige sich anders zu verhalten u. d. g.

§. 375.

Oder auf Anfragen des Gesandten erfolgt zur Instruction die Antwort: wie er sich desfalls zu ver=

halten habe? auch wohl, wie diese oder jene Zweifel zu heben? oder: daß man dem Gutachten des Gesandten beypflichte, oder es seinem Gutfinden überlasse u. d. g.

§. 376.

Solche Instructionen kommen vom Principale selbsten, oder von dessen dazu verordneten Bedienten oder collegiis, ebenfalls über verschiedene Materien in Re- und Postscripten (§. 75.), auch, wo nöthig, in Chiffren, aber nicht eben Posttäglich, noch sonst auf einen jeden Bericht des Gesandten, sondern nur so oft es nöthig gefunden wird.

§. 377.

Die einheimische Gesandtschafts-Arbeiten (§. 365.) bestehen theils in Führung eines Protocolls, das auch den jedesmahligen Berichten beygefügt wird, so fern der Gesandte Conferenzen oder collegialischen Berathschlagungen beyzuwohnen hat (§. 298.), oder theils auch in einem Tagebuche (Diario), das der Gesandte über alles, was ihm merkwürdiges vorkömmt, für sich führet, um desto genauere Nachricht von allem zu haben, auch die Berichte desto bequemer daraus fertigen zu können; aber ohne daß diese Arbeit von allgemeiner Nothwendigkeit, noch den Berichten eben beyzufügen ist.

§. 378.

Dafür aber hat ein jeder Gesandter zu sorgen, daß seine Gesandtschafts-Acten ordentlich geführet, und in Ordnung erhalten werden; zu welchem Ende sowohl die Protocolle, als die Concepte der

Be-

Berichte samt deren Beylagen, und die dagegen einlaufenden Rescripte und Instructionen in schicklicher Ordnung zusammenzulegen, zu rubriciren, und verwahrlich beyzulegen, auch nach Befinden Registter (repertoria) darüber zu führen sind, zumahl wo ein Hof oder Staat beständige Gesandtschaften an einem Orte hat, aus deren Acten bald ganze Archive erwachsen.

§. 379.

Desgleichen hat ein jeder Gesandter über jede ihm zugeordnete Personen die gehörige Aufsicht zu führen, und ins besondere dafür zu sorgen, daß ein jeder die ihm zukommende Arbeit gebührend verrichte, auch sonst überhaupt seiner Obliegenheit gemäß sich bezeige.

§. 380.

Endlich nimmt eine Gesandtschaft oft mit Unwillen ein Ende, da den Gesandten entweder sein Principal in Ungnaden zurückfordert, oder da man ihn an dem Orte, wo er ist, nicht länger dulden will. Sonst wenn es in gutem abgehet, wird zum letzten mahle an denen Orten, wo sichs gehört, sollenne Abschieds-Audienz genommen, so auch Abschieds-Besuch und Gegenbesuch gegeben und empfangen, auch, wenn zugleich die Ablösung durch einen andern Gesandten geschiehet, derselbe wohl erst gehöriger Orten eingeführt, und so die Rückreise angestellt. Oder wenn der Tod eine Gesandtschaft unterbricht, ist nach den Umständen jeder Gesandtschaft und des Orts, wo sie ist, die Obsignation der Sachen, das Leichen-Begängniß, und die Interims-Besorgung der Ge-

schäffte zu bewerkstelligen, bis vom Principale neue Verfügungen einlaufen.

§. 381.

In privat-Sachen gibt es auch **Bevollmächtigte**, wobey im kleinen oft in manchen Stücken eben solche Umstände vorgehen, wie im grossen bey Gesandtschaften. Man weiß aber übrigens aus Gesetzen oder Gewohnheit, wo die persönliche Gegenwart von jemanden erfordert werde, oder wo auch durch andere etwas zu verrichten sey, und ob in diesem Falle eine ausdrückliche Vollmacht nöthig oder nicht, auch wie jene alsdann beschaffen seyn, und wann, und wo, und wie sie vorgebracht werden müsse, und was dergleichen mehr ist.

§. 382.

Hauptsächlich äussert sich dabey nur einiger Unterschied zwischen gerichtlichen und aussergerichtlichen Sachen, und in jenen wiederum zwischen bürgerlichen, executivischen, peinlichen und consistorial-Sachen; uud ausser Gerichten in Sachen, wo etwas ausgemacht, oder wo nur etwas vorgetragen, oder sonst, ohne verbindliche Schlüsse zu machen, verhandelt wird; wie alles dieses hier füglich aus der Theorie vorauszusetzen, oder auch den besonderen Verordnungen und Gebräuchen jeden Orts zu überlassen. Wie dann auch die Bevollmächtigungen an Reichsgerichten, und überhaupt auch alle gerichtliche Commissionen hieher zu rechnen sind.

IV. Hauptstück
von
Collegialischen Berathschlagungen und Conferenzen.

§. 383.

Collegialische Berathschlagungen (§. 287) finden sich in Teutschland von zweyerley Arten, wo Bediente eines Mitglieds des Reichs ein Collegium ausmachen, oder wo mehrere Reichs- oder auch Landstände als Mitglieder eines collegii oder corporis zusammenkommen.

I. Von collegiis, deren Mitglieder Bediente sind.

§. 384.

Der Kayser als Kayser hat nebst dem Cammergerichte eigentlich kein Collegium unter sich, als den Reichshofrath, ausser was in neuern Zeiten in Conferenzen kayserlicher Geheimer Räthe vorgenommen wird.

§. 385.

Von Reichsständischen Höfen hat meist ein jeder wenigstens eine Regierung oder Canzley, sodann etwa ein Consistorium, und eine Rentcammer;

es sey nun, daß jedes von diesen collegiis seine eigne besondere Mitglieder habe, oder ein und andere Räthe in mehreren oder allen collegiis sitzen, und in beyden letzteren etwa nur noch einen oder mehrere Geistliche, oder Cameral-Bedienten, oder andere besonders dazu verordnete Personen dazu ziehen.

§. 386.

Regierungen oder **Canzleyen** waren vordem an allen Teutschen Höfen so eingerichtet, daß sie nicht nur die Justitz-Sachen in der höchsten Instanz ihres Herrn zu besorgen hatten, sondern auch sonst in Staats-Reichs-Landes-Kriegs-Lehens- und Gnaden-Sachen gebraucht wurden. Und so ist es noch in vielen Fürstenthümern und meist in allen Grafschaften beschaffen.

§. 387.

An vielen Orten sind aber bloß zu Justitz-Sachen besondere **Hofgerichte** angelegt, bey deren Errichtung man grösstentheils das Reichs-Cammergericht als ein Muster vor Augen gehabt, und die sich deswegen auch zu jenen Regierungen oder Canzleyen meist wie das Cammergericht zum Reichshofrathe verhalten.

§. 388.

Die Churfürsten und andere, so sich Befreyungen von der Appellation an die Reichsgerichte zu wege gebracht, haben überdies nach und nach besondere **Appellations-Gerichte** oder Ober-Appellations-Tribunalien als eine an statt der Reichsgerichte angeordnete höchste Instanz in ihren Landen eingeführt.

§. 389.

§. 389.

Endlich haben viele, besonders die grösseren Höfe, ihre Staats- und wichtigere Regierungs-Sachen nicht mehr den Regierungen überlassen, sondern vor ihr **Cabinet** gezogen, und so genannte **geheime Räthe** dazu gebraucht, woraus die geheimen Cabinets- oder geheimen Raths-Collegien, geheimen Conferenzen, Staats-**ministeria** u. d. g. entstanden.

§. 390.

Desgleichen sind zu jeder Art Sachen, nach dem es deren Wichtigkeit und Menge erfordert, hin und wieder besondere collegia angeordnet worden, als ein Kriegsrath, Commercienrath, Pupillen-Collegium, Lehens-Curie, Hofmarschall-Amt, 2c. oder auch besondere Gerichte, als Wechsel-Gerichte, Handels-Gerichte, peinliche Gerichte u. d. g, wie dann gewisser massen auch die Schöppenstühle und Juristen-Facultäten hieher zu rechnen sind.

§. 391.

Hingegen gibt es auch Herren, die weniger zu regieren haben, und sich mit einem einigen collegio, oder gar nur mit einem Rathe und einem secretario begnügen, und wo es nöthig scheint, einen Prediger, oder oeconomischen Bedienten zu Rathe ziehen.

§. 392.

In Städten haben die Obrigkeitlichen **collegia** eine etwas andere Gestalt, da eine jede ordentlicher Weise mit **Bürgermeister und Rath**, oder nur etwa unter andern Namen mit Städtemeister, Schult-

heiß, Schöppen ꝛc. versehen ist. Dieselbe machen in vielen Städten nur ein einiges Collegium aus, worauf alsdann alles beruhet. Oder sie haben auch noch andere collegia als bürgerliche Aemter u. d. g. neben sich. Oder sie sind auch selbst zugleich Aemter-weise oder in Deputationen u. d. g. vertheilet.

§. 393.

Schließlich ist auch der Reichs-Ritterschaft zu gedenken, deren Cantons ihre Ritter-Canzleyen haben, worinn Justiz- und andere Sachen jeden Cantons verhandelt werden.

§. 394.

Alle diese collegia nun haben ordentlicher Weise jedes ein eignes Directorium, so aus einem oder mehreren Personen bestehet; bisweilen ohne besondern Character, wenn z. E. nur der älteste Rath zu dirigiren hat; oder, wie mehrentheils, unter dem Namen eines Cammer-Hof-oder Landrichters, Präsidenten, Directors, Canzlers, Probsts, Dechants, Cammer-Richter-Amtsverwesers, Vice-Hof-oder Land-Richters, Vice-Präsidenten, Vice-Directors, Vice-Canzlers, Vice-Probsts, Vice-Dechants u. s. w.

§. 395.

Sodann sind die eigentlichen Mitglieder jedes collegii unter dem Namen als Räthe, Beysitzer, Senatoren u. d. g. entweder ohne einige weitere Abtheilung nur zu einerley Geschäfften und in gleicher Würde, nur mit dem Range nach der Ancienneté oder sonst nach einer gewissen Ordnung, wie z. E.

am

am Cammergerichte nach den Churfürsten und Kreyssen, geordnet; oder sie sind auf eine oder andere Art noch besonders abgetheilt.

§. 396.

So sind z. E. oft die adelichen von den unadelichen auf einer adelichen Ritter- oder Herren-Bank, und auf einer andern Gelehrten-Bank von einander abgesondert. Oder es ist ein Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Beysitzern mit oder ohne Stimme. Oder es ist eine Abtheilung nach Verschiedenheit der Geschäffte (departements) gemacht, so daß einer z. E. auswärtige, der andere innländische, dieser Lehens-jener Cameral-Sachen u. s. w. ins besondere zu besorgen hat.

§. 397.

Darneben sind zur Führung des Protocolls und zur Ausfertigung bey jedem collegio ordentlicher Weise ein oder mehrere Secretarien oder unter anderen Namen, als Protonotarien, Notarien, Actuarien u. d. g. bestellt. Und nebst selbigen oder unter deren Aufsicht sind zur Abschrift und weitern Ausfertigung, wie auch um die Acten in Ordnung zu halten u. s. w., insgemein noch besondere Registratoren, Canzlisten, Ingrossisten, Copisten oder andere solche Personen; ingleichen zur Aufwartung, zu Bestellungen, zu Insinuationen u. d. g. Pedellen, Boten, Frohnen u. s. w. angeordnet.

§. 398.

Von allen diesen zu jedem collegio gehörigen Personen (§. 394. u. f.) hat ein jeder zum Theil

zu Hause seine Arbeit. Wer das Directorium führt, eröffnet die ans Collegium gerichtete Schriften, überlegt: wem sie auszutheilen? was in jeder Session vorzunehmen? wohin in vorigen Sessionen die Stimmen ausgefallen? u. d. g. Ein jeder Rath veranstaltet seine zu thuende Vorträge (§. 125. u. f.). Die Secretarien schreiben praelentata, und concipiren die ihnen aufgetragene Ausfertigungen, die dann auch von ihnen selbst, oder von andern, die dazu bestellt sind, ins reine abgeschrieben, zur Unterschrift befördert, und mit dem Siegel versehen werden.

§. 399.

Zum Theil eben solche, zum Theil aber auch andere Beschäfftigungen gibt es in den Sessionen eines jeden collegii, die mehrentheils ihre gewisse bestimmte Tage und Stunden haben, oder auch wohl vom regierenden Herrn, oder vom Directorio jedesmahl nach Gutfinden, oder ausserordentlich angesetzt werden; da dann alle, die zum collegio gehören, oder auch nur einige, die ins besondere erfordert sind, manchmahl auch andere nur für diesmahl dazu gezogene Bediente oder fremde, und in höhern collegiis oft auch regierende Herren selbst dabey erscheinen.

§. 400.

In solchen Sessionen ist alsdann das erste, daß der, so das Directorium führt, bisweilen auch selbst der regierende Herr, bestimmet, was für Sachen jedesmahl vorzunehmen; so fern es nicht dem Gutfinden eines jeden Raths heimgestellt wird, welche Sachen er zum Vortrage zubereitet.

§. 401.

Diesem zufolge thut einer von den Mitgliedern des collegii, nachdem er jedesmahl dazu berufen ist, oder nachdem ihn die Reihe trifft, den **Vortrag** in einer oder mehreren von den ihm aufgetragenen oder in sein Departement einlaufenden, und von ihm zuvor ausgearbeiteten oder durchgegangenen Sachen.

§. 402.

Auf eines jeden Vortrag und bisweilen noch hinzukommende Correlation (§. 135.) geben alle übrigen Mitglieder des collegii jeder seine **Stimme** mündlich oder schriftlich in eben der Session oder in der folgenden.

§. 403.

Die Stimmen zehlt der Vorsitzende zusammen, und macht nach deren Mehrheit einen Schluß, oder läßt erst ein Gutachten darüber an den regierenden Herrn ergehen, dessen Entschliessung hernach erst erwartet wird.

§. 404.

Ueber das, was in jeder Session vorgehet, werden ordentlicher Weise **Protocolle** geführt, zum wenigsten solche, worinn die eingekommene Schriften und darauf abgefaßte Schlüsse kurz bemerkt werden (**protocolla rerum exhibitarum & resolutarum**); oft aber auch umständlichere, die den Inhalt jeden Vortrags und jeder Stimme enthalten u. s. w. Und überall wird in Protocollen aufgezeichnet, was auffer dem referiren, votiren, und concludiren im collegio vorgehet, als z. E. was von Partheyen oder

von

von einem dritten darinn vorgetragen wird, wenn Eydes-Ablegungen, Belehnungen, Einführungen darinn geschehen, u. d. g.

§. 405.

Oft fällt ausser den Sessionen etwas vor, und es ist doch nicht der Mühe werth, oder die Umstände leiden es nicht, ausserordentliche Session deswegen zu halten. Alsdann wird von Seiten des directorii ein Kästchen herumgeschickt, worinn die Stimmen schriftlich gesammlet werden.

§. 406.

Was collegialisch beschlossen ist, wird den dazu bestellten Personen zur **Ausfertigung** heimgegeben; da jedoch das Concept erst wieder nachzusehen und zu siguiren, und sodann erst zu mundiren, wo nöthig mit dem Siegel zu versehen, zu taxiren, und zur weitern Bestellung hinzugeben, auch deren Bewerkstelligung anzumerken ist (§. 66. u. f.).

II. Von collegiis, deren Mitglieder Reichs- oder Landstände sind.

---

§. 407.

Die Reichsstände haben collegialische Versammlungen, wo mehrere von ihnen ein ins besondere so genanntes Collegium oder Corpus ausmachen, als das Churfürstliche, Fürstliche und Städtische Colle-

Collegium auf der allgemeinen Reichsversammlung, oder auch ausser selbiger Churfürsten = Fürsten = Grafen = und Städte = Tage, Kayserwahl = Convente, Reichs = Deputationen, Cammergerichts = Visitationen; sodann das Catholische nnd Evangelische Corpus, und die Kreysversammlungen.

§. 408.

Aus der Kenntniß der Staatsverfassung des TeutschenReichs wird hiebey vorausgesetzt zu wissen, welche Mitglieder zu jeder solcher Versammlung gehören? und wem das Directorium, oder das bey den Kreysen insonderheit so genannte Ausschreib-Amt dabey gebühre? ingleichen was etwa der Kayser, oder Chur-Maynz, als Erzcanzler, oder Chur-Sachsen als Erzmarschall für besondere Vorrechte bey dieser oder jener Reichsständischen Versammlung habe.

§. 409.

Alle Reichsständische Versammlungen werden erst zuvor angesetzt, da von Seiten des directorii die übrige Mitglieder durch Einladungs-Schreiben, auch wohl zugleich durch besondere Beschickungen, zusammenberufen, und zu solchem Ende Ort und Tag benannt, auch die puncta deliberanda gemeiniglich zum voraus mitgetheilet werden.

§. 410.

Darauf machen die berufene Mitglieder gehörige Anstalt, entweder selber in Person zu erscheinen, wie vornehmlich noch zum Theil bey den Kayserwahlen zu geschehen pflegt; oder sie ordnen jemanden ab,

den

den sie über die puncta deliberanda und sonsten instruiren, und mit behöriger Vollmacht versehen (§. 357.).

§. 411.

Nach und nach findet sich ein jeder, so der Versammlung beyzuwohnen gedenkt, um die bestimmte Zeit an Ort und Stelle ein; das Directorium ordentlicher Weise zuerst, ein jeder mit seinen benöthigten Secretarien und Canzlisten (§. 306.). Da dann zuförderst eines jeden Bevollmächtigten Legitimation, und was das Ceremoniel erfordert (§. 363.), berichtiget wird.

§. 412.

Um alles, was den Mitgliedern zur Nachricht nöthig ist, denselben abschriftlich mitzutheilen, wird bey jeder Reichsständischen Versammlung die so genannte **Dictatur** gebraucht, da von Seiten des **directorii** eine Stunde angesetzt wird, zu welcher sämmtlicher Mitglieder Canzlisten sich an dem dazu bestimmten Orte einfinden, und entweder nachschreiben, was ihnen der Directorial-Secretarius in die Feder dictirt, oder an statt dessen von gedruckten Sachen die benöthigte Exemplarien ausgetheilt bekommen, wobey der Tag der geschehenen Dictatur auf jedem Stücke bemerket wird.

§. 413.

Durch dieses Mittel werden, so lange die Versammlung währet, alle Stücke, worüber die Berathschlagung anzustellen, oder was sämtlichen Mitgliedern zur Nachricht gebühret, jedem mitgetheilet,

let, so auch von jedem zu seinen Acten gelegt, und von jedem Bevollmächtigten an seinen Principalen eingeschickt. Und eigentlich ist dieses das einzige Mittel, zur legalen Wissenschaft eines ganzen Reichsständischen collegii oder corporis etwas zu befördern. Privat-Distributionen, oder Verschikkungen mittelst der Post an jede einzelne Personen sind keine solche legale Mittel.

§. 414.

Die Sessionen selbst werden nicht anders gehalten, als nach besonders zu jeder Session wiederholter Ansage, mittelst eines Ansage-Zettels, der von Seiten des directorii abgefasset, und des Tages zuvor herumgeschickt wird, worinn nebst der Stunde der Zusammenkunft die in Berathschlagung zu ziehende Materie kurz enthalten zu seyn pfleget.

§. 415.

In der ersten Session wird gemeiniglich die Versammlung mit einiger Feyerlichkeit eröffnet. Die Mitglieder kommen mit grösserem Gepränge zusammen. Der Anfang der Session wird mit einer Rede und mit feyerlichem Vortrage der Haupt-Proposition gemacht.

§. 416.

Zur Berathschlagung wird die Haupt-Proposition, und was sich sonst noch etwa darneben ergibt, nur Stückweise gezogen, indem das Directorium in jeder Session die jedesmahl in Berathschlagung zu ziehende Materien besonders proponirt.

§. 417.

§. 417.

Auf jedesmahlige Special Proposition des directorii erfolget eigentlich die Umfrage, mittelst Aufrufung jeder Stimme in ihrer Ordnung. Oder es gibt auch wohl ohne Aufruf und ohne Ordnung, wie sichs zufälliger Weise füget (pêle mêle), jeder seine Stimme (in circulo).

§. 418.

Die Stimmen gibt ein jeder Reichsstand nach seinem Gutfinden mit der vollkommensten Freyheit; ein jeder Bevollmächtigter seiner Instruction gemäß, oder auch unter hoffender Genehmhaltung (sub spe rati).

§. 419.

Wer nicht instruirt ist, und ohne Special-Instruction sich nicht zu votiren getrauet; beruft sich auf solchen Mangel der Instruction. Oft kommen auch Widersprüche, Protestationen u. d. g. dazwischen.

§. 420.

Dessen ungeachtet fahren die andern nach Befinden oft fort. Oder man nimmt auch noch einen Anstand, setzt die Materie aus, berichtet indessen an die Principalen, und bittet um neue Instruction.

§. 421.

Oft ist die ganze Versammlung einig. Die Bevollmächtigten aber, aus denen sie bestehet, getrauen sich nicht, einen ordentlichen Schluß für sich zu vollziehen. So vereinigen sie sich bisweilen einer gemein-

meinsamen Relation an ihre Principalen, worinn sie alle gleichlautend berichten, mithin einstimmig Vorstellung thun, Gutachten geben, und Instruction erbitten.

§. 422.

Wenn sich ohne Anstand oder nach gehobenem Anstande die Stimmen richtig oder wenigstens in gröβter Zahl beysammen finden; werden selbige vom Vorsitzenden gesammlet oder colligirt, d. i. erwogen, und zusammengehalten, worinn sie übereinstimmen, oder wie vielerley Meynungen sich äussern, und wie viel Stimmen jeder beyfallen, mithin wohin deren Mehrheit gehet.

§. 423.

Nach der Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen fasset das Directorium den Schluß (conclusum), oder erst einen Entwurf davon ab (Project concluſi); Nach dessen Verlesung noch einem jeden frey stehet, Erinnerungen (monita) darüber zu machen, die oft zu einer neuen Umfrage Anlaß geben, bis endlich der Schluß vollkommen berichtigt (das concluſum adjustirt) wird.

§. 424.

Wo verschiedene collegia ihre einzelne Schlüsse wieder in einen gemeinsamen Schluß zu bringen haben; da geschiehet solches vermittelst der Re- und Correlation, die meist nur darinn bestehet, daß die directoria jedes collegii einander jede einzelne concluſa aushändigen, worauf das höhere Collegium des geringern Erinnerungen über das seinige Con-

clusum erwartet, über solche Erinnerungen von neuem eines Schlusses sich vereinigt, solchen dem andern collegio zu wissen thut, und mittelst dessen zu erwartender und allenfalls wieder zu beantwortender Erklärung so lange hin und her verfähret, bis endlich entweder abzubrechen oder aus des einen collegii zum Grunde gelegten concluso mit des andern bewilligten Erinnerungen ein gemeinsamer Schluß zu entwerfen ist.

§. 425.

Alles, was in jeder Session einer Reichsständischen Versammlung vorgehet, wird jedesmahl zu Protocoll genommen, das eigentlich vom Directorial-Secretarien, zugleich aber gemeiniglich auch von den übrigen für jedes Mitglied zugelassenen Secretarien, geführet, und zu Ende der Session verlesen, auch nachher wohl besonders noch zusammengehalten und adjustirt wird.

§. 426.

Die Führung des Protocolls bestehet gemeiniglich nur darinn, daß der Directorial-Secretarius samt den übrigen niederschreibt, was von Proposition, Stimmen, oder andern Anzeigen, Protestationen, Widersprüchen ꝛc., imgleichen von Schlüssen oder anderen Verabredungen zu dem Ende dictirt, oder wenigstens auf eine zum Nachschreiben faßliche Art vorgetragen, oder verlesen und schriftlich hingegeben wird.

§. 427.

Nebst Ort, Jahr und Tag wird, wiewohl nicht bey allen Reichsständischen Versammlungen, auch

die

die Zahl sammt dem Namen der Anwesenden zu Anfang des Protocolls bemerket; und was in einer Session nicht zu Stande kömmt, des folgenden oder eines andern Tages von neuem angefangen, und im Protocolle fortgesetzt. Insonderheit bricht das Directorium oft mit der letzten Stimme ab, und behält sich an statt des Concludirens vor, zu Hause sich im Protocolle zu ersehen, und den Entwurf des concluſi abzufassen.

§. 428.

Der Beschluß jeder Reichsständischen Versammlung wird eigentlich mit einem Abschiede gemacht, worinn man die bisherige einzelne Schlüsse derselben in einem Zusammenhange zusammenfasset; oder sonst mit Vollendung des Geschäffts, um dessen willen man zusammengekommen, als der Wahlcapitulation, eines Gutachtens u. d. g.

§. 429.

Den Beschluß feyerlich zu machen, werden auch oft wieder Reden gehalten, oder andere Umstände vorgenommen, wie sie jeden Orts Herkommen und Ceremoniel gemäß sind.

§. 430.

Nach Art der bisher beschriebenen Reichsständischen Versammlungen sind auch ungefähr die Zusammenkünfte der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft zu beurtheilen, wie sich solche sowohl auf den allgemeinen Conventen als auf den Ausschuß-Tägen jeden Cantons, oder eines ganzen Ritterkreyses, oder auch aller drey Ritterkreyse äussern.

§. 431.

Noch grössere Aehnlichkeit ist der Teutschen Verfassung gemäß zwischen der allgemeinen Reichsversammlung und zwischen den Landtägen, die eigentlich in jedem Reichsständischen Lande gehalten werden sollen; wie sich dann auch überall, wo sie noch üblich sind, und in der Verfassung solcher Landständischen Versammlungen ungemein viel ähnliches mit den Reichsständischen zeiget.

§. 432.

Die Landschaften sind mehrentheils, wie das Reich, in gewisse besondere Stände, Classen, corpora oder Bänke vertheilet, die gemeiniglich aus den Prälaten, sodann aus dem Adel, manchmahl noch mit Abtheilung des Herrn- und Ritterstandes, und endlich aus den Städten, die ebenfalls bisweilen wiederum in grössere und kleinere u. s. w. vertheilt sind, bestehen. Wozu oft noch verschiedene Neben-Eintheilungen, als nach der Lage in Ober- und Unter-Lande, oder von Flüssen hergenommen, oder Quartiers- oder Viertelsweise bezeichnet, ingleichen nach der Religion, u. s. f. hinzukommen.

§. 433.

Unter den Landständen sind gemeiniglich auch besondere **Erbämter**, deren Vorrechte sich hauptsächlich noch auf den Landtägen theils im feyerlichen, theils in der Sache selbst äussern, wie insonderheit noch des Erbmarschall-Amts Directorial-Vorrecht auf Landtägen sich hin und wieder findet.

§. 434.

§. 434.

Zu den Landtägen sind übrigens entweder gewisse Jahreszeiten für beständig ausgesetzt, oder sie werden jedesmahl, oder auch ausser der Ordnung vom Landsherrn ausgeschrieben, und die vornehmsten Puncte der bevorstehenden Proposition zugleich gemeldet.

§. 435.

Zur bestimmten Zeit finden sich gehörigen Orts jede Landstände, so dabey erscheinen, in Person oder durch Bevollmächtigte ein, und zugleich Commissarien des Landesherrn; die dann zuforderst ebenfalls unter einander die Legitimation, und was das Ceremoniel mit sich bringt, berichtigen.

§. 436.

Die Eröffnung des Landtags geschiehet gleichfalls feyerlich (§. 415.). Der Landsherrliche Commissarius thut seine Proposition. Dieselbe wird Stückweise in Berathschlagung gezogen. Jede Classe hat gemeiniglich die Freyheit sich unter sich zuvor zu bereden. Sodann werden die Stimmen Banksweise oder nach den Köpfen gesammlet, und Schlüsse daraus gemacht, aus deren Sammlung jeden Landtags Abschiede erwachsen.

III. Von Congressen und Conferenzen.

§. 437.

Congresse oder Conferenzen sind Zusammenkünfte, die in der Absicht gehalten werden, um

zweyer oder mehrerer Staaten Vereinigung über ein gewisses Geschäfft zu erlangen.

§. 438.

Sie werden deswegen von grossen Herren, oder von Bevollmächtigten gehalten, und zwar von jedem einzeln betrachtet, nicht so fern sie etwa sonst zusammen ein Collegium oder Corpus ausmachen (qua singulis, non qua membra vnius collegii, s. qua vnam personam moralem constituentibus).

§. 439.

Ihr Zweck gehet nur auf gewisse Geschäffte, so die dabey interessirten Theile unter einander oder zusammen anbetrifft, worüber man deren Uebereinstimmung zu wege zu bringen sucht, um gewisse Schlüsse, als Friedens-Schlüsse, Vergleiche, Bündnisse, Recesse, Tractate, oder andere Verabredungen und Verträge, zu errichten.

§. 440.

Es werden daher dergleichen Congresse oder Conferenzen nur von denen besucht oder beschicket, die an dem vorhabenden Geschäffte Antheil nehmen, entweder als Partheyen, die es eigentlich angehet, oder als Mittels-Personen, die sich dazu anwenden, um beyde Theile zur Vereinigung zu bringen (mediateurs), oder auch als solche, die bey dieser Gelegenheit ein für sich einschlagendes Interesse zu wahren haben, als die z. E. im bevorstehenden Vertrage oder Friedensschlusse u. d. g. etwas zu ihrem Vortheile eingerückt oder ausgelassen zu haben wünschen,

oder

oder die durch Protestiren u. d. g. ihre Gerechtsame dabey zu erhalten nöthig finden u. s. w.

§. 441.

Die Legitimation der Bevollmächtigten, so dabey erscheinen, muß auch hier sowohl von den Haupt- als Mittels-Personen vor allen Dingen berichtiget werden. Und was vom Ceremoniel und von feyerlicher Eröffnung der Sessionen bey andern Staatsversammlungen oben angemerkt ist (§. 415), kann auch hier in seiner Art seine Anwendung finden.

§. 442.

Man gestattet auch, wo ein ordentlicher Mittler von beyden Theilen dafür erkannt ist, demselben verschiedene Vorzüge, die zum Theil eine Art von Direction zu bequemerer Verhandlung des vorhabenden Geschäffts enthalten. Sonst aber findet hier eigentlich kein Directorium statt.

§. 443.

Viel weniger gilt hier einige Mehrheit der Stimmen, sondern es beruhet bloß alles auf eines jeden freyer Willkühr und freyer Willens-Erklärung, und deren einstimmiger Vereinigung.

§. 444.

Ein jeder trägt also seine Meynung vor: was er fordere? und was er dem andern nachgeben wolle? Ein jeder läßt sich auf des andern Vortrag seiner Meinung oder seiner Instruction gemäß vernehmen. Jeder Bevollmächtigter berichtet des andern

Vortrag und Antwort auf seinen Vortrag an seinen Principalen.

§. 445.

Ein jeder erklärt ferner darauf dem andern: was er von seiner Forderung nachlassen, und was er dem andern mehr nachgeben wolle? Und damit wird so lange fortgefahren, bis endlich beyde oder sämtliche conferirende Theile auf eines kommen, oder das ganze Geschäfft abzubrechen ist.

§. 446.

Auch Privat-Personen können in ihrer Art dergleichen Zusammenkünfte halten, und solche Handlungen selbst oder durch Bevollmächtigte (§. 81.) pflegen; wie würklich mehrentheils geschiehet, so oft wichtige Verträge und zumahl Vergleiche vor sind (§. 190.).

Drit-

Dritter Theil

von

Archiven.

Jacob von Kammingen von und zu Lublachsperg, von der Registratur, und von der Renovatur, Heidelberg 1571.

Georg Aebbtlins Anführung zu einer wohlgeordneten Registratur, auf die heut zu Tage bey Canzleyen und Archiven gebräuchliche Methode eingerichtet. 1669.

Welche letztere nebst andern Schriften dieser Art folgende Sammlungen enthalten:

Iac. WENCKER *apparatus & instructus archiuorum* Argent. 1713. 4. und eben desselben

Collecta archiui & cancellariae iura. Argentorat. 1715. 4.

Auser selbigen sind jedoch noch zu merken:

Frid. RVDLOFF diss. *de archiuorum publicorum origine, vsu atque auctoritate.* Erf. 1676. recus. Lipf. 1747. 8.

Theodor Reinking wie ein Archiv muß eingerichtet werden. Göttingen 1687. 12. ꝛc.

Philipp Ernst Spies von Archiven, Halle 1777. 8.

* * *

§. 447.

Von allen Geschäfften, die auf Rechte und Verbindlichkeiten einige Absicht haben, ist rathsam, alle Urkunden und Schriften zum Gebrauch künftiger Zeiten aufzuheben, um auf jeden benöthigten Fall sich deren sowohl zu Beweisen, als zur Nachricht bedienen zu können (§. 13.).

§. 448.

Dieses trifft sowohl Privat-Personen als ganze Staaten, Höfe, Obrigkeiten, Beamten, Gesandtschaften, corpora und collegia. Man nennt aber solche Sammlungen von Urkunden und Schriften, die unter öffentlichem Ansehen (auctoritate publica) angestellt werden, insonderheit Archive.

§. 449.

Der Inhalt aller Archive bestehet theils in einzelnen Urkunden oder so genannten Originalien, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten gestiftet, bestärket oder aufgehoben sind, als Verträgen, Lehenbriefen, Gnadenbriefen, Urtheilsbriefen u. d. g.; theils in andern Schriften, die bey Gelegenheit eines Geschäffts abgefasset worden, oder Nachrichten davon enthalten, und deren einzelne Sammlung von jeder Materie ein Stück Acten ausmacht.

§. 450.

Zu solchen Acten gehören also 1) alle schriftlich verzeichnete Nachrichten von dem, was an dem Orte, wo das Archiv entstanden, verhandelt worden, als insonderheit die Protocolle, Registraturen,

turen, Tagebücher (diaria) ꝛc.; 2) alle Concepte von dem, was an andere ausgefertigt worden; 3) alle Schriften, so von andern dorthin gelanget, als Schreiben, Berichte, Suppliken, Befehle u. d. g.

§. 451.

Die Absicht aller Archive gehet auf künftigen Gebrauch, der in so weit unbestimmt und unumschränkt ist, als man zum voraus nicht wissen kann, ob und was noch künftig zu gebrauchen seyn, und in wie kurzer oder langer Zeit dasselbe geschehen möge.

§. 452.

Alle Archive müssen daher nach diesem Zwecke billig eingerichtet werden, so daß 1) nichts zurückbleibe, was unmittelbar oder auf eine entfernte Art noch künftig dienlich seyn oder werden kann; 2) daß alles dergestalt verwahret und beygeleget werde, daß a) durch die Länge der Zeit oder andere Zufälle, so fern menschliche Vorsicht es verhüten kann, nichts verlohren gehe, verderbe oder unbrauchbar werde, und daß b) alles so bequem und so geschwind, als möglich ist, zu jeder Zeit sich wieder finden lasse, hingegen c) kein dritter oder fremder dazu kommen könne.

§. 453.

Die erste Regel ist deswegen bey allen Archiven, daß man von allen Sachen, die nur vorkommen, alle Schriften ohne Ausnahme beylege, man mag nun deren künftigen Nutzen voraussehen, oder nicht.

Zu

Zu welchem Ende alle diejenigen, durch deren Hände Schriften gehen, als besonders die Secretarien, Registratoren, Canzlisten, oder andere zur Ausfertigung und Führung der Acten bestellte Personen anzuweisen sind, alles zu seiner Zeit gehörig beyzulegen, oder denen, die besonders dazu geordnet sind, herauszugeben.

§. 454.

So viel aber die **Art der Beylegung und Verwahrung** anbetrifft, sind zuförderst die Urkunden von andern Schriften und Acten zu unterscheiden, indem mit jenen noch sorgfältiger und behutsamer, als mit diesen umzugehen ist.

§. 455.

Urkunden sind 1) entweder auf Pergament oder auf Papier gefertigt; 2) Patents- oder Libellsweise; 3) in grösserer oder geringerer Form auf ganzen, halben, oder viertels-Bogen (in folio quarto &c.) oder auf noch kleinern Stücken; 4) mit oder ohne Siegel, und in jenem Falle mit aufgedruckten oder angehängten Siegeln, in oder ohne Capseln.

§. 456.

Bey Urkunden, die mit Siegeln versehen sind, gehet billig die erste Sorge auf deren Erhaltung. Bey aufgedruckten Oblaten ist desfalls am wenigsten zu besorgen. Bey Spanischem Siegellack ist schon grössere Vorsicht nöthig, damit das Siegel selbst nicht breche, und damit auch das davon berührte Papier oder Pergament samt der darauf enthaltenen Schrift nicht dadurch beschädigt werde; daher sol-

che

che Urkunden entweder gar nicht, oder wenigstens nicht mit Verletzung oder Gefahr des Siegels zusammen zu legen, oder zu verbiegen, und die Siegel allenfalls mit einem Blatt weissen Papiers zu bedecken sind.

§. 457.

Bey anhangenden Siegeln muß theils darauf gesehen werden, daß sie nicht ganz abreissen, mithin das Band von Pergament oder Papier oder Schnüren, mittelst dessen das Siegel mit der Urkunde befestigt ist, nicht in Gefahr sey Schaden zu leiden; theils daß das Siegel selbst keinen Schaden nehme.

§. 458.

Am besten sind die Siegel verwahrt, die eine Capsel bedeckt, sie sey von Holz, oder Bley, Blech, Silber oder Gold, da man nur auf Erhaltung der Capsel zu sehen hat, und nur in letzteren Fällen oft wiederum besondere Ueberzüge oder Futterale darüber macht.

§. 459.

Wo Siegel ohne Capsel anhangen, wie in den meisten alten Urkunden oder so genannten diplomatibus; da ist zur Vorsorge rathsam, jedes Siegel mit trockner Baumwolle zu umwickeln.

§. 460.

Jede Urkunde ist übrigens einzeln beyzulegen, damit sie jedesmahl einzeln hervorgesucht, und benöthigten Falls im Original vorgelegt werden könne. Daher keine Urkunde mit andern Sachen zusammen

zu heften, einzubinden, anzuleimen, oder sonst zu befestigen ist; wenn gleich Urkunden, die für sich aus mehreren Bogen bestehen, jede für sich besonders geheftet, und mit einer Decke oder mit einem ordentlichen Bande versehen werden können, wie z. E. bey grösseren Gnadenbriefen, Verträgen u. d. g. üblich und rathsam ist.

§. 461.

Sonst legt man jede Urkunde so viel thunlich nur in ihrer natürlichen Form, und wie sie sich am besten erhält, so viel möglich ungebogen, und ungefaltet, zusammen. Auf das Original soll man eigentlich nichts schreiben, weder Numer, noch sonst etwas. Sondern man versiehet lieber ein jedes Original mit einem besondern Umschlag, der dann sowohl zu besserer Erhaltung der Urkunde dient, als um Numer, oder was sonst nöthig, darauf zu bemerken.

§. 462.

So bald man eine Urkunde wahrnimmt, die schadhaft ist oder zu werden anfängt, ist je eher je lieber nöthig dafür zu sorgen, daß nicht nur der Schaden, wo möglich, ausgebessert, oder wenigstens dessen weitere Einreissung verhütet, sondern in Zeiten auch noch eine andere Abschrift davon genommen, und diese auf eine so viel möglich der Glaubwürdigkeit des Originals beykommende Art, z. E. durch drey fremde kayserliche Notarien, oder durch des Reichs-Cammergerichts Leserey ꝛc. beglaubet werde.

§. 463.

§. 463.

Auch überhaupt um Schadhaftigkeit der Urkunden, so durch deren öftern Gebrauch entstehet, zu verhüten, und selbst den Gebrauch bequemer zu machen, ist dienlich, von Urkunden, die man öfters braucht, theils einzelne richtige und leserliche Abschriften nehmen zu lassen, theils über mehrere Urkunden einer Art besondere Copial Bücher zu halten, wie besonders von den alten so genannten diplomatibus üblich und nützlich ist.

§. 464.

Andere Schriften (§. 454.), sowohl einzeln als in Acten gesammlet, bleiben ebenfalls am besten in der gewöhnlichen Lage des Papiers (in folio), und werden nie ohne Gefahr und Unbequemlichkeit in viertels-Bogen, oder gar in Octav, geschweige dann noch mehr, oder auf andere Art gebrochen und zusammengelegt.

§. 465.

Von solchen einzelnen Schriften verdient oft auch eine und andere einen besondern Umschlag. Jedoch gehet es hier sonst eher an, auf dergleichen Schriften selbsten etwas anzumerken, z. E. Ort, Jahr und Tag, den kurzen Inhalt, die Numer u. d. g. auszuwerfen, oder auch, was davon in der Schrift schon vorkömmt, zu unterstreichen, oder sonst zu bezeichnen, daß es nur gleich in die Augen fällt.

§. 466.

So oft Schriften vorkommen, aus deren Folge oder Sammlung ein Stück Acten (fasciculus actorum

rum) erwachsen kann; so ist nöthig, gleich einen Acten-Umschlag darum zu machen, und denselben mit einer Rubrik oder Ueberschrift zu versehen, der den Inhalt dieses Stücks Acten samt Jahr und Tag u. d. g., so wie es am besten in die Augen fällt, und zugleich so kurz, und so bestimmt, als möglich, anzeigt.

§. 467.

So oft hernach weiter etwas vorkömmt, das zu eben demselben Stücke Acten gehöret; so wird es dazu gelegt, und so immer ferner fortgefahren, bis entweder nichts mehr vorkömmt, oder wegen Häufung der Sachen, um jedes Stück Acten nicht gar zu groß zu machen, an einer bequemen Stelle abgebrochen, und ein zweyter, auch so ferner nach Befinden der dritte, vierte ꝛc. Theil (fasciculus, tomus, volumen) von neuem angefangen werden kann.

§. 468.

Gewisse Arten von Acten, als besonders über Justiz-Sachen oder ordentliche Processe, werden an vielen Orten, mit grossem Nutzen, gleich von Anfang ein Stück nach dem andern, oder wenigstens so bald sie geendigt und vollständig sind, zusammen geheftet oder in ordentliche Bände eingebunden. Es ist aber nicht aller Orten üblich, noch in allen Sachen rathsam. In solchen Fällen begnügt man sich gemeiniglich, jedes Stück Acten nur mit einem Bindfaden zusammen binden, oder auch nur in seinem Umschlage offen liegen zu lassen.

§. 469.

Was geheftet oder ordentlich eingebunden wird, kann füglich paginirt oder foliirt werden. Was ungeheftet bleibt, wird nur mit Numern, oder an einigen Orten so genannten Quadrangeln, versehen. Und bey jedem Stücke Acten soll von Rechtswegen vorn gleich nach der Rubrik ein Verzeichniß (designatio actorum) gehalten werden, worinn von Numer zu Numer deren Inhalt kurz beschrieben wird.

§. 470.

Bey allem diesem ist das nöthigste, in jedem Stücke Acten darauf zu sehen, daß nicht Schriften von mehr als einer Materie hineingebracht, sondern so lange sich Materien noch von einander absondern und in genauere Gattungen vertheilen (in species subdividiren) lassen, von jeder besondere Stücke Acten gemacht werden.

* Hier äussert sich der größte Nutzen von Absonderung der Aufsätze selber mittelst der Postscripte u. d. g. (§. 75.). Wo selbiges in den Schriften nicht beobachtet, soudern mehrere Materien auf unzertrennlichen Papieren geschrieben worden; da ist fast nicht möglich, ein Archiv brauchbar und bequem zu machen. Der einzige Rath ist, von der nicht zu diesem Stücke Acten gehörigen Materie einen abschriftlichen Extract zu nehmen und dem andern Fascikel, wozu er eigentlich gehöret, beyzulegen, oder wenigstens durch Remissionen von jedem Orte auf den andern anzuweisen, wo noch mehr davon zu finden. Doch dieses gehet wohl in einzelnen Stücken, aber nicht im ganzen an, wo z. E. ein ganzes Archiv aus lauter nach einander zusammengeschriebenen Bänden bestehet.

§. 471.

§. 471.

In jedem Stücke Acten ergibt sich dann übrigens die Ordnung von selbsten, daß eine Schrift nach der andern hinzugelegt, mithin die Ordnung der Zeit, als die allersicherste und vollkommenste, so genau als möglich, beobachtet werde.

§. 472.

Bis hieher geht nicht bloß die Beschäfftigung im Archive, sondern zum Theil auch in den Canzleyen, so fern dort alle Current-Sachen, d. i. Sachen, die noch im Gange sind, gleich von Anfang an so gehalten, und auf solche Art zum Archive vorbereitet, und zu seiner Zeit hingeliefert werden müssen (§. 453.). Nun kömmt es aber ferner auf die eigentliche Einrichtung des Archivs, und auf dessen ganze Abtheilung an.

§. 473.

Ganze Archive sind in ihrer Einrichtung zuförderst nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung oder Absicht der darinnen vorkommenden Sachen gar sehr unterschieden. Es ist natürlich, daß die Reichs-Archive ganz anders aussehen, wie alle übrige, und wiederum anders das insonderheit so genannte Reichs-Archiv zu Mainz, und das ebenfalls Chur-Mainzische Reichs-Directorial-Gesandtschafts-Archiv zu Regenspurg, als die geheime Reichs-Hof-Registratur, und die in neuern Zeiten noch davon abgesonderte Reichshofraths-Registratur am kaiserlichen Hofe, und dann noch die sogenannte Leserey am kaiserlichen Reichs-Cammergerichte zu

§. 474.

Eine andere Gestalt haben wiederum die Gesandtschafts-Archive derer an der allgemeinen oder anderen Reichs- oder Kreis-Versammlungen, oder am kayserlichen Hofe, oder an andern Höfen, Kreisen, oder Städtem im Reiche subsistirenden Gesandtschaften; Eine andere die Archive eines ganzen Kreises oder andern Reichs-corporis, wie auch der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft u. d. g.

§. 475.

Am meisten verdienen aber hier jede **reichsständische Archive** in Betrachtung gezogen zu werden. Solche sind entweder **allgemeine** über ein ganzes Reichsständisches Gebiet, und über alle nicht zu besonderer Verwahrung ausgeschiedene Sachen, oder **besondere** Archive für besondere Arten von Sachen, z. E. zu Lehens-Sachen u. d. g., oder auch für besondere corpora oder collegia, als Archive dieses oder jenen Gerichts, dieser oder jener Stadt, Gemeinde u. d. g.

§. 476.

Bey allen Archiven ist dieses billig zum Grunde zu legen: daß ein jeder Umschlag nur eine einzelne Urkunde (§. 460.), oder ein Stück Acten von einer einzigen Materie (§. 470.) in sich fasse. So fern das gehörig beobachtet ist; so läßt sich die vollkommenste Einrichtung eines ganzen Archivs beynahe in einer einigen General-Regel zusammenfassen: daß man nehmlich nur jedes indiuiduum unter seine speciem bringe, und mit den übrigen indiuiduis, so zu

eben

eben der ſpecie gehören, zuſammen an einen Ort lege, auch ſo wieder jede ſpeciem unter ihr genus bringe, und auf gleiche Art immer weiter damit verfahre, bis man ad genus generaliſſimum kömmt; von dem man alſo auf gleiche Art a genere ad ſpeciem, und immer weiter ſo herunter bis zu jedem indiuiduo zurück kommen kann.

*I. Geſetzt z. E. man habe einen Faſcikel vor ſich: **die Präſentation eines gewiſſen Reichs-Cammergerichts-Beyſitzers betreffend.** Davon würde die nächſte Gattung ſeyn: Präſentations-Sachen; von dieſen wieder: Cammergerichts-Sachen; von dieſen: Reichsgerichts-Sachen; von dieſen: Reichs-Sachen u. ſ. w.

*II. Von Reichs-Sachen würde man alsdann auf gleiche Art mittelſt ſchicklicher Abtheilungen wieder herunter gehen auf Kaiſerwahl, Reichstag ꝛc. und Reichsgerichte; von dieſen auf Reichshofrath und Cammergericht; von dieſen auf Viſitations-Suſtentations-Präſentations-Sachen u. ſ. w.

§. 477.

Ich irre vielleicht nicht, wenn ich dasjenige Archiv in ſeiner Einrichtung für das **vollkommenſte** halte, das auf ſolche Art die bequemſte und vollſtändigſte Abtheilungen enthält, ſo daß das ganze Archiv ſich in gewiſſe vollſtändige Haupttheile, und immer ſo weiter herunter bis auf die mindeſte Gattungen und einzelne Stücke zerlegen läßt, mithin jedes Stück bey ſeines gleichen, jede Gattung bey ihres gleichen gelegt, geſucht, und gefunden werden kann.

§. 478.

Wenn man ſich ein allgemeines Archiv eines Reichsſtändiſchen Hofs vorſtellt; ſo dürfte

zum Versuche einer solchen General-Abtheilung, wie deren Plan am besten zu entwerfen, vielleicht die bequemste und vollständigste Haupt-Eintheilung des ganzen Archivs seyn: daß man alle Sachen ausserhalb des Landes von den einheimischen absonderte.

§. 479.

Ausserhalb Landes kommen Sachen vor entweder mit auswärtigen ausser den Gränzen des Teutschen Reichs, als mit jeden einzelnen Europäischen Staaten, Bündnisse, Gesandtschaften, Ceremoniel betreffend, oder wie sich sonst etwa die mit jedem vorkommende Geschäffte Classenweise abtheilen lassen; oder es sind Sachen, die sich nicht über die Gränzen des Teutschen Reichs erstrecken, die wiederum entweder die innere Verbindung des ganzen Reichs, oder ein besonderes Verhältniß gegen andere Mitglieder des Reichs betreffen.

§. 480.

Reichs-Sachen lassen sich füglich wieder in geistliche und weltliche abtheilen; diese nach den besondern Rubriken vom Reichstage, von Reichsgerichten, von Reichs-Deputationen, von Churfürsten-Fürsten-Grafen-Prälaten-Städte-und Ritterschafts-Sachen, vom Zoll-und Münzwesen, von Reichs-Kriegs-Sachen 2c., von Reichsgesetzen, von Kaiserwahlen, von Römischen Königen, von Reichsvicarien u. s. f.; jene von Concilien, Concordaten, Reformations-Sachen, Colloquien, Religions-Frieden, Religions-Beschwerden u. d. g.

§. 481.

§. 481.

Sachen, die einen Reichsstand im besondern Verhältnisse gegen andere Mitglieder des Reichs betreffen, gehen entweder ein oder ander ganzes Collegium oder Corpus an, als z. E. einen Kreis, das Churfürstliche, oder ein ander Reichsständisches Collegium, oder die unmittelbare Reichs-Ritterschaft u. d. g.; oder andere einzelne Mitglieder vom kaiserlichen Hofe an bis auf Churfürsten, Fürsten, Grafen, Prälaten, Städte, adeliche und andere Familien oder Personen; mit deren jeden in einem solchen Archive gewechselte Schreiben, Tractate, Verträge oder Processe u. d. g. über nachbarliche Vorfallenheiten, als Gränze u. d. g., oder über Erbfolgs-Sachen, als Erbverbrüderung, Anwartschaft u. d. g., oder über einzelne Händel, als Kauf-Tausch-Contracte, Vergleiche u. s. w. vorkommen können.

§. 482.

Einheimische Sachen (§. 478.) betreffen entweder den Hof, d. i. die Person des Regenten, dessen Familie, und was dazu gehöret; oder Landes- und Regierungs-Sachen.

§. 483.

Der Hof verdient ein besonderes Fach für genealogische und andere dergleichen Familien-Nachrichten, von Standes-Erhöhungen, Mißheyrathen u. d. g.; sodann für Familien-Gesetze, als Testamente oder andere Dispositionen, Erbfolgs-Verträge, Fideicommisse, Primogenitur-Errichtun-

gen, Eheberedungen, Verzichte und was dergleichen mehr ist.

§. 484.

Das Land betreffend, sind zuerst alle Urkunden und Nachrichten von dessen Verfassung und Regierungs-Rechten überhaupt beysammen zu legen, als etwa Kayserliche Lehens- und Gnaden-Briefe, Verträge mit Landständen u. s. w.

§. 485.

Hiernächst sind auch Landes-Sachen am füglichsten nach dem geistlichen und weltlichen Staate unter sich abzutheilen, und zu jenem z. E. besonders zu rechnen die Urkunden und Nachrichten von milden Stiftungen, Kirchen-Ordnungen, Kirchen-Visitationen, Ordnungen der Prediger, Superintendenten ꝛc., insbesondere diese oder jene Dioeces, Superintendentur oder Pfarre betreffend, so auch Schul- und Universitäts-Sachen ꝛc.

§. 486.

Von weltlichen Sachen unterscheidet sich zuförderst das Lehenswesen von den übrigen eigentlichen Landes-Sachen, welche nach gar vielerley Rubriken, z. E. von Landes-Ordnungen, von Kriegs- Cameral- Polizey- Gnaden- und Justitz-Sachen, und letztere wieder in bürgerliche oder peinliche u. s. w. abgetheilt werden können.

§. 487.

Wie sich auf diese Art ein vollständiges Reichsständisches Archiv vorstellen läßt (§. 478. u. f.); so

wird

wird man nach diesem Muster auch leicht solche Plane von andern allgemeinen Archiven entwerfen, oder in einzelnen Stücken darnach ändern können, wie z. E. etwa ein Archiv am kaiserlichen Hofe, oder bey einem Kreise, oder an einem geistlichen Hofe, oder in einer Reichsstadt u. s. w. am füglichsten einzutheilen seyn möchte.

§. 488.

Was aber nun, ausser der bisher beschriebenen General-Abtheilung eines Archivs (§. 478. u. f.), auch die genauere Eintheilung eines jeden Fachs davon anbetrifft; so bleibt es in so weit auch hierinn bey der Regel: daß, so lange eine natürliche Zergliederung einer allgemeineren Art in ihre besondere Gattungen, und dieser in ihre einzelne Stücke sich füglich anbringen lässet, solche allen andern Ordnungen und Abtheilungen billig vorzuziehen.

§. 489.

Man kömmt aber zuletzt gemeiniglich in jedem Fache auf mehrere Sachen einerley Art, die sich entweder gar nicht weiter als in lauter einzelne Stücke (indiuidua) zerlegen, oder die sich auch wohl der Theorie nach annoch in ein und andere genauer abgetheilte Gattungen (species) zergliedern lassen; wobey sich aber in der Anwendung (in praxi) solche Schwierigkeiten hervorthun, die es, wo nicht unmöglich, doch sehr unbequem machen würden, als wenn man z. E. ein Fach von Justitz-Sachen, und zwar von lauter bürgerlichen Processen (cauſſis ciuilibus,) noch weiter nach den Arten der Klagen

über Rechte der Sachen oder Personen u. s. w. unter sich abtheilen wollte.

§. 490.

In solchen Fällen ist (wenn man anders nicht ohne Ordnung bleiben will), kein ander Mittel übrig, als eine andere Ordnung ausfündig zu machen, deren Richtschnur alsdann schwerlich anders, als entweder von der Zeit, oder vom Orte, oder von den Personen, oder von dem alphabetischen Range der Buchstaben wird hergenommen werden können.

§. 491.

Die alphabetische Ordnung ist unstreitig, im Verhältniß zur Sache selbst betrachtet, die allerzufälligste. Folglich soll man von Rechtswegen darauf nicht verfallen, so lange noch einiger Nutzen von Absonderung der Sachen nach einer natürlichern und minder zufälligen Ordnung zu hoffen, und so ferne diese doch übrigens vollständig, mit Gewißheit bestimmt, zulänglich bekannt, und leicht zu übersehen ist.

§. 492.

Man soll also lieber jedes einzelne Fach, das keine weitere Zergliederungen in genauer abgetheilte Gattungen der Sachen zuläßt, zuerst noch so zu vertheilen suchen, daß man eine geographische oder politische Eintheilung zum Grunde legt, mithin z. E. die Sachen des Reichs oder eines Landes nach der Lage in Kreise, oder Aemter u. d. g., oder nach gewissen Classen, als die Reichsstände in Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und

Städte

Städte u. s. w. eintheilt, auch selbst einzelnen Personen lieber nach ihrem Range, wenn solcher auf einen gewissen Fuß gesetzt und bekannt ist, als nach dem Alphabete ihren Platz anweiset.

§. 493.

So fern diese Ordnungen hinreichen, um bis auf jede einzelne Stücke (indiuidua) herunter zu kommen; so ist zuletzt in jeden Stücken eine Art, z. E. in Sachen, die ein gewisses Chur-Haus, ein gewisses Dorf u. s. w., und zwar über eine gewisse Materie, als z. E. Gränz-Sachen u. d. g., betreffen, nur noch die chronologische Ordnung zu beobachten, so daß man von Jahren zu Jahren alles an der von der Zeit bestimmten Stelle beylege.

§. 494.

Nur wo keine Ordnung mehr ausfündig zu machen, die in der Sache selbst ihren Grund hat, oder wenigstens keine vollständige, gewisse und leicht zu übersehende Ordnung; und wo zumahl die Menge der einzelnen Stücke alle andere Ordnungen unbequem machen würde; da kann man mit Fuge zum Alphabete seine Zuflucht nehmen, es sey nun solches nach den Anfangs-Buchstaben des Orts, oder der Person, oder der Sache einzurichten.

§. 495.

Nach diesen Grundsätzen läßt sich auch beurtheilen, wie einzelne besondere Archive, deren ganzer Innhalt von einem gewissen engern Umfange ist (§. 475.), am füglichsten eingerichtet werden, als

z. E.

z. E. Archive eines einzelnen Gerichts, oder einer andern Obrigkeit, oder eines gewissen collegii, oder Gesandtschafts-Archive u. d. g.

§. 496.

So fern sich in solchen besonderen Archiven mit Bequemlichkeit Real-Eintheilungen machen lassen; so ist kein Zweifel, daß man selbige auch darinn vor andern zum Grunde legt, und z. E. in einem Gerichts-Archive bürgerliche und peinliche Sachen, in einem Gesandtschafts-Archive die Materien, so viel sichs thun läßt, von einander unterscheidet.

§. 497.

Nur zuletzt, wo keine weitere Eintheilungen zu machen, kann auch hier das Alphabet ergriffen werden; wiewohl doch mehrentheils auch da noch eher der chronologischen Ordnung der Vorzug gebühret.

§. 498.

Bey jeder Einrichtung eines Archivs wird vorausgesetzt, daß ein Platz dazu bestimmt sey, so groß, als es die Menge der Sachen erfordert, für die das Archiv angelegt ist.

§. 499.

Es sey nun, daß man dem Archive, wie es allerdings am vollkommensten ist, ein besonderes Gebäude, oder daß man auch nur gewisse Abtheilungen oder Zimmer eines andern Gebäudes dazu widme; so wird die Vollkommenheit eines Archivs

chivs in Ansehung des Platzes desto gröſſer, je mehr es für Feuer= Wind= und Wetter= Schaden, für Feuchtigkeit, Fäulniß und Ungeziefer, wie auch für Einbrüche u. d. g. gesichert, und je geräumlicher und heller es ist.

§. 500.

Der Platz, so zum Archive bestimmt ist, erfordert ferner eine bequeme Abtheilung und innerliche Einrichtung, um alles an seinen Ort gehörig beylegen, bewahren, und finden zu können.

§. 501.

Zu solchem Ende können theils Kasten, theils Schränke oder andere Gestelle (Repositoria) mit Fächern gebraucht werden. Kasten haben den einzigen Vortheil, daß man sie im Fall der Noth kann wegschleppen lassen. Zum Gebrauch sind sie unbequem. Hingegen können auch Schränke so gemacht werden, daß man sie Stückweise von einander heben, und mittelst angehefteter Handhaben ebenfalls von einem Orte zum andern bringen kann. Und so ist es rathsam, wenigstens einige Schränke, so viel ungefähr zu den wichtigsten Urkunden nöthig sind, im Archive zu haben. Alles aneinander hangend, und unzertrennlich zu machen, ist nie rathsam.

§. 502.

Zu allen Urkunden ist rathsam, Schränke und Schubladen zu halten. Zu Acten, und insonderheit zu Current=Sachen, sind eher offene Gestelle mit Fächern hinreichend. Jedoch ist allezeit zu fürchten, daß hinten durch Feuchtigkeit der Wand, und vornen durch Staub die Acten schadhaft wer-

den,

den, wenn sie nicht wohl bedeckt, oder einer beständigen Wachsamkeit anvertrauet sind.

§. 503.

Jede Schränke oder Gestelle sind am bequemsten, je weniger sie eine ordentliche Manns-Höhe übersteigen. Mann kann zwar durch Treppen oder Leitern der Höhe beykommen. Aber je grösser diese ist, je unbequemlicher und gefährlicher wird es.

§. 504.

Sämtliche Schränke und Gestelle stellt man nach einander in einer gewissen Ordnung theils an den Wänden umher, theils, so fern es ohne Abbruch des Lichts und der Geräumlichkeit geschehen kann, in der Mitte mit frey gelassenen Gängen.

§. 505.

Rubriken oder deutliche den Inhalt verrathende Aufschriften über jedes Gestell und Fach, oder jeden Schrank und jede Schublade zu machen, ist nicht rathsam. Dienlicher ists, nur alles mit Numern zu bezeichnen, und diese nicht von allen Schubladen oder Fächern durch alle Schränke oder Gestelle hindurch fortlaufen zu lassen, sondern diese mit grössern, jene in jedem von diesen von neuem mit kleinern Ziefern zu numeriren; z. E. Schrank I. II. III. IV. &c. und in jedem Schrank wieder Schublade 1. 2. 3. 4. u. s. w.

§. 506.

Manche Archive, zumahl solche, die nur einerley Sachen von einer gewissen Art, als z. E. Justiz- oder Landes-Sachen u. d.g. enthalten (§. 495 u. f.), sind so beschaffen, daß man unmittelbar aus der Einrich-

richtung des Archivs selbsten dessen Innhalt leicht übersehen, und jede einzelne darinn befindliche Stücke nach dem Alphabete oder nach der Ordnung der Jahre und Monathe leicht finden kann.

§. 507.

So bald aber ein Archiv nur mehrerley Sachen enthält, die nicht nach einerley Ordnung gelegt sind; oder so bald sich Fälle ereignen, da man, um etwas nachzusuchen, den Inhalt des Archivs nach einer andern Ordnung, als nach welcher das Archiv selbst eingerichtet ist, zu übersehen wünscht; da äussert sich die Nothwendigkeit, besondere Register oder repertoria darüber zu halten, um den Inhalt genauer und bequemer zu wissen, als es unmittelbar aus dem Archive selbsten geschehen kann.

§. 508.

Man kann sich ein solches Register als ein allgemeines über ein ganzes Archiv vorstellen, oder mehrere besondere über einzelne Theile desselben. Es kann auch nach einerley Ordnung mit dem Archive, oder nach einer davon abgehenden alphabetischen, chronologischen oder Realordnung eingerichtet werden.

§. 509.

Ein allgemeines Repertorium, oder vielmehr einen allgemeinen Inbegriff (conspectum) über das ganze Archiv, und in eben der Ordnung mit selbigem, allenfalls nur mittelst einer oder mehrerer Tabellen, zu halten, wird nie ohne Nutzen seyn. Man kann daraus am besten die ganze Einrichtung eines Archivs übersehen, folglich durch dieses Mittel solche neu angehenden Bedienten beym Archive leicht bekannt

machen,

machen, auch die Fehler in der Ordnung und Einrichtung, und, wo etwa Verbesserungen anzubringen, leicht wahrnehmen.

§. 510.

Ein allgemeines Repertorium zugleich so zu machen, daß es auch zum Register über alle besondere Materien und Stücke des Archivs dienen kann, hat grosse Schwierigkeiten; wo nicht das Archiv etwa von sehr mässigem oder geringem Umfange ist, wie z. E. bey einem Gesandtschafts-Archive u. d. g. allenfalls thunlich seyn möchte; sonst schwerlich.

§. 511.

Bey einem irgend grossen Archive wird es nicht leicht die Menge der Sachen erlauben, alles in ein Register zu bringen, und solches in gehöriger Ordnung ohne grosse Unbequemlichkeit und fast unüberwindliche Schwierigkeit fortzuführen. Die Verschiedenheit der Sachen wird es auch nicht so nöthig und nützlich machen, daß es jener grossen Mühe verlohnen sollte.

§. 512.

Wer Sachen aus einem Archive braucht, und zu solchem Ende das Repertorium nachschlagen will; wird selten so allgemeine Geschäffte vor sich haben, daß er das ganze Archiv darüber durchzusehen nöthig hätte. Ein grosser Theil wird ihm ganz unbrauchbar seyn. Nur von einer gewissen Art Geschäffte, die er eben vor sich hat, wird er desto bequemere und vollständigere und genauere Nachricht wünschen. Dazu wird ihm ein allgemeines Repertorium, das sei-

ner

ner Weitläuftigkeit halber fast unmöglich anders als unbequem, und nicht so vollständig und genau seyn kann, bey weitem nicht so angenehm und nützlich seyn, als ein besonderes Register, nur über die Classe von Sachen, worinn er zu arbeiten hat.

* Wer z. E in Landes-Sachen zu arbeiten hat, wird der Reichs-Sachen dabey gerne entrathen. Diese werden ihm nur zur Last im Register mit vorkommen. Er wird wünschen, nur von jenen ein besonderes Register zu haben, ja lieber nur ein besonderes Register von der besondern Art und Classe von Sachen, womit er eben zu thun hat, als zugleich von allen andern Landes-Sachen; zumahl da er allenfalls mehrere besondere Register so gut zusammen nehmen, als ein allgemeines Repertorium, das allezeit noch grösser seyn wird, darüber aufsuchen kann.

§. 513.

Man mache also nebst obigem allgemeinen Inbegriffe (§. 409.) an statt eines weitern allgemeinen Registers lieber so viele besondere Register, als sich füglich thun läßt, d. i. so viele Haupt-Materien oder Classen von Sachen sich füglich von einander absondern lassen.

§. 514.

Bey Verfertigung eines solchen Registers ist rathsam, jedem Artikel ein besonderes Blatt oder einen besonderen Bogen Papier zu widmen, da man oben das Hauptwort, wornach sich die Ordnung des Alphabets richtet, mit grösseren Buchstaben anzeiget, z. E. **Cammergericht**, sodann auch wohl noch die nähere besondere Gattung davon, als: **Präsentations-** oder **Sustentations-Sachen** u. d. g., und endlich die einzelne Stücke, nebst Jahr und Tag, und dem Orte, als der Zahl des Schranks, der Lade, und des Fascikels, wo es zu finden, und der Numer, womit es bezeichnet. Da dann überdies das Register

noch brauchbarer gemacht werden kann, wenn der Inhalt einer jeden Schrift kurz am Rande bemerkt wird.

*So habe ich z. E. aus einem gewissen Archive folgende Abschrift eines Artikels von einem solchen Register genommen:

„Cammergericht
Präsentations-Sachen.

Die Wieder-Ersetzung des Kayserl. C. G. und Präsentation der neuen Herren Assessoren Namens des hochlöblichen Schwäbischen Kreyses betreffend, in den Jahren 1648. 1652. 1655.

1648. wird die Wieder-Ersetzung der vacanten Stellen bey diesem höchsten Gerichte von denen zu Münster versammleten Churfürsten und Ständen dem Hochfürstlichen Kreysausschreib-Amte in Schwaben auf das beste recommendirt.	Schreiben an das Hochfürstliche Kreysausschreib-Amt in Schwaben von denen zu Münster versammleten Churfürsten und Ständen des Reichs d. d. Münster 1648. Nov. 6.

Kast. 4. Lad. 21. Fasc. 8. n. 15.„

§. 515.

So bald man nun auf solche Art alle Sachen von einer gewissen Classe Registerweise zusammengetragen hat; so ist ferner nützlich, einzelne ganz abgethane Materien oder Classen von Sachen, von solchen, die noch currènt sind, oder wozu noch immer andere Sachen gleicher Art hinzukommen können, in eignen Registern abzusondern. Jene kann man füglich binden lassen; diese nicht wohl, ohne aufs ungewisse bald überflüssig, bald doch zu wenig Platz zu lassen, und in ungeheure Weitläuftigkeit oder Unordnung zu verfallen.

*Man kann z. E. die Westphälischen Friedens-Handlungen, die Acten von diesem oder jenem Reichstage, oder von Reichstagen eines ganzen Jahrhunderts, oder einer kaiserlichen Regierung, die Acten eines Wahlconvents von jedem Kaiser, Visitations-Acten vom Cammergericht u. s. w. als besonders abgethane Sachen anse-

ansehen, und über jede besondere Register verfertigen, die desto brauchbarer und angenehmer seyn werden, je vollständiger und genauer sie seyn können.

§. 516.

Bey allen diesen Einrichtungen sowohl der Archive als der Register darüber ist zwar ein grosser Unterschied: ob ein Archiv ganz **von neuem** anzulegen, oder ein **altes Archiv** nur fortzuführen ist? da eigentlich nur in jenem Falle obige Regeln mit völliger Freyheit angebracht werden können. Jedoch möchte auch in letzterem Falle oft dienlicher seyn, entweder das ganze Archiv umzuschmelzen, oder, wenn solches gar zu schwer oder gar unmöglich, doch lieber bey gewissen Abschnitten abzubrechen, und fürs künftige eine neue Einrichtung zu erwehlen, als durch Fortpflanzung einer geerbten Unordnung den Nachkommen eine noch grössere Verwirrung zurückzulassen.

§. 517.

Es sey aber ein Archiv von neuem anzulegen, oder ein altes fortzuführen, so sind zu Anordnung und Fortsetzung der gehörigen Einrichtung und Register **Personen** nöthig, die solche Arbeit verrichten und anweisen können. Zu solchem Ende sind entweder andere Bediente mit dazu angewiesen, ein Archiv in Ordnung zu erhalten, oder wenigstens mit dabey zu arbeiten (§. 453. 473.); oder es werden besondere Bediente, unter dem Namen von **Archiv-Räthen, Archivarien, Registratoren** u. d. g. dazu bestellt, die nichts hauptsächliches zu thun haben, als die ihnen aufgetragene Arbeit im Archive zu besorgen.

§. 518.

Die **Pflicht eines Archivarien** geht vornehmlich dahin, daß er 1) die Einrichtung und so viel möglich

den Innhalt des ganzen Archivs sich wohl bekannt mache; 2) daß er für Erhaltung aller im Archive befindlichen Sachen, insonderheit der Urkunden sorge, daher öfters nachsehe, und alle desfalls oben (§. 454. u. f.) bemerkte Behutsamkeit anwende; 3) daß er alle neue Sachen in gehöriger Ordnung hinzulege; 4) daß er Copial-Bücher (§. 463.) und Register (§. 507. u. f.) nach Befinden anordne, oder fortführe, ausbessere, ergänze u. s. w; 5) daß er alles, was von seinen Oberen verlangt wird, aufzusuchen wisse; 6) daß er Auszüge und Berichte von denen darinn enthaltenen Sachen, wo sie vonihm verlangt werden, entwerfe und an gehörigen Ort zustelle; 7) daß er selbst auf die Rechte seines Herrn ein wachsames Auge habe, und was ihm desfalls dienliches vorkömmt, anmerke, und nach Befinden höhern Orts anzeige u. s. w.; 8) daß er seinem Herrn, und, wenn es von selbigem ausdrücklich erlaubet, die von ihm abgeforderte Sachen, jedoch nicht ohne ausdrücklichen Befehl und ohne Schein aus dem Archive verabfolgen lasse; solches anmerke; nach gewisser bestimmter Zeit wieder erinnere, und für die Wieder-Herbeyschaffung sorge, auch alsdann bemerke u. s. w.; 9) daß er für sich nichts zum privat-Gebrauche anwende; keine Arbeit, die im Archive geschehen kann, ausser selbigem thue; nichts von dem, was er aus dem Archive schreibt, ausser dem Archive oder ausser dem Dienste seines Herren und ohne dessen Vorwissen und Erlaubniß brauche u. s. w.

§. 519.

Alle diese Stücke können einem oder mehreren zum Archive gewidmeten Bedienten aufgetragen werden. Je grösser deren Geschicklichkeit und Wissenschaft ist, besonders in Historie, Diplomatik und in allem, was in die Staatsverfassung einschlägt; je grösser ihre Gaben an Verstand und Gedächtniß; je mehr Arbeitsamkeit, Gedult, Liebe zur Einsamkeit, Verschwiegenheit und Treue sie besitzen; je besser ist das Archiv verwahret.

§. 520.

Privat-Personen haben sich zwar nicht der mit Archiven verknüpften Vorrechte zu erfreuen: Noch erfordert die Menge ihrer Sachen so grosse Anstalten. Sie können jedoch vieles davon mit Nutzen nachahmen Und manche Familie würde glücklich seyn, wenn ihre Vorfahren die Regeln der Archive verstanden und benutzt hätten.

I. Register der Schriften

nach den Seiten eingerichtet.

Abgesandte, der Staatserfahrne p. 231.
Abhandlung vermischte, aus dem Europäischen Völkerrechte, wie auch von Staats- und Canzley-Sachen 9.
Absatz (Hans Aßmann) Reden 198.
Aebtlins Ge. Registratur 266.
Bardili Burch. de subscript. 46.
Becks Joh. Jobst Formularbuch 122.
Beier Adr. advocatus rerum opificialium 78.
Beyeri Ge. Volckmannus emendatus 15.
Boehmer Iust. Henn. de delatione iuramenti 74. de actionibus 78. vom referiren 97.
Bolz Joh. Gottfr. wohl-instruirter Actuarius 16.
Bose Aug. Briefsteller 120.
Brunnemann Iac. de iure ceremon. legatorum 206.
Buder Christ. Gottl. de iuramentis principum 74.
Calliéres Franc. de, de la maniére de negocier 231.
Carpzov Aug. Ben. de protocollo 71.
Dale Ioach. de subscript. principum 46.
Eckhard Christ. Henr. diplomatica 80.
Estor Io. Geo. de iureiur. Iudaeorum 74. Anleitung für Advocaten und Anwälde 77. summarischer Proceß 78. Ahnenprobe 96. von Urtheilen und Bescheiden 129.
Fabers Ant. Staatscanzley 17. 50.
Fürstenholds Vollr. vom Unterschreiben großer Herren 46.
Geisler Fried. de titulo Dei gratia 46.
Gellerts C. F. Briefe 120.
Geßlers Henr. neu practicirte Rhetoric 10.
Glaffeys Ad. Fried. Anleitung zur weltüblichen Teutschen Schreibart 8.
Gottscheds Joh. Christ. Teutsche Sprachkunst 24.
Gundling Nic. Hier. vom Eydschwur der Geistlichen 74.
Hagelgans Mich. Henr. &. Io. Conr. de titulo Dei gratia 46.
Hahn de except. 78.
Hallbauers Friedr. Andr. Anleitung zur politischen Beredsamkeit 8.

I. Register der Schriften.

Harpprecht Chph. Fried. iusiurandum scriptura praestitum 74.
Harsdörfers Geo. Phil. Briefsteller 120.
Heils Christ. Iac. iudex & defensor 78.
Herzogs Samson, Notariatsbuch 12.
Hofmanns Joh. Gottl. Sächsischer mod. procedendi 77.
Hommel von Referirung der Acten 97.
Joachims Joh. Fried. Diplomatick 80.
Kaestner Henr. Ern. de subscript 46.
Klingners Joh. Gottl. Dorf- und Bauern-Rechte 78.
Lincke Henr. de manu propria 46.
Locher Io. Alb. de subscript. 46.
Ludewig Io. Pet. de nexu scripturae & subscriptoris 46.
Ludovici Joh. Fried. Lehens- Kriegs- Concurs- Processe ꝛc. 78.
Lünigs Joh. Christ. biblioth. deduct. 18. Canzley-Ceremoniel 37. Titularbuch 49. Sammlungen von Briefen 21. Reichsarchiv 23. Reden 198. Hofceremoniel 202.
Lyncker Nic. Chph. instructorium forense 69.
Meichsners Joh. Heltan, Formular 11.
Misler sur les Consuls 209.
Mosers Joh. Jac. Schriften von der Staats- und Canzley-Academie zu Hanau 8. 9. Staats-Archiv. 17.
Mosers Fried Carl, kleine Schriften 10. von Hof- und Staats Sprachen 23. Staatsgrammatik 24. de titulo Domini 40. vom Titel: Vater, Mutter, Sohn 40. von Gevatterschaften grosser Herren 40. von der Excellenz-Titulatur 44. 211. von Ahndung fehlerhafter Schreiben 63.
Mylius Gust. Henr. actuarius peccans 71.
Nehrings Joh. Chph. manuale notariorum 72.
Neukirch Benj. Briefe 120.
Neumanns Joh Fried. Wilh. von, Formularbuch vom Reichsproceß 77.
Preuschen Ge. Ern. Lud. de praeoccupationis libellis ac deductionibus 84.
Puteo Par. de, de confect. instrum. & protocoll. 71.
Rammingen Jac. von der Registratur 266.
Reinking Theod. von Archiven 266.
Riuinus Io. Flor. de iuramento vniuersitatis 74.

I. Register der Schriften.

Riuinus Q. Sept. Flor. de except. 78.
Rohr Jul. Bernh. von, Vorrath von Contracten 123.
Ceremoniel-Wissenschaft grosser Herren 202. und Privatpersonen 230.
Rousset sur le rang & la préséance 205.
Rudloff Fried. de archiuis 266.
Sammlung auserlesener Reden 198.
Sammlung nützliche, zur juristischen Schreibart 37.
Sattlers Joh. Rud. Notariats- und Formularbuch 14.
Saur Abr. Formularbuch 12.
Schaumburg Joh. Gottfr. von Referirung der Acten 97.
Seckendorf Veit. Lud. von, Reden 198.
Sibrand Io. de protocollis 71.
Sneedorf I. S. Essai du stile des Cours 8.
Spathens oder Casp. Stielers Teutscher Advocat 15.
Teutsche Secretariat-Kunst 16. 120.
Stieve Gottfr. Hofceremoniel 202.
Stockhausens Joh. Chph. Briefe 120.
Stryck Sam. de iure protocolli 71. de cautelis iuramentorum 74. de cautelis testamentorum 131. de cautelis contractuum 138.
Talanders Briefsteller 120.
Tilesius Balth. de titulo Dei gratia 46.
Volkmanns Adam Notariatkunst 14.
Wachholts Alex. Formular- oder Schreibbuch 11.
Weise Christian, Briefsteller 120.
Wenker Iac. de archiuis 266.
Werlhoff Io. de polizza 190.
Wernher Io. Balth. de, principia iurispr. formulariae 128.
Wicquefort Abr. de l' Ambassadeur 206.
Winterfeld Fried. Wilh. von, Ceremonial-Politica 202.
Zanger de except. 78.
Zwanzigs Zach. theatrum praecedentiae 205.
Zwengels Joh. Pet. Formularbuch 12.

II. Register der Sachen

nach den §§. eingerichtet.

Abbreviaturen §. 67.
Abgeordnete 305.
Abgesandten 300.
Acten 449. 464. Verschikkung der Acten 157.
Agenten 304.
Ahnen-Proben 123.
Alphabetische Ordnung in Archiven 491.
Anfang einer Schrift, wie solche zu machen 56. u. f.
Anmerkungen in Deductionen 114.
Anreden nach dem Canzley-Ceremoniel 36
Ansage zu Reichsständischen Versammlung. 414.
Antichretische Vertr. 242.
Appellations-Gerichte 388.
Appellations-Schrift 95.
Archivarien. Der. Pflicht 17.
Archive 13. 447. u. f.
Artikel zum Beweise 88.
Articuli separati 190.
Assecuranzen 269.
Attestate 78.
Avertissements 79.
Ausfertigung collegialischer Sachen 406.
Ausfertigungen, wie sie geschehen 69.
Auszahlung baaren Geldes. Was desfalls zu beobachten 216.
Bedenken 137.
Befehle 151. u. f.
Befreyungs-Rechte eines Gesandten 364.
Begrüssungs-Formeln 38.
Berichte 80.
Berichte von Gesandten 369.
Bericht mit Gutachten 138.
Bescheide 156.
Beschwerden, so auf Gütern haften 205. u. f.
Besitz-Clauseln wegen desselben Uebertragung 215.
Bestallungs-Briefe 151.
Bestätigung, gerichtliche, über Verträge 195.
Besuch und Gegenbesuch nach dem Ceremoniel 314.
Bevollmächt. in Reichs- und Staats-Sachen 352. u. f. in Privat-Sachen 381.
Beweis-Artikel 88.
Beweise durch Zeugen oder Urkunden 87. u. f.
Bewillkommungs-Complimente 313.
Beylagen, wie solche anzuführen 60.
Beylagen von Deductionen 121.
Beystände bey Verträgen 194.
Beurtheile 156.
Billets 141.

Bitt-

II. Register der Sachen.

Bittschriften 85.
Blanquets 193.
Botschafter 300.
Briefe 139. u. f.
Briefsteller 146.
Bürgermeister und Rath in Städten 392.
Bürgschaften 260.
Cabinets- collegia 389.
Canzlisten bey Gesandtschaften 306.
Canzley-Ceremoniel 34. u. f.
Canzleyen 386.
Canzley-Sachen 11.
Canzley-Schreib. 49. u. f.
Ceremoniel überhaupt 290 u. f. Des Teutschen Ceremoniels Beschaffenheit und Schwierigkeiten 325. u. f. 351.
Cessionen 268.
Characters der Menschen 286. der Gesandten 299. u. f. 362.
Chargés d'affaires 303.
Clausula codicillaris 164.
Clausula commissoria 184.
Clauseln 174. u. f.
Codicille 160. 166.
Collegia in Reichsständischen Landen 385. u. f. deren innere Verfassung 394. u. f.
Collegialische Berathschlagungen 383. u. f.
Commissarien 305.
Commissarien, kayserliche. Deren Ceremoniel 337.
Concepte, wie solche gemacht werden 66. u. f.
Conferenzen 437. u. f.
Congresse 437. u. f.
Consense bey Verträgen 194. 266.
Consuls 303.
Contracte 168. u. f.
Copial-Bücher 463.
Correlationen 135.
Courtoisie 40.
Creditive 309.
Decrete 158.
Deductionen, als Hülfsmittel der juristischen Praxis 16.
Deductionen oder Deductions-Schriften, wie solche zu machen 95. u. f.
Defensions-Schriften 95.
Delegationen 268.
Deputirte 305.
Diaria 80.
Diaria einer Gesandtschaft 377.
Dictatur bey Reichsständischen Versammlung. 412.
Diplomatik. Deren Nutzen. 87.
Directorium 394.
Edicte 151.
Ehestiftungen 222.
Eigenthum. Clauseln wegen dessen Uebertragung 214. Verträge darüber 217. oder über dessen einzelne Stücke 233. u. f.
Einkindschaft 223.
Einlager 183.

II. Register der Sachen.

Einzug öffentlicher oder stiller 312. 359. u. f.
ErbfolgsVertr. 229. u. f.
Erbverbrüderungen 229.
Erbverleyhungen 235.
Erd- Nied- und Nagelfest 204.
Excerpten zu juristischen Arbeiten 19.
Exemplarien, mehrere von einem Vertrage 192.
Executivische Claus. 183.
Extracte aus Act. 80. 128.
Eydes Clausel 183.
Eydes-Formeln 78. *IV. p. 100
Familien-Verträge 224.
Fideicommisse 160. 224.
Formelchen zur juristischen Schreibart 31.
Formular-Bücher 16.
Formulare, deren Gebrauch 55.
Fragstücke 92.
Ganerbschaften 229.
Gebäude. Deren Beschaffenheit nach dem Ceremoniel 319.
Gefahr der Sachen. Deren Uebernehmung 214.
Geheime-Raths-collegia 389.
Gemeinschaft. Deren Errichtung 232.
Genealogische Beweise 101. 123.
Gerechtigkeiten. Was desfalls in Verträgen zu beobachten 205. u. f.
Gerichtliche Bestätigung über Verträge 195.
Gerichtliche Vertr. 196.
Gerichtsstand. Clauseln darüber 186. Verträge darüber 247.
Gesandte. Deren verschiedene Characters 299 Deren Ceremoniel am kayserl. Hofe 336. und bey Reichsständischen Versammlungen 337. u. f. Wie es mit deren Verschickung zugeht 352 u. f.
Gesandtschafts-Acten und Archiv 378. 474.
Geschichts-Erzehlungen 105. 129.
Geschichts-Umstände. Regeln von deren Vortrage 77.
Gesetze, wie solche zu machen 151. u. f.
Grammatik 22.
Gutachten 137.
Güter, unbewegliche. Deren Bestimmung in Verträgen 203. Wie alle Güter namhaft zu machen 207. u. f.
Handschreiben 49. 51.
Hanauische Staats- und Canzley-Acad. 15. *II.
Heften der Acten 468.
Höfe. Deren Ceremoniel 316. besonders der Teutschen Höfe 346.
Hof-Ceremoniel 290. u. f. 346.

Hof-

II. Register der Sachen.

Hofgerichte 387.
Hülfsmittel der juristischen Praxis 16.
Hypothek. Verträge darüber 259. Deren Vorbehalt bey veräusserten Sachen 214.
Indossiren. Was es sey und wie vielerley 252.
Inserate 75.
Instruction einer Gesandtschaft 354. u f. 373. u. f.
Inventarien 204. 209. u. f.
Kästchen zu collegialischen Berathschlagungen ausser den Sessionen 405.
Kaufcontracte 219.
Kayserliche collegia 384.
Kayserliche Commissar. Deren Ceremoniel 237.
Kayserlicher Hof. Dessen Ceremoniel 330. 336.
Kayserwahlen. Deren Ceremoniel 339.
Klagen 85. 95.
Kleidung nach dem Ceremoniel 321.
Kosten Clausel darüb. 188.
Kutschen nach dem Ceremoniel 323.
Landtage 431.
Legations-canzlisten 306.
Legations-Secretarien 306.
Lehenbriefe 151.
Lehens-Contracte 234.
Manifeste 79.
Marginalien 115.
Meublen nach dem Ceremoniel 320.
Miethcontracte 241.
Minister, Bevollm. 302.
Mortifications-Scheine 264.
Mündliche Vorträge 275 u. f.
Nachschlagen in Büchern bey jurist. Arbeit. 17 II.
Neben-Aufsätze 75. bey Verträgen 190.
Negotiiren 367.
Nießbrauchs-Vertr. 242.
Notariats-Instrum. 78.
Notarien. Deren Zeugenverhöre 90. Verträge, so von selbigen errichtet 197
Novationen 268.
Oberhand bey Visit. 315.
Obstagium 183.
Ordnungen. Landes-Proceß- u d. g. 151. u. f.
Orthographie 22.
Pachtcontracte 241.
Pacta successoria 221. u. f.
Papier zu Concepten 66 zur Ausfertigung 69.
Partikeln 29.
Patente 79.
Pedellen 397.
Perioden 30. im Anfange einer Schrift 56. u. f.
Personen. Deren Rechte in Verträgen errichtet 244. u. f.
Persönliche Handlungen 228.

Per-

II. Register der Sachen.

Persönliche Verhältnisse 284.
Pertinenz-Stücke 204.
Pfalzgr, kayserliche. Deren Ausfertigungen 159.
Pfandverträge 258.
Poena conuentionalis 184.
Polizen 269.
Postscripte 75.
Praxis, deren Unterscheid. v. Theorie 1. Praxis eines Rechtsgelehrten 4. u. f. schriftl. oder mündl. 7.
Privat-Praxis 10.
Privilegien 151.
Probations-Schrift. 95.
Probe-Relationen 134.
Proceß gehört noch zur Theorie 4. *I. Practische Werke davon 82. p. 105.
Pro Memoria 53.
Protocolle 78. I. in colleg. 404. in Reichsständischen Versammlungen 425.
Punctationen 189.
Quadrangel 469.
Quittungen 263.
Rang der Staaten und Regent. 269. und deren Bevollmächtigten 297. u. f. der Teutsch. Stände 326.
Ratification. Deren Vorbehalt in Verträgen 191.
Rationes dubitandi & decidendi 109. u. f. 131.
Recepisse 78.
Rechtsgelehrsamkeit 2. Deren Hauptstücke 3. Theorie und Praxis 4.
Rechtswohlthaten und deren Verzicht 177.
Reciproca negotia 171.
Reden, politische 282.
Referiren aus Act. 125. f.
Regierungen 316.
Register über Archive 507. u. f.
Register zu Deduct. 115.
Registratoren 397.
Registraturen 78.
Reichs-Archive 437.
Reichs-Ritterschaft. Deren Rittercanz. 393. Deren and. Zusammenk. 430.
Reichs-Sachen 11.
Reichsständische Archive 475.
Reichsständische collegia und deren Versammlungen 407. u. f.
Reichsständ. Höfe. Deren Verfassung 385.
Reichsständ. Versammlung. Deren Ceremoniel 331. 337.
Relation, gemeinsame, in Reichsständ. Versammlungen 421.
Relationen 125. u. f.
Repertorien über Archive 507. u. f.
Res fungibiles. Deren Bestimmung 202.
Rescripte 142.
Residenten 303.
Respective. Dessen Gebrauch 49.

II. Register der Sachen.

Reverse 107.
Re- und Correlation 224.
Rotel von Zeugen-Aussagen 94.
Rubriken 46.
Rubrik von Deductionen 116. von Acten 466.
Sachen, deren Unterschied 11. 12. 82. deren Bestimmung und Verträge darüber 201. u. f.
Salvations-Schrift. 95.
Schad. Clausel darüb. 188.
Scheine 78.
Schenkungen 318.
Schenkungen auf den Todesfall 220.
Schiedsleute, deren Verordnung in einer Clausel 185. in Verträgen 247.
Schreibart; Regeln davon 24. u. f. 32. Unterschied des stili positiui und relatiui 65.
Schreibart in Deductionsschriften 112.
Schreiben oder Briefe 139. u. f. Unterschied zwischen Canzley- und Handschreiben 49. oder eigenhändigen Schreiben 52.
Schreibfehler 80.
Schriften. Allerhand Gattungen davon 95.
Schulden. Wie solche in Inventarien zu verzeichnen 212.
Schuldverschreib. 236. u. f.
Secretarien 397.
Secretarien bey Gesandtschaften 306.
Servituten. Verträge darüber 243.
Sessionen von collegiis 399. 414.
Siegel, wie solche aufzudrücken 71. Clauseln bey deren Gebrauch in Verträgen 192. deren Bewahrung in Archiv. 456. u. f.
Signirte Concepte 68.
Spiele 369.
Sprache, Regeln davon 12. u. f.
Staats-Bevollmächtigte. Deren Verschiedenheit 298.
Staatsklugheit 286.
Staats-Praxis 10.
Staats Sachen 11.
Staats-Verträge 270. u. f.
Städte. Deren Obrigkeitliche Verfassung 392.
Stammgüter, Verträge darüber 392.
Stammtafeln, wie solche zu machen 99. u. f. 122.
Status controuersiae in Deductions-Schriften 107. u. f.
Stimmen 136. in collegiis 402. in Reichsständ. 418.
Strafen, gewillkührte 184.
Summarien 115.
Suppliken 85.
Tausch-Contracte 219.
Testamente 160. u. f.
Theilungen 267.

Theorie,

II. Register der Sachen.

Theorie, deren Unterschied von der Praxi 1.
Theorie der Rechte 4. wird vorausgesetzt 17. 82.
Titel von Deduction. 116.
Titular-Bücher 47.
Titulaturen 36. u. f.
Titulaturen in Europ. 311.
Tractaten 190.
Tutorien 158.
Ueberschriften 45. 71.
Unterschriften 42.
Unterschrift von Verträgen 192.
Urkunden zu Beweis. 87. Deren Verwahrung in Archiven 455. u. f.
Urtheile 156.
Vergleiche 199.
Verkürzung über die Hälfte 219. *II.
Verordnungen von Landesherren oder Obrigkeiten 151. u. f.
Verständigung bey Verträgen 198.
Verträge 168. f. einseitige oder zweyseitige 169. u. f.
Verzeichnisse bey Act. 469.
Verzeichniß von Gütern 203. 209. u. f.
Verzichte auf Rechtswohlthaten 177. als Hauptverträgen 265.
Visite, erste, und Revisite 314.
Völkerrechts-Praxis 10.
Vollmacht eines Gesandten 309.
Vorberichte zu Deductionen 115.
Vortrag. Art des mündlichen Vortrags 279.
Vorträge aus Act. 124 u. f.
Vota in Relation 132. auf eines andern Vortr. 136.
Wechsel. Eigne oder trassirte u. s. w. 253.
Wechsel-Clausel 183.
Wechselwesen. Dessen Beschreibung 250. u. f.
Wetten 269.
Wiederkauf 219. *I. 224.
Wiederlegungs-Schriften 117. u. f.
Wörter, fremde 72. gewisse Teutsche juristische 28.
Zeugen bey Verträg. 194.
Zeugen-Verhöre 87. u. f.
Zeugnisse 78.
Zugehörungen 204.

II. Register der Sachen.

Theorie, deren Unterschied von der Praxi 1.
Theorie der Rechte 4. wird vorausgesetzt 17. 82.
Titel von Deduction. 116.
Titular-Bücher 47.
Titulaturen 36. u. f.
Titulaturen in Europ. 311.
Tractaten 190.
Tutorien 158.
Ueberschriften 45. 71.
Unterschriften 42.
Unterschrift von Verträgen 192.
Urkunden zu Beweis. 87. Deren Verwahrung in Archiven 455. u. f.
Urtheile 156.
Vergleiche 199.
Verkürzung über die Hälfte 219. *II.
Verordnungen von Landesherren oder Obrigkeiten 151. u. f.
Verständigung bey Verträgen 198.
Verträge 168. f. einseitige oder zweyseitige 169. u. f.
Verzeichnisse bey Act. 469.
Verzeichniß von Gütern 203. 209. u. f.
Verzichte auf Rechtswohlthaten 177. als Hauptverträgen 265.
Visite, erste, und Revisite 314.
Völkerrechts-Praxis 10.
Vollmacht eines Gesandten 309.
Vorberichte zu Deductionen 115.
Vortrag. Art des mündlichen Vortrags 279.
Vorträge aus Act. 124 u. f.
Vota in Relation. 132. auf eines andern Vortr. 136.
Wechsel. Eigne oder trassirte u. s. w. 253.
Wechsel-Clausel 183.
Wechselwesen. Dessen Beschreibung 250. u. f.
Wetten 269.
Wiederkauf 219. *I. 224.
Wiederlegungs-Schriften 117. u. f.
Wörter, fremde 72. gewisse Teutsche juristische 28.
Zeugen bey Verträg. 194.
Zeugen-Verhöre 87. u. f.
Zeugnisse 78.
Zugehörungen 204.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Anleitung zur juristischen Praxi, wie in Teutschland sowohl gerichtliche als außergerichtliche Rechtshändel oder andere Canzley-, Reichs- und Staats-Sachen schriftlich oder mündlich verhandelt, und in Archiven beygeleget werden
Bd.: 1. - 5. Aufl. - 1789. - [38], 292, [10] S.

Göttingen 1789

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1299
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278794-8